Bekanntmachung

zu der Sitzung des Gremiums **Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf- Brehna**

am 08.05.2023, um 17:00 Uhr.

Sitzungsnr.: WBO SB - 005/2023

Sitzungsort: Mehrgenerationentreff Sandersdorf, Ring der Chemiearbeiter 20,

06792 Sandersdorf-Brehna

Tagesordnung

TOP	Betreff	DSNR
	Öffentliche Sitzung	
1.	Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift aus dem öffentlichen Teil über die Sitzung vom	
	13.03.2023	
4.	Einwohnerfragestunde	
5.	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf	041/2023
	(Zwischenabwägung) des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien	
	"Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin	
6.	Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des	042/2023
	Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlich der	
_	Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin	
7.	Widmung einer Erschließungsstraße in der Ortschaft Renneritz der Stadt	051/2023
_	Sandersdorf-Brehna	
8.	Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" in der Planungsregion	060/2023
	Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	
9.	Information zum Stand der Planung "Zukunftskita Roitzsch"	
10.	Bekanntgaben und Anfragen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
11.	Bekanntgaben und Anfragen	
12.	Genehmigung der Niederschrift aus dem nichtöffentlichen Teil über die Sitzung	
1.0	vom 13.03.2023	
13.	Schließung der Sitzung	

gez. Herr Andreas Wolkenhaar, Vorsitzender

Stadt Sandersdorf-Brehna

Stadt Brehna Glebitzsch Heideloh











Renneritz





für die Stadt Sandersdorf-Brehna

über die Sitzung des Gremiums Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna vom 13.03.2023

Sitzungsnr.: WBO SB - 003/2023

Sitzungsort: Mehrgenerationentreff Sandersdorf, Ring der Chemiearbeiter 20,

06792 Sandersdorf-Brehna

Beginn: 17:03 Uhr Ende: 19:15 Uhr

Anwesend waren:

Unentschuldigt waren:

Name

Name	Funktion	vertreten wurde
Herr Andreas Wolkenhaar	Vorsitzender	
Herr Uwe Ludwig	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Hinrich Nowak	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Markus Thiele	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Nico Trübner	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Mario Willer	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Leopold Böhm	Vertreter	Herr Bernd Hubert
Herr Udo Mölle	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Paul Mittelsdorf	Sachkundiger Bürger	
Herr Stefan Sonnenberger	Sachkundiger Bürger	
Frau Bianca Bennemann	Mitglied der Verwaltung	
Frau Jenny Weinhold	Mitglied der Verwaltung	
Frau Kathleen Neundorf	Schriftführerin	
Entschuldigt waren:		
Name	Funktion	
Herr Bernd Hubert	Stimmberechtigtes Mitglied	
Herr Jörg Trommer	Sachkundiger Bürger	
Herr Yannik Kugler	Vertreter Jugendbeirat	

1.	Eröffnung und Begrüßung und Feststellung der	DSNR:
	Beschlussfähigkeit	BSNR:

Herr Wolkenhaar eröffnet um 17.03 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfoolgt ist. Die Beschlussfähigkeit ist mit 5 anwesenden von 7 stimmberechtigten Mitgliedern gegeben.

2.	Änderungsanträge zur Tagesordnung und	DSNR:	
	Feststellung der Tagesordnung	BSNR:	

Frau Weinhold informiert, dass im TOP 5 Herr Schnitz von der Energieavantgarde Anhalt und Herr Knirlberger von der EWG eine Präsentation durchführen und das diese aufgrund von Terminen erst 18 Uhr vor Ort sein werden.

Daraufhin stellt Herr Trübner einen Antrag, den TOP 5 von der Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Antrag wird mit 4 JA-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Die so geänderte Tagesordnung wird mit 4 JA-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

3.	Genehmigung der Niederschrift aus dem	DSNR:
	öffentlichen Teil über die vorherige Sitzung	BSNR:

Über die Niederschrift vom 13.02.2023 soll in der nächsten Sitzung abgestimmt werden.

4.	Einwohnerfragestunde	DSNR:
		BSNR:

Zunächst meldet sich Herr Stefan Rosenhahn aus Brehna zu Wort.

Seiner Meinung nach, sind die angegebenen Kosten für die Materialien der Sheddachausblidung in den einzelnen Positionen zu hoch angesetzt. Auch ein Aufbau der PV-Anlage wäre seiner Auffassung nach in einer Ost-West-Richtung besser. Er stellt dazu die Frage, warum eine südliche Ausrichtung gewählt wurde.

Er fragt weiter, warum die Dachvariante mit Bitumen ausgeführt und nicht begrünt wird. Außerdem stellt er sich die Frage, warum die Kita eine solch seltsame Beleuchtung erhält.

Frau Bennemann gibt zur Antwort, dass er seine Fragen gern schriftlich einreichen kann.

Daraufhin reicht **Herr Rosenhahn** stichpunkthaltig seine Anfragen (Anlage 1) schriftlich ein und fragt, ob die Photovoltaikanlage auf dem Kulturhaus in Brehna bereits in Betrieb genommen ist.

Frau Bennemann gibt zur Antwort, dass diese noch nicht in Betrieb ist, da der Wechselrichter aufgrund von Lieferverzögerungen noch nicht verbaut werden kann. Sie teilt mit, dass der Vorgang in Bearbeitung ist.

Herr **Udo Mölle** aus Zscherndorf fragt nach, wie das Vorhaben zu einem Flachdach in der Zukunftskita entstanden ist. Er fragt, ob dies zur Sitzung am 12.07.2022 im WBOU bereits ein Diskussionspunkt war. Er stellt die Frage, ob es möglich ist, dass Protokoll aus dieser Sitzung zu erhalten, damit er nachlesen kann, ob Herr Wolkenhaar bereits zu diesem Zeitpunkt etwas zur Dachausbildung, der Kosten und der Innenhöfe gesagt hat und ob es sich hierbei gleich um direkte Arbeitsaufträge an die Verwaltung gehandelt hatte.

Herr Wolkenhaar gibt zur Antwort, dass am 12.07.2022 über diese Themen gesprochen wurde und findet seine Aussage in diesem Protokoll auf S.3 wieder.

Frau Bennemann teilt mit, dass Herrn Mölle die Niederschrift vom 12.07.2022 per E-Mail zugesendet wird.

5.	Absichtserklärung zur gemeinsamen	DSNR: 024/2023
	Energieleitplanung	BSNR:

Der Tagesordnungpunkt wurde aufgrund des Antrages von Herrn Trübner nicht beraten.

6.	Bekanntgaben und Anfragen	DSNR:
		BSNR:

Herr Thiele und Herr Böhm nehmen um 17.23 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Mölle verlässt um 17.23 Uhr die Sitzung.

Herr Wolkenhaar informiert, dass die Inhalte des TOP 5 in Bekanntgaben und Anfragen besprochen werden können, aber aufgrund des Antrages keine Abstimmung erfolgen kann. Er reicht seine Anfragen an die Verwaltung, schriftlich bei Frau Bennemann ein und teilt diese auch jedem Ausschussmitglied aus.

Herr Trübner teilt mit, dass die Umbenennung der "Feldstraße" in Roitzsch, mit dem neuen Straßennamen "Zum Südufer", nicht bei Google Maps registriert ist.

Frau Bennemann teilt mit, dass sie diese Angelegenheit prüft.

Herr Thiele fragt, warum in der Kita "Villa Kunterbunt" nicht über eine Erweiterung der Feuertreppe nachgedacht wird, um auch den Dachboden nutzen zu können.

Frau Bennemann teilt mit, dass einige Kinder bereits im "Haus am Park" untergebracht sind und eine Aufstockung sehr Kostenintensiv ist. Sie merkt an, dass dies wegen des geplanten Neubaus der Zukunftskita nicht im Verhältnis stehen würde, es aber durchaus möglich wäre.

Herr Wolkenhaar teilt seine Anfragen, welche er Frau Bennemann und den Ausschussmitgliedern überreicht hat vor.

Frau Bennemann geht auf einzelne eingereichte Fragen von Herrn Wolkenhaar ein. Bezüglich seiner Frage (6), ob das TLF für Petersroda beauftragt wurde teilt sie mit, dass LOS 1 und LOS 2 am 10.03.2023 beauftragt wurde und das geplante Lieferdatum der 29.11.2024 ist.

Bezüglich seiner Frage, welche neuen Informationen, seit der Sitzung vom 09.01.2023 zur Sanierung der Goethestraße in Brehna es gibt, teilt sie mit, dass die ÖD-Vereinbarung vorliegt. In diesem Vertrag ist der Landkreis, die Stadt Sandersdorf-Brehna und der AZV eingebunden. Sie teilt mit, dass der Vertrag gerade beim AZV zur Unterzeichnung liegt.

Herr Wolkenhaar erkundigt sich, wie es nach der Vertragsunterzeichnung weiter geht.

Frau Bennemann gibt zur Antwort, dass dann die Ausschreibungen erfolgen.

Herr Wolkenhaar möchte wissen, ob dann eine Bürgerbeteiligung zur Informationsweitergabe zum Bauvorhaben stattfinden wird.

Frau Bennemann teilt mit, dass entsprechende Informationen durch den Landkreis mitgeteilt werden.

Bezüglich seiner Frage (9) der Umsetzung der Aufforstung des städtischen Waldes in Petersroda teilt sie mit, dass die finanziellen Mittel im aktuellen Haushalt verankert sind.

Herr Nowak nimmt Bezug auf die Fördergrundsätze des Denkmalschutzsonderprogrammes der Bundesregierung für Kultur und Medien und teilt mit, dass es vom 01.01.2021-31.12.2026 ein Sonderprogramm mit dem Förderziel Zuwendungszweck u.a. für Kulturdenkmäler gibt. Er möchte wissen, ob die Stadt Sandersdorf-Brehna bezüglich der Mühlen im Stadtbereich von diesem Sonderprogramm Gebrauch machen kann.

Frau Bennemann teilt mit, dass ihr dieses Förderprogramm seit 10.03.2023 bekannt ist und diesbezüglich eine Bearbeitung erfolgen wird.

Herr Wolkenhaar teilt mit, dass er bezüglich einer Mikrofonanlage für den Mehrgenerationentreff recherchiert hat und möchte wissen, wer für diese Thematik zuständig ist.

Frau Bennemann teilt mit, dass dies durch den ZDR und Bereich der Bürgermeisterin abgesprochen wurde und eine Beschaffung veranlasst wird.

Herr Wolkenhaar erkundigt sich, ob die Beschaffung aufgrund des hohen Anschaffungswertes durch einen Kauf oder Anmietung erfolgen soll.

Frau Bennemann teilt mit, dass dies im HFA nochmal abgestimmt wird.

Herr Böhm erkundigt sich, wer in der Verwaltung für den Bereich der Technik verantwortlich ist.

Er greift auch nochmal die Thematik der Mühle in Brehna auf und möchte von der Verwaltung wissen, wer sich mit dieser Thematik beschäftigt. Er hat den Eindruck, dass die Ausschussmitglieder in dieser Thematik außen vorgelassen werden.

Auch teilt er mit, dass der Ortschaftsrat Brehna die Ausstattung der Straßenbeleuchtung grundsätzlich in Bernsteinoptik (weiß-gelbe Beleuchtung) festgelegt hat. Er bittet um einen Austausch der Lichtmittel vor der Feuerwehr in Brehna, da dort andere Lichtmittel verwendet wurden.

Frau Bennemann nimmt die Thematik über die Straßenbeleuchtung schriftlich zur Bearbeitung mit.

Sie teilt mit, dass sie im Bereich der Mühlen derzeit die Bearbeiterin ist, da sich Herr Herrmann noch im Krankenstand befindet. Sie berichtet, dass interne Gespräche über den Verfahrensweg mit allen Beteiligten des Sachverhaltes laufen. Durch die noch nicht abgeschlossene Lösungsfindung wurden daher noch keine Informationen nach außen getragen.

Herr Böhm möchte wissen, welche Straßen im Jahr 2022 im Stadtgebiet saniert wurden.

Frau Bennemann teilt mit, dass sie diese Thematik intern in der Verwaltung prüfen lässt.

Herr Böhm erkundigt sich, wann mit der Planung der Wilhelm-Külz-Straße begonnen wird, da eine Grundsatzplanung bereits im Ortschaftsrat erfolgt ist.

Auch macht er auf die Berichte in den öffentlichen Medien (Zeitungen etc.) zum Projekt Zukunftskita Roitzsch aufmerksam. Er bemängelt, dass dort nur über einen zaghaften Umgang und dessen verbunden Nachteilen des Projektfortschrittes berichtet wird, aber nirgends ersichtlich ist, dass dieses Projekt fast 12 Millionen Euro kostet.

Frau Bennemann teilt mit, dass die Verwaltung durch Pressefreiheit keinen Einfluss auf die Berichtserstattungen hat.

Daraufhin entsteht eine rege Diskussion über die Berichtserstattungen der öffentlichen Medien über die Darstellungen des Projektes Zukunftskita Roitzsch.

Herr Wolkenhaar übergibt Frau Bennemann das Wort, um die Absichtserklärung zur gemeinsamen Wärmeleitplanung zu erläutern.

Frau Bennemann erläutert den Sachverhalt und begrüßt Herrn Schnitz (Energieavantgarde Anhalt) und Herrn Knirlberger (EWG) welche das Projekt anhand einer Präsentation vorstellen.

Herr Wolkenhaar erkundigt sich, ob nach dem 31.12.2023 Kosen für ein solches Vorhaben entstehen.

Herr Schnitz teilt mit, dass von der Bundesseite ab 01.01.2024 diese kommunale Wärmeleitplanung verpflichtend ist.

Er berichtet, dass noch bis 31.12.2023 die Möglichkeit besteht, dieses Vorhaben durch eine 100-prozentige Förderung abzusichern.

In Anbetracht, dass das Vorhaben extern umgesetzt wird, entstehen auch der Stadt Sandersdorf-Brehna keine Personalkosten.

Er teilt mit, dass Bitterfeld-Wolfen und Raguhn-Jeßnitz bereits zugestimmt haben und die Antragseinreichung im März 2023 erfolgen soll. Weiterhin erklärt er, dass der Bewilligungszeitraum ca. 6 Monate betragen wird.

Herr Wolkenhaar möchte wissen, ob eine Zusammenarbeit auch nur mit der Stadt Zörbig erfolgen kann. Er merkt an, dass durch einen kleineren Zusammenschluss evtl. die Bearbeitung verkürzt werden könnte. Er sieht die Investitionskosten für den Wärmetransport kritisch, wenn beispielsweise eine Verlegung einer Leitung vom Chemiepark Bitterfeld-Wolfen bis Brehna erfolgen soll.

Herr Schnitz teilt mit, dass wenn die Zusammenarbeit ohne Bitterfeld-Wolfen erfolgen sollte, auch der Chemiepark nicht relevant wäre und betrachtet wird.

Herr Nowak möchte wissen, warum der Chemiepark als Unternehmen und Gelände dann nicht mit betrachtet werden kann.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass dieser zum Gebiet Bitterfeld-Wolfen zählt und die Förderung sich auf die Grenzen der Gebietskörperschaften beziehen werden.

Herr Wolkenhaar ergänzt, dass bereits schon Fernwärmeleitungen vom Chemiepark Bitterfeld-Wolfen nach Sandersdorf vorhanden sind.

Seiner Ansicht nach könnte man durch eine Zusammenarbeit mit Zörbig diese Fernwärmeleitung nicht in Betracht ziehen und auch das Gebiet Bitterfeld-Wolfen sollte diese im Umkehrschluss nicht in Betracht ziehen können.

Nach seiner Auffassung wird der Bereich und der Bedarf in der Kommune mittels der Wärmeleitplanung ermittelt und sich dann über Verträge die Energie besorgt. Er möchte wissen, ob er mit seiner Ansicht richtig liegt.

Herr Schnitz macht auf die einzelnen Punkte der Verfahrensschritte aufmerksam. Zunächst wird dabei eine Bestandsanalyse durchgeführt, welche die Gebäudewärmbedarfe und Wärmeversorgungsinfrastruktur umfassen. Dies beinhaltet eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustandes. Die Erfassung einzelner Gebäude erfolgt über Stadtstrukturtypen. Er würde dies als kritisch betrachten, wenn der Chemiepark nicht in der Gebietskörperschaft liegt.

Warum soll der Fördermittelgeber dann das Geld für die Bearbeitung der Potentialanalyse zur Verfügung stellen?

Herr Wolkenhaar erkundigt sich, wie der ermittelte Wärmebedarf abgedeckt werden kann. Er möchte in Erfahrung bringen ob es richtig ist, dass wenn eine Gebietskörperschaft einen Überschuss an Megawatt zur Verfügung hat, diese den Überschuss an eine andere Gebietskörperschaft übertragen kann. Demnach könnte man dies in der Planung darstellen.

Herr Knirlberger teilt mit, dass die Planung durch einen Dritten Dienstleister erfolgt. Dieser hat genaue Vorgaben, was zu erfolgen hat. Es wurde bereits eine Kalkulation mit den Kommunen Raguhn-Jeßnitz, Bitterfeld-Wolfen, Zörbig und Sandersdorf-Brehna erstellt, in welcher pro Einwohner ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wurde. Diese müsste durch eine andere Konstellation der Gebiete angepasst werden.

Herr Wolkenhaar ist der Ansicht, dass man sich durch einen kleinen Zusammenschluss mit der Stadt Zörbig einen Energiemananger teilen könnte, welcher das Projekt durchführt. Dieser könnte dadurch das Projekt zielgenauer im Sinne der Kommunen begleiten.

Herr Knirlberger teilt mit, dass die Planung nach 12 Monaten abgeschlossen sein muss. Diese muss auch von einem Dritten Dienstleister erfolgen. Er merkt an, dass die STEG (Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH)die Projektleitung hat.

Herr Böhm erkundigt sich, wie genau es zu dieser gemeinsamen Energieleitplanung zwischen den Kommunen Raguhn-Jeßnitz, Bitterfeld-Wolfen, Zörbig und Sandersdorf-Brehna kam. Er möchte wissen, ob auch eine gemeinsame Energieleitplanung zwischen Bitterfeld-Wolfen und Raguhn-Jeßnitz sowie zwischen Sandersdorf-Brehna und Zörbig erfolgen kann.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass dazu ein Antrag gestellt werden kann und letztendlich jede Kommune dies selbst entscheiden kann.

Frau Weinhold teilt mit, dass es letzte Woche auf Bürgermeisterebende ein Gespräch zwischen Zörbig und Sandersdorf-Brehna gab. In diesem Gespräch gab der Bürgermeister der Stadt Zörbig bekannt, dass dieser an der gemeinsamen Absichtserklärung mit den genannten Kommunen der Beschlussvorlage festhalten möchte und diese im März durch einen Stadtratsbeschluss erwirken möchte.

Sie erwähnt, dass es in der Absichtserklärung um einen Maßnahme-Katalog und nicht um die Umsetzung an sich geht. Sie merkt an, dass wenn in diesem Maßnahme-Katalog festgestellt wird, dass die räumliche Distanz von Brehna zum Chemiepark Bitterfeld-Wolfen nicht gegeben ist, dies dort auch festgehalten und beachtet wird. Die Umsetzungmaßnahmen sind nicht im Maßnahme-Katalog enthalten.

Herr Nowak sieht der Absichtserklärung positiv gegenüber. Er erkundigt sich, auf welcher Ebene die STEG zu dieser Aufgabe gekommen ist.

Er möchte auch wissen, wer die Planungen/Ergebnisse der STEG auf Plausibilität prüft, da die Kommunen sich auf diese verlassen müssen.

Herr Schnitz teilt mit, dass durch die STEG das Ziel verfolgt wird, die Wärmeversorgung CO2 frei abzuwickeln. Er erklärt, dass grundsätzlich in diesem Projekt ein Instrumentenbeteiligungsprozess stattfinden soll und die Steg an sich, die Arbeitsprozesse nicht

selbst durchführt. Die fachlichen Arbeiten erfolgen durch eine Beauftragung an Ingenieurbüros als Dienstleister.

Er informiert, dass die Beauftragung mit allen Prozessbeteiligten zusammen erfolgen wird und auch alle Maßnahmen zusammen beschlossen werden. Auch einzelne Stadtteile werden mit einbezogen. Er erklärt, dass es auch Insellösungen geben kann.

Herr Willer hält es für sinnvoll an den bestehenden Kommunen der Absichtserklärung festzuhalten, da durch eine großräumige Betrachtung bessere Ergebnisse/Ideen erzielt werden können.

Herr Knirlberger teilt mit, dass sich bei der Potenzialanalyse auf die Gebietskörperschaft konzentriert wird. Er merkt an, dass Ergebnisse der Potenzialanlyse noch nicht vorliegen, da zunächst nur die Absichtserklärung erwirkt werden soll. Im nächstem Schritt erfolgen dann die ersten Arbeiten an der Potenzialanalyse.

Herr Böhm erkundigt sich, welche Rolle die Verwaltung der Stadt Sandersdorf-Brehna im Prozess übernehmen soll.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass die Verwaltung bei der Führung des Wärmebedarfs benötigt wird, da es dazu Abfragen geben wird. Bei diesen Abfragen können auch digitale Datenbanken zum Einsatz kommen, auf welche die Verwaltung zugreifen kann.

Er teilt mit, dass auch die Ortsbürgermeister eine wichtige Rolle spielen werden, da diese mit den Einwohnern kommunizieren sollen. Er merkt an, dass die Verwaltung für das gesamte Gebiet zuständig ist aber auch Quartierslösungen erforderlich sein werden.

Herr Wolkenhaar spricht sich erneut für einen kleineren Zusammenschluss zwischen der Stadt Sandersdorf-Brehna und Zörbig aus. Er spricht sich auch über die Idee der Insellösungen aus. Er teilt mit, dass er den unterschiedlichen Interessen zwischen Sandersdorf-Brehna und den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen kritisch gegenübersteht. Daher würde er die EWG bitten, einen entsprechenden Fördermittelantrag für die Stadt Sandersdorf-Brehna und Zörbig auszuarbeiten, wenn diese dem so zustimmt. Im Anschluss werden die Arbeitsabläufe durch Planungsbüros erfolgen, welche dadurch auf die Wünsche zwischen beiden Kommunen besser eingehen können. Er berichtet, dass er ein telefonisches Gespräch mit dem Bürgermeister von Zörbig geführt hat und dieser in der Absichtsplanung für alles offen ist.

Herr Böhm spricht sich gegen eine Blockierung der Arbeiten im Verfahren aus. Er ist der Ansicht, dass man erst nach der Bestandsanalyse mit den Ergebnissen arbeiten kann.

Herr Nowak stimmt einer offenhaltigen Planung grundsätzlich zu. Er bittet aber um Sicherstellung, dass auch alle Gebietsteile für die Stadt Sandersdorf-Brehna nutzbar sind. Er möchte dadurch den Anteil, an nicht nutzbaren Gebietsteilen für die Stadt Sandersdorf-Brehna kleinhalten. Seiner Meinung nach sollten auch die Energiegenossenschaften mit in die Betrachtung einbezogen werden, um die Prüfung der Bedingungen sicherzustellen.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass er sich dies nicht sicherstellen kann. Er als Mitarbeiter der Energieavantgarde Anhalt kann nur eine Empfehlung zum Vorhaben aussprechen, aber hat keine Einflussmöglichkeiten auf das Arbeitsergebnis.

Herr Böhm möchte wissen, wer die STEG für die Leitung und Koordinierung beauftragt hat und wie die weiteren Schritte nach dem Beschluss sind.

Herr Schnitz gibt zur Antwort das die STEG dieses Vorhaben angestoßen hat, da auf Bundesebene voraussichtlich ab 2024 dies zur verpflichtenden kommunalen Aufgabe ab 10 bzw.

20.000 Einwohnern werden soll. Er teilt mit, dass die Förderantragstellung auch durch die STEG erfolgen wird es dazu eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunen geben wird. Wenn der Förderantrag eingeht, muss die STEG Angebote einholen und im Anschluss die verschiedenen Dienstleister beauftragen.

Herr Mittelsdorf bezieht sich auf den Satz im Letter of Intent, in welchem es heißt: "Geeignete Flächen sind für spezifische Technologien zu identifizieren und im Sinne eine kommunalen Wertschöpfung raumplanerisch zu entwickeln, um interkommunale Betriebsformen mit Bürgerbeteiligung zu finden. Er möchte wissen, ob es sich im groben Konzept nur um Fernwärmeleitung und dem Chemiepark Bitterfeld-Wolfen dreht.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass es in Gänze nicht nur um die Fernwärmeversorgung geht. Er teilt mit, dass es darum geht, dass für jedes einzelne Quartier, die bestmögliche Technologie identifiziert wird. Er berichtet, dass nicht jede Fläche für jede Technologie gleich geeignet ist.

Herr Mittelsdorf erfragt, ob es um alle regenerativen Energien geht.

Herr Schnitz antwortet, dass alle generativen und regenerativen Energien (Gewinnungsanlagen etc.) betrachtet werden.

Herr Mittelsdorf möchte wissen, ob sich das Ingenieurbüro die Gebiete vor Ort anschaut oder ob die Gemeinde Zuarbeiten leisten muss.

Herr Schnitz gibt zur Antwort, dass dies durch die Ingenieurbüros erfolgen wird.

Herr Mittelsdorf möchte weiterhin wissen, ob diese dann eine Empfehlung abgeben.

Herr Schnitz erklärt, dass die Ingenieurbüros Vorschläge/Empfehlungen anhand verschiedener Faktoren (Plausibilität, Finanzierbarkeit, Auswertungen etc.) abgeben werden. In den Ausschreibungen können dann zusammen mit dem Ingenieurbüro, die Vorstellungen klar definiert werden.

Herr Wolkenhaar möchte wissen, ob es die Möglichkeit für die Stadt Sandersdorf-Brehna gibt, über die EWG selbst einen Förderantrag zu stellen und in wieweit dazu Ingenieurbüros beauftragt werden können. Er möchte sicherstellen, dass die Zielorientierung gegeben ist.

Herr Schnitz teilt mit, dass es aufgrund der erhöhten Nachfrage von Kommunen nur wenig erfahrene Ingenieurbüros gibt, welche in dieser Thematik vertraut sind.

Herr Wolkenhaar schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.49 Uhr.

Stadt Sandersdorf-Brehna

Stadt Brehna Glebitzsch

Heideloh

Petersroda

Ramsin

Renneritz

Roitzsch

Zscherndorf



















Beschlussvorlage

 Sachbearbeiter:
 Frau Brandt
 DSNR:
 041/2023

 Telefon:
 (0 34 93) 801-52
 Sitzungsnr.:
 SR SB - 005/2023

 Fachbereich:
 Bau- und Ordnungsverwaltung
 Datum:
 07.03.2023

Gremien:

Ortschaftsrat Ramsin öffentlich 17.04.2023

Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 08.05.2023

Haupt- und Finanzausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 10.05.2023

Stadtrat Sandersdorf-Brehna öffentlich 24.05.2023

Betreff:

Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf (Zwischenabwägung) des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien

"Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in öffentlicher Sitzung am 26.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren zu beteiligen.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens ist das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG aus Bitterfeld-Wolfen eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von "grünem Wasserstoff" in drei Realisierungsschritten zu errichten und zu betreiben:

- 1. Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und eines Batteriegroßspeichers zur Erbringung von Sekundärregelleistung.
- 2. Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage, welche ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage im Elektrolyseverfahren und dem Batteriegroßspeicher betrieben wird.
- 3. Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes inkl. Batteriespeicher sowie einer Wasserstofftankstelle.

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Am 07. Juli 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung des EEG beschlossen und seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Regelung findet sich auch im novellierten EEG, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, (§ 2 "Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien) wieder. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, hat dieses öffentliche Interesse im Abwägungsvorgang Vorrang vor anderen Interessen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 11.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022 statt. Im gleichen Zeitraum wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von 515 Bürgern Stellungnahmen ein. Da die Inhalte der Stellungnahmen zum Teil den gleichen Inhalt hatten oder vergleichbar waren, wurden diese in den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Eignung als Naherholungsgebiet
- Flächeninanspruchnahme/Standortalternativen
- Emission und Immissionen
- Zugänglichkeit des Plangebietes
- Sicherheitsbedenken
- Sonstiges

zusammengefasst dargelegt und sollen nunmehr öffentlich ausgewertet und abgewogen werden.

Teilweise konnte festgestellt werden, dass von fehlerhaften oder nicht mehr zutreffenden Annahmen ausgegangen wurde. Zusammenfassend wird in den Stellungnahmen beschrieben, dass es sich bei dieser Fläche um ein früheres Renaturierungsprojekt handelt und durch die angrenzenden Grünstrukturen und Wasserflächen eine hohe Artenvielfalt sowie ein hohes Naherholungspotential aufweist. Die Bürger fordern teilweise, dass diese Fläche dauerhaft der Naherholung unter Einbindung in den großräumigen angrenzenden Naturraum und der Herstellung von Wegeverbindungen dienen soll.

Anlage:

- Anlage 1 Auswertung Stellungnahmen der Öffentlichkeit entsprechend den o. g. Themenfeldern (Seite 1 bis Seite 16)
- Anlage 2 Auswertung Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und -städte (Seite 1 bis Seite 38)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna beschließt wie folgt:

- 1. Die zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden und -städten vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht gemäß Anlagen zusammengefasst:
 - a) Hinweise, Bedenken und Anregungen aus der Bürgerschaft werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen bzw. berücksichtigt (Anlage 1 Abwägung Seite 1 bis Seite 16),
 - b) Hinweise, Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und -städte werden gemäß Anlage 2 zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet (Anlage 2 Abwägung Seite 1 bis Seite 38),

- c) Das Abwägungsergebnis ist in die Plandokumente zum Entwurf des Bebauungsplanes (bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung mit Anlagen) einzustellen.
- 2. Der Öffentlichkeit wird entsprechend § 3 Abs 2 BauGB S. 5 die Möglichkeit gegeben, Einsicht in das Ergebnis der Zwischenabwägung zu nehmen. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wird im Amtsblatt "Der Lindenstein" und auf der Homepage der Stadt Sandersdorf-Brehna öffentlich bekannt gemacht.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und städte, die Anregungen vorgebracht haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind dem fertig gestellten Bebauungsplan mit einer Stellungnahme beizufügen.

Bürgermeisterin

Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Abwägungsvorschlag Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA SACHSEN-ANHALT Infrastruktur und Digitales Stadt Sandersdorf-Brehna eingegangen am Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhnfstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna Holle, 09.05.2022 Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Vorhaben: Ihr Zeicher/Ihre Nachricht: Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil Mein Zeichen/ der Kieswerkstraße" im OT Ramsin Meine Nachricht Sandersdorf-Brehna Stadt: 24.22-20221/31-01365.1 Bearbeitet von: Frau Anhalt-Bitterfeld Weberling Vorentwurf (Stand: 11.03.2022, erarbeitet Tel:(0345) 5912 - 821 vom Büro für Raumplanung Perk) Fax:(0391) 587 - 7510 hier: Landesplanerische Hinweise heldrun.weberling@sachsen snhalt de Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Sandersdorf-Brehna ist das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG, in dem OT Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten grünen Wasserstoff zu Neustadter Passage 15 06122 Halle(Saale) entwickeln und zu betreiben. Die Errichtung soll in 3 Realisierungsschritten poststelle-mid@sachsen erfolgen. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVFA) und eines Batteriegroßspeichers zur Erbringung von Sekundärregelleistungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstofferzeugungsanlage errichtet werden. Die Wasserstofferzeugungsanlage wird ausschließlich mit erneuerbaren Energie aus der PVFA und dem Batterlegroßspeicher gespeist. Sachsen-Anhalt #moderndenken BAN DE21 8100 0000 0001 0015 00 BIC MARKDEF1810

1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA

Der Wasserstoff sott u. a. der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunaten Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff für Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt worden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probebetrieb ist die Skallerung das Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant. Im Bebauungsplan wird die Feetsetzung getroffen, das Plangebiet als sonstiges Sondergebist Erneuerbare Energien auszuweisen. Der Geitungsbereich umfasst eine Teilffache des Flurstücks 44/15 der Flur ? der Gemarkung Ramain und hat eine Größe von ca. 19.05 ha.

Im Zuge der Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme gegenwärtig nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hirtweise.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG eind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Punktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittet.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicktungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standorlpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzenfren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan "Nutzung der Winderergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" maßgebend auf der Ebene der Regionaptanung.

Es wurde sich im Vorentwurf des BP mit den Zielen und Grundsätzen auseinandergasetzt. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Wie aus der Begründung des BP ersichtlich, wurde eine Tetaufnebung des Bewilligungsfeldes "Zschemdorf-Ramsin" beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) beantragt. Mit Beschold vom 05.11.2021 wurde dem Antrag stattgegeben. Die Stellungnahme bzw. der Bescheld des LAGB sollte in der Begründung des BP enthalten sein.

2

Abwägungsvorschlag

Es wir zur Kenntnis genommen, dass die Unterlagen für eine landesplanerische Stellungnahme gegenwärtig nicht ausreichen und zunächst lediglich landesplanerische Hinweise geäußert werden.

Kenntnisnahme.

Es wird zu Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Infrastruktur und Digitales feststellt, dass es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit wird im Pkt. 3.1 "Landesplanung" der Begründung Teil I eingearbeitet.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt und der Bescheid über die Teilaufhebung des Bewilligungsfeldes "Zscherndorf-Ramsin" des Landesamtes für Geologie und Bergwesen wird der Anlage der Begründung Teil I beigefügt.

1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA

Das Plangebiet ist in 2 Bereiche gegliedert. Im SO 1 sollen PVFA, ein Batteriegroßspeicher, ein Wasserstoff-Kraftwerk mit einem Speicher sowie eine Wasserstofftankstelle errichtet werden. Im SO 2 ist die Errichtung weiterer PVFA vorgesehen. In den Unterlagen sind keine Angaben zu den Leistungen der jeweiligen Anlagen enthalten. Eine grobe Übersicht zu den einzelnen geplanten Anlagen wäre für die Beurteilung des Vorhabens zweckdienlich.

Wie in den Unterlagen hingewiesen, liegen zum jetzigen Bearbeitungsstand noch keine detaillierten Ergebnisse der Umweltprüfung vor. Somit können auch keine geplanten grünordnerischen Festlegungen getroffen werden.

Für die Gemarkung Ramsin existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) von 2008. Im FNP der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf wird der Geltungsbereich als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Durch die Stadt Sandersdorf-Brehna wurde in der Stadtralssitzung am 15.07.2020 der Beschluss über die Aufstellung eines gemeinsamen FNP der Stadt Sandersdorf-Brehna gefasst. Aktuell erfolgt die Erarbeitung des Vorentwurfes des FNP. Darin soll dann die Sondergebietsfläche dargestellt werden.

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

> Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.



Anlage: Rechtsgrundlagen

3

Abwägungsvorschlag

Es wird dem nebenstehenden Hinweis gefolgt und im Pkt. 1 "Planungserfordernis und Ziele der Planung" der Begründung Teil I ergänzt, welche Leistungen der einzelnen Anlagen im Plangebiet möglich sind.

Kenntnisnahme.

Für den Teil-FNP der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf erfolgt im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Änderung. **Diese Aussage wird im Pkt. 3.3 "Bauleitplanung" der Begründung Teil I übernommen.**

Im Vorentwurf des gemeinsamen FNP der Stadt Sandersdorf-Brehna wird das Plangebiet als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – Bestand dargestellt. Im weiteren Verlauf der Planung wird eine Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Solar bzw. Erneuerbare Energien erfolgen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Lywa Sachsen-Anhalt - Ref. 407

Angelika Boas

Freihube, Dietmar < Dietmar. Freihube@hwa.sachsen-anhalt.de >

Mittwoch, 4. Mai 2022 13:08 Gesendet: info@buero-raumplanung de

Betreff: Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der

Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin,

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien 'Nördlicher Teil der

Kleswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin, Vorentwurf

Stadt: Sandersdorf-Brehna

Ortsteil: Ramsin

Vorhaben:

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld Aktenzeichen: 21102/01-3208/2022.BP

Sandersdorf-Brehna-3208/2022.BP-OT Ramsin, Emeuerbare Energien "Nördlicher Teil Kurzbezeichnung: d. Kieswerkstraße"

Mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, eines Batteriegroßspeichers, einer Wasserstoffherstellung einschließlich -speicher sowie einer Wasserstofftankstelle geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst 19,05 ha und befindet sich nordöstlich der Ortslage Ramsin auf Kippengelände des ehemaligen Tagebaus Köckern (Konversationsfläche).

Der Darstellung des Emissionsverhaltens der PV- Anlage im Abschnitt 5 der Planbegründung kann gefolgt werden. Was die Wasserstoffherstellung durch Elektrolyse anbelangt, beschränken sich die stofflichen Emissionen auf Sauerstoff und Wasserstoff, die als natürliche Bestandteile der Luft keine Luftverunreinigungen darstellen. Lärmimmissionen sowie Immissionen elektrischer oder magnetischer Felder sollten in der hier gegebenen Standortkonstellation mit hinreichenden Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen ebenfalls kein Problem darstellen.

Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung

Dietmar Freihube

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278 Fax: 0345 514 2512

E-Mail: dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt. #moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass den Ausführungen im Pkt. 5 "Immissionen und Emissionen" der Begründung Teil I gefolgt wird. Die Aussage zur Elektrolyse und der Einschätzung, dass keine Luftverunreinigungen zu erwarten sind, wird im Pkt. 5 ergänzt.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 06359 Köthen (Anhalt)

Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

24.08.2021





Bauerdnung 06749 Ritterfeld-Minifern OT Bitterfeld Risk-Besuchered-9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Di 8 00 - 12 00 upd 14 00 - 17 00 Do-9.00 - 12.00 sowie nach Vereinbarung Auskunft erteit: Frau Roschke

Teleton 03493/ 341 621 B2492/344 588 Kerstin Roeschke@anhalf-bitterfeld.de E-Mail

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Az.: 63-00680-2022-52 17.05.2022

Vorhaben	Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Antrag vom: Eingang am: 12.04.2022
Grundstück	Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Ramsin	
	Gemarkung Ramsin, Flur 1; Flurstück 44/15 (Teilfläche)	

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB [Baugesetzbuch i.d.F. vom 03. November 2017 - BGBL I.S. 3534) in der derzeit gültigen Fassung] gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden demit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

Ziel der Planung ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenanntern "grünen Wasserstoff Dazu sollen in 3 Bauphasen folgende Anlagen errichtet werden: Freiflachen-Photovoltaikanlage + Batteriegroßspeicher, kleine Wasserstofferzeugungsanlage und Skalierung des Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batterlespeicher. Das ca. 19,05 ha große Planareal befindet sich nordöstlich der bebauten Ortsläge von Ramsin. Der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet der Sladt Sandersdorf-Brehna wird derzeit erarbeitet.

1. Umwelt- und Klimaschutz

Wassemecht

Aus wasserrechtlicher Sicht ergeben sich nachstehende Hinweise:

- Die Versickerung des von den Photovoltaikmodulen abropfenden Niederschlagswassers erfüllt den Tatbestand einer Gewäßserbenutzung im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI, I S. 3901), wofür gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich

Hauphitz una Hausanschaft der Kreisverwollung. Sontrethindusy, Kreibeperkasse Antoli-Bitterfeld Am Plugphriz 1 06365 Kölhen (Anha f) intered: www.anhart-bidenfeld.de E-Mail*: bauordnung@anhart-bidenfeld.der

IBAN DE72 8005 3722 0302 0309 07 BIC: NOLADE218 IF

"E-Mail-Astresse nur für formisse Mittellungen ohne elektronische Signetu

Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag

Der nebenstehende Hinweis der unteren Wasserbehörde wird in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.6 "Wasserrechtliche Hinweise" eingearbeitet.

Büro für Raumplanung - Diplomingenieur Heinrich Perk - Köthen (Anhalt) - Bärteichpromenade 31

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 2

ist. Das Gleiche gilt für Regenwasser, welches von anderen befestigten Flächen (Balterlegroßspeicher, Wechselfichter, Zuwegungen, Tankstelle, Kraftwerk o.a.) abläuft und versickert.

Hinweise zur Antragstellung sowie zum Umfang der einzureichenden Angaben und Unterlagen findet die Bauherrin respektive ihr Planer auf der Internetseite der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de - Verwaltung - Fachinformationen - Natur und Umwelt - untere Wasserbehörde - Niederschlanswasser

- Der Entwurfsverfasser hat nur sanitäres Abwasser betrachtet. Bei der Elektrofyse fallen jedoch nicht unerheb-Iche Mengen Abwasser (vgl. § 54 (1) Nr. 1 WHG) an, dessen Verbleib betrachtet werden muss. Für die Einfaltung ins Schmutzwassemetz des AZV Westliche Mulde ist abzuklären, ob die anfallenden Mengen überhaupt eingeleitet worden konnen.
- Für die Elektrolyse wird üblicherweise Trinkwasser benötigt. Dasselbe gift für die sanitären Anlagen der Tarkstelle / des Kraftwerkes. Daher ist auch die Versorgung mit Trinkwasser zu betrachten.

1.2 Naturachutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batterjegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofflankstelle bauplanungsrachtlich vorbereitet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die aus der bergrechtlichen Nutzung genommen wurde.

In dem vorliegenden Planungsentwurf sind bereits vorhandene Gehölz bestandene Flache von der Bebauung ausgenommen. Gemäß Punkt 6.4 der Begründung müssen nach der Umweitprüfung Aussagen zum Umfang der grünordnerischen Festsetzungen getroffen werden (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit Kompensetjorskon-

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist auch ein Landschaftspflagerischer Begleitplan mit einer Eirgriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den sich daraus ableitenden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in grünordnerische Festsetzungen zu fassen sind.

Der Berechnungsumfang der Kompensationsmaßnahmen hat auf der Grundlage der "Richtlinie über die Bewertung und Blianzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)* vom 18.11.2004, MBI, LSA Nr. 53/2004, S. 685 ff., zu erfolgen.

Zur Vermaidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist es erforderlich einen artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten mit dem Schwerpunkt auf Avifauna und Reptilien insbesondere Zauneidechse.

Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach dem Vorliegen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abschließend Stellung genommen werden.

Immissionsschutz

Der Einschätzung des Planers, dass die geplante Freiflächenphotovoltalkanlage mit ihrer geplanten Lage die städtebauliche Entwicklung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beeintrachtigt, kann gefolgt werden. Der Betrieb dieser Anlage in der geplanten Größe und Ausrichtung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich

Der Aussage, dass das vorgesehene Plangebiet keine unmittelbare Nachbarschaft zu anderen sensiblen Nutzungen besitz, kann nicht gefolgt werden. Dies betrifft vor allem das Teilgeblet mit der Bezeichnung SO 1 EE, in dem u.a. die Errichtung mehrerer technischer Anlagen (Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage bzw. Wasserstoffkraftwerk, Tankstelle) vorgesehen sind welche mit Emissionen verbunden sein werden. Diese sind

Heaptielt und Heusenschoff der Kontroenselbung: Am Fluggletz 4

Baskvartikrhen: Kreisspartasse Annalt-Sittene :

08999 Köthen (Anna I)

Internet www.anholf bitterfeld.de E-Maif. bauberrang@erhalf-bitterfeld.del

BAN, DEVE dobb avez case bons of BIG: NOLADOWERF

"E-Nati-Adresse nur für formicee Mittellungen ohne elektronische Signatur

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Hinweise der unteren Wasserbehörde werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.6 "Wasserrechtliche Hinweise" eingearbeitet.

Von der Erarbeitung eines Landespflegerischen Begleitplanes wird abgesehen. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird ein "erweiterter" Umweltbericht erarbeitet, welcher die nebenstehend geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Kenntnisnahme.

Dem nebenstehenden Hinweis wurde gefolgt und ein Artenschutzfachbeitrag in Auftrag gegeben. Dieser ist der Begründung Teil II - Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erst nach Vorliegen des erweiterten Umweltbericht einschließlich des Artenfachbeitrages eine abschließende Stellungnahme vorgenommen werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde der Einschätzung folgt, dass die geplante PV-Anlage mit ihrer Lage die städtebauliche Entwicklung derzeit nicht beeinträchtigt.

Kenntnisnahme.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 3

83-00680-2022-62

zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen und werden in den Planunterlagen auch nicht beschrieben. In der Begründung auf Seite 14 unter dem Punkt 5 "Immissionen und Emissionen" wird nur auf die Planung der Photovoltaikanlage eingegangen. Auch hier wird dargelagt, dass sich in der näheren Umgebung des Plangebietes keine senablen Nutzungen befinden. Dieser Aussage kann, wie oben bereits erwähnt nicht gefolgt werden.

Zum einen befindet sich in ca. 100m in nördlicher Richtung schutzbedürftige Wohnbebauung (Zörbiger Straße Nr. 18 -Forsthaus), an der entsprechend Ziffer 6.1d der Technischen Anlaftung zum Schutz gegen Lärm (TA Lárm) die (mmissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts einzuhalten sind.

Weiterhin ist in nordwestlicher Richtung der Dauergampingplatz am Strandbad Sandersdorf als Immissionsort zu berücksichtigen. Hier sind entsprechend Ziffer 5.1e der Fechnischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten.

Folgende andere Immissionsorte fiegen im erweiterten Umfeld des Plangebietes:

Weiter im Osten befindet sich an der Zörbiger Straße sowie detlich der Kieswerkstraße eine Kleingertenanlage, welche ebenfalls einen Schutzstatus eines Mischgebietes besitzt. Auch hier sind entsprechend der TA Lärm die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags ginzuhalten.

An die Gartenanlage östlich der Kieswerkstraße schließt sich dann Wohnbebauung in der Ramsiner Straße (Nr. 32 und 34) an. Hier sind entsprechend Ziffer 6.1e der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Larm (TA Larm). die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten.

In detriche Richtung nach der Gartenenlage an der Zörbiger Straße beginnt dann die Ortalage Sandersdorf (Zörbiger Straße Nr. 23 und 21) mit schutzbedürftiger Wohnbebauung, an der ontsprechend Ziffer 6.1d der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A).

Weiterhin sind nordöstlich die Kindertagesstätte Glückspitz und das sich anschließende Wohngebiet Anne-Frank-Straße als Immissionsort in Sandersdorf zu beachten. Hier sind entsprechend Ziffer 6.1e der Technischen Anjejtung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Immissionsrichtwerie von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzu-

Im Ortsteil Ramsin ist die Sandersdorfer Straße Nr. 24b der nachstgelegene Immissionsort. Hier sind entsprechend Ziffer 6.1e der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten.

Weiterhin ist anzumerken, dass Lärmemissionen als Vorbelastung im Umfald das B-Plangebiates bestehen. Auf dam Gelände der Erd- und Tiefbau GmbH angrenzend im westlichen Bereich des geplanten Vorhabens südlich der Kreisstraße wurde im Jahr 1998 vom staatlichen Amt für Umweltschutz unter dem Aktenzeichen 51.12(5510)44211/1570/006-99 der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen (mobile Bauschultrecyclingan/age und Siebaniage) entsprechend Nr. 8.11.2.3 der 4. BlmSchV genehmigt (Betriebszeit werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

Inwieweit schädliche Umweitauswirkungen durch Geräusche durch die hier vorgelegte Planung mit den neu zu errichtenden Anlagen (hier speziell im Gebiet mit der Bezeichnung SO I) an den schutzbedörftigen Bebauungen hervorgerufen worden, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Auf Gründ dieser Gegebenheiten (Vorbelastung der vorhandenen Immissionsorie und die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbaren Ernissionen) ist im weiteren Planverfahren aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde eine schalltechnische Untersuchung mit dem Instrument der Geräusphkontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen. Mit dieser Vorschrift können schalttschnische Regelungen innerhalb des Sondergebietes - hier speziell für das Gebiet mit der Bezeichnung SO I- getroffen werden. Es ist daher zur Sicherung der Bestandsattuation ein Gutachten zur Geräuschkontingantlarung nach DIN 45691 für das festzusetzende B-Plangebiet zu erarbeiten.

Hespitalts and Haususscholl der Kreinigswaltung An Fluggists 1 00300 Author (Annal)

Bankweithiching: Kreissparkasse Annall-Bitterlere

informati www.anhail-bitterfeld.de E-Molif. bacomonoggannati-bitterius dat

IBAN, DE71 9886 9722 0302 0089 64 BIG: NOI ADMINISTRA

r€-Mail-Adresse nur für formloss Mittellungen ohne elektroeleche Skoratus

Abwägungsvorschlag

Die nachfolgend aufgeführten Immissionsorte werden in die Begründung Teil I Pkt. 5 "Immissionen und Emissionen" nachgetragen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Dem nebenstehenden Hinweis wurde gefolgt und eine Schallprognose gem. DIN 45691 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in die Begründung Teil I Pkt. 5 ..Immissionen und Emissionen" ergänzt. Die vom Gutachter vorgeschlagene Festsetzung wurde übernommen und in die Planzeichnung Teil B sowie Begründung Teil I Pkt. 6.4 "Immissionsschutz" eingearbeitet. Das Gutachten wurde der Begründung Teil I als Anlage beigelegt.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Sele 4 63-00880-2002-52

Hirrweise:

Anlagen zur Herstellung von grünem Wassersjoff, wie hier auf der Teilfläche SO1 EE mit dem Elektrolyseverfahren (Elektrolyseur) geolant, sind in der 4.BimSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anjagen- unter der Nr. 4.1.12 aufgeführt und sind im formlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BimSchG zu genohmigen. Ab einer Lagermenge an Wasserstoff von größer 5 Tonnen in den technischen Anlagenteilen ist. eine solche Anlage dann als Störfallanlage der unteren Klasse entsprechend der 12. BimSchV (Storfallverordnung) einzuordnen.

Folgende Gesetze, Verordnungen und Normen sind zu begenten:

- BIMSdrG Goscia zum Schutz vor scheidlichen Umwelte inzirkungen durch Luttverunneinigungen. Geräusche, Einghütenungen und Nitz liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BimSchG) vom 17. 44al 2013 (BGBL I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikul 1 des Bosotzes vom 18. August 2021 (BGBL LS, 5901)
- Baunesetzhuch (BauGE) in der Fassung der Bekannimashung vom 3. November 2017 (BGB. LS. 3634)
- Verordnung über die bau iche Nutzung der Grundstacke (Baunutzungsverordnung BauNVC) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- Secrete Algemeine Verwaltungsvorschaft zum Bundes-ihrnikationsschutzgesetz (Technische Anieitung zum Schutz gegen Leinn TA Laim) vom 28. August 1996 (GMBI Nr. 20/1996 S. 600), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.05.2017 (BAnz AT
- Eisle Albemeine Verweitungsvorschrift zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft) vom 24. Juli 2002 in der zurzeit gültigen Fassung
- LAI Hirweise 2.4 Ausliegung der TA-Lann (Fragen und Antworten zur TA-Lärm in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133 -LAI-Siteung am 22 and 29 Mars 2017)
- Vereitlitung über die Zuständigkeiten auf dem Gebier des Immesionsschutzes (Immi-ZustWO) vom dit 10 2015 (GVIV I SA 2015 S 510
- DIN 18006-1 Tel 1-2 Schallschutz im Sièctabau, Mai 1987
- DIN 45631 2008-12 Cantus chkontingentierung. Dezember 2006
- DIN 4109-1:2016-01 Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindastanforderungen, Januar 2018.

1.4 Abfallrecht

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des ehsmaligen Braunkohletagebaus (Grube) "Ench", der Im Jahr 1897 aufgeschlossen wurde und heute den nördlichen Bereich des Kiessandtagebaus "Zscherndorf-Ramsin" der deko-baustoffe GmbH bildet. Im Zuge des Aufschlusses des Braunkohletagebaus "Köckern" wurde die Grube "Erich" mit den Aufschlussmassen dieses Tagebaus verfüllt. Das verwendete kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Diese Kipp-Kohle-Sande werden ggf. bei erdeingreifenden Arbeiten angeschritten und sind i.d.R. aufgrund man-

geinder bautechnischer/-chemischer Eignung extern zu entsorgen. Die Solarstrommodule werden auf "Tischen" angeordnet, welche auf in den Boden gerammten Metallofgeten zu befestigen sind. Des Weiteren sind Erdkabel zu verlegen, Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafos, Schaltenlagen) zu errichten und Zufahrten / eine geländeumschließende Zaunanlage herzurichten. Für die innere Erschließung werden im Plangebiet ggf. neue Wege angelegt.

Seltens der unteren Abfallbehörde bestahen keine Einwände im Zusammenhang mit dam o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

- Alle bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Baseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBI, I S. 212); in der aktuell rachtsgilltigen Fassung). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfallen" verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mohreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für

Herabets and Heraeneschrift der Krein verwaltung: Am Fugplatz 1

Betweethoung:

cesses worken (Anhalt)

interest www.comple.bitterfeld.de E-Main: baupromung@artnat-bitterfeld.dei

ISAN: DE72 5005 3722 0802 0063 07 DIC: NO! APEX 10TE

"E-Nati-Adresse our für formiose Mittellungen ohne giektronische Signatur

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der nebenstehende Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich der Braunkohlegrube "Erich" befindet, ist bereits in der Begründung Teil I Pkt. 2. Angaben zum Plangebiet enthalten. Die nebenstehenden Aussagen zu den anstehenden Kipp-Kohle-Sande werden im Pkt. 8.4 "Abfallrechtliche Hinweise" der Begründung Teil I ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen, insofern die nachfolgend aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.4 "Abfallrechtliche Hinweise" eingearbeitet.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Selte 5 53-00680-2022-52

Wasenschaft, Energie. Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: https://mule.sachsen-anhalt de/umwelt/abfall/apfallartery. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden und ersetzt die bisherige LAGA M 20.

Hierbei ist zu baachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gemäß dem o.g. Leitfaden im Hinblick auf die Beprobung. Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird,

Bei den geplanten Beuvorhaben ist zu berücksichtigen, dass der dort vorhandene Boden stark mit Braunkohlenpartikel, bindige Stoffe sowie grau schwärztiche Kohle Sand-Gemische verunreinigt ist. Somit ist es wahrscheinlich, dass bei erdeingreifenden Arbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten bzw. ausgehoben werden.

Organoleotisch (geruchtich, visuell) auffältiger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II – Technische Regelnfür die Verwartung. Als zusätzliche standortspezifische Parameter werden in diesem Bauvorhaben BTEX und LHKW festgelegt.

Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten sowie mangelnder bautechnischer-/-chemischer Eignung nicht wieder eingebaut werden darf bzw. kann, ist dieser ordnungsgemäß. und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

- Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGB. I S. 896, In der derzeit geftenden Fassung) – sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugsfassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollle eine Getrenntsammlung auf der Bausteile technisch (fehlander Platz o.a.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.a.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulagen. Anfallenge Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Filesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 3 des Leiffadens zur Wiederwendung und Verwortung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfatten", Teil II, Pkt. 1.2 "Bodenmetorial", einzuhalten, Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (gerüchlich, Visuell) unauffälliges und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden, weiches nicht aus Altiastverdechtsbereichen stammt.

Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig

- Beil der Verwendung von mineralischen Abfallen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemaß des o.g. Leit/adens, hier Pkt. 1,4 "Bauschult*, einzuhalten. Ist keine Vollverslegelung (z.B. Schotterwege/Flächen e.S.) vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Dauschult etc.) gernäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 (1) Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBI, I S. 4043) geregelt.

Haspistr yed Horsenschaft der Kraisverveitsen Cardwarthrolling: Kie sporkosse Anhalt Ritorfold Am Flugplate 1 20006 Köthen (Anhald)

Internal: www.anheit-bitlerfeld.de F-Ma P: bewordnung gran heit-briterfeld.dei

IBAK: DE72 5006 3722 0302 0003 07 BIC: NOLACE218 TF

*E-Mail-Advesse nur für tormtose Wittellungen ohne elektronische Signatur

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.4 "Abfallrechtliche Hinweise" eingearbeitet.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 6

83-00580-2022-02

Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 (1) des Abfallgasetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02 2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gülligen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bilterield. als untere Abfallbehörde zuständig.

Bodenschutz

Von Seiten der untoren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände wenn folgende Higweise berlicksichtigt werden:

Der Landkreis Anhait-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendockendes Kataster von altfastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Für o.g. Flurstück sinn im Altiessenketester des Landkreises keine Altiestverdechtsflächen registriert.

Das in Rede stehenda Flurstück liegt im Bereich der ehemaligen Braunkohlengrube "Erich". Diese besteht aus dam Restloch Erich, entstanden aus der Tiefschüttung des Braunkohlotagebaus Köckern: der Halde, entstanden aus der Hochschüttung des Braunkohlentagebaus Köckern sowie gewachsenen Vorräten im Süden der Haldenschüttungen. Im Bereich der Hochschüttung im Restlochbereich Erich wurden seit 1990 im Trockenschnitt die aufgehaldeten Kiessande abgebaut. Insofern handelt es sich wohl hauptsächlich um degradierten, umgelagerten Boden. Unseren Informationen zufolge steht offenbar nur noch stark kohlig verunreinigtes Material aus hauptsächlich Mittel-Grobsanden sowie Fein-Grobkiesen an. Da es sich wohl vor allem um nicht natürlich gewachsanen. Boden handelt, hat dieser einen Großteil seiner natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeites Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdeten beruht, zur Vertügung. Dieses Rogenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf die Bewertungskrögrign Ertragsfähigknit (Standortoptantial für natürliche Pflanzengesellschaften - natürliche Bodenforchtosrkelt), Naturnähe (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften). Wasserhaushaltspotential (Regelung im Wasserhaushalt. Oberflächen abfluss und Grundwasserne ubildung) sowie die Archivbodenkarte (Betrachtung der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet nach dem Maximalwertprinzig abgeleitet werden kann. Leider sind für den in Rede stehenden Bereich keine Informationen im BFBV vorhanden. Dies ist in ehemaligen Tagebaubereichen nicht unüblich und hängt i.d.R. damit zusammen, dass hier der ursprüngliche Boden abgetragen/überlagert wurde und somit die natürkehen Bodenfunktionen nachhaltig verloren gegangen und somit nicht mehr nach o.g.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 in der derzeit gültigen Fassung). Insbasondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarboiton ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Ole gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folle oder Wanne bzw. auf befestigten, hlarfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 (1) Bodenschulz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenverslegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flä-

Solften sich bei den Erderbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde

Histolitic and Hassan scholl der Koeinerenburg: Am Flagphy: 000ee Korren (Smaat)

Kreissparkasse Anry II-Billurle :

internet www.onhait.bitorfold.sig

IBAN, DE72 8006 3702 0302 0069 07

E-Mail*: baupronance@oniteil-bilberfekt del

*E-Bail-Adresse nur für forminse Mittellungen ohne elsktronische Signatur

Abwägungsvorschlag

Der nebenstehende Hinweis wird in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.4 "Abfallrechtliche Hinweise" eingearbeitet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung bestehen, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden. Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage, dass keine Altlastenverdachtsflächen bekannt sind, werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.2 "Bodenschutz" eingearbeitet.

Die nebenstehenden Hinweise zum Braunkohlerestloch "Erich" werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.2 "Bodenschutz" ergänzt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.2 "Bodenschutz" ergänzt.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 7 83-00680-2022-52

urwerzüglich zu informieren (§§ 2, 3 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Bod-SchAG LSA) vom 02. April 2002).

Ortsfremdes Bodenmeterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.

Sollfan im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfellschüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfalle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowre als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des K/WG zu entegraen sind.

Erläuterungen zu den Hinweisen:

Nach § 7 des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBqdSchG) vom 17. März 1998 ist der Grundstückseigentürner, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundsfück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichlet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 (1) BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhabliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben alch aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmater/al außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leilfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfallen". Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfallen in Sacnsen-Anhait, Moduli "Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E.RC ST)" lat der Einsatz von mineralischen Abfallen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau. ab einer Menge von 100 tiln der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Afflasten" zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul-"Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbaussphalt (WVB Asphalt)" ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Antagen in der "Datat schädlicher Boderweränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfallen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine "Verschleppung" von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfalle ist zu verhindern.

Historials was Phasestachell der Kreinsgewehing:

Bankverbingung

009e8 Kotzer (Annatti

internet sees anhalt-bittode side. E-Mail*, bauckfrung@erhall-oberfeld del IBAN, 0672 6005 9737 0307 0069 07 FIC: NOLAGE218TF

"E-Nail-Adresse nur für formiose Mittellungen ohne einkironische Signatur

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.2 "Bodenschutz" ergänzt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seile 8 63-00580-2022-62

Nach § 3 BodSchAG t.SA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benütigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 (3) Bod-SchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

- 2. Brand- und Katastrophenschutz
- 2.1 Katastrophenschutz Prüfung auf Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde enhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse

Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) von Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmon ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSAT, v. n. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhatung von Schaden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfrme bescheinigt.

Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:

- Kurze Maßnahmebeschreibung.
- Auflietung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke,
- Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke.
- Flurkarte (2fach), aus welcher Angeben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstlicks ersichtlich sind
- Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt,
- Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945) Kenntnisse über bereits zurückgebaute Alfbebauung,
- Bei Leitungsauswechselung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung,
- Schachtgenehmigungen der (eweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Die Bearbeitungsdauer des Antrages beträgt ca. 14 Wochen, Bei fehlenden Unterlangen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.

2.2 Brandschutz

Die Stellungnahme zu brandschutzrechtlichen Belangen wird nachgereicht.

Gesundheitswesen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen bestehen aus der Sicht des Gesundheitzamtes keine Einwände zu vorliegandem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes.

Haupteite und Hausgraphile der Kreisvermalung. Bankverbinshner Kreissparkseue Anheit Ritterleis Ary Rusplatz 1 06395 Kötner (Anhall)

Internet, www.satisati-bilterfe/d.de F-Wali'r hauerdrung@anhait-biberfeid.det IBAN: DE72 9006 3722 0202 0009 67 BIC, NOCADE218TF

'S Mail-Agresse my für formisse Mittellungen ohne elektronische Signatur

Abwäg	ungsvor	echlan
Abway	ungsvor	Scillag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage, dass die betreffende Fläche als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist, wird zusammen mit den aufgeführten Hinweisen, in die Begründung Teil I Pkt. 8.3 "Kampfmittel" eingearbeitet. Dennoch wird die Auffassung geteilt, dass ein Vorkommen als gering eingeschätzt werden kann, da die Fläche bzw. der Boden aufgrund des ehemaligen Braunkohletagebaus bereits weiträumig abgetragen und wieder verfüllt wurden.

Kenntnisnahme.

Es wurde bis zur Erarbeitung der Entwurfsunterlagen keine Stellungnahme zu den brandschutzrechtlichen Belangen nachgereicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zum Vorentwurf der vorliegenden Planung bestehen.

3 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Seite 5

53-00680-2022-53

Die Forderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mårz 2016 BGBL I S. 459, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBL I S. 4343) geandert worden ist in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhausinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN Normen und Empfehlungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind einzuhalten. Eine konstante Trinkwasserversorgung ist nach den a.a.R.d.T. für das Bürogebäude und die Sanitäranlagen etc. zu gewährleisten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der dann anfallenden Abwässer muss sichergestellt werden.

4. Kreisstraßen

Der vorzeitige Bebauungsplan "Nördlicher Teil der Kleswerkstraße" in der Stadt Sandersdorf-Brehna im OT Ramsin berührt keine Interessen des Landkreis Anhalf-Bitterfeld FB 68 - Bau als Baulastträger der Kreisstraßen. Der Fachdienst - Tiefbau und KSM hat keine Einwande.

Maßnahmen, welche in der Umsetzung bzw. Teilumsetzung den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen betreffen sind wie immer rechtzeitig anzumelden.

5. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anmerkungen vorgetragen.

Folgende Hinweise ergehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht

- Die textlichen Festsetzungen sind im Bereich der Planzeichnung anzubringen bzw. als separater Teil B zum Bestandteil der Satzung zu erklären. Der Verweis auf die Begründung ist nicht ausreichend, denn die Begründung wird nicht mit als Satzung beschlössen.
- In der Planzeichnung wird eine maximale H\u00f6he der baulichen Anlagen von 3,00 m f\u00fcr beide Baugebiete festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen (Kapitel 6.2 der Begr\u00fcndung) werden noch weitere H\u00f6hen (f\u00fcr sonstige zul\u00e4ssige Anlagen und Anlagen des Immissionsschutzes) festgelegt. Es wird empfohlen, Planzeichnung und textliche Festsetzungen in \u00dcbereinstimmung zu bringen.
- Laut Begründung soll der Bebauungsplan als vorzeitiger B-Plan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufgestellt werden. Da für den OT Ramsin jedoch ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan existiert und mit Beschluss vom 15.07.2020 das Aufstellungsverfahren für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna eingeleitet wurde, ist die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht möglich; beide Pläne (FNP und B-Plan) werden im Parallelverfahren aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

6. Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Rappehn Fachdienst/eiterin

Bauplanung/ Denkmalschutz

Hausteitz und Hausenschrift der Kreisverweitung: Am Flugplatz 1 06366 Kothen (Anhalt)

affung: <u>Bankverbindung</u> Kreissparkasse Anhalt-Bitterfold

Internet: www.anhait-bitterfeld.de E-Mait*: bauordnung@anhait-bitterfeld.del IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatu

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden in die Begründung Teil I unter Pkt. 8.8 "Gesundheitswesen" eingearbeitet.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegende vorzeitige Bebauungsplan keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Fachbereich 68 – Bau als Baulastträger der Kreisstraßen berührt und der Fachdienst – Tiefbau und KSM keine Einwände hat. Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen werden.

Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt, und in der Planzeichnung Teil B werden die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt, und in der Planzeichenschablone werden für das SO EE 1 die Höhen differenziert festgesetzt. Die Höhenfestsetzung für Anlagen zum Immissionsschutz wird zudem nur als Ausnahmeregelung festgesetzt.

Für den Teil-FNP der Gemarkung Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf erfolgt im Parallelverfahren für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Änderung. **Diese Aussage wird im Pkt. 3.3 "Bauleitplanung" der Begründung Teil I übernommen.**

Es wurde bis zur Erarbeitung der Entwurfsunterlagen keine Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde nachgereicht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Abwägungsvorschlag 5 **ALFF Anhalt** SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft. Flurneuordnung und Forsten Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Anheit Postfach 1822 06814 Dessau-Rošlau BURD FUT RAUNTLANUNG DIPLOMINGEREUR DENNICH FERN Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 10. Mai 222 06366 Köthen (Anhalt) POS Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien Dessau-Roßlau, 09.05 2022 "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna thr Zeichen/ Ihre Nachricht hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung vom: HP/MK / 08.04.2022 und Forsten (ALFF) Anhalt Main Zeichen: B 5 / 09-22 Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-Bearbeitet von struktur und Landwirtschaft. Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennut-Herrn Petzoidt zung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt. Tel: 0340 6506-608 ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. thomas petzoldt@alff. Kenntnisnahme und Beachtung. Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich. mule sachsen-anhalt.de Fachliche Stellungnahme: Hirweise zum Datenschutz www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich auf einer Fläche von 19.05 ha vorbereitet. E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vorgesehenen Umfeld und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB wird der vorliegende Bebauungsplan als Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601 E-Mail: poststelleDE@ Die betroffene Fläche (Flst. 44/15, Fl. 1, Gemarkung Ramsin) liegt im Bealff.mule.sachsen-anhalt.de www.mule.sachsen-anhalt.de reich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich" und wurde mit kiesigem Material eines naheliegenden Kiestagebaus verfüllt. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche Konversionsfläche Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt einzustufen. Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00

5 ALFF Anhalt

Seite 2/3

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird auf der nächsten Abbildung dargestellt. Die rote Fläche weist das Flurstück aus. Die aktuell bewirtschafteten Flächen sind grün umrandet dargestellt. Landwirtschaftliche Nutzung findet auf dem o.g. Flurstück nicht statt.

Abb.: Geltungsbereich



Quelle: GIS Auskunftssystem

Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchgeführt.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Folgendes ist jedoch bei der weiteren Planung unbedingt zu beachten:

- 1. Sollte die Aufstellung des Umweltberichts/-prüfung ergeben, dass nach der Ausschöpfung der Möglichkeiten zur internen Kompensation auch externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz des geplanten Vorhabens nötig sind, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.
- Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird hier auf die mögliche Verwendung der im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz verwiesen.
- Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen, jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf Landwirtschaftsflächen umgesetzt werden.
- Es wird angeregt, gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung zu stellen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der vorliegenden Planung keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung hat ergeben, dass der Ausgleich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung erfolgen kann. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann damit zum jetzigen Planungsstand ausgeschlossen werden.

Kenntnisnahme. Wie bereits erwähnt, kann der Ausgleich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

S. o.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag	
5	ALFF Anhalt		
	Seite 3/3		
	 Sollten landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßen vorge- sehen sein, ist deren Auswahl zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativprüfung nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständiger Behör- de zur Prüfung vorzulegen. 		Kenntnisnahme und Beachtung.
	Bei der Planung eventueller Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ein Eingriff le- diglich ausgeglichen und nicht überkompensiert werden soll. Eine Überkompensation ist gesetz- lich nicht gefordert und zu vermeiden.		Kenntnisnahme.
	Flumeuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.		Kenntnisnahme.
	Aktuelle Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekon- zept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum nicht betrof- fen.		Kenntnisnahme.
	Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.		Kenntnisnahme.
	Im Auftrag		
	i.V. 2		
	Glatzer		

6 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE Littellewert für Richtsteljelinge und Aufhörleger Sodore Aufalle. Richard Wagner Str. p. 1806-124 Halls Dr. Dietlind Paddenberg Referentin Bodendenkmalpflege BÜRO FÜR RAUMPLANUNG

Bûro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)

1 4. April 2022 POSTEINGANG

Tel. 0345/5247 496 Fax 0345/5247-460 dpaddenberg@lds.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

hier: Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

12. April 2022

Ihr Schreiben vom: 08.04.2022

Ihr Zeichen: HP/MK

Sehr geehrter Herr Perk,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Wir bitten Sie aber, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 9 (3) DenkmSchG LSA hinzuweisen.

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauerchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Paddenberg

Verteiler: - UDSchB Lkr. Anhalt-Bitterfeld

-zdA

The Zeichen HP/MK

22-07211-43.2/Pa

Landesomt für Denkmalpflege und Archäologie Sucheen-Anhalt Landermuseum für Vorgeschichte

Richard Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saule)

Landeshauptkasse Sachsen Anhalt Sitz Dessau BIC: MARKDEF:810 Bundesbankfiliale Magdeburg

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass nach derzeitiger fachlicher Einschätzung aus archäologischer Sicht keine Einwände bestehen, wird in die Begründung Teil I Pkt. 8.1 "Denkmalschutz/Archäologie" eingearbeitet.

Der nebenstehende Hinweis zum Umgang mit archäologischen und bauarchäologischen Funden wird ebenfalls in der Begründung Teil I Pkt. 8.1 "Denkmalschutz/Archäologie" ergänzt.

Kenntnisnahme.

Landesamt für Vermessungund Geoinformation



Landesamt für Vermessung

und Geoinformation

LVerm**Geo**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sacheen-Anhall Eisabethatraße 15, 06847 Dessau-Roglau

Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)





Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna. Ortschaft Ramsin

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Anlagen: Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP mit gesetzlichen Grundlagen des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt

Auszug aus dem Festpunktinformationssystem

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren.

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich und Information zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 E-Mail: poststelle.dessaudes Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVB). Internet: www.lvermgeo. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI, LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbe-

fugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Sachsen-Anhalt Die Landesregierung bittet:

#moderndenken

Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und anderel Gemeinsam gegen Corona.

Dessau-Roßlau, 26.04.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: HP/MK, 08.04.2022

Mein Zeichen/Meine Nachricht. 52_c_V24-7004844-2022

bearbeitet von

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers Mo - Fr 8 - 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme

13 - 18 Uhr

Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585

0391 567-9686 E-Mail: service.lvermgeo@ sachsen-anhalt de

Telefon: 0340 6503-1000 rosslau.lvermgeo@

Standort Dessau-Roßlau

Landeshauptkasse Sachsen-Deutsche Bundeshank IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage, dass im Geltungsbereich Grenzeinrichtungen vorhanden sind, wird in die Begründung Teil I Pkt. 8.7 "Grenzeinrichtungen/-marken" eingearbeitet.

Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit den Grenzeinrichtungen werden ebenfalls im Pkt. 8.7 "Grenzeinrichtungen/-marken" der Begründung Teil I ergänzt.

Abwägungsvorschlag

7 Landesamt für Vermessungund Geoinformation

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den
Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an
den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der
Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofem gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des

Im vorliegenden Fall sind für die Erstellung der Planzeichnung des Bebauungsplanes Geodaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet worden. Für die Verbreitung dieser Geodaten ist eine Lizenz beim LVermGeo einzuholen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Datenbankschutzrecht nach § 87a ff. UrhG.

Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 4.5 – Nutzungsbedingungen, auf der vorgenannten Planunterlage nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgte noch nicht. Ergänzen Sie diesen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Nutzungsrecht für die hier verwendeten Geodaten aus der Liegenschaftskarte sowie die Form und der Inhalt des aufzuführenden Quellennachweises im Geoleistungspaket für kommunale Gebietskörperschaften (Geo-kGk) enthalten sind, dass die Stadt Sandersdorf-Brehna vom LVermGeo bezogen hat.

Des Weiteren befinden sich an der nördlichen Grenze des Plangebietes Vermessungspunkte (Vermessungsmarken) des Lagepunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Die Standorte der Festpunkte 4339-0-02600, -02601, -02607, -02651 und -02652 können Sie dem beiliegenden Auszug aus dem Festpunktinformationssystem entnehmen (rot unterstrichen). Für die Festpunkte wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom LVermGeo beansprucht.

Vermutlich sind diese Festpunkte nicht direkt gefährdet. Ich möchte schon in diesem Planungsstadium aufgrund der Wichtigkeit auf die Festpunkte hinweisen, so dass in deren Umgebung keine
Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung der Lagefestpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem
LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen, per E-Mail unter:

Abwägungsvorschlag
Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme und Beachtung.
Kenntnisnahme.
Dem nebenstehenden Hinweis wurde gefolgt und in der Planzeichnung wurde der Quellenvermerk ergänzt.
merk erganzt.
Kenntnisnahme.
Die Aussage, dass sich an der nördlichen Plangebietsgrenze Vermessungsmarken befinden, wird in der Begründung Teil I Pkt. 8.7 "Grenzeinrichtungen/-marken" eingearbeitet und die beigefügte Anlage "Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem" wird der Be-
gründung als Anlage 3 beigefügt.
Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit den Vermessungsmarken werden im Pkt. 8.7 "Grenzeinrichtungen/-marken" der Begründung Teil I ergänzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
7 Landesamt für Vermessungund Geoinformation	
Nachweis.FFP@sachsen-anhalt.de In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, das für die Festpunkte ebenfalls die Regelungen nach § 5 und § 22 des VermGeoG LSA gelten, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Ein Merkblatt über den Schutz der TP und NivP lege ich bei. Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag Matthias Dressler	
2001 asimanti	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Abwägungsvorschlag 8 Landesamt für Geologie und Bergwesen SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle (Saale) Achtung, Geologie und Bergweser Büro für Raumplanung Heinrich Perk neue Bärteichpromenade 31 06366 Köthen E-Mail-Adressen! Vorentwurf - vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare 03 05 2022 Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-32-34290-9201/2022 Brehna, Ortschaft Ramsin Ihr Zeichen: HP/MK Thomas Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 stellungnahmen.lagb@sachsen-Sehr geehrter Herr Perk, anhalt.de Thomas.Haeusler@sachsen-anmit Schreiben vom 08.04.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans der Stadt Sandersdorf-Brehna. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale) Telefon (0345) 5212 - 0 Telefax (0345) 522 99 10 In Ihrer Begründung zum Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Enerwww.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle lagb@sachsen-anhalt.de gien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 Sachsen-Anhalt #moderndenken

Landesamt für Geologie und Bergwesen

Seite 2/3

werden die Belange LAGB, Abteilung Bergbau bereits berücksichtigt. Unter Punkt 2 "Angaben zum Plangebiet" ist die südlich angrenzende/teilweise überschneidende Bewilligung Zschemdorf-Ramsin und der umgegangene Braunkohlentagebau aufgeführt.

Auf die nachfolgend genannten bergrechtlichen Festsetzungen wird hingewiesen:

Im zugelassenen Teilabschlussbetriebsplan (Zulassung 15.07.2021) sollen vorwiegend Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen durchgeführt werden. Die Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen sollen spätestens Mitte bis Ende März 2023 durch die oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf abgeschlossen werden. D.h. das für die im Betreff genannte Fläche - spätestens Ende März 2023 - durch das LAGB das Ende der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs 2 BBergG festgestellt wird. Aus Sicht des LAGB bestehen daher gegen die Durchführung des im Betreff genannten Vorhabens - ab spätestens Ende März 2023 - keine Bedenken.

Geologie

Ingenieurgeologie und Geotechnik:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standorfbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Wir empfehlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standorfbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Bei Auftreten von anthropogenen Aufschüftungen mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern sollte folgendes beachtet werden: Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung von anthropogenen Aufschützungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

Hydro- und Umweltgeologie:

Die Grundwasserdynamik im Plangebiet unterliegt dem Einfluss von Wasserhaltungsmaßnahmen in der Umgebung (u. a. Restloch Köckern +80 m NHN).

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt bereits berücksichtigt werden und die Bewilligung "Zscherndorf-Ramsin" im Pkt. 2 "Angaben zum Plangebiet" bereits aufgeführt ist.

Die nebenstehende bergrechtliche Festsetzung wird in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt gegen die Durchführung der vorliegenden Planung – ab spätestens Ende März 2023 keine Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Hinweise zu standortbezogenen Baugrunduntersuchungen sowie möglichen Setzungen werden in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Behö	orden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag	
8	Landesamt für Geologie und Bergwesen		,
	Seite 3/3		
	Insbesondere im Südostteil und im westlichen Randbereich sind oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten.	Die nebenstehenden Hinweise zu den Grundwasserständen werden in der Begründung Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" eingearbeitet.	Teil I
	Mit freundlichen Grüßen		
	Im Auftreg		
	Hausler Häusler		
	1 reaction		
1			

16 LMBV

LMBV 🛠

Lausézar und Mitteldeutsche Bergbau-Verwallungsgesellschaft mbtil Berneb Mitteldeutschland - Walter-Hohn-Straße 2 - 04356 Leipzig

Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt) Planungskoordinierung – VS13 EA-083-2022 Bearbeiter: Frau Lohse

Telefon: 0341 2222-2033 Telefax: 0341 2222-2304 E-Mail: Imbv.toeb@imbv.de

atum: 17, MAI 2022

Bergbauliche Stellungnahme zum vorzeitigen Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bebauungsplan:

Innerhalb Plangebietes befinden sich fünf Filterbrunnenstandorte der LMBV, welche unter Bergrecht stehen und noch abschließend mit Geogitter gesichert werden müssen (siehe Anlage). Eine Überbauung der Filterbrunnenstandort wird untersagt. Die Filterbrunnenstandorte sind in einem Radius von 10 m nicht zu be- bzw. überbauen. Eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten muss gewährleistet werden. Die Filterbrunnen sind abschließend mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeitenden Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Der Filterbrunnenrückbau ist seitens der LMBV ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Sollte eine vorherige Sicherung notwendig sein, hat dies auf Kosten des Flächeneigentümers bzw. des Investors des Vorhabens zu erfolgen. Die Sicherung hat dann unter Vorgabe der LMBV zu erfolgen. Vor Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ist eine Ergänzung beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) zwingend erforderlich. Hier ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einem halben Jahr zu rechnen

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Grundwassermessstelle KOE 223 der LMBV (HW: 5720834,2/RW: 4517007,2; Koordinatenangaben in Gauß-Krüger RD 83). Diese ist Bestandteil des montanhydrologischen Monitorings der LMBV und daher zwingend zu schützen und zu erhalten. Der

Sitz der Gesellscheft Knappenstraße 1, 01998 Senflanberg www.hitby.de HRB 7718 CB, Antegericht Cottous Vorsitzender des Aufsichtsrafe Dr. Ursich Teichmann Sprecher der Geschaftefunnung Bernd Sabbletry Kaufmännischer Ceschilbskriver Garner John Bankverbindung: Commerzhank AG BIC DRES DE FE 120 BIAN DE47 1208 0000 4637 2432 00 USH4NN: DE 16066 1210

Abwägungsvorschlag

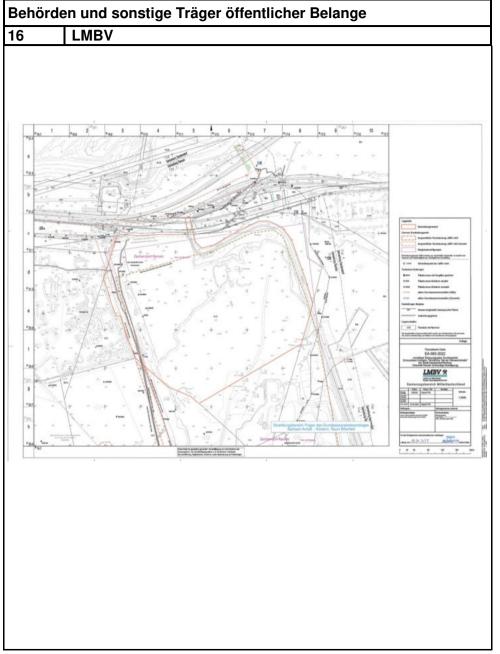
Die nebenstehende Aussage, dass sich im Geltungsbereich fünf Filterbrunnenstandorte der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH befinden sowie die hierzu aufgeführten Hinweise, werden in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" ergänzt. Die Filterbrunnenstandorte sowie die Abstandsregelungen werden zudem in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

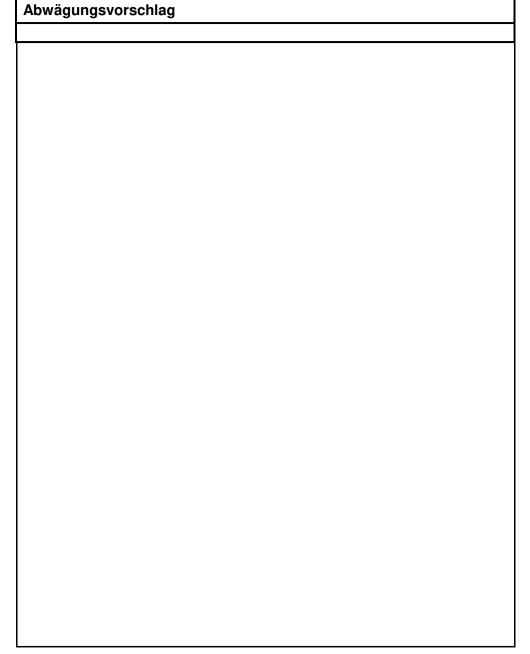
Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage, dass sich am westlichen Rand des Geltungsbereich eine Grundwassermessstelle der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH befindet sowie die hierzu aufgeführten Hinweise, werden in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" ebenfalls eingearbeitet. Die Grundwassermessstelle wird zudem in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

25 von 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange **Abwägungsvorschlag LMBV** 16 dauerhafte, ständige Zugang für Mess-Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten Ein Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen. Die nebenstehend aufgeführten Aussagen zur bergbaulichen Situation im Plangebiet sowie zur > Das angrenzende Tagebaurestloch Köckern steht noch unter Bergaufsicht. In diesem wird ein Zwangswasserstand von ± 80.00 m NHN gehalten. Die Zufahrten bergbaulich geprägten Umgebung mit ihrer Einflussnahme auf das Plangebiet und den hierzu zur Pumpstation Köckern sind permanent freizuhalten und weiterhin zu gewährfachlichen Hinweisen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" eingearbeitet. > Im Bereich des Plangebietes stehen ausschließlich Kippenböden an. Wir weisen Kenntnisnahme. darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellungen an der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes durch-Kenntnisnahme. aus möglich. Setzungen infolge von Lasteintragungen sind nicht ausgeschlossen. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine gesonderte Baugrunduntersuchung erforderlich, welche die Kippenproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Gaf, ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen. Kenntnisnahme. > Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwasserung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Bereich des Plangebietes ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im klimatisch bedingten Schwankungsbereich. Kenntnisnahme. > Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand des hydrogeologischen Modells ist im südlichen/südöstlichen Teil des Plangebietes und lokal auch im westlichen Teil mit dem Auftreten flumeher Grundwasserstände zu rechnen. Im nördlichen Teil des Betrachtungsgebistes ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht mit flumahen Grundwasserständen zu rechnen. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und Hochwasserführung in den Vorflutern werden nicht berücksichtigt. Für zukünftig geplante Baumaßnahmen werden objektkonkrete Baugrundgut-Kenntnisnahme. achten zur Erkundung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse empfohlen. Kenntnisnahme. Der Planbereich wird nicht von einem Monitoring der LMBV mbH zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Bei lokalen Bebauungen sollten vom Antragsteller spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden. Kenntnisnahme und Beachtung Zwecks zweijährlicher Nachtragung unseres Risswerks bitten wir um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Bauma&nahmen innerhalb unserer Nachtragungsgrenze. Bitte veranlassen Sie, dass uns die entsprechenden Vermessungsunterlagen in digitaler und analoger Form kostenfrei übergeben werden.

Behö	rden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag				
16	LMBV					
	3					
	In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten bergbaulichen Gege- benheiten und technischen Anlagen dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden,	Kenntnisnahme.				
	i. V. Schlottmann Abteilungsleiter Planung Westsachsen/Thüringen Anlage					





22 Eisenbahn-Bundesamt



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Bearbeitung: Eileen Kaufmann Telefon: +49 (345) 6783-127

Telefax:

Per E-Mail an:

+49 (345) 6783-5180

info@buero-raumplanung.de

KaufmannE@eba.bund.de

Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbehn-bundesamt.de

Datum: 06.05.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

63140-631pt/007-2022#026

VH-Nummer:

Betreff: Bebauungsplan SO Erneuerbarer Energien "Nördl. Teil der Kieswerkstraße" der Stadt

Sandersdorf-Brehna.

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.04.2022, Az. HP/MK

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ihr Schreiben ist am 08.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die sich am Verfahrensgebiet befindliche Eisenbahnstrecke 6832 Bitterfeld–Stumsdorf ist im betreffenden Bereich an die Zörbiger Infrastrukturgesellschaft mbH (ZIG) verpachtet. Für diese nicht bundeseigene Eisenbahninfrastruktur besteht keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Aufsichts-und Genehmigungsbehörde sind die entsprechenden Stellen des Landes Sachsen-Anhalt.

Hausanschrift: Ernst-Kamieth-Sir. 5, 06112 Halle (Saale) Tel.-Vr. +49 (345) 6783-0 Fax Nr. +49 (345) 6783-5160 De-Mait: postatelle⊈eba-bund.de-mail.de Oberweleungen an Bundeskasse Trier Derzede Bundesbark, Filare Seathricken 8LZ 980 000 0 Kont-Ar 980 010 20 IBAN DE 81 5900 0000 0009 0010 20 BIC: MARKDEF1590 Lehwen DI 991-11203-01

Salte 1 von 2

Abwägungsvorschlag Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			Abwägungsvorschlag			
22	Eisenbahn-Bundesamt					
	Die Zörbiger Infrastrukturgesellschaft mbH (ZIG) sollte ebenfalls am Verfahren beteiligt werden.		Kenntnisnahme und Beachtung.			
	Mit freundlichen Grüßen					
	Im Auftrag					
	Kadasa					
	Kaufmann					
	Seite 2 von 2					

23 **Deutsche Bahn AG**



DB AG • Tröndlinning 3 • 04105 Leipzig

Büro für Raumplanung

Postfach 1504

06355 Köthen (Anhalt)

DB AG - DB Immobilien Baurecht II CR.R 042 Tröndlinring 3 www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

> Frau Isabel Siebert Isabel.Siebert@deutschebahn.com Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Zeichen: TOEB-ST-22-130510

11.04.2022

Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

- hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Zeichen: HP/MK

Ihr Schreiben vom: 08.04.2022

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Ver-

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des o.g. B-Plans liegt bahnlinks der Bahnstrecke Bitterfeld - Stumsdorf Gaschwitz (6832) im Bereich ca. Bahn-km 6,3 - 6,64.

Bahngelände ist nicht in das Verfahrensgebiet integriert. Das Verfahrensgebiet liegt mit geringstem Abstand ca. 35 m vom Bahngelände entfernt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Deutsche Bahn AG Skz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlomenburg HRB 50 000 USI-IdNr.: DE 811569869

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschut.

Or, Levin Hotte Bernhold Huber Dr, Daniela Gerd tom Markotten Dr, Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seller



Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass der Geltungsbereich der vorliegenden Planung bahnlinks der Bahnstrecke Bitterfeld - Stumsdorf befindet, wird in die Begründung Teil I Pkt. 8.9 "Infrastrukturanlagen" eingearbeitet.

Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit den im Norden außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bahnanlagen werden in der Begründung Teil I Pkt. 8.9 "Infrastrukturanlagen" ebenfalls ergänzt.

Kenntnisnahme.

23 **Deutsche Bahn AG**



Gegen das o.g. Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht wer-

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Kabel und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG / DB AG, DB Immobilien zu beantragen.

Verfahren

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir geme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Gesine von Gesine Pohlmann i.V. Pohlmann Datum: 2022.04.11



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen/Auflagen aus Sich der DB AG und ihre Konzernunternehmen keine Bedenken bestehen.

Die nebenstehend aufgeführten Bedingungen/Auflagen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung Teil I Pkt. 8.9 "Infrastrukturanlagen" mit aufgenommen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

29 Abwasserzweckverband Westliche Mulde



Abwasserzweckverband Westliche Mulde OT Stadt Wellien, Bahnhofstr. 14 a. 06766 Bitterfeld-Wolfen

Büro für Raumplanung Herr Perk Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt) | Bearbeiter: Christel Pietsch | Telefon: 03494 39215 - 41 | Telefax: 03494 39215 - 99 | Ihre Anfrage vom: 08.04.2022 | Unser Zeichen: Datum: 11.05.2022

Versand per E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Stellungnahme zum Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in Sandersdorf-Brehna OT Ramsin Antragsteller/-in: Stadt Sandersdorf-Brehna

Schr geehrter Herr Perk,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu.

Abwassertechnische Anlagen (Verbandsanlagen) befinden sich weder im noch im Nahbereich des Planungsgebietes. Wie der Begründung zu entnehmen ist, soll kein Schmutzwasser anfallen, welches entsorgt werden müsste. Sollte sich im weiteren Planungsverlauf herausstellen, dass Sanitäranlagen errichtet werden müssen, ist nur eine dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers möglich.

Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage ist nicht möglich und nach vorliegender Planung auch nicht erforderlich.

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb des beschriebenen Gebietes nicht.

Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Koeckeritz Verbandsgeschäftsführerin

AZV Westliche Mulde OT Stadt Welfen Baknhofstr. 14 a 06766 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 03494 39215 - 0 Telefine: 03494 39215 - 90 E-Mail: infixe any-wema.de Banks erbindung. Un

UniCredit Bank AG IBAN DE38800200870009003002 BIC: ITY VEDEMM462

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abwasserzweckverband Westliche Mulde der Planung im Rahmen ihres Äußerungsrechtes zustimmt.

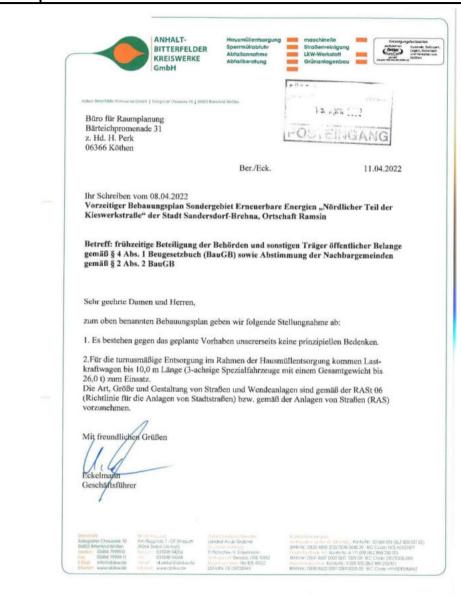
Kenntnisnahme und Beachtung.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

30 Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH



Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Versorgungsträgers Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH prinzipiell keine Bedenken bestehen.

Kenntnisnahme und Beachtung.

32 Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik M. Out. Kaisentauferer Str. 25, 04128 Halfe

Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen (Anhalt)

André Düfeld | PTI 24 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
11.April 2022
Lfd. Nr.: 99977267/2022
Betrifft: vorzeitiger Bebauungsplan SO Erneuerbarer Energien "Nördl.
Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna

Hier: Stellungnahme Telekom Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekomgenannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegscieherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlüchen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der c. g. Planung Stellung.

Im unmittelbaren Planungsbereich befinden Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. (Unsere Leitungen befinden sich am Rand des Plangebletes) Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Deutsche Telekom Technik Gmbh

Podarechrift Technic Nederlandung Ont, Kalendauferer Str. 25, 2012). Halia J. 49. 351 474-11. Televice. 49. 391 5347 1005 J. www.televicm.de. Nordon Socialest Sawkint Sawkint

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage, dass sich im nördlichen unmittelbaren Planungsbereich der vorliegenden Planung Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wird in die Begründung Teil I Pkt. 8.10 "Versorgungsleitungen" eingearbeitet.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme. Der Hinweis, dass eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom möglich ist, wird ebenfalls in die Begründung Teil I Pkt. 8.10 "Versorgungsleitungen" mit aufgenommen.

Kenntnisnahme.

	rden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag				
32	Deutsche Telekom Technik GmbH					
32	Deutsche Telekom Technik GmbH 18. April 2022 Seite 2 Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Punkt – Strich) = oi – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme.				
	Mit freundlichen Grüßen i.A. André Düfeld Andre extracted by State Düfeld State Anlage Lageplan 1:1000					

MDS

MDSE - 01 Wolfen - Greppiner Str. 25 - 06766 Bitterfeld-Wolfen

Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 —

06366 Köthen (Anhalt)

info@buero-raumplanung.de

MDSE MITTELDEUTSCHE SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS GESELLSCHAFT MBH Liegenschaften

> Ortsteil Wollen Greppiner Str. 25 06766 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeiter: M. Meschede Telefon: 03494/ 6656-132 Fax: 03494/ 6656-103

www.mdse.de

The Schreiben vom: The Zeichen:

Datum: 13.04.2022

Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf - Brehna, Ortschaft Ramsin gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Köhler,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 08.04.2022 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir im Planungsbereich keinerlei technische Einrichtungen haben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich hier Grundwassermessstellen der LMBV befinden, insofern sollte die LMBV ebenso als TöB beteiligt sein.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer

i. Bogendorfer

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Hans-lüngen Meyer Geschäftsführer Thomas Naujoks, Ingolf Puritz

Stz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen HRB 10076 - Antsgericht Stendal USL-Mr.: 116/107/06128 USL-Mr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG BIC: DEUTDEBLXXX IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00 Nord L/B BIC: NOLADE2H003



Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planungsbereich keine Anlagen der MDSE befinden. Die LMBV wurde beteiligt und die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (S. 24 bis 27). Die nebenstehend aufgeführten Grundwassermessstellen wurden zusammen mit den Hinweisen der LMBV, in der Begründung Teil I Pkt. 8.5 "Geologie und Bergwesen" aufgenommen sowie auf der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

59 Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.



Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Anerkannter Verband nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Geschäftsstelle

Büro für Raumplanung Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)



Beteiligung im Rahmen des Mitwirkungsrechtes nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) als anerkannte Naturschutzvereinigung im Land Sachsen-Anhalt

Hier: Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. bedankt sich für die Beteiligung an dem Vorhaben "Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kies-werkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin'.

Nach Prüfung der Unterlagen hat der Landesjagdverband folgende Anmerkungen bezüglich des Vorhabens vorzubringen:

Der Landesjagdverband befürwortet die Bemühungen, erneuerbare Energien auszubauen und somit den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Jedoch nimmt dieser Ausbau auch viel Freifläche in Anspruch. Daher ist es wichtig, darauf zu achten, dass von den Anlagen keine Barrierewirkung für ziehende Wildtiere ausgeht und wertvolle Lebensräume möglichst wenig beeinträchtigt werden. Besonders stark degradierte Flächen, die sich nicht zur Renaturierung eignen, stellen gute Anlagenstandorte dar.

Gerade Solarparks können aber auch ökologisch aufgewertet und zur Schaffung neuer Lebensräume genutzt werden, wenn einige Punkte bei der Planung berücksichtigt werden.

o Aus versicherungstechnischen Gründen werden Solaranlagen meist eingezäunt. Eine Begrünung der Zäune durch die Anlage elner Hecke aus standortgeeigneten Arten hat mehrere Vorteile. Zum einen fügt sich dadurch die Anlage besser in das Landschaftsbild ein und wird optisch für Anwohner und Naturnutzer aufgewertet. Auf der anderen Seiten bieten Hecken für viele verschiedene Arten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Pilze, ...) Lebensraum, Nahrung und Rückzugsort.

Langerweddingen, 26.04.2022

26042022c

Kontakt: Tel: 039205/417570 E-Mail: into@(v-sachsen-anhalt.de

Kontakt: Langerweddingen Halberstädter Straße 26 39171 Sülzetal

Tel: 039205/417570 Fax: 039205/417579

info@ly-sachsen-anhalt.de www.ljv-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung: Volksbank Magdeburg e.G. IBAN: DE20 8109 3274 0006 1064 80 BIC: GENODEF1MD1

Steuer-Nr.: 102/143/04215

<u>#moderndenken</u>

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landesjagdverband die Bemühungen, erneuerbarer Energien auszubauen befürwortet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Randbereich des Plangebietes blieben erhalten. Lediglich im Süden zu dem vorhandenen Betriebsgelände ist keine Eingrünung vorgesehen. Eine Einbindung in das Landschaftsbild ist damit gewährleistet.

Kenntnisnahme.

59 Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Wenn innenseitig an den Zaun ein schmaler Grünstreifen angrenzt und bei der Auswahl auf hochwüchsige Arten verzichtet wird, kann auch eine Beeinträchtigung der Photovoltaikmodule durch Beschattung vorgebeugt werden. Die Grünfläche kann zusätzlich wieder als Nahrungsfläche von Wildtieren genutzt werden.

Die Hecke wirkt zudem für Wildtiere auf dem Anlagengelände als Sichtschutz und reduziert dadurch die Störwirkung durch Spaziergänger und Fahrradfahrer.

o Auch die Innenfläche der Photovoltaikanlage kann bei der richtigen Gestaltung gerade für das Niederwild und weitere Arten, die durch die Intensivierung der Landwirtschaft zunehmend an Lebensraum verlieren, Nahrung und Deckung bieten.

Die Wirtschaftswege sollten nicht asphaltiert und besser aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt werden. Dadurch kann das Niederschlagswasser besser versickern, Tiere können diese nach Niederschlägen zum "Abtrocknen" nutzen und sie bieten Vogelarten zudem die Möglichkeit zur Aufnahme von Magensteinen.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Niederwildarten wie Rebhuhn, Fasan und Feldhase ist, nicht die gesamte Fläche gleichzeitig abzumähen/zu mulchen, sondern dieses parzellenweise durchzuführen. So bleiben den Tieren weiterhin Deckungs- und auch Äsungsmöglichkeiten erhalten. Die Pflanzenhalme werden zudem von Insekten zur Überwinterung genutzt.

Besonders gut geeignet sind niederwildfreundliche Saatmischungen aus Gräsern, Blumen und Kräutern. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die verwendeten Sorten an die standörtlichen Bedingungen angepasst sind und für die Flächen unter den Solarmodulen schattenverträgliche Arten genutzt werden. Zu verhindern ist dabei, dass die Vegetation zu dicht und somit undurchdringlich für Küken und Junghasen wird.

- Eine weitere Möglichkeit zur ökologischen Aufwertung ist die Anlage von Lesesteinhaufen, Huderplätzen und Käferbänken sowie das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an geplanten Gebäuden. Diese Maßnahmen benötigen keinen großen Aufwand und nehmen wenig bis kaum Platz ein, werten aber die Anlage als Lebensraum für eine Vielzahl von Arten
- o Auch beim Betrieb und der Pflege sollten ein paar Punkte beachtet werden. Zur Reinigung der Module und für den Korrosionsschutz sollten nur Mittel zum Einsatz kommen, die keine giftigen, umwelt- und/oder wassergefährdenden Bestandteile enthalten. Biologisch abbaubare Mittel sollten bevorzugt werden. Zudem sollte auf das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Kunstdünger und Gülle verzichtet werden.

Gerade bei der Immer intensiver genutzten Kulturlandschaft fällt es vielen Arten schwer, noch passende Lebensräume und Rückzugsorte zu finden. Durch die Integrierung der Maßnahmen in die Planung der Solaraniagen kann ein wichtiger Beitrag zum Artenschutz und zur Erhaltung der Biodiversität geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Quelle: LANDESJAGDVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Solarenergie wildtierfreundlich planen - Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Broschüre

Abwägungsvorschlag

Zwischen Zaunanlage und Modulaufstellfläche ist ein Grünstreifen vorgesehen, der nicht von hochwüchsigen Arten bepflanzt wird.

Kenntnisnahme.

Für die mit Photovoltaikanlagen überstellte Fläche sowie den Bereichen neben und zwischen den Modulen wird die Entwicklung von Ruderalgesellschaften und Halbtrockenrasen festgesetzt.

Im SO 1 EE sind Versiegelungen bis zu einer GRZ von 0,8 möglich und wurden entsprechend im Umweltbericht bilanziert. Im SO 2 EE sind Erschließungswege in Schotterbauweise geplant.

Eine gleichzeitige Mahd der gesamten Fläche ist nicht vorgesehen. Als Pflegemaßnahmen sind für die Halbtrockenrasen ein Abplaggen im Abstand von 5 Jahren und für die Ruderalgesellschaften eine Mahd im Abstand von 3 Jahren festgesetzt.

Wie bereits erwähnt, wird eine Entwicklung von Ruderalgesellschaften und Halbtrockenrasen angestrebt. Die Einsaat einer Saatgutmischung ist nicht vorgesehen.

Zum Erhalt und zur Optimierung von Habitaten der Zauneidechse und von Amphibienarten wie Wechselkröte und Kreuzkröte sind im SO 2 außerhalb der Modultische 8 Kleinstrukturen aus Steinhaufen und Totholz anzulegen. Das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen an geplanten Gebäuden wird nicht explizit festgesetzt und ist dem Antragsteller damit freigestellt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Abwägung öffentlicher und privater Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Öffentlichkeit Bürger

TF Natur- und Landschaftsschutz

Das in Rede stehenden Areal grenzt unmittelbar und direkt an einen See und ist aus ökologischer Sicht n. h. B. mit diesem als eine Einheit zu betrachten. Nach eigener Erkenntnis (bei Bedarf können entsprechende Fotos beigebracht werden) dient das betreffende Gebiet einer Vielzahl von Wasservögeln als Rast- und Ruheplatz.

Darüber hinaus bietet das in seiner Gesamtheit einmalige Areal mit seinen vielfältigen Bereichen (Magerwiesenbereich) mit angrenzendem See. Der See stellt sich als Seenlandschaft dar, welche durch Schilfbereiche/Schildgürtel in Tief- und Flachwasserzonen untersteilt ist und für eine Vielzahl von Wasservögeln einen idealen Brut- und Lebensraum bietet. So zieht ein Kranichpärchen seit vielen Jahren im Schutz dieser Fauna - so auch in diesem Jahr- hier ihren Nachwuchs auf. Darüber hinaus haben dort neben verschiedensten Gänsevögeln (Graugans, Nilgans, Stockente u.v.m.) auch Grau- und Silberreiher sowie die Rohrdommel ihren Einstand.

In Kiesgrube haben sich bereits verschiedene Tiere angesiedelt, die auch gefährdet sind wie Uferschwalben, Hummeln, Schmetterlinge, Feldhasen, Ringelnattern, Eidechsen, Wildgänse usw.

Ein Gebiet mit wertvollen ökologischen Flächen (z. B. Magerrasen), welches schon besiedelt wird von einigen seltenen Vögeln (z. B. ein Kranich Brutpaar, auf Bildern nachweisbar), soll für einen Solarpark geopfert werden.

Trockenrasengebiet hat derzeit auch Vorzüge.

Einen Solarpark den man ganz einfach in einen Industriepark integrieren könnte, der aber völlig fehl am Platz ist in einer Seenlandschaft.

Weiträumige Solarfelder in Gebieten welche durch Wiederaufforstung und jahrelange Naturbelassenheit schon einen erheblichen Erholungswert für die Bürger der umliegenden Gemeinden darstellen, ist keinesfalls wünschenswert.

Abwägungsvorschlag

Plangebiet grenzt nicht unmittelbar an einen See an. Lediglich südlich ist eine Wasserfläche vorhanden, die sich allerdings unter Bergrecht befindet (Nassabbau) und auch noch über Jahrzehnte bestehen bleibt.

Beide Flächen sind ehemalige Einheit des Bewilligungsfeldes "Zscherndorf-Ramsin". Am 24.08.2021 wurde die Teilaufhebung des Bewilligungsfeldes beim Landesamt für Geologie und Bergwesen beantragt. Es erfolgte ein positiver Bescheid. Die beantragte Teilaufhebung wurde am 15.12.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr.12 bekannt gemacht und verbleibt von da an als wirtschaftliche Konversionsfläche.

Die nebenstehende Beschreibung trifft nicht auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu. In der weiteren Umgebung sind die Tagebauseen vorhanden (Köckernsee, Strandbad, Postgrube). Diese sind nicht Bestandteil der Planung. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzfachliche Untersuchung, ob die Umsetzung des mit dem verbindlichen Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhabens zu verbotenen Handlungen gegenüber besonders geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG führt.

Nach Eingrenzung potentiell betroffener Arten(gruppen) erfolgten im Frühjahr 2021 im Plangebiet Bestandserfassungen der Brutvögel und Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden im zentralen Bereich und im östlichen Randbereich des Plangebietes Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Die nachgewiesene Brutvogelzönose besteht aus 50 Brutvogelarten unterschiedlicher ökologischer Anspruchstypen mit einem hohen Anteil Pionierarten. Die ansonsten nebenstehend aufgeführten Arten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Für die Art Zauneidechse wurden Verbotstatbestände abgeleitet. Diese Verbotstatbestände sind jedoch durch artspezifische Maßnahmen vollständig vermeidbar.

Unter, neben und zwischen den Modulen ist die Entwicklung von Halbtrockenrasen auf den Rohbodenflächen vorgesehen und die bereits ruderalisierten Bereiche müssen erhalten bleiben und gepflegt werden.

Planungsrechtlich sind die Industrieflächen vorwiegend für Gewerbebetriebe vorgesehen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Kriterium hier ist insbesondere der höhere Störgrad durch Emissionen (Lärm, Luftverschmutzung). Abgesehen von den Transformatoren gehen von der PV-Anlage keine Lärm-Emissionen aus. Die Transformatoren sind so zu platzieren, dass sie keinen Einfluss auf nächstgelegene sensible Nutzung ausüben. Zudem wurde ein Gutachten erstellt, welche die Emissionskontingente die am Entstehungsort zulässig sind, ermittelt. Diese wurden textlich festgesetzt und sind einzuhalten. Von den PV-Anlagen sowie den Transformatoren gehen keine Luftverschmutzungen aus. Lediglich die im SO 1 geplante Wasserstofferzeugungsanlage verursacht Emissionen. Laut Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde beschränken sich diese auf die Stoffe Sauerstoff und Wasserstoff, die als natürliche Bestandteile der Luft keine Luftverunreinigung darstellen.

Im Verhältnis zum vorhandenen Naturraum, ist die geplante Solaranlage nicht von Bedeutung und es fand zudem keine Aufforstung statt. Fläche ist erst seit kurzem aus dem Bergrecht entlassen. Die vorhandenen bereits entwickelten Pflanzengesellschaften an den Plangebietsgrenzen bleiben erhalten und binden die geplante Nutzung in die Landschaft ein.

TF Natur- und Landschaftsschutz

Nahezu einmaliges Habitat hier entstanden.

Über viele Jahre ein wunderschönes, natürliches Habitat, für Flora und Fauna, entstanden und soll nicht zerstört, sondern renaturiert werden.

Bei Umsetzung wird das über Jahrzehnte gewachsene Habitat ausweislich und unwiederbringlich, insbesondere mit gravierenden Folgen für die dortige Fauna, vernichtet.

Es erscheint mehr als fraglich, ob eine Umsetzung der Planungsvorhaben mit den zuvor genannten Bestimmungen zum Artenschutz in Übereinstimmung zu bringen ist und letztlich einer juristischen Bewertung Stand hält.

Üblicherweise werden Gebiete mit Solarparks eingezäunt, was dem natürlichen Pfaden der heimischen Tierwelt (Rehe, Wildschweine, Füchsen) wiederspricht und die ansässige Tierwelt nachhaltig schädigt. Da es immer weniger Rückzugsgebiete gibt, muss das Wild immer mehr die befahrenen Straßen übergueren.

Durch Bebauung wird das wenige Wild verjagt und hat keinen Einstand mehr (Belang eines Jägers).

Es ist vorauszusehen, dass sich z. B. große Wildschweinpopulationen einen neuen Lebensraum suchen müssen. Das heißt, sie werden verstärkt in Hausgärten, Schrebergärten und öffentlichen Anlagen sesshaft werden und dort erhebliche Schäden verursachen.

Mit diesem Vorhaben wird ein eh schon geschundenes und ausgebeutetes Fleckchen Erde erneut daran gehindert sich zu erholen und vielen anderen Lebewesen wichtiger Lebensraum genommen.

Die vorhandene große Anzahl heimischer Tierarten wird schwer beeinträchtigt, da den Tieren der notwendige Lebensraum entzogen wird.

Die Lage ist einmalig und ziemlich unangetastet, sodass eine große Artenvielfalt herrscht und sich vergrößert.

Vielen Pflanzen und Tieren werden Lebensgrundlage entzogen.

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Beschreibung trifft nicht auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu. In der weiteren Umgebung sind Tagebauseen vorhanden (Köckernsee, Strandbad, Postgrube). Diese sind nicht Bestandteil der Planung. Fläche wurde erst vor kurzem aus dem Bergrecht entlassen. Unter, neben und zwischen den Modulen ist die Entwicklung von Halbtrockenrasen auf den Rohbodenflächen vorgesehen und die bereits ruderalisierten Bereiche sind zu erhalten. In Verbindung mit einem kleintierdurchlässigen Zaun bietet die Fläche weiterhin die Möglichkeit, als Lebensraum und Rückzugsort zu fungieren. Auch die Passierbarkeit bzw. Querung der Fläche ist für kleinere Individuen weiterhin gegeben.

Im Bauleitplanverfahren ist die Planung mit den Belangen der Fachbehörden abzustimmen und die Belange sind je nach Regelung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dabei muss auch der Artenschutz beachtet werden. Diese Belange vertreten die obere und untere Naturschutzbehörde sowie anerkannte Vereine und Verbände. Im Rahmen der Abwägung werden begründeten naturschutzrechtlichen und/oder artenschutzrechtlichen Belangen mit in die Planung eingestellt. Gegen die Genehmigung bzw. Inkraftsetzung der Bauleitplanungen können Rechtsmittel eingelegt werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, welcher juristischen Bewertung die vorliegende Planung nicht standhalten soll.

Im Verhältnis zum vorhandenen Naturraum, ist die geplante Solaranlage verhältnismäßig klein. Das Plangebiet bietet zudem wenig Potenzial als Lebensraum für Tiere. Die Passierbarkeit der Fläche ist zumindest für kleinere Säugetiere und andere Individuen weiterhin gegeben.

Mit Umsetzung der Planung ist eine Bejagdbarkeit des Plangebietes nicht mehr gegeben. Die Festsetzung eines kleintierdurchlässigen Zaunes bietet weiterhin die Möglichkeit, das Plangebiet als Lebensraum und Rückzugsort für Tiere zu nutzen. Auch die Passierbarkeit bzw. Querung der Fläche ist für kleinere Individuen weiterhin gegeben.

Plangebiet ist nicht als Ersatzhabitat für Wildschweine vorgesehen. Für solch eine Nutzung müsste es erworben werden.

Unter, neben und zwischen den Modulen ist die Entwicklung von Halbtrockenrasen auf den Rohbodenflächen vorgesehen und die bereits ruderalisierten Bereiche sind zu erhalten. In Verbindung mit einem kleintierdurchlässigen Zaun bietet die Fläche weiterhin die Möglichkeit, als Lebensraum und Rückzugsort zu fungieren. Auch die Passierbarkeit bzw. Querung der Fläche ist für kleinere Individuen weiterhin gegeben.

Die nebenstehende Beschreibung trifft nicht auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu. Fläche wurde erst vor kurzem aus dem Bergrecht entlassen und ist sehr stark anthropogen überformt (Rohboden). Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzfachliche Untersuchung, ob die Umsetzung des mit dem verbindlichen Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhabens zu verbotenen Handlungen gegenüber besonders geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG führt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden im zentralen Bereich und im östlichen Randbereich des Plangebietes Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Die nachgewiesene Brutvogelzönose besteht aus 50 Brutvogelarten unterschiedlicher ökologischer Anspruchstypen mit einem hohen Anteil Pionierarten. Für die Art Zauneidechse wurden Verbotstatbestände abgeleitet. Diese Verbotstatbestände sind jedoch durch artspezifische Maßnahmen vollständig vermeidbar.

TF Natur- und Landschaftsschutz

Bewuchs durch Solarfelder verhindert.

Dieses Gebiet ist von weiteren Naturräumen umgeben.

Durch dieses Projekt wird eine Fläche von ca. 19 ha idyllischer Natur und Landschaft ohne ausgleichende Renaturierung zerstört.

Was ein Erheblicher Verlust für die Natur wäre.

Natur wird verbaut.

Erholung der Natur durch Solarfelder verhindert.

Es soll geholfen werden, dass sich die Natur noch besser ausbreiten kann.

Schon heute hat die Natur in diesem Gebiet, ihrer Möglichkeit entsprechend, die Wunden, die ihr zugefügt wurden mit Gräsern. Sträuchern und Bäumen bedeckt.

Demzufolge haben auch zahlreiche andere Lebewesen neuen Lebensraum gefunden, der ihnen woanders in weitaus größeren Maßen genommen wurde.

In letzter Zeit mussten schon viele wertvolle Ackerflächen und Grünflächen weichen nur um Industrieanlagen zu bauen.

Solar gehört auf Dächern und nicht auf fruchtbare Äcker oder sich wieder renaturierende Flächen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Bergbaufolgelandschaft. Der Betreiber ist in der Regel für eine Renaturierung verpflichtet. Da dieses offensichtlich nicht erfolgt ist, hat die Natur einen Selbstheilungsprozess veranlasst und damit diese Flächen selbst begrünt.

Abwägungsvorschlag

Aussage ist nicht richtig, trotz PVA bleiben wertvolle Ruderalgesellschaften erhalten und werden gepflegt sowie Halbtrockenrasen entwickelt und durch entsprechende Pflegemaßnahmen für den Zeitraum des Betriebs der PVA gesichert.

In die Naturräume der Umgebung wird nicht eingegriffen.

Die nebenstehende Beschreibung trifft nicht auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu. Das Plangebiet sowie seine unmittelbare Umgebung stellen keinen Idyllischen, Naturraum dar, sondern sind stark anthropogen überformt. Der geplante Eingriff erfolgt zudem selbstredend nicht ohne Kompensation. Der Eingriff wurde im Rahmen des nach § 2 Abs. 4 BauGB geforderten Umweltberichtes bilanziert und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und textlich festgesetzt.

Natur wird nicht verbaut, es handelt sich um ein ehemaliges Abbaugebiet, das durch den Menschen nachhaltig verändert wurde. Parallel zur Nutzung der Gewinnung regenerativer Energien, werden unter, neben und zwischen den Modulen Halbtrockenrasen auf den Rohbodenflächen entwickelt und die bereits ruderalisierten Bereiche erhalten und über die Dauer der Nutzung gepflegt. In Verbindung mit einem kleintierdurchlässigen Zaun (denen auch durchaus Rehe passieren können) bietet die Fläche weiterhin die Möglichkeit, als Lebensraum und Rückzugsort zu fungieren.

Bei der Fläche handelt es sich um eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Die geplante Nutzung ist nicht mit einer industriellen Nutzung zu vergleichen. Sie besitzen keinen hohen Störgrad durch Emissionen (Lärm, Luftverschmutzung). Die Transformatoren sind so zu platzieren, dass sie keinen Einfluss auf nächstgelegene sensible Nutzung ausüben. Zudem wurde ein Gutachten erstellt, welche die Emissionskontingente die am Entstehungsort zulässig sind, ermittelt. Diese wurden textlich festgesetzt und sind einzuhalten. Lediglich die im SO 1 geplante Wasserstofferzeugungsanlage verursacht Emissionen. Laut Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde beschränken sich diese auf die Stoffe Sauerstoff und Wasserstoff, die als natürliche Bestandteile der Luft keine Luftverunreinigung darstellen. Das Plangebiet ist eine sinnvolle Alternative zur Inanspruchnahme von Acker und Grünland.

Es handelt sich bei der Fläche nicht um fruchtbaren Acker oder sich renaturierender Landschaft, sondern um eine ehemaligen Braunkohletagebau und späteres Kiessandabbaugebiet, das in Folge der Entlassung aus dem Bergrecht überwiegend aus Rohbodenflächen besteht.

Die Aussage, dass der Betreiber zur Renaturierung verpflichtet ist, trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die Fläche wurde mittlerweile aus dem Bergrecht entlassen, womit keine weiteren Auflagen anhängig sind. Auch bei Umsetzung der Planung werden sich standorttypische Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasen) entwickeln und nur mithilfe der im BPlan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass dieses aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Biotop über die nächsten 20 bis 25 Jahre erhalten bleibt. Ohne entsprechende Pflege wird der Halbtrockenrasen nicht dauerhaft bestehen bleiben.

TF Natur- und Landschaftsschutz

Befürchtung einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die PVA wird das Bild von Sandersdorf-Brehna und der gesamten Region prägen.

Die geplante Anlage verschlechtert das "grüne Ortsbild" und minimiert die ohnehin schon kargen Grünflächen.

Der einst so schöne grüne Gürtel um Sandersdorf mit seinen Seen schwindet immer mehr. Im Gegenzug breiten sich Industrie-, Solar- und Windkraftanlagen immer weiter aus.

Abwägungsvorschlag

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Bauleitplanverfahren ein zu berücksichtigender Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege und muss bei der Umweltprüfung behandelt und beschrieben werden. Bei Beeinträchtigungen sind entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und grünordnerisch festzusetzen.

Das Plangebiet hat für das "grüne Ortsbild" oder "grünen Gürtel" keine Bedeutung. Das Gebiet und seine unmittelbare Umgebung sind stark anthropogen überformt (Abbaugebiet im Süden, Brecheranlage im Nordwesten).

TF Eignung als Naherholungsgebiet

Bebauung mit Industrieanlagen würde Möglichkeiten, die dieses Areal für Menschen. Tieren und Pflanzen bieten, grundsätzlich zunichtemachen.

Das beliebte Naherholungsgebiet der Ortschaften Sandersdorf, Zscherndorf und Ramsin wird zerstört, da viele Bürger diese Flächen in ihrer Freizeit nicht mehr nutzen können.

Eine Nutzung, z. B. als Naherholungsgebiet in mitten der Stadt, ist für Sandersdorf-Brehna langfristig und in vieler Hinsicht viel positiver als der Bau von Industrieanlagen.

Ein Solarpark, der Flächen einnimmt, welcher Menschen, Tiere und Pflanzen einen Ausaleich zum neuen Industriepark in Sandersdorf-Brehna bietet.

Aufgrund der Lage zwischen Strandbad, Köckernsee und Postgrube ergibt sich eine Chance auf ein Naherholungsgebiet inmitten unserer Stadt Sandersdorf-Brehna, welches sich in vieler Hinsicht renaturieren ließe und im Sinne der Bürger der Stadt Sandersdorf-Brehna zu gestalten.

Zu Erholungszwecken in Verbindung mit dem Strandbad Sandersdorf erhalten bleiben.

Zusammenhängendes und abwechslungsreiches Naherholungsgebiet inmitten der Stadt! Allein damit kann man um Bürger oder Fördermittel oder den Zuzug von Firmen werben. Und zwar langfristia!

Die Lage zwischen Strandbad, Köckernsee und Postgrube ist überregional einmalig. Ein solches Areal wäre als Teil eines Erholungsgebietes von besonderem Wert.

Freizeitverbringung ohne lange Wege mit Kindern in der Natur, die auch ohne Auto zu erreichen ist. Viele einheimische Bürger nutzen dieses als Naherholungsgebiet.

Goitzsche ist zwar schön, aber bei schönem Wetter überlaufen.

Möglichkeit am See ein kleines Picknick zu machen, mit wenig Kostenaufwand.

Seen in Sandersdorf-Brehna für Anwohner zu Fuß zu erreichen und erleben hier wirkliche Natur und Erholung.

Andere Alternative - Naturlernpfade oder ähnliches.

Ein Naturlehrpark mit überregionaler Waldbaumschule (Erprobung von Bäumen in Hinblick auf äußere Einflüsse) wäre dagegen für Mensch und Umwelt von Vorteil und forderungsfähig.

Weiterer Verlust einer Ausgeglichenheit von Wirtschaft und Naherholung.

Abwägungsvorschlag

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit Speicherung und Wasserstoffproduktion sowie einer Tankstelle sind keine Industrieanlagen, auch hinsichtlich der Emissionen nicht vergleichbar.

Das Plangebiet ist kein Naherholungsgebiet, es handelt sich um Betriebsgelände, das nicht öffentlich zugänglich ist.

Plangebiet steht für Naherholung nicht zur Verfügung (s.o. privat, nicht öffentlich); des Weiteren ist Naherholung aufgrund Nachbarschaft (Deponie mit Brecheranlage und Abbaugebiet) ungeeignet; andere Areale, wie Köckernsee haben deutlich mehr Potenzial; Radwege- u. fußläufige Verbindung durch Grünstreifen im Westen ist möglich, wenn durchgängige Wegeverbindung - auch außerhalb des Plangebietes - geschaffen wird.

Plangebiet ist keine Ausgleichsfläche für Industriepark Sandersdorf-Brehna – es gibt keinen inhaltlichen oder räumlichen Zusammenhang.

Das beschriebene Areal ist sehr weiträumig und bietet zum Teil Potenzial für Naherholung. Das Plangebiet selbst hat keinen Naherholungswert. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Naherholungsgebiete im Stadtgebiet sowie des nahe gelegenen Goitzschesees wird der Bedarf an derart großräumigen neuen/zusätzlichen Naherholungsflächen in Frage gestellt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen mehreren Tagebauseen und stellt eine für die Region typische Bergbaufolgelandschaft dar. Plangebiet ist kein Teil eines weiträumigen Erholungsgebietes, verfügt über kein derartiges Potenzial im Vergleich zu anderen Gebieten im nahen und weitern Umfeld.

Aussage ist falsch, privates Betriebsgelände, Aufenthalt - auch für Kinder - ist nicht zulässig.

Goitzsche ist überregionales Naherholungsgebiet, auch für Sandersdorf-Brehna bedeutsam.

Im Plangebiet ist kein See vorhanden; die Erreichbarkeit der umliegenden Seen bleibt durch die Planung unverändert, da das Plangebiet nicht begehbar ist (Privatgelände).

Für die vorgeschlagenen Planungsalternativen ist in der Umgebung ausreichend Platz; das Plangebiet hat diesbezüglich kein Potenzial, auch nicht als Walderprobungsfläche.

Es gibt keinen inhaltlichen oder räumlichen Zusammenhang zwischen dem in Rede stehenden Plangebiet und Gewerbe- bzw. Industriegebieten; das Plangebiet hat aufgrund seiner Größe keine Relevanz auf die Ausgeglichenheit von Wirtschaft und Naherholung.

TF Eignung als Naherholungsgebiet

Anstatt einer sich langsam renaturierenden Landschaft mit Erholungsmöglichkeiten wird einem Solarpark und weiteren daran anschließenden Gewerke der Vorzug gegeben.

Ein renaturiertes Kieswerk wäre in dieser Hinsicht ein Refugium und eine tatsächlich grüne, naturnahe und nachhaltige Perspektive.

Die bemerkenswerte Sanierung des ehemaligen Tagebaus Köckern während der 1990er Jahre, die zusätzliche Vereinnahmung durch die Natur, sollte in seinen schönsten Lagen bestmöglich erhalten werden.

Ich denke, das Bewahren dessen, was vorhanden ist, hat eine vordergründige Bedeutung. Das Gelände sollte der Natur überlassen werden und für die Bevölkerung zur Naherholung dienen. Gewünscht ist eine naturnahe, bürgerfreundliche und hundefreundliche Landschaft/familienfreundliches Wohnumfeld.

Wir möchten das zum Forstgut Köckern gehörende Gelände in der kommenden Zeit nach und nach als Erholungs- und Trainingsgelände für Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Reiter attraktiver machen, was bereits jetzt auf sehr große Resonanz stößt. Eine Vernetzung mit den angrenzenden Geländen wäre für diese Besucher natürlich besonders interessant, wodurch Aufenthalte häufiger und länger erfolgen, was wieder der gesamten Region dient durch Übernachtungen, Restaurantbesuche, Besuche von Sport- und Freizeitmöglichkeiten aller Art usw.

Wir als Bewohner des Forstgutes und damit sozusagen Nachbarn des Geländes sind auch deshalb dagegen, da wir Ferienwohnungen anbieten, die sehr gut angenommen werden und Urlauber aller Art wie Wanderer, Radfahrer und andere Sportler aus ganz Deutschland anziehen, die immer wieder die direkt angrenzende schöne Landschaft und die tollen Erholungsmöglichkeiten loben. Wir hatten sogar schon Gäste aus Holland, der Schweiz und den USA, weiterhin schon Gäste, die schon seit mehreren Jahren regelmäßig kommen, Tendenz steigend. Diese sorgen ja auch anderweitig für Umsätze der Tourismusindustrie, der Gaststätten und anderen Bereichen. Es ist sehr fraglich, ob weitere Aufenthalte bei einer Zerstörung des Gebietes für solche Gäste auch in Zukunft interessant sind.

Schönes, attraktives Gebiet, welches Sandersdorf, Zscherndorf, Renneritz und Sandersdorf miteinander verbindet.

Eine Nutzung als Sport-, Freizeit- und Naherholungsgebiet ist in vieler Hinsicht viel positiver als die Bepflasterung mit Solarfeldern.

Abwägungsvorschlag

Es handelt sich um keine sich langsam renaturierende Landschaft, sondern um eine ehemaligen Braunkohletagebau und späteres Kiessandabbaugebiet, das in Folge der Entlassung aus dem Bergrecht überwiegend aus Rohbodenflächen besteht. Auch bei Umsetzung der Planung werden sich standorttypische Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasen) entwickeln und nur mithilfe der im BPlan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass dieses aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Biotop über die nächsten 20 bis 25 Jahre erhalten bleibt. Ohne entsprechende Pflege wird der Halbtrockenrasen nicht dauerhaft bestehen bleiben. Ein "Refugium mit grüner, naturnaher und nachhaltiger Perspektive" entsteht eben nicht ohne entsprechende Pflegemaßnahmen.

Die vorliegende Planung greift nicht in den Naturraum des ehemaligen Tagebaus Köckern (Köckernsee) ein bzw. beeinträchtigt diesen Bereich nicht negativ.

Das Plangebiet besteht derzeit in Folge der Entlassung aus dem Bergrecht überwiegend aus Rohbodenflächen. Auch bei Umsetzung der Planung werden sich standorttypische Pflanzengesellschaften (Halbtrockenrasem) entwickeln und nur mithilfe der im BPlan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass dieses Biotop über die nächsten 20-25 Jahre erhalten bleibt.

Das Plangebiet besitzt kein Potenzial für Naherholung, ist nicht öffentlich nutzbar und müsste von der Kommune erworben und entsprechend entwickelt werden. Andere Flächen bieten hierfür günstigere Voraussetzungen.

Die Entwicklung der zum Forstgut Köckern gehörende Flächen für Naherholung wird zur Kenntnis genommen. Die Vernetzung dieses geplanten Naherholungsgebietes mit anderen Naherholungsgebieten ist im Allgemeinen sinnvoll. Eine Vernetzung der umliegenden Flächen ist nur möglich, wenn diese ebenfalls erworben werden. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Das Plangebiet selbst bietet jedoch keine Voraussetzungen dafür. Im Randbereich des Plangebietes, im westlich gelegenen Grünstreifen ist die Errichtung eines Geh- und Radweges grundsätzlich möglich, der Bebauungsplan lässt diese Option zu.

Die geplanten Nutzungen im Plangebiet beeinträchtigen die Ferienwohnungen nicht. Eine Lärmuntersuchung mit der Festsetzung von Lärmkontingenten wurde vor diesem Hintergrund in Auftrage gegeben, damit keine Beeinträchtigungen verursacht werden. Ebenfalls wird durch die Umsetzung der Planung keine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen. Es sind bereits Eingrünungen an den Plangebietsgrenzen vorhanden, welche erhalten bleiben und so den Eingriff ins Landschaftsbild minimieren. Darüber hinaus sind das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung eher unattraktiv aufgrund der Brecheranlage im Nordwesten sowie das noch langfristig betriebene Abbaugebiet im Süden.

Keine "Bepflasterung" mit PVA, sondern Überstellung. Unter, zwischen und neben den Modulen werden die vorhandenen Ruderalgesellschaften weitestgehend erhalten und müssen gepflegt werden. Auf den Rohbodenflächen sollen sich Halbtrockenrasen einstellen, welche ebenfalls zu erhalten und zu pflegen sind.

TF Eignung als Naherholungsgebiet

Durch eine denkbare Nutzung als Naherholungsgebiet würde es das Gesicht unserer Gemeinde langfristig positiv verändern.

Einzigartig könnte es werden mit seinen Verbindungen zu den einzelnen Dörfern. Und die Bürger haben sich dieses Zukunftsbild auch redlich verdient – haben sie doch ausgehalten über all die Jahre, in denen Schmutz, schlechte Luft und verseuchter Boden an der Tagesordnung sind.

Naherholung wird immer wichtiger, gerade in Zeiten des Klimawandels und der Kostenexplosionen.

Im genannten Areal könnte sich über einen längeren Zeitraum eine vielfältige Fauna und Flora entwickeln, welche mit der Bebauung von Solarflächen ihren Erholungs- und Naturcharakter verlieren würde. Durch eine gezielte Wiederaufforstung der noch offenen Flächen, könnten weitere Flächen zur Naherholung von Menschen und Tier geschaffen werden.

Ein Naherholungsgebiet wäre ein Rückzugsort für Pflanzen und Tiere.

Abwägungsvorschlag

Unmittelbare Umgebung weiterhin bergbaulich (südlich) bzw. wirtschaftlich (Brecheranlage westlich) genutzt. In die Naturräume der vorhandenen Tagebauseen in der Umgebung wird nicht eingegriffen.

Verbindung durch Grünstreifen im Westen ist möglich, wenn durchgängige Wegeverbindung - auch außerhalb des Plangebietes - geschaffen wird.

In der weiteren Umgebung können die Naturräume weiterhin der Erholungsfunktion dienen. Entwicklung erneuerbarer Energien ist im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023). Der Gesetzgeber formuliert zudem konkret, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind, um die treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet zu erreichen.

Unter, neben und zwischen den Modulen ist die Entwicklung von Halbtrockenrasen auf den Rohbodenflächen vorgesehen und die bereits ruderalisierten Bereiche müssen erhalten bleiben und gepflegt werden. In Verbindung mit einem kleintierdurchlässigen Zaun (denen auch durchaus Rehe passieren können) bietet die Fläche damit auch weiterhin die Möglichkeit, als Lebensraum und Rückzugsort zu fungieren. Auch die Passierbarkeit bzw. Querung der Fläche ist für kleinere Individuen weiterhin gegeben. Von einer Verschlechterung von Flora und Fauna kann deshalb pauschal nicht ausgegangen werden.

TF Flächeninanspruchnahme/Standortalternativen

Flächenversiegelung durch Solarpark initijert.

Industrieanlagen sind an anderer Stelle und rings um Sandersdorf-Brehna bereits reichlich vorhanden.

Solaranlagen gehören auf Dächer.

Geeignete Dachflächen-Potentiale künftig konsequenter nutzen, ebenso wie stillgelegte Werk-Flächen ehemaliger Chemiebetriebe.

Es gibt deutschlandweit genügend alternative Flächen, wie z.B. zahlreiche Chemie und Industrieparks.Im Umland gibt es ein Vielfaches an Möglichkeiten Solarfelder aufzustellen um die zukünftige Stromerzeugung abzusichern.

Für die Erzeugung von notwendigem Strom durch Solar noch andere Brachflächen vorhanden.

Nutzung erschlossener Industrieareale, diese sind für Ansiedlungen vorhanden.

Es gibt genug leerstehende Industrieanlagen in der Nähe die genutzt werden können um Solaranlagen zu bauen.

Genug Altlasten, die noch nicht und womöglich nie, restlos zu beseitigen sind.

Genug bereits versiegelte Flächen, die man für Solaranlagen nutzen könnte, ohne in die Natur einzuareifen.

Sollte Standort gewählt werden der für PV am sinnvollsten ist. Kieswerk genau den falschen Standort für eine Industrieanlage.

Warum wurden diese Flächen nicht als Grünflächen beplant?

Es gilt in Übereinstimmung mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nach klugen Alternativen zu suchen, abzuwägen und im Ergebnis Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen, die in der Gesamtbetrachtung einen möglichst minimalen und hinnehmbaren Eingriff in die Natur darstellen. Dies wäre n. h. B. bei dem in Rede stehenden Areal keinesfalls zutreffend.

Abwägungsvorschlag

Keine Flächenversiegelungen mit PVA, sondern lediglich Überstellung. Unter, zwischen und neben den Modulen werden die vorhandenen Ruderalgesellschaften weitestgehend erhalten und müssen gepflegt werden. Auf den Rohbodenflächen sollen sich Halbtrockenrasen einstellen, welche ebenfalls zu erhalten und zu pflegen sind.

Die geplante Nutzung ist nicht mit einer industriellen Nutzung zu vergleichen. Sie besitzen keinen hohen Störgrad durch Emissionen (Lärm, Luftverschmutzung). Die Transformatoren sind so zu platzieren, dass sie keinen Einfluss auf nächstgelegene sensible Nutzung ausüben. Zudem wurde ein Gutachten erstellt, welche die Emissionskontingente die am Entstehungsort zulässig sind, ermittelt. Diese wurden textlich festgesetzt und sind einzuhalten. Lediglich die im SO 1 geplante Wasserstofferzeugungsanlage verursacht Emissionen. Laut Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde beschränken sich diese auf die Stoffe Sauerstoff und Wasserstoff, die als natürliche Bestandteile der Luft keine Luftverunreinigung darstellen.

Dachflächen-PVA reichen für den gestiegenen Bedarf an regenerativen Energien nicht aus. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung stellen grundsätzlich zu untersuchende Flächen für PV-Anlagen dar, sind jedoch nicht pauschal in jedem Fall geeignet, Erschlossene Gewerbe- u. Industriegebiete zum Beispiel sind nicht in iedem Fall städtebaulich sinnvolle Alternativen und rechtlich nicht zulässig (landesbedeutsame/regionalbedeutsame GE/GI-Gebiete).

Bei der Fläche handelt es sich ebenfalls um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, die bei der Standortwahl von PV-Anlagen ebenfalls mit zu betrachten sind.

Das Plangebiet war bislang Bergabbaugebiet, das nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterlag. Wenn die Stadt sich für solch eine Nutzung positioniert, muss diese von der Stadt auch übernommen/erworben und entsprechend entwickelt werden.

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Das Plangebiet ist besonders geeignet, dies wird auch daraus ersichtlich, dass es die Förderkriterien nach EEG erfüllt. Der Gesetzgeber formuliert zudem konkret. dass die erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023) stehen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen sind. um die treibhausgasneutrale Stromerzeugung im Bundesgebiet zu erreichen. Der Bundesgesetzgeber fördert dabei insbesondere die Errichtung auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher. wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, um bewusst die Entwicklung auf solche Flächen zu steuern. Bei der vorliegenden Fläche handelt es sich um einen ehemaliges Abbaugebiet und somit um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung.

TF Klimaschutz

Entscheidungsträgern ist der Profit wichtiger, als etwas gegen CO2-Anstieg zu tun. Bäume würden hier wesentlich mehr zur Senkung von CO2 beitragen.

Für das Klima benötigen wir Waldflächen, auf denen Bäume und Sträucher wachsen könnten und nicht überall Solarflächen.

Solaranlagen gehören auf Dächer und auf den Boden gehören Bäume. Sie binden Kohlendioxid und erzeugen Verdunstungskälte für das Stadtklima.

Die Stadt feiert sich für die Pflanzung einzelner Bäume und verschenkt aber Flächen für Wälder mit enormen Klimapotential.

Neben den hohen Einnahmen des Betreibers wird ein gutes Gewissen verkauft, nämlich etwas Gutes für den Klimaschutz zu tun. Doch das ist wegen des Verlustes unwiederbringlich zerstörter Natur fragwürdig.

Es ist uns klar, dass aufgrund der aktuellen politischen Ereignisse nach neuen Energiequellen gesucht werden muss. Das jedoch nicht zu Lasten der Natur, dem Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt und den Erholungsgebieten der Bevölkerung.

Es wurde festgestellt, dass Photovoltaik-Anlagen 83-fach mehr Flächen als Windkraftanlagen für die gleiche Energiemenge benötigen.

Solaranlagen erwärmen sich sehr stark und führen dadurch zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur und heizen damit das Klima an. Gerade in dieser innerörtlichen Lage sollten aus Klimagründen Frischluftschneisen. Bäume und Biotope entstehen mit erhöhtem Freizeitwert für alle Bürger.

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet selbst bietet für Waldflächen durch seinen Rohboden sehr ungünstige Standortbedingungen. Stattdessen soll an diesem Standort Halbtrockenrasen entwickelt werden,

Die Errichtung der Solaranlage in Verbindung mit Wasserstoffproduktion und Speicherung leistet sehr wohl einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz. PV-Anlagen verursachen deutlich geringere CO2-Emissionen. Sie benötigen bei der Stromerzeugung keine fossilen Energieträger und setzen im Betrieb kein klimaschädliches CO2 frei. Einzig die Erzeugung und Entsorgung ist mit CO2 Erzeugungen verbunden. Diese liegt dennoch deutlich unter anderen Energieträgern.

Die nebenstehende Beschreibung trifft nicht auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung zu. Fläche wurde erst vor kurzem aus dem Bergrecht entlassen und ist sehr stark anthropogen überformt (Rohboden).

Aufgrund verschiedener politischer Rahmenbedingungen wird festgehalten, dass erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes sind. Windenergie und Photovoltaik stehen nicht in Konkurrenz, sondern ergänzen sich insbesondere im Jahresverlauf gegenseitig. Die Summe des aus beiden Quellen eingespeisten Stroms weißt hierbei im Jahresverlauf deutlich geringere Schwankungen auf als jede der beiden Stromquellen allein. Das Plangebiet ist als Standort für Windenergieanlagen nicht geeignet bzw. ausgewiesen, eignet sich aber sehr gut für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (wirtschaftliche Konversionsfläche.)

Die Solaranlagen hat Einfluss auf das vorhandene Mikroklima. Eine Auswirkung auf das Großklima kann ausgeschlossen werden, da die prozentual beanspruchte Fläche zu klein ist. Die Fläche selbst ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kein nennenswertes Kaltluftentstehungsgebiet.

TF Emissionen und Immissionen

Von Solaranlagen bzw. deren Speicher, sowie der geplanten Wasserstofftankstellen sind Lärmbeeinträchtigungen durchaus zu erwarten. Die Speicher verursachen mitunter ein lautes Brummen, was die angrenzende Tierwelt stören wird. Durch die geplante Wasserstofftankstelle ist von einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, was wiederum zu einer erhöhten Lärmemission in der Stadt Sandersdorf führen wird.

Die geplante Anlage liegt viel zu nah an angrenzende Wohnsiedlungen sowie bereits genutzte Naherholungsflächen am und um das Strandbad.

Die Solaranlage dagegen ist ein Blendwerk.

Abwägungsvorschlag

Die erforderlichen Untersuchungen die den Artenschutz betreffen wurden im Artenschutzfachbeitrag geprüft und bewertet. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzfachliche Untersuchung, ob die Umsetzung des mit dem verbindlichen Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhabens zu verbotenen Handlungen gegenüber besonders geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG führt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Belange des besonderen Artenschutzes bei Umsetzung der abgeleiteten artübergreifenden und artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen der Planung bzw. dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Abgesehen von den Transformatoren gehen von der PV-Anlage keine Lärm-Emissionen aus. Die Transformatoren sind so zu platzieren, dass sie keinen Einfluss auf nächstgelegene sensible Nutzung ausüben. Zudem wurde ein Gutachten erstellt, welche die Emissionskontingente die am Entstehungsort zulässig sind, ermittelt. Diese wurden textlich festgesetzt und sind einzuhalten.

Die Lage der Tankstelle an einer überregionalen Straße trägt die Planungsprämisse einer verträglichen Zuordnung und dem dortigen Verkehrsaufkommen Rechnung.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde sensible Nutzungen in der Umgebung benannt und gefordert eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen. Dieser Forderung wurde gefolgt und ein Gutachten erstellt, welche die Emissionskontingente die am Entstehungsort zulässig sind, ermittelt. Diese wurden textlich festgesetzt und sind einzuhalten.

Die Blendwirkung muss bei Entfernungen von über 100 m zu nächstgelegenen schützenswerten/sensiblen Nutzung nicht untersucht werden. Für die angegebenen Immissionsorte der unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten. Auch die im Norden verlaufende Bahnstrecke und Straße ("Zörbigker Straße") wird aufgrund der Süd-

ausrichtung der Module nicht von einer Blendwirkung beeinträchtigt.

TF Zugänglichkeit des Plangebietes

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließungsstraße ist als "normale' Straßenfläche auszuweisen. Dadurch verbaut sich die Stadt nicht eine späteren durchgehenden Verkehrsführung bis zur K2057 (Kreisstraße zwischen Ramsin und Zscherndorf). Diese Verbindung (ggf. auch nur als Rettungs- und Radweg) ist für die Stadtentwicklung sehr erstrebenswert.

Schließung Kiestagebau "Zscherndorf-Ramsin" und Aufstellung BPlan kann wieder zu einer neuen Beeinträchtigung der Lebensqualität führen, es sollte vielleicht über eine Machbarkeitsstudie für die Wiederherstellung der Strecke (Sandersdorfer Str. – Ramsiner Str.) mit Anbindung zur Kieswerkstraße (Richtung Strandbad) nachgedacht werden. Diese wurde durch den Vorgänger der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Gemarkung Ramsin vollständig gekappt.

Ersatzstraße (Kieswegstraße) wurde entgegen vollmundiger Versprechen in der Nach-Wendezeit an Privat verkauft und für ist die Öffentlichkeit nicht mehr nutzbar. Die Umwege (Auto, Fahrrad, zu Fuß) stellen vor allem für viele ältere Bürger eine teilweise unzumutbare Belastung dar, um zum Ortszentrum der Stadt Sandersdorf-Brehna zu gelangen und am öffentlichen Leben ihrer Stadt teilhaben zu können - da auch der öffentliche Nahverkehr kaum seinem Namen gerecht werden kann. Die bestehenden Rad-/Fußwegeverbindungen über Zscherndorf sind für ältere Bürger per Rad, zu Fuß, Krankenfahrstuhl etc. größtenteils als unzumutbar zu bezeichnen.

Gäbe es durch das Investitionsgesetz zur Strukturstärkung in Kohleregionen nicht eine Möglichkeit, die Wiederinbetriebnahme dieser Verbindung zumindest als Rad- und Fußweg in Erwägung zu ziehen und Fördermittel zu beantragen?

Abwägungsvorschlag

Die Straße ist im Privatbesitz und nicht gewidmet, sodass die Festsetzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: private Erschließungsstraße rechtmäßig ist. Wenn eine entsprechende Übernahme und Widmung von Seiten der Stadt gewollt ist, kann eine geänderte Festsetzung getroffen werden. Eine Planungsabsicht von Seiten der Stadt ist derzeit nicht bekannt.

Die Straße befindet sich auch nicht im Eigentum des Projektentwicklers. Wenn die Widmung von der Stadt gewollt ist, muss dies unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplanverfahren mit dem Eigentümer verhandelt werden.

TF Sicherheitsbedenken

Die geplante Produktion und Speicherung sowie der Verkauf über eine Wasserstofftankstelle wird hinsichtlich möglicher Gefahren für die umliegenden Wohnsiedlungen sehr kritisch eingestuft. Mögliche Leckagen und Explosionen von Wasserstofftankstellen, waren bereits in den vergangenen Jahren ein Thema.

Bei einem möglichen Austritt von Wasserstoff und der ortstypischen Windrichtung von Westen bestehen Gefahren für die im Westen liegenden Wohnbebauung.

Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen Bedenken. Erhöhte Brandlast durch die geplante Herstellung, Lagerung sowie den Verkauf von Wasserstoff über eine Tankstelle und einer möglichen Brandbekämpfung durch die ansässige Feuerwehr.

Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der Antragstellung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird die konkret beantragte Anlage geprüft und mit entsprechenden Maßnahmen beauflagt. Laut Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde beschränken sich die Emissionen der im SO 1 geplanten Wasserstofferzeugungsanlage auf die Stoffe Sauerstoff und Wasserstoff, die als natürliche Bestandteile der Luft keine Luftverunreinigung darstellen.

Im Bauleitplanverfahren ist die Planung mit den Belangen der Fachbehörden abzustimmen und die Belange sind je nach Regelung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dabei muss auch der Brandschutz beachtet werden. Diese Belange vertritt der Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Im Rahmen der Abwägung werden begründete Belange in die Planung eingestellt.

TF **Sonstiges**

Befürchtung, dass Solaranlage ein Präzedenzfall für das Land um den Köckernsee wird und weitere Industrieanlagen folgen. Eine Ablehnung dann nicht möglich, da man es den einen nicht genehmigen kann und dem anderen dann nicht.

So könnte Blausee-GmbH einen neuen Versuch starten eine Solaranlage auf ihren Flächen am Köckernsee zu bauen. Auch Erd- und Tiefbau Bitterfeld liebäugelt mit einer Solaranlage zwischen Renneritz und Glebitzsch, finden aber auch die Schaffung eins Naherholungsgebietes reizvoll.

Eine Industrialisierung des Gebietes würde jeglicher touristischen Perspektive des nicht unbeeinträchtigten Gebietes des Köckernsees einen Riegel vorschieben.

Die Blausee-GmbH wartet ab, was im Kieswerk entsteht. In einem Gespräch mit der Blausee-GmbH lies diese erkennen, dass eine touristische Nutzung ihres Geländes am Köckernsee unter bestimmten Umständen langfristig nicht ausgeschlossen ist.

Herr Roi, der im Vergabeausschuss der Fördermittel für das Strukturwandelprogramm vertreten ist, äußerte, dass sehr gute Möglichkeiten bestehen. Fördermittel aus dem besagten Programm für die Schaffung eines Naherholungsgebietes zu erhalten. Dies wäre eine reale Finanzierungsmöglichkeit, um ein zusammenhängendes Naherholungsgebiet Wirklichkeit werden zu lassen.

Es kommt also darauf an, welches Zeichen der Stadtrat setzt. Das Gebiet um den Köckernsee wird mit dieser Entscheidung entweder eine zukünftige Nutzung als Naherholungsgebiet oder als Standort für Industrieanlagen einschlagen.

PVA wäre Grundlage für eine weitere Industrialisierung des Gebietes um den Köckernsee.

Bei Planung wird nur der finanzielle Aspekt in den Vordergrund gestellt.

Kosten und Nutzen stehen hier nicht einmal im Entferntesten in irgendeinem vernünftigen Verhältnis.

Von diesem Solarpark haben die Einwohner nichts, weder verringert er den Strompreis noch den Verbrauch.

Wir möchten keine eingezäunten Flächen von Solarmodulen haben.

Uns ist auch klar, dass ein Investor Rechtsanspruch auf Errichtung von Anlagen hat, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dazu zählt jedoch auch der Erhalt der Natur und das Wohl der Bevölkerung.

Verteuerung der ohnehin schon so hohen Elektroenergiekosten in Deutschland.

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage entbehrt jedweder Grundlage und ist rein spekulativ. Die Planungshoheit liegt bei der Stadt Sandersdorf-Brehna und es muss über iede zusätzliche PV-Anlage separat beraten und entschieden werden. Ein genereller Planungsanspruch für weitere Projekte besteht nicht. Über andere geplante Projekte oder Absichten kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes keine Aussage getätigt werden.

In die Naturräume der vorhandenen Tagebauseen in der Umgebung wird nicht eingegriffen.

Über andere geplante Projekte oder Absichten kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes keine Aussage getätigt werden.

Die nebenstehende Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Es wird infrage gestellt, ob diese Aussage auch auf das Plangebiet zutrifft. Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung ist eher unattraktiv für die Naherholung aufgrund der Brecheranlage im Nordwesten sowie das noch langfristig betriebene Abbaugebiet im Süden.

In den Naturraum des Köckernsee wird nicht eingegriffen. Die geplante Nutzung im Plangebiet haben keinerlei Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Köckernsees.

Bei der vorliegenden Planung steht nicht ausschließlich der finanzielle Aspekt im Vordergrund. Da es sich aber um eine private Investition handelt, spielt auch die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Projektes eine Rolle. Die Entwicklung erneuerbarer Energien sind im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023).

Die Aussage ist rein spekulativ und kann nicht nachvollzogen werden. Die Planung wird durch Investor abgesichert und finanziert.

Für die Stadt Sandersdorf-Brehna besteht die Möglichkeit über die Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023 an der PV-Anlage und durch Steuereinnahmen zu partizipieren. Gegenwärtig können weder zum Strompreis noch zum Verbrauch der Endkunden Aussagen getroffen werden.

Das Einzäunen von PV-Anlagen ist erforderlich.

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf Planung. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde bzw. der Stadt Sandersdorf-Brehna und es muss ein Planungserfordernis bestehen. Die Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange sind Bestandteil der Bauleitplanung bzw. Abwägung. Die Entwicklung erneuerbarer Energien sind im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023).

Die Energiepolitik obliegt der Bundesregierung. Die Aussage, dass die geplante Anlage zur Verteuerung der Elektroenergiekosten beiträgt, kann nicht nachvollzogen werden.

TF Sonstiges

Enormer Zugewinn an Lebensqualität für jetzige und zukünftige Einwohner. Außerdem einen gewaltiger Imagegewinn für die Stadt und ein großes Werbepotential. Ein Naherholungsgebiet hätte einen wertsteigernden Effekt für bestehende und zukünftige Grundstücke.

Betretungsverbote privater Pächter für bestimmte Wege und Flächen um die Seen erlassen.

Um dieser "Installation" den Störfaktor zu nehmen, könnte noch andere Installation(en), künstlerischer Art, in Nähe, hinzugefügt werden. (In Anlehnung Projekte in der Bitterfelder Goitzsche).

Im Allgemeinen verschlechtern Solarparks das städtische Wohlbefinden der Anwohner.

Solch schöne Natur muss für die Menschen in der Umgebung erhalten bleiben!

Abwägungsvorschlag

Das Plangebiet besitzt kein Potenzial für die Naherholung. Die Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung der PV-Anlage hat keinen Einfluss auf das Image/Werbepotenzial der Stadt und/oder den Grundstückswerten.

Die Flächen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht öffentlich zugänglich. Eine Aufhebung der Betretungsverbote nur möglich, wenn die Flächen erworben werden.

Es ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen künstlerische Installationen auf dem Gelände vorzunehmen.

Die nebenstehende Aussage kann nicht nachvollzogen werden und ist zu unkonkret.

Das Plangebiet stellt eine ehemaliges Abbaugebiet dar und besteht größtenteils aus Rohboden. Auch die unmittelbare Umgebung ist anthropogen überformt und wird noch immer wirtschaftlich (Brecheranlage Nordwesten) und bergbaulich (Süden) genutzt. In die Naturräume der umliegenden Tagebauseen wird nicht eingegriffen.

Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen von 495 Bürgern Stellungnahmen ein.

Die Inhalte der Stellungnahmen sind zum Teil ähnlich oder vergleichbar, sodass sie in Themenblöcke zusammengefasst wurden. Dabei handelt es sich um nachfolgende Themenblöcke:

- Natur- und Landschaftsschutz
- Eignung als Naherholungsgebiet
- Flächeninanspruchnahme/Standortalternativen
- Klimaschutz
- Emissionen/Immissionen
- Zugänglichkeit des Plangebietes
- Sicherheitsbedenken
- Sonstiges.

Die einzelnen Aussagen und Anmerkungen der Bürger wurden den Themenblöcken zugeordnet und separat abgewogen.

Teilweise konnte festgestellt werden, dass von falschen oder nicht mehr zutreffende Annahmen ausgegangen bzw. fehlerhafte Aussagen gemacht wurden.

Zusammenfassend wird in den Stellungnahmen unterstellt, dass die Fläche im Plangebiet für den Naturschutz wertvoll ist, auf der Grünstrukturen und sogar Wasserflächen, eine hohe Artenvielfalt, ein hohes Naherholungspotenzial sowie die Einbindung in den großräumig angrenzenden Naturraum möglich ist und das Wegeverbindungen hergestellt werden können.

- Im Umweltbericht wird herausgearbeitet, dass das Plangebiet kein naturnahes Gebiet ist, sondern es sich um eine vor kurzem aus dem Bergrecht entlassende wirtschaftliche Konversionsfläche handelt, die anthropogen überformt ist. Vorhandene Böschungen wurden im Zuge der Entlassung aus dem Bergrecht eingeebnet, die Fläche planiert und ist derzeit überwiegend als Rohbodenfläche gekennzeichnet.
- Nach Eingrenzung potentiell betroffener Arten(gruppen) erfolgten im Frühjahr 2021 im Plangebiet Bestandserfassungen der Brutvögel und Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse. Die Untersuchungen im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages haben ergeben, dass Individuen der Zauneidechse im Plangebiet vorkommen. Durch die Umsetzung von artspezifischen Maßnahmen können Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.
- Das Plangebiet steht nicht für die Naherholung zur Verfügung, ist privates Betriebsgelände und nicht öffentlich zugänglich. Aufgrund der oben beschriebenen naturräumlichen Ausstattung sowie der unmittelbaren Umgebung (Brecheranlage Nordwesten/Abbau im Süden) verfügt es über kein Potenzial für die Naherholung.
- Demgegenüber verfügen die Naturräume in der weiteren Umgebung über ein wesentlich höheres Potenzial für die Naherholung (Tagebauseen). Die geplante Nutzung erneuerbare Energien hat auf diese Bereiche keine negativen Auswirkungen. So wird z. B. eine Lärmkontingentierung vorgenommen, um die nächstgelegenen Immissionsorte nicht zu beeinträchtigen.
- Äktuell sind ebenfalls keine Wegeverbindungen durch das Plangebiet möglich. In den Randbereichen der zu erhaltenen Grünbereiche ist bei Umsetzung der Planung die Herstellung von Wegeverbindungen (Rad- und Wanderweg) durchaus möglich

Die von Bürgern vorgebrachten Belange lassen sich allesamt entkräften bzw. beruhen auf falschen bzw. veralteten Annahmen.

Das Plangebiet stellt eine klassische Konversionsfläche dar, die eine Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) ermöglicht.

Die Bundesregierung hat die Neufassung des EEG beschlossen und gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Diese Regelung findet sich auch im novellierten EEG, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, im § 2 'Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien' wieder. Laut Bundesregierung 2022 ist diese Regelung entscheidend, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleuni-

	<u>3ebauungs</u>	plan	"Nördlicher	Teil der	r Kieswerkstraße	' der	Sandersdo	rf-Brehna,	OT	Γ Ramsin	- Abv	vägun	gsp	rotokoll	frühzeiti	ge Beteil	igunc	g Bürg	jei
--	------------------	------	-------------	----------	------------------	-------	-----------	------------	----	----------	-------	-------	-----	----------	-----------	-----------	-------	--------	-----

16 von 16

gen. Sie haben damit bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen. Außerdem steht im Wortlaut dieser Regelung: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden".

Stadt Sandersdorf-Brehna

Stadt Brehna Glebitzsch

Heideloh

Petersroda





Ramsin



Renneritz

Roitzsch



Zscherndorf

Beschlussvorlage

 Sachbearbeiter:
 Frau Brandt
 DSNR:
 042/2023

 Telefon:
 (0 34 93) 801-52
 Sitzungsnr.:
 SR SB - 005/2023

 Fachbereich:
 Bau- und Ordnungsverwaltung
 Datum:
 07.03.2023

Gremien:

Ortschaftsrat Ramsin öffentlich 17.04.2023

Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 08.05.2023

Haupt- und Finanzausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 10.05.2023

Stadtrat Sandersdorf-Brehna öffentlich 24.05.2023

Betreff:

Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin

Sachverhalt:

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin wurden die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen in öffentlicher Stadtratssitzung behandelt und die Ergebnisse der Zwischenabwägung in den Entwurf eingearbeitet.

Das Plangebiet westlich der Ortslage von Sandersdorf, südlich der Zörbiger Straße und nordöstlich der bebauten Ortslage von Ramsin mit einer Größe von 19,05 ha wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert. Ursprünglich umfasste der Geltungsbereich das gesamte Flurstück 44/15 der Flur 1 und mit einer Größe von 24,18 ha. Der Rechtsinhaber der Kiesabbaufläche beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eine Teilaufhebung für das Bewilligungsfeld "Zscherndorf-Ramsin", welche mit Bescheid vom 05.11.2021 stattgegeben wurde. Damit steht der südliche Bereich des Geltungsbereiches für eine bauliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Ebenfalls wurde die Fläche nordöstlich der Kieswerkstraße aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich", die im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde, heute nördlicher Bereich des Kiestagebaus Zscherndorf-Ramsin der oekobaustoffe GmbH. Im Zuge des Aufschlusses des Braunkohletagebaus "Köckern" wurde die Grube "Erich" mit den Aufschlussmassen des Tagesbaus verfüllt. Dieses kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Unter den heutigen Bedingungen ist das Material technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten. Folglich als Baustoff nicht einsetzbar und damit aus heutiger wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Das anstehende Kohle-Sand-Gemisch weist nur geringe sukzessive Vegetationsstrukturen auf. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen. Die Erschließung des

Plangebietes ist über die Kieswerkstraße gesichert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das entspricht dem formalen Ablauf innerhalb des Verfahrens zur Planaufstellung. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Anlage:

Entwurfsunterlagen bestehend aus:

- Planzeichnung Teil A (in Teilen)
- > Textliche Festsetzungen Teil B
- > Teil I Begründung mit Anlagen
- Anlage 1 Schallemissionsprognose vom 04.01.2023
- Anlage 2 Bescheid über die teilweise Aufhebung des Bewilligungsfeldes "Zscherndorf-Ramsin" vom 05.11.2021
- ➤ Teil II Umweltbericht mit Anlagen
- Anlage 1 Bestandsplan Biotoptypen
- Anlage 2 Grünordnerische Festsetzungen
- Anlage 3 Artenschutzfachliche Untersuchung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna beschließt wie folgt:

- 1) Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in der Ortschaft Ramsin für das Gebiet der Gemarkung Ramsin, Flurstück 44/15 der Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung bestätigt. Die Begründung Teil I und der Umweltbericht Teil II nebst Anlagen werden gebilligt.
- 2) Der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den Textliche Festsetzungen und der Begründung Teil I mit Anlagen, dem Umweltbericht Teil II mit Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind gleichzeitig die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
- 3) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienstzeiten am Verwaltungssitz der Stadt Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2 in 06792 Sandersdorf-Brehna. Die Planunterlagen sind während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Stadt zur Möglichkeit der Einsichtnahme für Jedermann einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und / oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bürgermeisterin

Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Begründung Teil II

Umweltbericht
 Entwurf

- Auslegungsexemplar

Stand: 16.03.2023

Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt) Tel: 03496/40 37 0 Fax: 03496/40 37 20 info@buero-raumplanung.de BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Auftraggeber: ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG

Röhrenstraße 75 06749 Bitterfeld

Auftragnehmer:

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt)

Tel: 03496/40 37 0, Fax: 03496/40 37 20

E-Mail: info@buero-raumplanug.de

Bearbeitung: Ulrike Wolff, M. Sc. Landeskultur und Umweltschutz

Lisette Reilard, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung Juliane Henze, M.Sc. Geographie Angelika Boas, Techn. Mitarbeiterin Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand: Entwurf - Auslegungsexemplar

Stand: 16.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
	1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung)	5
	1.1.1 Wichtige Ziele des Planes	
	1.1.2 Inhalte des Planes	
	1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen	
	1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	14
	1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen	
2.	Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft	15
	2.1 Bestandsaufnahme	
	2.1.1 Biotoptypen und Pflanzen	15
	2.1.4 Biologische Vielfalt	26
	2.1.5 Fläche	
	2.1.7 Wasser	
	2.1.8 Klima/ Luft	30
	2.1.9 Landschaftsbild	31 32
	2.1.11 Kultur- und Sachgüter	
	2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der	
	Planung bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft	34
	2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Plant	ung
	bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft	
	2.3.1 Biotope, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	
	2.3.3 Boden	38
	2.3.4 Wasser	
	2.3.6 Landschaftsbild und Erholungseignung	40
	2.3.7 Mensch und seine Gesundheit	
2	•	
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiligen Umweltauswirkungen	
	C C	
4.	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwische	
	den Schutzgütern	44
5.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	46
6.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Flächenbilanzierung)	48
7.	Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen	49
	7.1. Grünordnerische Festsetzungen	49
8.	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	50
	8.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher	
	Umweltauswirkungen (Monitoring)	50
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	51
10	Verfahren	53
	10.1 Aufstellung	53

10.2 Be	eteiligung der Öffentlichkeit	.53
10.3 Be	eteiligung der Behörden	53
Quellen- u	nd Literaturverzeichnis	54
Tabellenve	erzeichnis:	
Tabelle 1:	Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten	0
Tabelle 2:	Planungen Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet	
Tabelle 3:	Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet	
Tabelle 3:	Beurteilung des Schutzgutes Boden	
Tabelle 4:	Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungseignung	
Tabelle 5:	Flächennutzung / Bestand	
Tabelle 6:	Flächennutzung / Planung	
Tabelle 7:	Eingriffsbewertung / Bestand	
Tabelle 8:	Ausgleichsbewertung / Planung	48
Abbildungs	sverzeichnis:	
	: Ruderalflur (19.09.2022)	
Abbildung 2	:: Stillgewässer am Südwestrand des Untersuchungsgebietes (19.09.2022)	18
	Stillgewässer südlich des Geltungsbereichs; außerhalb UG (19.09.2022)	
	: Herstellung der geforderten Böschungen (19.09.2022)	
	i: Böschungsausformung (01.03.2023)	
	i: Brutplätze / Revierzentren streng geschützter Brutvogelarten': Fundpunkte der Zauneidechse	
	: Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Quelle: Dr. Fahlbusch +	
Abbildung C	Partner GmbH 2021; Planausschnitt) Blickrichtung Süden vom Standort im nördlichen Teil des Geltungsbereiches	26 ⊿1
, wouldaring a		

Anlagen

Plan-Nr. 1: Bestand Biotoptypen

Plan-Nr. 2: Grünordnerische Festsetzungen

Artenschutzfachliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" (02/2023).

Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte des Planes (Kurzdarstellung)

1.1.1 Wichtige Ziele des Planes

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Sandersdorf-Brehna ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG aus 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 75, in der Ortschaft Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung mit der Erzeugung von sogenannten "grünen" Wasserstoff zu entwickeln und zu betreiben.

Die Errichtung erfolgt in drei Realisierungsschritten. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ein Batteriegroßspeicher zur Erbringung von Sekundärregelleistungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstofferzeugungsanlage errichtet werden. Die Wasserstofferzeugungsanlage wird ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Batteriegroßspeicher gespeist. Diese soll unter anderem der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunalen Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff für Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt werden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probebetrieb ist die Skalierung des Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant.

Insgesamt soll das Projekt den Grundstein für eine dezentrale "Grün-Strom" und Wasserstoff-Wirtschaft legen und es wird dazu beigetragen, CO2 neutrale elektrische Energien und Wasserstoff in der und für die Region zu gewinnen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, eines Batteriegroßspeichers und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die Fläche bietet Raum für Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 10 MW, einem Wasserstoffkraftwerk mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 1 MW und Batteriegroßspeicher mit einer Leistung von mindestens 5 MW.

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuch (BauGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen:

Damals wurde das BauGB im § 1 Abs. 9 Nr. 7 um die "Nutzung erneuerbarer Energien" und die "sparsame und effiziente Nutzung von Energie" als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert. In der aktuellen Fassung des BauGB ist dies geregelt.

Die PV-Anlage ist entsprechend den Vorgaben des EEG regel- und fernsteuerbar und auf die Erbringung von Netzdienstleistungen, Sekundärregelleistungen ausgelegt.

Am 7. Juli 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung des EEG beschlossen und seit dem Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (BUNDESREGIERUNG: 23. Dezember 2022). Diese Regelung findet sich auch im novellierten EEG, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, im § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien' wieder. Laut BUNDESREGIERUNG 2022 ist diese Regelung entscheidend, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Sie haben damit bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.

Außerdem steht im Wortlaut dieser Regelung: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden".

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung,
- die Errichtung eines Batteriegroßspeichers,
- die Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstofftankstelle.
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energie (SO EE) sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen.

Die Förderung der Nutzung sowie der Speicherung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

1.1.2 Inhalte des Planes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin befindet sich

- nordöstlich der bebauten Ortslage von Ramsin,
- westlich der Ortslage von Sandersdorf,
- südlich des Gewässers 'Förstergrube' sowie
- südlich der "Zörbiger Straße"

in der Ortschaft Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/15 der Flur 1 der Gemarkung Ramsin und hat eine Größe von ca. 19,05 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich", die im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde und grenzt nördlich an den Kiessandtagebau "Zscherndorf-Ramsin" der oeko-baustoffe GmbH an.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BAUNVO festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet wird gegliedert in ein Sondergebiet 1 Erneuerbare Energien (SO 1 EE) und Sondergebiet 2 Erneuerbare Energien (SO 2 EE). Aufgrund der Lage an der übergeordneten Straße konzentriert sich die Anordnung der Anlagen für die Wasserstoffproduktion, Energiespeicherung und insbesondere die Wasserstoff-Tankstelle hierbei auf das SO 1 EE. Da die Wasserstofferzeugungsanlage bzw. das Wasserstoff-Kraftwerk Arbeitskräfte bedingt, sind im SO 1 EE ebenfalls Bürogebäude, Werkstätten, Lager, Sanitäranlagen und Stellplätze, die der vorgenannten Nutzung dienen, zulässig.

Folgende Anlagen sind im SO 1 EE zulässig:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Batteriegroßspeicher,
- Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicher und Wasserstoff-Kraftwerke,
- Wasserstoff-Tankstellen,
- Bürogebäude, Werkstätten und Lager
- Sanitäranlagen
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Überwachungsanlagen),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten, Stellplätze).

Im SO 2 EE sind folgende Anlagen zulässig:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen, Einfriedungen sowie Überwachungsanlagen),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten).

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die maximale Höhe der sonstigen zulässigen Anlagen im SO 1 EE wird auf 7,0 m festgesetzt. Für Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine, Abluftrohre u. ä.) werden ausnahmsweise maximale Höhen von 15,0 m festgesetzt. Im SO 2 EE sind Zubehöranlagen von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

Im SO 1 EE mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Im SO 2 EE mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien ist für die Photovoltaikanlagen eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Im SO 2 EE sind zusätzlich neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) in einer Größenordnung von 150 m² und Anlagen für die Erschließung in einer Größenordnung von 3.800 m² zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO ist nicht zulässig.

Neben der Festsetzung eines Sondergebietes für Erneuerbare Energien werden im Randbereich Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BAUGB) festgesetzt.

Im Nordosten wird außerdem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BAUGB)

Weiterhin ist ein Abschnitt der "Kieswerkstraße" am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB), hier als private Erschließungsstraße für das Plangebiet, festgesetzt.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde ein Lärmgutachten gefordert. Dieser Forderung wurde gefolgt und eine Schallemissionsprognose erarbeitet. Die vom Gutachter vorgeschlagene Festsetzung wurde übernommen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

1.2.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

Fachgesetze

In der nachstehenden Tabelle werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, dargestellt:

Tabelle 1: Übersicht der Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und übergeordneten Planungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhaltenZur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen Projekte dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgewiesener Schutzgebiete führen. Ziel der Richtlinie ist es,
	(Vogelschutz-Richtlinie)	sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu be- wirtschaften und zu regulieren und die Nutzung dieser Arten zu regeln

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (Grundwasserschutz), Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind: der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz	die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.
	Bundesnaturschutzgesetz	Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Klima und Luft	Bundesnaturschutzgesetz	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		besondere Bedeutung zu.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
Mensch	Bundesnaturschutzgesetz	Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.
Kultur und sonsti- ge Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturland- schaften sind mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchti- gungen zu bewahren.
	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanzeines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutz- gütern	Bundesnaturschutzgesetz	Der Naturhaushalt ist in den räumlich abgrenzbaren Teilen seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen.

Übergeordnete Planungen und fachliche Grundlagen:

Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Der LEP LSA 2010 enthält für den Bereich des Plangebietes keine festgelegten Ziele (Z), oder Grundsätze (G).

Gemäß der Karte 1 "Raumstruktur" des LEP LSA 2010 gehört das Plangebiet dem ländlichen Raum an (Kap. 1 "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur").

Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag

zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Braunkohlegrube handelt, welche mit kiesigem Material verfüllt wurde, sind diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht relevant bzw. nicht nutzbar und haben somit keine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 3.4 "Energie" wird in verschiedenen Zielen und Grundsätzen festgehalten, dass erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes (G75) sind und die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung unterstützend, u. a. durch eigenständige Konzepte (G77/G78), zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen sollen. Im Ziel Z115 wird formuliert, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind. Sie bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Begründet wird dies damit, dass eine "flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat".

Mit Stellungnahme vom 09.05.2022 stellt auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachse-Anhalt fest, dass das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, wie im Z 115 ausgeführt, ist.

Der Grundsatz 84 besagt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und Grundsatz 85, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend vermieden werden sollte.

Die aktuelle Fläche steht für die Nutzung der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Wie bereits erwähnt, enthält das kiesige Material starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Weshalb die Bodenbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung insgesamt als ungeeignet einzustufen sind.

Das Kohle-Sand-Gemisch weist nur geringe und kleinflächige sukzessive Vegetationsstrukturen auf. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen und entspricht damit dem Grundsatz 84 LEP LSA 2010.

Aus zuvor erläuterten Gründen entspricht das geplante Vorhaben daher den o. g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

Regionalplanung

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 und 29.03.2019 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 sieht für den Geltungsbereich ebenfalls keine Festlegungen bzw. Erfordernisse der Raumplanung vor.

Da es sich bei der Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (ehemalige Tagebaufläche) handelt, wird hierdurch ein entscheidendes Kriterium für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfüllt. Gemäß Beschluss Nr. 14/2007 "Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2007, sollen bevorzugt Industriebrachen, brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft, militärische Konversionsflächen, Deponien oder Abraumhalden für die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Für die nähere Umgebung trifft der REP A-B-W 2018 folgende Festlegungen:

- nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine regionale Schienenverbindung und
- im Westen befindet sich das Vorranggebiet für Forstwirtschaft VIII "Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen".

Die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage passt sich wie nachfolgend begründet gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt 2010 und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018 an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Mit der Planung wird eine ehemalige Braunkohlegrube/Kiesgrube einer neuen Nutzung (Flächenrecycling) zugeführt. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen des LEP LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.
- Das geplante Vorhaben mit einer Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung (Solarenergie) und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten "grünen Wasserstoff" leistet nennenswerten einen Beitrag zum allgemeinen schutz/Klimaanpassung und zum im LEP LSA 2010 geforderten Energiemix.
- Mit dem Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen realisiert, die zu einer Kompensation des mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft führen.
- Die einzelfachlichen Grundsätze werden durch die geplante Photovoltaikanlage beachtet und umgesetzt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Für die Gemarkung Ramsin existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (2008). Im FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMARKUNG SANDERSDORF, HEIDELOH, RAMSIN, RENNERITZ UND ZSCHERNDORF wird der Geltungsbereich als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Bewilligungsfeld "Zscherndorf-Ramsin") dargestellt.

Wie bereits erwähnt, wurde für die Stadt Sandersdorf-Brehna zwischenzeitlich für das gesamte Stadtgebiet in der Stadtratssitzung am 15.07.2020 der Beschluss über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Stadt Sandersdorf-Brehna gefasst. Bisher wurde eine Änderung des rechtwirksamen Flächennutzungsplanes damit nicht als erforderlich erachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BAUGB wurde sowohl vom Landeverwaltungsamt, Referat Bauwesen, als auch vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld darauf hingewiesen, dass eine Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) nicht rechtmäßig ist. Grund hierfür ist die Tatsache, dass ein fortgeltender Teil-FNP für den Geltungsbereich des B-Planes existiert und bereits nach der Gemeindegebietsreform angewendet bzw. geändert wurde.

Dem Hinweis wird gefolgt und eine Flächennutzungsplanänderung des Teil-Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Ramsin nachgeschoben und das Verfahren fortan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BAUGB geführt.

Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Zscherndorf-Ramsin

Im zugelassenen Rahmenbetriebsplan von 1995, letztmalig 1998 geändert, wurden folgende Ziele der Wiedernutzbarmachung für die Teilfläche Nord festgelegt:

- Schaffung einer Seefläche mit freien, nicht durch Gehölzvegetation bestandener Ufer,
- neu initialisierte Magerrasenfluren,
- standortgerechte Gehölzpflanzungen sowie
- landschaftsgerecht gestaltete Ufer.

Im Rahmenbetriebsplan war eine Nassgewinnung bis an die nördliche Grenze des ursprünglichen Bewilligungsfeldes vorgesehen. Da die Sekundärlagerstätte in diesem Bereich jedoch stark kohlig verunreinigt und das Material somit für die Herstellung von qualifizierten Rohstoffen ungeeignet ist, kam es in diesem Bereich nie zum Nassabbau bzw. zur Herstellung eines Gewässers. Infolgedessen wurden die oben aufgeführten Maßnahmen / Ziele nie umgesetzt.

Abschlussbetriebsplan für die Teilfläche Nord des Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin

Aufgrund der vorgenannten Situation hatte sich das Unternehmen oeko-Baustoffe GmbH entschlossen auf der nördlichen Teilfläche des Kiessandtagebaues Zscherndorf-Ramsin den Bergbau endgültig einzustellen und für diesen Bereich die Zulassung eines Teilabschlussbetriebsplans zu beantragen.

Gemäß dem Teilabschlussbetriebsplan vom März/April 2021 wurden folgende Wiedernutzbarmachungsziele für die Teilfläche Nord festgelegt:

- im nordwestlichen Teil: Mischbestand Laubholz, nur heimische Arten (XQV), teilweise fließende Übergänge zu Ruderalfluren, geringer Anteil an Nadelgehölzen,
- im Zentrum und Südwesten: Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten (URA),
- im östlichen Bereich (umfasst den Bereich des bis zuletzt durchgeführten Trockenabbaus): Kiesentnahme, aufgelassen (ZOD), Abflachung der Abbauböschungen in einer Neigung von ca. 1:3, Flächenaufriss von verdichteten Bereichen sowie anschließende natürliche Sukzession und
- im Südwesten der Teilfläche: Sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer (SEY).

Zur Beendigung der Bergaufsicht wurde am 3.11.2022 eine Prüfung der Umsetzung der o.g. Ziele bzw. Maßnahmen vor Ort mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Wiedernutzbarmachung in dem gegenständlichen Bereich ordnungsgemäß und schadlos realisiert wurde und den Vorgaben des mit Datum 16.07.2022 zugelassenen Teilabschlussbetriebsplanes entspricht.

Nach Einschätzung des LAGB ist nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere, Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Das Gebiet befindet sich weiterhin in Privateigentum.

Sonstige Planungen

Gemäß dem Landschaftsplanverzeichnis des BFN (Stand: 2010) wurde für das Gebiet der Landschaftsplan ZV Bergbaufolgelandschaft Köckern mit Planstand von 1995 aufgestellt.

Die Unterlagen zum Landschaftsplan waren jedoch weder beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld noch bei der Stadt Sandersdorf-Brehna auffindbar.

Auch eine Nachfrage beim LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft), die für die Sanierung der stillgelegten Braunkohletagebaue zuständig ist, blieb erfolglos.

1.2.2 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Vorhabengebiet befindet sich in weiter Ferne von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) und Europäischer Vogelschutzgebiete (EU-SPA-Gebiete).

Nächstgelegene Gebiete des ökologischen Netzes "Natura 2000" sind das FFH-Gebiet "Untere Muldeaue" (DE 4239-302) in einer Entfernung von ca. 5 km nordöstlich des Vorhabengebietes sowie das FFH-Gebiet "Wiesen und Quellbusch bei Radegast" (DE 4338-302) in einer Entfernung von ca. 9 km westlich des Vorhabengebietes.

→ Es kann eingeschätzt werden, dass aufgrund der räumlichen Distanz und dem Charakter der Vorhaben projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von FFH- und EU-SPA-Gebiete ausgeschlossen werden können. Insbesondere bestehen weder funktionale noch räumliche Beziehungen zwischen gebietskennzeichnenden prioritären Arten und dem Vorhabengebiet, die sich negativ auf die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auswirken könnten.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Naturparke, Nationalparke

In einer Entfernung von ca. 7,7 km zum Plangebiet befindet sich der nächstgelegene Naturpark mit der Bezeichnung "Dübener Heide".

o Biosphärenreservate

Das Vorhabengebiet befindet sich in räumlicher Ferne eines Biosphärenreservates. Das nächstgelegene Biosphärenreservat (Mittelelbe) befindet sich in einer Entfernung von ca. 9 km nordöstlich des Vorhabengebietes.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet "Untere Mulde" befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,2 km zum Vorhabengebiet im Nordosten.

o Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "Südliche Goitzsche" befindet sich südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 4,7 km.

Im Norden liegt das LSG "Fuhneaue", ca. 5,1 km vom Vorhabengebiet entfernt.

Naturdenkmale

Im Umkreis von mindestens 5 km zum Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umkreis von mindestens 4 km zum Vorhabensbereich nicht vorhanden.

- Geschützte Biotope nach § 30 BNATSCHG i. V. m. § 22 NATSCHG LSA Nördlich des Plangebietes in ca. 130 m befindet sich die Förstergrube, ein Binnengewässer, das gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNATSCHG i. V. m. § 22 NATSCHG LSA gesetzlich geschützt ist. Funktionale Beziehungen zum Vorhabengebiet in seinem derzeitigen Zustand bestehen nicht. Nachteilige Auswirkungen auf noch weiter entfernte gesetzlich geschützte Biotope können ebenfalls ausgeschlossen werden.
- → Es kann eingeschätzt werden, dass aufgrund der räumlichen Distanzen und dem Charakter der Vorhaben projektbezogene Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

1.2.3 Sonstige fachliche Grundlagen

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) sowie im verbalargumentativen Verfahren.
- Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung gemäß § 19 Abs. 1 BUNDESBERGGESETZ (BBERGG) für die Bewilligung Zscherndorf-Ramsin Bergbauberechtigung Nr. II-A-f-22/91-4339 (8/2021).
- Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 BBERGG für die Teilfläche Nord des Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin (3/2021).
- Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBERGG für den Kiessandtagebau im Bewilligungsfeld Zscherndorf-Ramsin, Zeitraum 1.7.2021 – 30.6.2026 (3/2021).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 9 zum Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBERGG für den Kiessandtagebau im Bewilligungsfeld Zscherndorf-Ramsin, Zeitraum 1.7.2021 - 30.6.2026 (03/2021).
- Artenschutzfachliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" (02/2023).
- Schallemissionsprognose zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin; Berechnung der Emissionskontingente (01/2023).

Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Biotoptypen und Pflanzen

Die Biotop- und Nutzungstypenerfassung erfolgte am 19.09.2022. Eine Ergänzungskartierung zur aktuellen Abgrenzung der abgeflachten Böschungen erfolgte am 01.03.2023. Der Untersuchungsraum beschränkt sich für die Biotoptypen auf einen Radius von 20 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Abgrenzung und Bewertung der Erfassung für den Abschlussbetriebsplan von (3/2021) wurde entsprechend den aktuellen Orthofotos des LVermGeo Sachsen-Anhalt 05/2021 und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Im Detail konnten folgende Biotop- und Flächennutzungstypen im Untersuchungsgebiet aufgenommen werden:

Code nach RdErl. 16.11.2004 RICHTLINIE ÜBER DIE BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), geändert durch MLU am 12.03.2009) und Rote Listen Sachsen-Anhalt – Biotoptypen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 29–54.

Gehölze

• Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)

Code: HYA Bewertung: 20

Das Gehölz zwischen Kieswerk- und Zörbiger Straße ist noch relativ jung, aber dicht bewachsen mit überwiegend heimischen Laubbaum- und Straucharten.

Die Gehölzfläche südlich der Kieswerkstraße auf der teilweise recht steilen Böschung besteht überwiegend aus Laubbäumen verschiedener Arten.

Der Gehölzbestand im Westen entlang des Stillgewässers bzw. des Grabens ist älter, dichter und hat in Teilen bereits den Charakter eines Feldgehölzes. Dieser dichtere Gehölzbestand setzt sich aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hybrid-Pappeln, Sal-Weide (*Salix caprea*), Silber-Weide (*Salix alba*), Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Traubenkirsche (*Prunus padus*) und verschiedenen Sträuchern wie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) zusammen. Den Übergang zur Ruderalflur bilden Wildrosen (*Rosa spec.*), Ginster (*Genista*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Brombeere (*Rubus spec.*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Aufwuchs von Eiche (*Quercus spec.*).

Ruderalfluren:

 Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (im Plangebiet mit einem Verbuschungsgrad von ca. 50 %)

Code: URA

Bewertung: 14-15

Auf der aufgelassenen Kiesentnahmefläche hat sich im Nordwesten im Bereich einer kleinen Teilfläche Ruderalflur mit einer mittlerweile hohen Verbuschung entwickelt und besitzt bereits Anklänge eines lichten Vorwaldes. Die Ruderalflur wird von verschiedenen ausdauernden Arten mit einer Dominanz von Reitgras gebildet. Die Gehölze bestehen aus verschiedenen Laubbaumarten (u.a. Betula pendula) sowie Waldkiefer in sehr unterschiedlichen Altersklassen. Zahlreiche Trampelpfade führen durch die Fläche. Bedingt durch die Trockenheit der letzten Jahre sind viele der Kiefern abgängig.

Die Ruderalfluren im Westen des Geltungsbereichs werden von verschiedenen ausdauernden Hochstaudenarten gebildet, teils handelt es sich um flächige Reitgrasfluren. Vereinzelt kommen Einzelgehölze oder Gehölzgruppen aus überwiegend Birke, Weide, Robinie und Pappel-Hybriden vor mit einem niedrigen Verbuschungsgrad.

Vorkommende Arten der Staudenfluren sind u. a. die Trockenheitszeiger Gewöhnliches Silbergras (*Corynephorus canescens*), Berg-Jasione (*Jasione montana*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*), Graukresse (*Berteroa incana*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*) sowie sonstige Arten wie Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus agg.*), Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus agg.*) und Feinstrahl-Berufkraut (*Erigeron annuus*). Viele der Pflanzen sind Säurezeiger und zeigen eher Stickstoffarmut an.

Aufgrund der vorhandenen Verbuschung wurde der Biotopwert um 1 Wertpunkte auf 15 Wertpunkte erhöht.



Abbildung 1: Ruderalflur (19.09.2022)

Die sonstigen Ruderalfluren ohne Verbuschung, wie z. B. an der Westgrenze, werden mit dem Grundwert 14 berechnet.

Stillgewässer

• Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer

Code: SEY Bewertung: 14

Am Südwestrand des Untersuchungsraumes liegt ein durch Abgrabung entstandenes nährstoffreiches kleines Gewässer mit einem bedingt naturnahem Uferbereich. Das Röhricht besteht aus Rohrkolben (*Typha spec.*) und Schilfrohr (*Phragmites australis*). Mit letzterem geht die zunehmende Verlandung einher.

Die teils sehr steilen Böschungen bestehen überwiegend aus Laubgehölzen (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Stillgewässer am Südwestrand des Untersuchungsgebietes (19.09.2022)

Ca. 60 m südlich des Geltungsbereiches liegt ein weiteres größeres Stillgewässer, ebenfalls durch Abgrabung entstanden (vgl. Abb. 3).



Abbildung 3: Stillgewässer südlich des Geltungsbereichs; außerhalb UG (19.09.2022)

Sonstige Biotope und Objekte:

• Kiesentnahme aufgelassen

CODE: ZOD Bewertung: 7

Dieser Biotoptyp nimmt fast den gesamten östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ein. Es handelt sich überwiegend um nicht oder nur stellenweise sehr geringfügig bewachsene Flächen (Rohbodenflächen) sowie die neu hergestellten abgeflachten Böschungen und bedingt durch diese Arbeiten stark befahrenen Flächen (siehe Abb. 4 und Abb. 5).



Abbildung 4: Herstellung der geforderten Böschungen (19.09.2022)



Abbildung 5: Böschungsausformung (01.03.2023)

Es erfolgte die Bewertung nach Planwert des Biotoptyps, aufgrund der aktuell großflächig neu herstellten Böschungen.

Befestigter Weg CODE: VWB Bewertung: 3

Befestigte, überwiegend geschotterte Wege befinden sich im Norden des Untersuchungsgebietes, teils außerhalb, teils an der Grenze des Geltungsbereiches.

Sonstige Straße **CODE: VSY** Bewertung: 0

Diesem Biotoptyp sind die Zörbiger Straße mit Nebenanlagen im Norden des Untersuchungsgebietes sowie die Kieswerkstraße mit Nebenanlagen, welche im Norden und Osten an der Grenze des Geltungsbereichs liegt, zugeordnet. Beide sind asphaltiert.

Siedlungsbiotope / Bebauung:

Gewerbegebiet **CODE: BID**

Westlich an den Geltungsbereich grenzt eine Gewerbefläche (Recyclingplatz Abbruchmaterialien).

2.1.3 Tiere

Bei der Betrachtung der Tierwelt stehen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Vordergrund. Dabei handelt es sich um die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden und ggf. betroffenen europäischen Vogelarten und europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (besonders und streng geschützt nach BNATSCHG).

Für die europäisch geschützten Arten sind die in § 44 Abs. 1 BNATSCHG aufgeführten Zugriffsverbote (Tötungsverbot, Entnahmeverbot, Verletzungsverbot) zu beachten. Für die streng geschützten Arten gilt darüber hinaus das Störungsverbot. Demnach ist es verboten, streng geschützte Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im nördlichen Teil des aktuellen Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin wurden im Jahr 2015 Erfassungen der Avifauna und der Herpetofauna (Amphibien und Reptilienarten) sowie im Jahr 2017 eine Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) des Landes Sachsen-Anhalt durch das Büro Dr. Fahlbusch + Partner durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 9) zum Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBERGG für den Kiessandtagebau im Bewilligungsfeld Zscherndorf-Ramsin, Zeitraum 1.7.2021 – 30.6.2026 (Stand: 03/2021) eingeflossen.

Weiterhin wurden im Jahr 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem separaten Bericht mit Stand vom 27.02.2023 als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Untersucht wurden mögliche Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tierarten beim Landesamt für Umweltschutz (LAU) des Landes Sachsen-Anhalt aktuell abgefragt. In diesem Zusammenhang konnten im Vergleich zur Abfrage im Jahr 2017 keine neuen Nachweise von Vogelarten und Arten des Anhangs IV festgestellt werden.

Nach Auswertung verfügbarer Daten zur Verbreitung potenziell betroffener Arten können Vorkommen bestimmter Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorfeld ausgeschlossen werden. Aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet ist nicht mit einem Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) und des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) zu rechnen.

Im Folgenden werden die aktuellen Untersuchungsergebnisse der Erfassungen von 2021 dargestellt und mit den Ergebnissen der Untersuchungen zum Vorkommen von Arten aus dem Jahr 2015 verglichen.

Brutvögel

Im Zeitraum von April bis Juni 2021 wurden insgesamt 50 Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes (deckungsgleich mit Bebauungsplangebiet) nachgewiesen (siehe Tabelle 2).

Im Ergebnis der quantitativen Untersuchung von 42 Brutvogelarten wurden in der Summe 71 Revierpaare brütender Vögel erfasst, die weiteren 8 semiquantitativ erfassten häufigen Brutvogelarten ergänzen die Avizönose mit ca. 35 Revierpaaren. Damit ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine Gesamtabundanz von ca. 40 Brutpaaren/ 10 ha.

Häufigste Brutvogelarten sind die höhlenbrütenden Arten Star und Kohlmeise, Kohl- und Blaumeise sowie die gebüschbrütenden Arten Amsel, Feldsperling und die Finkenarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen signifikante Unterschiede in der räumlichen Verteilung aller Brutvögel. Die höchste Brutvogeldichte findet sich in dem waldartigen Gehölzbestand am nördlichen Rand des Plangebietes, gefolgt von den ruderal geprägten mäßig verbuschten Biotopen im westlichen Teil des Plangebietes. Im östlichen und südlichen Teil des Plangebietes, das noch vom laufenden Kiesabbau und vom häufigen Überfahren geprägt ist, finden sich dagegen ausschließlich Pionierarten mit geringer Siedlungsdichte. Dieser Bereich des Untersuchungsgebietes ist damit deutlich arten- und individuenärmer.

Die räumliche Verteilung nachgewiesener im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführter, streng geschützter sowie weiterer wertgebender Arten und deren Brutplätze ist in der Abbildung 6 dargestellt.

Tabelle 2: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anhang I der Richt- linie 79/409/EW G	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen- Anhalt	Anzahl Brutpaare
Stockente	Anas platyrhynchos					2
Tafelente	Aythya ferina			V		1
Reiherente	Aythya fuligula					1
Mäusebussard	Buteo buteo		X			1
Fasan	Phasianus colchicus					1
Blesshuhn	Fulica atra					3
Flußregenpfeifer	Charadrius dubius		X	V	V	2
Ringeltaube	Columba palumbus					3
Wendehals	Jynx torquilla		X	3	3	1
Schwarzspecht	Dryocopus martius	X	X			1
Buntspecht	Dendrocopos major					2
Heidelerche	Lullula arborea	X	X	V	V	1
Feldlerche	Alauda arvensis			3	3	3
Brachpieper	Anthus campestris	X	X	1	1	1
Baumpieper	Anthus trivialis			V	V	2
Bachstelze	Motacilla alba					3
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes					1
Heckenbraunelle	Prunella modularis					1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		-		-	2
Nachtigall	Luscinia megarhynchos					2
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			V		1

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anhang I der Richt- linie 79/409/EW G	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen- Anhalt	Anzahl Brutpaare
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe			1	2	1
Amsel	Turdus merula					3-5
Singdrossel	Turdus philomemlos					1
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus					1
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi- naceus		Х	V		1
Gelbspötter	Hippolais polyglotta				V	1
Dorngrasmücke	Sylvia borin					1
Gartengrasmücke	Sylvia communis					1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla					3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita					3
Fitis	Phylloscopus trochilus					2
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus					1
Sumpfmeise	Parus palustris					1
Blaumeise	Parus caeruleus					3-5
Kohlmeise	Parus major					5-10
Kleiber	Sitta europaea					2
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla					1
Pirol	Oriolus oriolus			V		1
Neuntöter	Lanius collurio	X			V	3
Aaskrähe	Corvus corone					2
Star	Sturnus vulgaris			3	V	5-10
Feldsperling	Passer montanus			V	V	3-5
Buchfink	Fringilla coelobs					3
Grünling	Carduelis chloris					3-5
Stieglitz	Carduelis carduelis					3-5
Bluthänfling	Carduelis cannabina			3	3	3-5
Goldammer	Emberiza citrinella					3
Rohrammer	Emberiza schoeniclus					1
Grauammer	Miliaria calandra		X	V	V	3

Gefährdung nach Roten Listen:

- ausgestorben oder verschollen
- vom

Aussterben bedroht

- 2 stark gefährdet
- gefährdet
- Vorwarnliste

Hinsichtlich der ökologischen Anspruchstypen lässt sich das Plangebiet in 3 Teile gliedern: Die Brutplätze höhlenbrütender Arten (Spechte, Meisen, Star) und baumbrütende Greifvögel (Mäusebussard) befinden sich fast ausschließlich in dem Gehölzbestand mit hohem Altbaumanteil an der nördlichen Plangebietsgrenze. Die Halboffenlandarten sind dagegen im westlichen Teil des Plangebietes mit seiner flächenhaften Gehölzsukzession konzentriert. Die das Plangebiet von Nordost nach Südwest durchziehende Böschungsstruktur ist dabei von besonderer Bedeutung insbesondere für Neuntöter und Grauammer. Die rohbodengeprägten Offenlandbereiche werden ausschließlich von Pionierarten mit wenigen Brutpaaren besiedelt. Charakteristisch ist, dass Artenzahl und Siedlungsdichten vom Altgehölzbestand über das ruderale Halboffenland bis zum roh-bodengeprägten Offenland abnehmen, der Anteil wertgebender Arten dagegen zunimmt.

Aufgrund der Diversität der Biotopstruktur im Plangebiet ist die Gesamtartenzahl als hoch, die Gesamtdichte aller nachgewiesenen Brutvögel im Plangebiet im Vergleich zu dem strukturreicheren Umland dagegen als unterdurchschnittlich zu bewerten. Unter Heranziehung der Kriterien Artenzahl bzw. Vollständigkeit der Zönose, Anteil geschützter/ gefährdeter Arten sowie Brutdichte geschützter/ wertgebender Arten ist die avifaunistische Ausstattung des Untersuchungsgebietes als mittel bis hoch zu bewerten.

Anzumerken ist, dass sich die Biotopeigenschaften und damit die Habitatbedingungen für einzelne der im Jahr 2021 erfassten Arten durch die im Jahr 2022 erfolgten bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen (insb. Böschungssicherung) verändert haben. Im Rahmen der bergbaulichen Sanierung ging ein großer Teil des Altholzbestandes im nördlichen Teil des Plangebietes verloren, betroffen davon war u. a. auch der Brutplatz des Mäusebussards. Ebenso wurden die für wertgebende Halboffenlandarten bevorzugten Böschungsstrukturen im Zentrum des Plangebietes überformt.

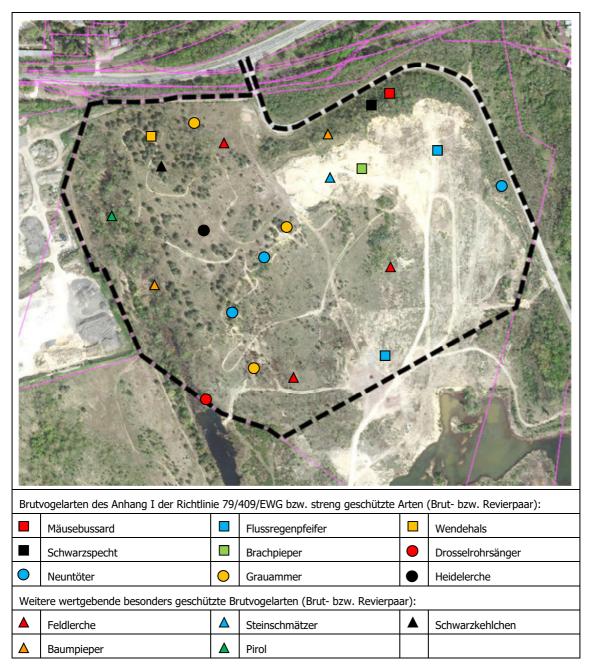


Abbildung 6: Brutplätze / Revierzentren streng geschützter Brutvogelarten

Nahrungsgäste und Durchzügler

Wegen seiner großflächigen Offenlandeigenschaften in Verbindung mit Störungsarmut und fehlender Nutzung wird das Plangebiet als Nahrungshabitat von Greifvögeln sowie als Rastund Nahrungshabitat von durchziehenden Kleinvögeln regelmäßig frequentiert. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die während der Brutvogelerfassung registrierten Nahrungsgäste, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Tabelle 3: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Bemerkungen	
Graureiher	Ardea cinerea	1-3	unregelmäßiger Nahrungsgast	
Schwarzmilan	Milvus migrans	1-2	regelmäßiger Nahrungsgast	
Rotmilan	Milvus milvus	1-2	regelmäßiger Nahrungsgast	
Habicht	Accipiter gentilis	1	seltener Narungsgast	
Turmfalke	Falco tinnunculus	1	unregelmäßiger Nahrungsgast	
Sturmmöwe	Larus canus	1-3	im südlichen Teil des Plangebiets in Gewässer- nähe rastend	
Silbermöwe	Larus argentatus	2-6	im südlichen Teil des Plangebiets in Gewäss nähe rastend	
Ringeltaube	Columba palumbus	bis 10	regelmäßiger Nahrungsgast im westlichen T des Plangebietes	
Kuckuck	Cuculus canorus	1	gelegentlicher Nahrungsgast	
Bienenfresser	Merops apiaster	4	seltener Nahrungsgast während Zugzeit	

Während der Erfassungstermine im Frühjahr wurden regelmäßig Trupps ziehender Singvogelarten registriert. Am häufigsten erschienen Finkenarten (Grünfink, Buchfink, Stieglitz) in Trupps von 5-30 Individuen, Goldammer (bis 20 Individuen) Grauammer (bis 5 Individuen) und Wacholderdrossel (bis 25 Individuen). Die ruderalen Krautfluren und verschiedenen Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten diesen Arten ein breites Nahrungsspektrum, so dass dem Plangebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für im Umland brütende Greifvögel und als Rasthabitat für durchziehende Kleinvogelarten zuzuordnen ist.

Im Vergleich mit den insgesamt 24 festgestellten Vogelarten aus dem Jahr 2015 wurden aktuell im Jahr 2021 mit 50 Brutvogelarten und 10 Nahrungsgästen deutlich mehr Vogelarten festgestellt. Momentan nicht mehr nachgewiesen werden konnten Blaukehlchen, Hausrotschwanz, Blässhuhn, Sumpfrohrsänger, Feldschwirl und Nilgans.

Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungszeitraum von April bis Juni 2021 wurden insgesamt 13 adulte und 5 subadulte Zauneidechsen nachgewiesen (siehe Abb. 7).

Die Nachweise der Zauneidechse konzentrieren sich auf die sonnenexponierten Böschungsbereiche an der östlichen Grenze des Plangebietes sowie die südexponierten Böschungsbereiche im Zentrum des Plangebietes. Ursächlich sind die lockere sandig-kiesige Bodenstruktur im Bereich der Böschungen in Verbindung mit lockerer krautiger Vegetation und aufkommender Gehölzsukzession, die in Summe geeignete Habitateigenschaften für die Zauneidechse (Wechsel von Sonnen- und Schattenplätzen) bilden.

Die am nördlichen Rand des Plangebietes im Erfassungszeitraum noch vorhandene Abbruchkante ist aufgrund hoher Standortdynamik (Abbrüche) und laufender Abbautätigkeit unterhalb der Böschung nahezu unbesiedelt. Unbesiedelt sind auch die fast vegetationslosen Rohbodenbereiche im östlichen Plangebiet. Hier fehlen Schattenplätze und zudem ist das sandig-kiesige Bodensubstrat so stark verdichtet, dass sich keine oberflächennahen Hohlräume als Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse finden. Auch im westlichen Teil des Plangebietes, das bereits eine Gehölzsukzession ausweist, fehlen Nachweise der Zauneidechse. Die zunehmende Verbuschung und die Ausbreitung geschlossener Ruderalfluren im Sukzessionsverlauf verschlechtern die Habitateigenschaften für die Zauneidechse in diesem Bereich.

Der Nachweis subadulter Zauneidechsen im Plangebiet ist als Reproduktionsnachweis zu werten.

Erfahrungsgemäß ist von einer tatsächlichen Populationsgröße auszugehen, die das 2- bis 3-fache der nachgewiesenen Individuen umfasst. Somit wäre im Untersuchungsgebiet insgesamt mit ca. 20-30 Individuen der Zauneidechse zu rechnen.

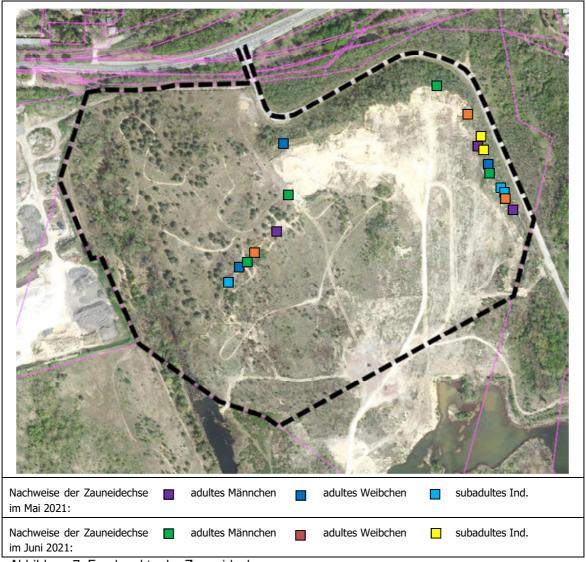


Abbildung 7: Fundpunkte der Zauneidechse

Hinsichtlich der im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien konnten in dem damalig festgelegten Untersuchungsgebiet Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Wechselkröten (*Bufo viridis*) in Landverstecken nachgewiesen werden (vgl. Abb. 8).

Die Zauneidechsennachweise konzentrierten sich auf die strukturreichen Randbereiche des Untersuchungsgebiets.

Weitere Nachweise der Wechselkröte sind aus den Daten des LAU bekannt. Ein Nachweis von 2013 befindet sich im Südwesten im Bereich des Grabens. Zwei weitere Nachweise von 2002 und 2011 liegen im Bereich des aktuellen Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin. An dieser Stelle wurden im Jahr 2002 auch viele Larven der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) gesichtet (vgl. Abb. 8).

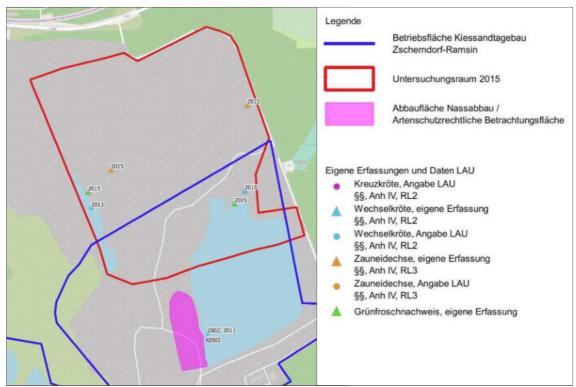


Abbildung 8: Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Quelle: Dr. Fahlbusch + Partner GmbH 2021; Planausschnitt)

Im 1000 m-Radius um den Untersuchungsraum sind weitere Nachweise der Anhang IV-Arten Zauneidechse, Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in den Daten vom LAU enthalten.

Darüber hinaus sind in dem benannten Radius Nachweise verschiedener Fledermausarten bekannt (Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler).

2.1.4 Biologische Vielfalt

Begriffsbestimmung:

[Quelle: Art. 2 Abs. 2 der Biodiversitätskonvention; (Gesetz zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992)]

Biologische Vielfalt: "... die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;"

Nachfolgende Aussagen zur biologischen Vielfalt (Biodiversität) basieren auf einer allgemeinen Einschätzung der gegebenen Bestandssituation. Im Allgemeinen unterliegen Bergbaufolgelandschaften aufgrund der hohen Entwicklungsdynamik der abiotischen Faktoren (v.a. Boden/Substrat, geomorphologische Prozesse, hydrologische Prozesse) eine kleinräumig wechselnde Biotop- und Habitatausstattung, die ständigen Veränderungen unterliegt.

Gegenwärtig wird das Plangebiet vor allem von Rohboden eingenommen. Im Nordwesten und im Zentrum Richtung Südwesten sind Teilflächen mit Ruderalfluren, die eine geringe bis mäßige Verbuschung aufweisen vorhanden. Die Randbereiche und angrenzende Flächen sind durch die vorkommenden Strauch- und Gehölzstrukturen strukturreicher ausgeprägt.

Das Gebiet und das Umfeld sind vor allem für Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung, die sekundäre Lebensräume besiedeln. Hierzu gehören auch einige seltene Arten wie z. B. die Wechselkröte, Brachpieper und Heidelerche.

Insgesamt wird die Artenvielfalt auf den Kernflächen des Plangebietes als relativ gering eingeschätzt. Dies ist im Wesentlichen auf die anthropogenen Einflüsse zurückzuführen. Hinsichtlich der Tierwelt ist der Standort vor allem für die Herpetofauna und die Avifaua von Bedeutung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gebiet wenigen Artengruppen einen Lebensraum bietet und insgesamt eine relativ geringe biologische Vielfalt vorherrscht. Dabei handelt es sich um Arten, die für Bergbaufolgelandschaften typisch sind, zu den aber auch einige sehr seltene Arten gehören, die ihren Sekundärlebensraum häufig nur noch in diesen Landschaften haben. Eine hohe Gesamtartenanzahl konnte lediglich bei der Erfassung der Avifauna festgestellt werden.

2.1.5 Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BAUGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Braunkohlegrube ("Erich"), die bis zur Teilaufhebung mit Bescheid vom 05.11.2021 zum nördlichen Teil des Kiessandtagebaus "Zscherndorf-Ramsin" der oeko-baustoffe GmbH gehörte. Ab 1990 wurden die Kiessande im Bereich einer Hochschüttung im östlichen Teil des Plangebietes im Trockenschnittabbauverfahren gewonnen und weitgehend abgebaut. Im übrigen Gebiet des jetzigen Geltungsbereiches steht im Wesentlichen nur noch stark verunreinigtes Material durch Braunkohlestücke, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische an. Eine wirtschaftliche Nutzung dieser Lagerstättenvorräte ist nicht möglich, weshalb durch das Unternehmen eine Teilaufhebung beantragt und durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit o.g. Datum des Bescheides zugelassen wurde.

Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche gegenwärtig als Konversionsfläche einzustufen. Wäre die Teilaufhebung für das Plangebiet nicht beantragt worden, würde nach wie vor eine Bewilligung zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden vorliegen. Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes für Erneuerbare Energien entspricht dem o.g. Grundsatz des BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen vor der Inanspruchnahme neuer Flächen bzw. vor dem Bauen auf der "grüner Wiese" zu priorisieren.

Die Planung sieht die Umnutzung von Rohbodenflächen und ruderal geprägten Flächen mit geringer bis mäßiger Verbuschung vor.

2.1.6 Boden

Der Boden im Geltungsbereich ist durch die jahrzehntelangen bergbaulichen Tätigkeiten vollständig anthropogen überprägt. Im Planungsraum steht kein natürlicher Boden mehr an. Es handelt sich um Kippenböden mit unterschiedlichen Zusammensetzungen. Nach der Bodenübersichtskarte im Sachsen-Anhalt-Viewer sind im Plangebiet überwiegend Regosole aus Kipp-Lehmsand und verbreitet aus Kipp-Kiessand vorhanden. Durch die Verfüllung der Grube "Erich" mit den Aufschlussmassen des Braunkohletagebaus "Köckern" enthält das kiesige Material starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische.

Kippenböden unterscheiden sich in ihrem Aufbau, ihrer Genese und ihrer Entwicklungsdynamik ganz wesentlich von den natürlichen Böden. Zu den typischen Merkmalen und Eigenschaften dieser Böden gehören Substratheterogenität auf kleinstem Raum, niedrige Gehalte an biologisch umsetzbarer organischer Substanz, Mangel an Dauerhumus und an Ton-Humus-Komplexen sowie an pflanzenverfügbaren Nährstoffen, ein instabiles Bodengefüge, Erosionsanfälligkeit, geringe biologische Aktivität und ein sehr schwacher Besatz an Mikro- und Mesofauna (LAU 1999).

Im Jahr 1995 wurden Bohraufschlüsse im Bereich des jetzigen Plangebietes durch die Bohrgesellschaft Roßla mbH durchgeführt. Im Ergebnis wurde eine sehr heterogen zusammengesetzte Ablagerung von Kiesen und Sanden festgestellt.

Im Zeitraum des Braunkohletagebaus Köckern von 1984 bis 1992 wurden die Kiessande im Zuge des Kohleabbaus aus den Abraumschichten im östlichen Teil des Plangebiets aufgehaldet. Bis zum Jahr 1986 entstand so eine Vorratshalde, die stark profiliert und infolge ungleichmäßiger Schüttung beim Aufhalden sowie fehlender Planierung der Oberfläche starke Flanken und Grate aufwies.

Seit 1990 wurden die aufgehaldeten Kiese und Kiessande im Bereich der Hochschüttung durch die oeko-baustoffe GmbH im Trockenschnittabbauverfahren gewonnen und weitgehend abgebaut.

Bei den Kiessanden in den Haldenschüttungen wurden Wechsellagerungen von Mittel- und Grobsanden sowie Fein- und Mittelkiesen, seltener Grobkieseinschaltungen und Geröllen festgestellt. Die Kiessande setzen sich überwiegend aus Quarz, Flint, Quarzit und Kieselschiefer zusammen.

Die aufgehaldeten Rohkiessande insbesondere innerhalb der Tiefschüttung des Restloches Erich sind stark mit Braunkohlenstücken, Mutterboden, größeren Brocken bindigen Erdstoffes, Holzteilen sowie grauschwarzem Kohle-Sand-Gemisch verunreinigt, weshalb weder aus technischer Sicht noch aus wirtschaftlicher Sicht eine Gewinnung im Nassschnittabbauverfahren möglich ist.

Die Auswertung der Bohraufschlüsse nach den Schichtenverzeichnissen bestätigt die heterogene Zusammensetzung im Plangebiet. Die Kiessande sind im Wesentlichen kohlehaltig und schluffig ausgebildet und enthalten Zwischenschichten von Schlufflagen.

Beurteilung:

Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden werden nachfolgende vorhabenspezifische Beurteilungskriterien/Bodenfunktionen des aktuellen Flächenbestandes herangezogen:

Kriterien/ Bodenfunktionen

- Naturnähe (Natürlichkeit, Grad der Ungestörtheit, Vorbelastungen)
- Seltenheit/ naturraumtypische Ausprägung
- Lebensraumfunktion (Biotopentwicklungspotential)
- Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit)

Tabelle 4: Beurteilung des Schutzgutes Boden

Kriterium/ Funktion	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewer- tung
Naturnähe	Böden sind durch bergbauliche Tätigkeiten voll- ständig anthropogen überprägt.	gering
	Kiessande sind kohlehaltig und schluffig ausgebildet. In den weitestrebend ungsetäten Bendhereit	gering
	 In den weitestgehend ungestörten Randbereichen, im Bereich des Grabens/Gewässers im Westen und kleinteilig im Zentrum des Plangebietes konnte sich durch Sukzession Gehölzaufwuchs entwickeln, was auf die Bildung einer Humusauflage hindeutet. 	mittel
Seltenheit	 Im Plangebiet sind keine speziellen den Natur- raum in unverwechselbarer Weise prägenden oder geowissenschaftlich bedeutende Böden vorhanden. 	gering
Lebensraumfunktion	 Kleinteilig, v. a. in den Randbereichen (überwiegend außerhalb der geplanten Sondergebiete) sind strukturreiche Vegetationsbestände mit hoher faunistischer Bedeutung vorhanden. Bedeutung als Standort für magere Pflanzenarten und Pionierarten sowie Lebensraum für auf nährstoffarme Standortverhältnisse spezialisierte Tierarten wie Zauneidechse und Brachpieper. 	mittel bis hoch
Produktionsfunktion	vorbelastete ehemalige Tagebauflächen ohne Produktionsfunktion.	gering

2.1.7 Wasser

Die bergbaulichen Auswirkungen auf die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse sind im Allgemeinen mit grundsätzlichen Veränderungen in den ökosystematischen Verhältnisse verbunden. Die Absenkung des Grundwassers erfolgte bis in das Liegende (i.d.R. Tiefen von 50 bis 70 m), wobei die quartären und die über den Kohleflözen befindlichen tertiären Grundwasserleiter vollständig zerstört wurden. Mit der Einstellung der Wasserhaltungen und der Flutung der Restlöcher stellt sich ein völlig neues Grundwasserregime ein. Damit verbunden ist in Teilgebieten die Entstehung oberflächiger Vernässungsbereiche bzw. flurnaher Grundwasserstände (LAU 1999).

Im Plangebiet stellen sich die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse wie folgt dar:

Oberflächenwasser

Am westlichen Rand des Plangebietes befinden sich ein ehemaliger Graben, der im südlichen Bereich als Gewässer ausgebildet ist und nur teilweise im Geltungsbereich liegt.

Zwei weitere durch den Kiessandabbau entstandene Gewässer befinden sich südlich außerhalb des Plangebietes. Im Umfeld gibt es weitere im Zuge des Braunkohletagebaus bzw. durch Rekultivierung entstandene Gewässer bzw. Seen. In der näheren Umgebung handelt es sich hierbei um den Köckerner See im Südwesten (ca. 425 m entfernt), die Förstergrube im Norden (ca. 130 m entfernt) und die Postgrube im Südosten (ca. 660 m entfernt).

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

In der Vergangenheit wurde das Grundwasser in dem Gebiet für die Braunkohlegewinnung abgesenkt.

Gegenwärtig werden die Grundwasserstände im Plangebiet maßgeblich von dem Wasserstand im Köckerner See (Tagebaurestloch Köckern) beeinflusst. Die Höhe des Pegels ist gemäß des Abschlussbetriebsplans auf +80 mNN begrenzt, um einen weiteren Wasseranstieg zum Schutz der benachbarten Deponie Heideloh zu verhindern. Daher wird seit dem Jahr 2000 überschüssiges Wasser mittels einer Pumpstation über eine Rohrleitung südlich bei Roitzsch in den Strengbach gepumpt und somit der Wasserpegel im Köckerner See reguliert (LMBV 2017).

Im Plangebiet liegt der Wasserstand im Mittel bei +79,5 mNN. Die Geländehöhe liegt im Zentrum des Geltungsbereiches, außerhalb von Böschungen bzw. ehemaliger Abraumhalden, bei etwa 82,5 mNN.

Angaben zur Wasserqualität liegen in dem Gebiet nicht vor. Im Allgemeinen können im Zuge des Braunkohleabbaus erhebliche Mengen an Säure, Eisen und Sulfat freigesetzt werden. Die Belastungen entstehen durch Verwitterung der Minerale Pyrit und Markasit, die in den Braunkohlenebengesteinen vorkommen. Beim Wiederanstieg des Wassers in der Abraumhalde führt dies zu einer Belastung des Grundwassers.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.1.8 Klima/Luft

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld liegt im Bereich des gemäßigten Klimas mit einer durchschnittlichen Jahresmitteltemperatur von 9,3 °C im Zeitraum 1971-2000. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme in der Periode 1971-2000 beträgt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld 522,6 mm (Quelle: https://www.koethen-anhalt.de/de/datei/anzeigen/id/41708,1233/gerics klimaausblick; Zugriff: 10.11.2022).

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden wesentlich von der Geomorphologie, den Vegetationsstrukturen und Windverhältnissen bestimmt.

Im Bereich der Rohbodenflächen ist die Verdunstung aufgrund fehlender Vegetation und geringer Bodenfeuchte stark reduziert. Das dadurch erhöhte Rückstrahlungsvermögen der Oberfläche führt zu stärkeren Temperaturamplituden mit höheren Temperaturmaxima und Temperaturminima und letztlich zu höheren Jahresmitteltemperaturen. Reliefbedingt entstehen modifizierte Windfelder mit meist erhöhten Windgeschwindigkeiten im Bereich der ehemaligen Hochhalden sowie verringerten Windgeschwindigkeiten in tiefergelegenen Bereichen (LAU 1999).

Die in den Randbereichen vorhandenen Gehölzbestände und die in der Umgebung vorhandenen Wälder und größeren Gehölzflächen dienen der Frischluftproduktion und haben positive Effekte für die Luftfilterung.

Die Seen haben gegenüber der Umgebung einen ausgleichenden thermischen Einfluss. Hier sind die Lufttemperaturen im Sommer tagsüber niedriger und nachts höher als in der Umgebung.

Vorbelastungen der lokalen Luftsituation sind durch Staubemissionen aus dem südlich angrenzenden Kiessandabbaugebiet und durch den Recyclingplatz nordwestlich des Plangebietes gegeben. Die Kiessandgewinnung und -aufbereitung erfolgt jedoch im Nassverfahren, wodurch die Staubentwicklung minimiert wird.

2.1.9 Landschaftsbild

In Hinblick auf die Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt wurden für die stark anthropogen überprägten Bergbaulandschaften eigene Landschaftseinheiten definiert. Das Plangebiet liegt in der Tagebauregion Bitterfeld.

Die ursprüngliche Landschaft im Plangebiet ist durch den Braunkohletagebau und anschließenden Kiessandtagebau (nur Trockenabbau im östlichen Teil) überformt. Gegenwärtig wird das Plangebiet vor allem von Rohboden eingenommen. Im Nordwesten und im Zentrum Richtung Südwesten sind Teilflächen mit Ruderalfluren, die eine geringe bis mäßige Verbuschung aufweisen vorhanden. Die Randbereiche und angrenzende Flächen sind durch die vorkommenden Strauch- und Gehölzstrukturen strukturreicher ausgeprägt.

Das Zentrum des Gebietes wird durch ein überwiegend ebenes Gelände bestimmt. In den Randbereichen waren hohe, mittlerweile sind hier abgeflachte Böschungen vorhanden. Im Nordwesten grenzen der Recyclingplatz der ETB Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH und im Süden der Kiessandtagebau der oeko-Baustoffe GmbH an das Plangebiet.

Das weitere Umfeld wird vor allem durch die im Zuge des Kiessand- und Braunkohletagebaus und durch Rekultivierung entstandene Gewässer und Seen sowie durch großflächige Waldflächen und die Siedlungsflächen der Ortschaften Ramsin, Zscherndorf und Sandersdorf bestimmt.

Der Geltungsbereich hat für die Naherholung keine Bedeutung, da es bis vor kurzem (Anfang November 2022) unter Bergaufsicht stand, nach wie vor nicht öffentlich zugänglich ist und sich im Privatbesitz befindet. Das Plangebiet wie auch das südlich angrenzende Bergbaugelände werden illegal für den Motorcross-Sport und zur Müllablage genutzt.

In der näheren Umgebung gibt es einige Seen, die für die Freizeit und landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung sind. Im Norden handelt es sich dabei um die Förstergrube mit Strandbad und Campingmöglichkeit. Im Südosten liegt die Postgrube, die einen Rundweg hat und für Angler von Bedeutung ist.

Weiterhin wurde südwestlich des Plangebietes der Köckerner See als Landschaftssee geplant und angelegt. Dieser See besitzt jedoch keine Strände und eine intensive Erholung ist hier nicht vorgesehen. Das Nutzungsspektrum konzentriert sich auf Naturbeobachtungen, Radfahren, Angeln und Wandern. Auf einem Rundweg kann das Gewässer und die attraktive Offenlandschaft erkundet werden (LMBV 2017). Der Landschaftssee steht noch unter Bergaufsicht und die Wasserfläche ist nur an einigen Stellen zugänglich. Der Köckerner See ist vor allem von den Anwohnern aus Ramsin gut zu erreichen. Weiterhin weisen das nördlich des Landschaftssees angrenzende Offenland und die aufgeforsteten Flächen viele Wege für Erholungssuchende auf.

Beurteilung:

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Eigenart
- Strukturvielfalt
- Naturnähe
- Erholungseignung.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungseignung Tabelle 5:

Kriterium	verbale Einschätzung	Beurteilung/ Bewer- tung
Eigenart	 Gebiet ist durch ehemalige bergbauliche Nutzung stark anthropogen überprägt, östliche Teil wird größtenteils von Rohboden eingenommen, Abbauböschungen wurden abgeflacht, 	gering
	 randseitige Gehölzentwicklung entlang der nordöstlichen und nördlichen Geltungsbe- reichsgrenze sowie im Bereich des Grabens im Westen und punktuell bis kleinflächig im Zent- rum, 	mittel
	vor allem im westlichen Teil gibt es fließende Übergänge zu Ruderalfluren.	
Strukturvielfalt	strukturgebende Elemente bilden der aufkom- mende Gehölzaufwuchs im Zentrum und die Gehölzbestände entlang der Geltungsbe- reichsgrenze im Nordosten und entlang des Grabens im Westen.	gering bis mittel
Naturnähe/Natürlichkeit	 die Rohbodenflächen und künstlich abgeflachten Halden vermitteln nicht den Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit, sondern lassen den menschlichen flächenprägenden Einfluss im Gebiet sofort erkennen. punktuelle bis kleinflächige Gehölzentwicklung im Zentrum und dichte Gehölzbestände im Randbereich und entlang des Grabens wirken naturnah. 	sehr gering mittel
Erholungseignung	das Plangebiet stand bis vor kurzem unter Bergaufsicht und ist nach wie vor nicht öffent- lich zugänglich und im Privatbesitz. Es befindet sich außerhalb von für die Erholung vorgese- henen Landschaftsteilen.	keine

2.1.10 Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Das Schutzgut "Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Vorhabengebiets und seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.

Hierzu zählen insbesondere:

- die akustische und lufthygienische Belastungssituation,
- Erholungsfunktion,
- Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage von Sandersdorf-Brehna. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung im Osten (Ramsiner Straße) beträgt mindestens 300 m. Im Nordwesten grenzt das Betriebsgelände der ETB Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH (Recyclingplatz) und im Süden das Betriebsgelände der oeko-Baustoffe GmbH (Kiessandtagebau) an.

Im Kap. 2.1.9 wurde bereits auf die Erholungsfunktion des Plangebietes eingegangen. Das Gebiet ist nach wie vor nicht öffentlich zugänglich.

Auf dem Gelände des Kiessandtagebaus südlich des Plangebietes kann es für Betriebsfremde durch Setzungen, Rutschungen und Abbrüchen der Abraumhalden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben kommen. Hier ist eine Absturz- und Verschüttungsgefahr gegeben, weshalb ein Betretungsverbot besteht.

Die bergbauliche Genehmigung dieses Abbaugebietes wurde erst kürzlich verlängert, sodass mittelfristig von keiner Nutzungsänderung auszugehen ist.

Lärm

Bestehende Lärm- und Vibrationsbelastungen werden durch den angrenzenden Kiessandtagebau im Zuge des Abbaus und durch Maschinen (z. B. Brecheranlage) im Bereich des angrenzenden Recyclingplatzes sowie durch den Verkehr auf dem Betriebsgeländen und den umliegenden Straßen hervorgerufen.

Die "Kieswerkstraße" verläuft am nordöstlichen Rand des Plangebietes und weiter Richtung Süden. Zusammen mit weiteren Wirtschaftswegen und -straßen im Umfeld unterliegen sie einer regelmäßigen Frequentierung und dementsprechenden Lärmvorbelastung. Im Norden bindet die "Kieswerkstraße" an die K2069 "Zörbiger Straße", die als Verbindungsstraße zwischen dem Stadtteil Bitterfeld und der Stadt Zörbig dient. Parallel zur "Zörbiger Straße" verläuft die durch die Zörbiger Infrastrukturgesellschaft betriebene Bahnstrecke 6832 Bitterfeld-Zörbig für den Güterverkehr.

Luftverunreinigungen

Durch den Kiessandabbau und die anschließende Verladung sowie im Bereich des Recyclingplatzes sind Staubbelastungen gegeben. Zu dieser Grundbelastung kommen die Staubemissionen aus dem Verkehr und sonstigen städtischen Einflüssen hinzu. Zu berücksichtigen ist, dass die Rohstoffgewinnung und -verarbeitung im Nassverfahren erfolgt, wodurch die Staubentstehung im Vergleich zum Trockenschnittabbauverfahren geringer ist. Durch die umgebenden Gehölz- und Waldflächen, die als Staubfilter wirken, wird der nachteilige Effekt weiter abgemildert.

Weitere Luftverunreinigungen werden durch den Verkehr v.a. in Form von Stickstoffdioxid und CO₂ verursacht.

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen jedoch außerhalb lufthygienisch belasteter Räume.

Gemäß Umweltbundesamt liegt für die nächste Messstation in Bitterfeld/Wolfen (Standort: "Äußere Waldstraße"; Entfernung zum Plangebiet ca. 4,7 km) hinsichtlich der tagesaktuell am 14.11.2022 gemessenen Schadstoffkonzentrationen Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon eine Messstandort aute Luftqualität für den vor (Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten, Zugriff: 14.11.2022).

2.1.11 Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) sowie historische Ausstellungsstücke und Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und Silhouetten). Weiterhin zählen zu den Kultur - und sonstigen Sachgütern von Menschen gestaltete Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Bei ausbleibender Planumsetzung wird keine Überschirmung mit Solarmodulen sowie die Errichtung weiterer Anlagen für erneuerbare Energien (u.a. Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage, Wasserstoff-Kraftwerk und Speicher inkl. Wasserstofftankstelle) erfolgen.

Der Standort des Plangebietes ist bergrechtlich gesichert, jedoch nicht für eine Folgenutzung rekultiviert.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige durch Bodenabbau gekennzeichnete Zustand mit seiner Biotop- und Artenausstattung in unterschiedlichen Sukzessionsstadien zunächst vollständig bestehen.

Durch natürliche Sukzession bei aufgelassener Nutzung wäre in den nächsten 20-30 Jahren folgende Biotopentwicklung zu prognostizieren:

- 1. Die peripheren Gehölzstrukturen entwickeln sich bei relativ unveränderter Artenausstattung innerhalb des bestehenden Biotoptyps weiter.
- 2. Die Ruderalflächen verbuschen zunehmend und in Abhängigkeit der Substrateigenschaften ungleichmäßig. Nach ca. 25-30 Jahren erreichen sie ein lockeres Vorwaldstadium mit Birke Kiefer und Pappel als bestimmende Baumarten.
- 3. Auf den Rohbodenflächen mit quartären sandig-kiesigen Substraten entwickelt sich zunächst Sandmagerrasen, der nach ca. 10 Jahren ruderalisiert. Gleichzeitig setzt eine Verbuschung ein, die nach ca. 25 Jahren eine Deckung von ca. 25% erreicht. Der Magerrasen wird nach ca. 15 Jahren von einer Ruderalflur abgelöst.

Im Verlauf der natürlichen Sukzession ziehen sich die wertgebenden Brutvogelarten der Rohbodenflächen und des vegetationsarmen Offenlandes zurück und gehen schließlich vollständig verloren. Die Habitateigenschaften der Zauneidechse verschieben sich zunächst räumlich in Richtung der Flächen mit frühen Sukzessionsstadien und nehmen dann mit zunehmender Verbuschung ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung die natürlich seltenen und relativ kurzlebigen Biotoptypen mit hohem naturschutzfachlichem Wert durch natürliche Sukzession zu gehölzdominierten Biotopen bis hin zu Vorwaldstadien entwicklen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezüglich der Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaft

Mit Realisierung der geplanten Überschirmung mit Solarmodulen sowie der Errichtung weiterer Anlagen für erneuerbare Energie (u.a. Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage, Wasserstoff-Kraftwerk und Speicher inkl. Wasserstofftankstelle) ändert sich der Charakter des Plangebietes. Die nachfolgenden Tabellen verdeutlichen die Änderungen innerhalb im Plangebiet im Vergleich zur derzeitigen Bestandssituation:

Tabelle 6: Flächennutzung/Bestand

Fläche Bestand	Fläche in m²	Anteil in %
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	17.867	9,4
Anthropogenes nährstoffreiches Gewässer	2.617	1,4
Ruderalflur, ausdauernde Arten, verbuscht bis max. 50 %	71.746	37,7
Ruderalflur, ausdauernde Arten	5.216	2,7
Kiesentnahme, offengelassen (Rohboden)	88.206	46,3
Befestigter Weg	645	0,3
Straße, versiegelt	4.180	2,2
Fläche gesamt	190.477	100

Wie bereits in den vorigen Kapiteln ausgeführt, wird das Plangebiet überwiegend von anthropogen vorbelasteten Flächen eingenommen, zu denen auch die Ruderalfluren gehören. Gehölzbestände und Gehölzaufwuchs nehmen einen geringen Anteil im Plangebiet ein. Nur geringfügig ist der Geltungsbereich durch Versieglungen vorbelastet.

Tabelle 7: Flächennutzung/Planung

Fläche Planung	Fläche in m²	Anteil in %
SO 1 für Erneuerbarer Energie (GRZ 0,8)	17.007	8,9
SO 2 für Erneuerbarer Energie, Solarmodule (GRZ 0,6)	126.690	66,5
SO 2 für Erneuerbarer Energie, Nebenanlagen	150	0,1
SO 2 Erschließungswege, geschottert	3.800	2,0
Verkehrsfläche, Erschließungsstraße	6.676	3,5
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	5.360	2,8
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	30.794	16,2
Fläche gesamt	190.477	100

Die Nutzungsänderung durch Photovoltaikanlagen führt im SO 2 EE zu einer Überständerung mit Modultischen, die aufgrund der festgelegten GRZ von 0,6 einen Flächenanteil von ca. 41 % (78.384 m²) im Plangebiet einnimmt. Für die Nebenanlagen der PV-Anlagen werden zusätzlich kleinflächige Versieglungen mit einem Flächenanteil von ca. 0,1 % und für die Erschließung in Schotterbauweise eine Teilversiegelung von 2,0 % erforderlich. Die übrige Fläche von 48.290 m² im SO 2 EE wird nicht durch Solarmodule überschirmt. Erfahrungsgemäß werden sich Gras- und Krautfluren trotz der Verschattung auch unterhalb der Modultische ausbreiten können.

Im SO 1 EE ist für die 17.007 m² große Fläche eine GRZ von 0,8 festgelegt. Demzufolge darf eine Gesamtfläche von maximal 13.606 m² durch bauliche Anlagen und Nebenanlagen für erneuerbarer Energie versiegelt werden.

Durch die Vorhaben kommt es überwiegend zur Umnutzung von Rohbodenflächen sowie von ruderal geprägten Flächen mit geringer bis mäßiger Verbuschung. Die im SO 1 EE vorhandene Ruderalflur mit einem Verbuschungsgrad von 50 % bleiben im Zuge der Nutzungsänderungen nicht erhalten und muss entnommen werden. Im SO 2 EE sind diese Ruderalfluren zu erhalten.

Die durch die Nutzungsänderung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt sollen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden im Folgenden schutzgutbezogene Prognosen abgeleitet (Wirkungsprognose und Erheblichkeitsabschätzung).

Biotope, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Biotope, Pflanzen/biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Vorhaben kommt es überwiegend zur Umnutzung von Rohbodenflächen sowie von ruderal geprägten Flächen mit geringer bis mäßiger Verbuschung. Die im SO 1 EE vorhandene Ruderalflur mit einem Verbuschungsgrad von 50 % bleiben im Zuge der Nutzungsänderungen nicht erhalten und muss entnommen werden. Im SO 2 EE sind diese Ruderalfluren zu erhalten.

In dem größeren SO 2 EE (ca. 13,1 ha) kommt es zu einer großflächigen Überschirmung durch die Modultische. Gras- und Krautfluren werden sich erfahrungsgemäß trotz der Verschattung unterhalb der Modultische ausbreiten können. Ein vollständiger bzw. dauerhafter Biotopverlust geht mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht einher und das Gebiet bietet weiterhin Lebensraum für Pflanzen und Tiere, v.a. für wärmeliebende Arten. Durch die vorgesehene Einzäunung bleibt der Bereich größtenteils vom Menschen ungestört, wodurch sich weitere positive Effekte für Natur und Landschaft ergeben.

Durch die geplante Errichtung weiterer bauliche Anlagen für erneuerbarer Energie kommt es jedoch auch zu einer vollständigen Versiegelung von Flächen. Die maximal mögliche Versiegelung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan beträgt für beide Sondergebietes insgesamt 17.556 m². Auf diesen Flächen geht der Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren.

<u>Tiere</u>

Hinsichtlich der im Plangebiet festgestellten Tierarten sind durch die Errichtung der Anlagen für erneuerbarer Energie und damit zwangsläufig einhergehender Maßnahmen (z. B. Gehölzentnahme, Herstellung Geländeplanum) vor allem anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Derartige Beeinträchtigungen können für solche Arten ausgeschlossen werden, deren Habitate mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verändert werden oder deren Habitate im Vorfeld der Bebauungsplanung im Rahmen bergrechtlicher Sicherungsmaßnahmen beseitigt wurden und kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind (Mäusebussard, Schwarzspecht).

Dahinter treten bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen erwartungsgemäß zurück. Für einzelne Arten (insbesondere Kleinvogelarten wie Feldlerche, Bachstelze) bilden Solarparks günstige(re) Lebensbedingungen, für diese Arten können anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich baubedingt für im Untersuchungsgebiet brütende Vogelarten, wenn sich die Bauzeit mit dem Reproduktionszeitraum überschneidet oder betriebsbedingt, wenn sich der Mahdzeitpunkt mit dem Brutzeitraum bodenbrütender Arten überschneidet.

Derartige mögliche Beeinträchtigungen können für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Die Gehölzentfernung (inkl. Gehölzrückschnitt) ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.
- Die Baufeldräumung wird außerhalb der Brutperiode von März bis Juli durchgeführt.
- Die Baumaßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt außerhalb der Brutperiode von März bis Juli.
- Auf eine Flächenmahd nach Errichtung der Solaranlage in der Brutperiode von März bis Juli wird verzichtet.

Bei Umsetzung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Störungsverbotstatbestände bei allen Arten und Tötungsverbotstatbestände mit Ausnahme der Zauneidechse und potenziell vorkommender Amphibienarten wie Wechselkröte und Kreuzkröte bei der Umsetzung der Vorhaben vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Zauneidechse und möglicher Amphibienarten lassen sich durch folgende Maßnahmen vollständig vermeiden:

- Die Baufeldräumung ist innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art sowie innerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibienarten und unter Beachtung der bereits festgelegten Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel im Zeitraum von Anfang August bis Mitte September vorzunehmen.
- Mit Beginn der Baufeldräumung sind im Vorfeld (vor Beginn der Bodenarbeiten) Versteckmöglichkeiten wie Totholz und Steinhaufen schonend (Handarbeit) zu entfernen sowie die Wurzelstockrodung durchzuführen.
- Die Fäll- und Schnittmaßnahmen (ohne Wurzelstockrodung) sind nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar möglich und durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse und möglicher Amphibienarten in das Baufeld der Solaranlage ist eine bauzeitliche Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunterkante im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze zu gewährleisten.
- Werden einzelne Zauneidechsen und Amphibien im Baufeld vorgefunden, sind diese abzufangen und in benachbarte Lebensräume außerhalb der Schutzzäune umzusetzen.
- Auf ein flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen) ist zu verzichten, das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren.

Die genannten Maßnahmen sind durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Zur Sicherung der Habitateignung für Pionierarten wie Brachpieper, Steinschmätzer und Heidelerche sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitatbedingungen der Zauneidechse und der genannten Amphibienarten sind innerhalb des Plangebietes sukzessive Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln und Kleinstrukturen wie Steinhaufen und Totholz anzulegen (vgl. Maßnahmen M1, M3 und M5).

Biologische Vielfalt

Wie bereits im vorangegangenen Text ausgeführt wird die Artenvielfalt auf den Kernflächen des Plangebietes als relativ gering eingeschätzt, was auf die anthropogenen Einflüsse zurückzuführen ist.

Es wird eingeschätzt, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes von Teillebensräumen keine erhebliche Beeinträchtigung an wertgebenden, gefährdeten und/oder die nach der Fauna-Flora Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten gegeben ist. Am Rande und im Umfeld des Plangebietes sind genügend Ausweichlebensräume für die Arten vorhanden. Darüber hinaus steht das größere der zwei Sondergebiete mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage weiterhin für die hier betroffenen Arten (Vögel, Amphibien und Zauneidechse) als Lebensraum zur Verfügung.

Zusammenfassend wird beurteilt, dass mit Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen bestandsgefährdeter Biotoptypen sowie bestandsgefährdeter Arten ausgeschlossen werden können.

2.3.2 Fläche

Mit Umsetzung der Planung kommt es überwiegend zu einer Umwandlung von Rohbodenflächen sowie von ruderal geprägten Flächen mit geringer bis mäßiger Verbuschung. Der Gehölzaufwuchs, der sich nach dem Ende des Braunkohleabbaus vor allem im westlichen Teil des Plangebietes entwickelt hat, muss entnommen werden. Im SO 2 EE wird eine Fläche von 78.384 m² durch die Solarmodule verdeckt und eine Fläche von 150 m² für Nebenanlagen sowie 3.800 m² für die innere Erschließung versiegelt, wobei die Erschließung in Schotterbauweise zu erfolgen hat. Im SO 1 EE sind durch die Festsetzungen im Bebauungsplan Versiegelungen im Umfang von maximal 13.606 m² für weitere Anlagen für erneuerbare Energien (u. a. Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage, Wasserstoff-Kraftwerk und Speicher inkl. Wasserstofftankstelle) möglich.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass durch die Änderungen im Plangebiet aufgrund der bergbaulichen Vorbelastungen keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche verursacht werden.

2.3.3 Boden

Die Realisierung des Bebauungsplans vollzieht sich im Bereich ehemals bergbaulich genutzter Flächen.

Durch die geplanten baulichen Anlagen (u.a. Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage, Wasserstoff-Kraftwerk und Speicher inkl. Wasserstofftankstelle sowie Bürogebäude, Nebenanlagen usw.) kommt es zu einer Vollversiegelung von Boden. Die maximal mögliche Versiegelung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan beträgt für beide Sondergebiete insgesamt 17.556 m².

Infolge der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen in einem bereits vorbelasteten Gebiet.

Die geplante Befestigung der Modultische erfolgt durch punktuelles Rammen in die unbefestigte Bodenfläche. Durch die Verankerung der Solarmodule wird Boden in geringem Umfang versiegelt. Überwiegend wird der Boden durch die Modultische überschirmt.

Da für die Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits anthropogen veränderte Böden in Anspruch genommen werden, ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenfunktionen,

- Filterung und Pufferung von Oberflächenwasser,
- Speicherraum von Nährstoffen,

im Vergleich zum jetzigen Bestand nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Tel: 03496-40 37 0, Fax: 03496-40 37 20, E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Baubedingt kommt es insbesondere durch Baufahrzeuge zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung. Dies betrifft sowohl die Bauabläufe (z. B. Transport, Lagerung und Aufstellung der Module) als auch die Verlegung der Erdkabel. Auswirkungsmindernd wirken die bereits bestehenden bergbaulichen Vorbelastungen durch Bodenumlagerungen und Bodenverdichtung.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aufgrund der historischen Nutzung erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden können.

2.3.4 Wasser

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Grundwasserstände im Plangebiet werden maßgeblich von dem Wasserstand im Köckernsee (Tagebaurestloch Köckern) beeinflusst. Dieser wird mittels einer Pumpstation auf +80 mNN begrenzt.

Die überwiegend durchlässigen, kiessandigen Böden des Geltungsbereiches bedingen einen allgemein guten Wasserabfluss.

Die geplante Überbauung durch vollversiegelte Flächen führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Die maximal mögliche Versiegelung aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan beträgt insgesamt 17.556 m².

Der Bau der Photovoltaikanlagen führt nicht zu einer großflächigen Versiegelung, sondern überwiegend zu einer Überschirmung des Bodens.

In den mit Modulen überschatteten Bereichen können sich durch die Aufstellung der Modultische Veränderungen zum Wasserabfluss ergeben. Durch die Überschirmung des Bodens wird der Niederschlag (Regen, Schnee, Tau) unter den Modulen reduziert. Dies kann z. B. zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Zudem kann das an den Modulkanten abfließende Wasser zu Bodenerosion führen. Die unteren Bodenschichten dürften jedoch durch die Kapillarkräfte des Bodens weiter mit Wasser versorgt werden (GFN 2007).

Die Auswirkungen auf den Wasserhalt, die sich infolge der Wasserversorgung für die Wasserstofferzeugungsanlage sowie für das Wasserstoffkraftwerk und die Wasserstoff-Tankstellen ergeben, sind im Zuge des Bauantrages ausführlich zu prüfen und zu bewerten.

Zusammenfassend wird prognostiziert, dass das Schutzgut Wasser durch die Vorhaben aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen und nach jetzigem Kenntnisstand nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden wird.

2.3.5 Klima/Luft

Mit Umsetzung der Vorhaben wird das Kleinklima durch die flächige Bebauung und Versiegelung negativ beeinflusst. Die versiegelten Flächen führen zu einem schnelleren Aufheizen und einer geringeren Verdunstung gegenüber der Umgebung. Aufgrund verbleibender Gehölzflächen und großflächiger Waldbestände in der Umgebung werden diese negativen Effekte abgemildert. Weiterhin stört die geplante Bebauung infolge der Barrierewirkung im gewissen Umfang den lokalen Luftaustausch.

Die Überbauung im SO 2 EE mit Solarmodulen und die daraus resultierende Wärmeabstrahlung führen letztendlich zu einer reduzierten Kaltluftproduktion im Plangebiet. Durch die Photovoltaikanlage wird sich im Plangebiet erfahrungsgemäß eine Erhöhung der Tagestemperaturen einstellen. Über den Modulflächen können im Sommer Temperaturen von bis zu 60°C erreicht werden. Andererseits wird durch die Verschattung durch die Modulfelder die Temperatur der Erdoberfläche im überbauten Bereich reduziert, so dass die Temperaturen in der Regel auch bei voller Sonneneinstrahlung eher im Bereich zwischen 35° und 50° liegen. Durch die guten Luftströmungsverhältnisse am Standort ist mit keiner erheblichen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Mit Realisierung der Festsetzungen im Bebauungsplan sind Emissionen im Wesentlichen während der Bauzeit durch Baufahrzeuge (z. B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie durch baubedingte Staubemissionen gegeben. Diese sind jedoch zeitlich eng begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen anlagen- und betriebsbedingt keine nennenswerten stofflichen Emissionen in signifikanter Größenordnung aus.

Die Wasserstofferzeugungsanlage soll ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Batteriegroßspeicher gespeist werden. Bei der Wasserstoffelektrolyse wird unter Einsatz von Strom Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff gespalten. Bei der Herstellung von Wasserstoff entsteht somit kein klimaschädliches CO₂.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorhaben insgesamt die positiven Effekte für das Schutzgut Klima/Luft überwiegen, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen durch die Nutzung der erneuerbaren Energien erheblich verringert wird.

2.3.6 Landschaftsbild und Erholungseignung

Das Plangebiet ist, wie in Kapitel 2.1.9 dargelegt, durch die bergbaulichen Nutzungen in der Vergangenheit stark anthropogen überprägt. In den störungsfreien Randbereichen konnten sich im Laufe der Zeit aber auch dichte Strauch- und Gehölzstrukturen mit fließenden Übergängen zu Ruderalfluren ansiedeln. Im direkten Umfeld sind weitere Vorbelastungen durch das nordwestlich des Plangebietes gelegene Betriebsgelände der ETB Erd- und Tiefbau Bitterfeld GmbH (Recyclingplatz) und die im Süden verbliebene Kiesgrube Zscherndorf-Ramsin gegeben. In der Umgebung sind Landschaftsbereiche für die Naherholung vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von für die Naherholung vorgesehenen Landschaftsteilen und ist nach wie vor nicht öffentlich zugänglich.

Trotz der bereits starken anthropogen vorgeprägten Standorteigenschaften ändert sich mit Umsetzung der Vorhaben das allgemeine Erscheinungsbild des Plangebietes grundlegend, was als technische Überprägung wahrgenommen werden kann.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage im SO 2 EE wird in der Fernwirkung aufgrund des tieferen Geländes im Zentrum des Plangebietes und der abschirmenden Wirkung der umgebenden Gehölz- und Waldflächen in Verbindung mit einer festgesetzten Höhe von maximal 3,0 m nicht wahrnehmbar sein. Selbst von den höheren Hanglagen im nordöstlichen Teil des Plangebietes sind in Blickrichtung Südwesten nur einzelne Dächer der Ortschaft Ramsin sichtbar (vgl. Abb. 9).



Abbildung 9: Blickrichtung Süden vom Standort im nördlichen Teil des Geltungsbereiches

Die Geländehöhen im SO 1 EE liegen zwischen ca. 86 m NN bis 87 mNN und damit unterhalb des Geländes der Ortschaft Ramsin (Höhen zwischen 91,7 mNN und 93,8 mNN). Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 EE auf 7,0 m beschränkt. Für Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine, Abluftrohre u. ä.) werden maximale Höhen von 15,0 m festgesetzt. Zur Ortschaft Ramsin im Südwesten wird es aufgrund der Geländesituation und der vorhandenen Gehölzflächen in Blickrichtung kaum Sichtbeziehungen geben. Einzelne Anlagen des Immissionsschutzes wie Schornsteine und Abluftrohre und obere Gebäudeteile können unter Umständen sichtbar sein.

Weitere Sichtbeziehungen zur Wohnbebauung sind aufgrund der hohen Böschungen in den Randbereichen und der umgebenden Gehölzstrukturen nicht gegeben.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass sich mit Realisierung der Vorhaben des Bebauungsplanes nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Diese werden jedoch vor allem in geringer Entfernung zum Plangebiet wahrnehmbar sein. In der Fernwirkung wird es zu den Anlagen für erneuerbare Energie aufgrund der Geländesituation und sichtverschattenden Gehölzstrukturen kaum Sichtbeziehungen geben. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit ausgeschlossen werden.

2.3.7 Mensch und seine Gesundheit

Die zu erwartenden Lärmbelastungen mit Umsetzung der Festsetzungen im Bebauungsplan wurden im Rahmen eines Schallemissionsgutachten näher untersucht (SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE 2023).

Für neun Immissionsorte wurden Emissionskontingente berechnet und festgestellt, ob die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 tags und nachts durch die geplanten Anlagen für erneuerbare Energien eingehalten werden. Für folgende Standorte wurden die Berechnungen durchgeführt:

- Gartensparte Kieswerk
- Kleingartenanlage Zörbiger Straße
- Ramsiner Str. 32 Sandersdorf
- Ramsiner Str. 34 Sandersdorf

- Ring der Chemiearbeiter 66
- Sandersdorfer Str. 24b
- Zörbiger Str. 18 Sandersdorf
- Zörbiger Str. 21 Sandersdorf
- Zörbiger Str. 23 Sandersdorf

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die berechneten Emissionskontingente für die zwei Teilflächen (SO 1 und SO 2) die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, der berechneten Planwerte, des Vorbelastungskriteriums der TA Lärm und der berechneten Emissionskontingente an den neuen maßgebenden Immissionsorten gewährleisten.

Kurzseitige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind vor allem während der Bauphase zu erwarten. Durch den Baustellenbetrieb sowie durch die Anlieferungen des Baumaterials sind zusätzliche Belastungen des Umfeldes durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Abgase und/oder Licht im Vergleich zur gegenwärtigen Bestandssituation zu erwarten. Aufgrund der fehlenden Wohnbebauung im näheren Umfeld, der abschirmenden Wirkung von Gehölz- und Waldflächen sowie des temporären Charakters werden diese Auswirkungen jedoch als nicht erheblich einge-

Wie bereits im vorigen Kapitel Landschaftsbild ausgeführt, können direkte Sichtverbindungen zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im SO 2 EE praktisch ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Moduloberflächen mit einer Antireflexionsschicht zur Erhöhung des Wirkungsgrades versehen. Aufgrund der starken lichtstreuenden Eigenschaft der Module ist schon nach kurzer Entfernung (wenige dm) von den Modulreihen nicht mehr mit Blendungen zu rechnen. Auf den Oberflächen der Module sind dann nur noch helle Flächen zu erkennen, die keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden darstellen (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

In Hinblick auf die Errichtung eines Batteriegroßspeicher können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit von Vornherein ausgeschlossen werden, da die Anlagen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach BIMSCHG bedürfen.

Durch die in einem zweiten Planungsschritt geplanten Wasserstofferzeugungsanlage als Prototyp fällt im Zuge der Wasserstoffelektrolyse lediglich Sauerstoff als Abgas an. Dadurch ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage.

Die Errichtung des Wasserstoffkraftwerkes inklusive Wasserstofftankstelle ist nach erfolgreichem Probebetrieb und einer Machbarkeitsstudie im dritten Schritt geplant. Bei Vorlage der konkreten Planung sind die Auswirkungen auf den Menschen im weiteren Verfahren noch zu prüfen.

Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen durch die geplanten Anlagen im SO 1 EE sind, wie bereits im Kapitel 2.3.6 Landschaftsbild und Erholungseignung dargelegt, aufgrund abschirmender Gehölz- und Waldstrukturen zur Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können. Die weiteren Auswirkungen durch die Errichtung des Wasserstoffkraftwerkes inklusive Wasserstofftankstelle sind im weiteren Verfahren nach BIMSCHG zu beurteilen.

Kultur und Sachgüter

Nachteiligen Auswirkungen auf die Kulturgüter, archäologische Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter können aufgrund des fehlenden Vorkommens ausgeschlossen werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1. Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Schutzgüter: Tiere/biologische Vielfalt

Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Die Gehölzentfernung (inkl. Gehölzrückschnitt) ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNATSCHG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.
- Die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahme selbst sind außerhalb der Brutperiode von März bis Juli durchzuführen.
- Auf eine Flächenmahd und einem Abplaggen nach Errichtung der Solaranlage in der Brutperiode von März bis Juli wird verzichtet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Zauneidechse und möglicher Amphibienarten lassen sich durch folgende Maßnahmen vollständig vermeiden:

- Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse und möglicher Amphibienarten in das Baufeld der Solaranlage ist eine bauzeitliche Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunterkante im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze zu gewährleisten.
- Auf ein flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen) ist zu verzichten, das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren.

Die genannten Maßnahmen sind durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Zur Sicherung der Habitateignung für Pionierarten wie Brachpieper, Steinschmätzer und Heidelerche sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Habitatbedingungen der Zauneidechse und der genannten Amphibienarten sind innerhalb des Plangebietes sukzessive Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln und Kleinstrukturen wie Steinhaufen und Totholz anzulegen (vgl. Maßnahmen M1 und M2, M5).

Erhaltung und Entwicklung wertgebender peripherer sichtverschattender Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet

Schutzgüter: Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch

Die an der nordöstlichen und westlichen Vorhabengebietsgrenze vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten. Sie liegen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BAUGB).

3. Vermeidung von Kontamination

Schutzgüter: Boden, Wasser

Um eine Kontamination des Bodens und Wassers zu vermeiden, ist eine sorgfältige Nutzung, Lagerung und Entsorgung von Baustoffen, Betriebsmitteln, Anstrich- und Beschichtungsstoffen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässers- und Bodenschutzes zu gewährleisten.

4. Minimierung der Flächenbefestigung durch Verzicht auf Fundamente sowie Versiegelungsbeschränkungen im SO 2 EE (Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Schutzgüter: Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Die Gründung der Modultischgestelle erfolgt fundamentlos über in den Boden gerammte Stahlprofile. Eventuell neu anzulegende Zufahrten sind in wassergebundenen Decken, als Schotterwege auszubilden.

5. Einhaltung einer maximalen Höhe der Module vom Boden

Schutzgut: Landschaftsbild

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dürfen die Module eine Gesamthöhe von 3,00 m vom Erdboden nicht überschreiten.

6. Errichtung kleintierdurchlässiger Zaunanlagen

Schutzgüter: Tiere/biologische Vielfalt

Zur Vermeidung von Barrieren für Klein- und Mittelsäuger erfolgt die Errichtung der Zaunanlagen ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mindestens 20 cm.

7. Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche

Schutzgüter: Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Bodenverdichtungen sind auch unter Berücksichtigung der besonderen überwiegend anthropogenen Standortbedingungen auf das für die Baumaßnahmen unumgängliche Maß zu beschränken. Baulich nicht beanspruchte Böden sind vor negativen Einwirkungen, wie Schadstoffkontaminationen, Erosionen und Verdichtungen sowie sonstigen Devastierungen zu schützen.

4. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten eine kurze Zusammenfassung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet wurde aufgrund der Lage und standörtlichen Gegebenheiten ausgewählt. Der Geltungsbereich ist durch die jahrzehntelange bergbauliche Vornutzung gekennzeichnet und als überwiegend artenarm zu beschreiben. Die Umsetzung der Planung vollzieht sich auf Flächen, die hinsichtlich ihrer Bestandssituation für die Nutzung von PV-Anlagen und weiterer Anlagen für erneuerbarer Energie besonders geeignet sind.

Mit Umsetzung der Vorgaben im Bebauungsplan müssen Ruderalfluren mit geringer bis mäßiger Verbuschung beseitigt werden. Dagegen können wertvolle Biotopstrukturen in den Randbereichen von der Planung ausgeschlossen und erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, die über die ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan kommt es überwiegend zu einer Umwandlung von Rohbodenflächen sowie zu einer Beseitigung von ruderal geprägten Flächen mit geringem bis mäßigem Gehölzaufwuchs. Aufgrund der bergbaulichen Vorbelastungen sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut nicht erkennbar. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Im Allgemeinen ergeben sich durch jegliche Baumaßnahmen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Biotope, Pflanzen, Tiere/biologische Vielfalt und Wasser, da durch die Veränderung des Bodens auch Veränderungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und des Wasserhaushaltes verbunden sind.

Aufgrund der anthropogenen Vornutzung und unter Berücksichtigung den im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

In Anlehnung an das Schutzgut Boden können unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Erhebliche bzw. nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mit dem Vorhaben nicht ableitbar. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsneigung

Mit der Umsetzung der Planung kann eine Inanspruchnahme hochwertiger Landschaftsbereiche ausgeschlossen werden. Das Plangebiet liegt darüber hinaus außerhalb von für die Naherholung vorgesehenen Landschaftsteilen. Wertvolle Biotopstrukturen in den Randbereichen können von der Planung ausgeschlossen und erhalten bleiben.

Aufgrund der bergbaulichen Vornutzung und der im Umfeld stattfindenden gewerblichen Nutzung und aktiven Tagebaunutzung befindet sich das Plangebiet in einem vorbelasteten und beeinträchtigen Landschaftsbereich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der Höhenlage des Plangebietes bzw. der Geländesituation sowie bestehender und verbleibender Gehölzstrukturen in den Randbereichen und im Umfeld nicht ableitbar. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich vor allem im Nahbereich, der jedoch o.g. Vorbelastungen aufweist.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Die weiteren Auswirkungen durch die Errichtung des Wasserstoffkraftwerkes inklusive Wasserstofftankstelle sind im weiteren Verfahren zu beurteilen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Vorhaben nicht berührt. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 5.

Allgemein begründet sich eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes auf Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr LSA sowie Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 27. Februar 2015. Unabhängig davon begründet sich die flächendeckende Prüfung aufgrund der zu führenden Standortdiskussion im Rahmen der Flächennutzungsplanung und wenn diese - wie im vorliegenden Fall - nicht vorliegt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung.

Für das Hoheitsgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna existiert keine vergleichbare Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Lediglich das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept IGEK SANDERSDORF-BREHNA 2030 (2019) nimmt Stellung zur Thematik Erneuerbare Energien. Mit Stand vom 2019 tragen auch die Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna einen Teil zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei, insbesondere durch Integrierung von Solaranlagen zur Gewinnung von Strom aus Solarenergien. Abgeschlossene Großprojekte befinden sich in Roitzsch und Glebitzsch (IGEK, S. 131). Weitere Projekte zu erneuerbaren Energien waren zum damaligen Zeitpunkt nicht geplant.

Das Plangebiet stellt sich als eine ehemalige Braunkohlegrube dar, die nach Aufgabe der Kohleförderung mit den Aufschlussmassen verfüllt wurde und im Anschluss zum Kiessandtagebau Zscherndorf-Ramsin gehörte. Das kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Das Material ist technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten und damit aus wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen.

Die Einstufung als Konversionsfläche richtet sich nach der Empfehlung 2010/2 - Konversionsflächen Der Clearingstelle EEG vom 01. Juli 2010. Damit eine Konversionsfläche laut Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010 als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft werden kann, muss der ökologischer Wert bei mindestens 50 % der Gesamtfläche schwerwiegend beeinträchtigt sein. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn

Altlasten gem. § 2 Abs. 5 BBodSchG, schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG.

- ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Kampfmittel bzw. ein hinreichender Verdacht von Kampfmitteln,
- die Versiegelung der Bodenoberfläche, mit schwerwiegender Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG,
- Flächen mit infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit oder
- eine Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, bspw. nach Immissionsschutzoder Bergrecht

vorliegen.

Weitere Annahmen, die für schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter herangezogen werden, sind stark veränderte Bodeneigenschaften infolge der Vornutzung, wie der pH-Wert, der Humusgehalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie Ablagerungen von Abfällen, Schadstoffen und sonstigen auf dem Boden befindlichen Materialien, künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. Bodenstruktur, hier insbesondere weiträumige Bodenabträge oder Bodenerosion sowie unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes, auch infolge der Einstellung eines Abbaubetriebes.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb von Vorrangoder Vorbehaltsgebieten sowie sonstigen Erfordernissen der Landes- oder Regional-planung, sondern passt sich der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010, Kapitel 3.4 Energie) insofern an, als dass die Konversionsflächen als Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen und weiterer Anlagen für erneuerbarer Energie genutzt werden.

Er liegt zudem außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Lage sowie der angrenzenden gewerblichen und bergbaulichen Nutzung nur untergeordnet auszugehen.

Mit der vorliegenden Planung werden durch den Bergbau stark vorbelastete Konversionsflächen überplant bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Insgesamt wird mit der geplanten Konzeption eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna verfolgt das Ziel, sich an dem nachhaltigen Energiekonzept der Bundesregierung zu beteiligen und leistet mit der vorliegenden Planung einen nennenswerten Beitrag zur Klimaanpassung und ferner zum Klimaschutz.

6. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Flächenbilanzierung)

Die Ermittlung der Eingriffsschwere erfolgt auf der Grundlage der "Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)" vom 16.11.2004, letztmalig geändert am 12.03.2009.

Grundlage dieses Verfahrens ist die Erfassung und Bewertung von Biotoptypen. Die Erfassung erfolgt sowohl für die unmittelbar vor dem Eingriff betroffenen Flächen als auch für die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Mithilfe der Flächenbilanzierung können Art und Umfang der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ermittelt werden.

Im Ergebnis dieser Bilanzierung kann bereits vor Ausführung festgestellt werden, ob die Umweltauswirkungen durch die Vorhaben (theoretisch) ausgeglichen werden können und/oder weitere Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig sind.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Flächennutzung im Bestand vor der Planung (oberer Abschnitt) und die einzelnen Änderungen, die sich durch mit der Umsetzung der Vorhaben ergeben (unterer Abschnitt).

Tabelle 8: Eingriffsbewertung / Bestand

Eingriffsbewertung	Code	Fläche in m²	Biotopwert (WP/m²)	Wertpunk- te WP
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	HYA	17.867	20	357.340
Anthropogenes nährstoffreiches Gewässer	SEY	2.617	14	36.638
Ruderalfläche, ausdauernde Arten, verbuscht bis max. 50 %	URA	71.746	15	1.076.190
Ruderalfläche, ausdauernde Arten	URA	5.216	14	73.024
Kiesentnahme, offengelassen (Rohboden)	ZOD	88.206	7	617.442
Befestigter Weg	VWB	645	3	1.935
Straße, versiegelt mit Nebenanlagen	VSY	4.180	0	0
Ist-Wert		190.477		2.162.569

Tabelle 9: Ausgleichsbewertung / Planung

Ausgleichsbewertung	Code	Fläche in m²	Planwert (WP/m²)	Gesamt- wert (WP)
SO 1 - Fläche für Erneuerbarer Energie, GRZ 0,8	BEY	13.606	0	0
SO 1 - Fläche für Erneuerbarer Energie, unbebaut (Sonstige Grünfläche)	PYY	3.401	7	23.807
SO 2 - Fläche mit PV-Modulüberstellung (GRZ 0,6), ruderalisiert (M2) **	URA	78.384	10	783.840
SO 2 - Fläche ohne PV-Module, Halbtro- ckenrasen (M1) ***	RHB	28.700	16	459.192
SO 2 - Fläche ohne PV-Module, ruderalisiert (M2) ***	URA	19.591	12	235.086
SO 2 - Nebenanlagen	BEY	150	0	0
SO 2 - Befestigte Wege, geschottert	VWB	3.800	3	11.400
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	VSY	4.180	0	0
Befestigter Weg - Bestand	VWB	35	3	105

Ausgleichsbewertung	Code	Fläche in m²	Planwert (WP/m²)	Gesamt- wert (WP)
Anthropogenes nährstoffreiches Gewässer – Bestand - Bestand	SEY	2.617	14	36.638
Ruderalfläche, ausdauernde Arten - Bestand	URA	5.216	14	73.024
Ruderalfläche, ausdauernde Arten, verbuscht bis max. 50 % - Bestand	URA	4.690	15	70.350
Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten) – Bestand	HYA	17.687	20	353.740
Halbtrockenrasen (M3)	RHB	5.360	18	96.480
Sukzession Zielbiotoptyp: Gebüsch frischer Standorte (M4)	HYA	3.061	16	48.976
Ausgleichsbewertung / Planung		190.477		2.310.778

^{**} modulüberstellte Ruderalflur: gemäß der Praxiserfahrung wird eingeschätzt, dass sich trotz Verschattung durch die Modultische Gras- und Krautfluren einstellen werden. Aufgrund der Verschattung wurde ein Planwert von 10 WP/m² festgelegt.

^{***} nicht modulüberstellte Ruderalflur und Halbtrockenrasen: gemäß der Praxiserfahrung wird eingeschätzt, dass sich neben und zwischen den Modulreihen Ruderalfluren bzw. mit entsprechender Pflege, Halbtrockenrasenbestände einstellen werden. In Verbindung mit der Schaffung von Kleinstrukturen wie Stein- und Totholzhaufen für wärmeliebende Arten (v.a. Zauneidechse und Amphibien) wurde ein Planwert von 12 bzw. 16 WP/m² festgelegt.

Bestandswert/Eingriffsbewertung	
Planwert/Ausgleichsbewertung	
Kompensationswert (Ausgleichsbewertung -Eingriffsbewertung)	

7. Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Durch die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereiches geplant sind, können den Eingriff gemäß vorheriger Flächenbilanzierung vollständig ausgeglichen werden.

Gemäß den im nachfolgenden Kapitel aufgeführten grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die durch das Vorhaben vorgenommenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.

7.1. Grünordnerische Festsetzungen

Die nachfolgenden Maßnahmen dienen zur Sicherung der Habitateignung für Pionierarten, wie Brachpieper, Steinschmätzer und Heidelerche, sowie im Verbund mit Maßnahme **M2** zum Erhalt und zur Förderung der Vielfalt von Lebensräumen der Zauneidechse und von Amphibienarten, wie der Wechselkröte und Kreuzkröte.

Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Modulen M1

Im Sondergebiet 2 sind auf den nicht überstellten Rohbodenflächen Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen. Hierzu wird die Humusauflage mit der aufgewachsenen Vegetation abgetragen. Die Plaggen sind aus dem Gebiet zu entfernen.

Entwicklung von Ruderalgesellschaften unter, neben und zwischen den Modulen M2

Auf den nicht überstellten Ruderalflächen sowie unter den Modultischen sind im SO 2 EE sukzessive Ruderalgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 3 Jahren einer Mahd zu unterziehen.

Entwicklung von Halbtrockenrasen M3

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen.

Sukzession von Gehölzbeständen M4

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern ist die Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession vorgesehen.

Eine Pflege innerhalb der Maßnahmenflächen ist nicht vorgesehen, da sich die natürliche Sukzession ungestört entwickeln soll. Im Übergang zu benachbarten offen gehaltenen Flächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

Der vorhandene Bewuchs darf in einer Breite von maximal 12 m für eine Zufahrt im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrt beseitigt werden.

Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten M5

Zum Erhalt und zur Optimierung von Habitaten der Zauneidechse und von Amphibienarten, wie Wechselkröte und Kreuzkröte, sind westlich und östlich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässern 8 Kleinstrukturen aus Steinhaufen und Totholz anzulegen.

Der Abstand zwischen den Strukturen sollte etwa 80 bis 100 m, max. 150 m betragen.

Die Mindestfläche der Kleinstrukturen muss eine Größenordnung von 3 m² und eine Höhe von 50 bis 100 cm betragen.

8. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

8.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete nicht prognostizierbare Auswirkungen reagieren zu können. Vor diesem Hintergrund zielen Monitoringmaßnahmen vor allem auf die Bereiche, in denen erhebliche Prognoseunsicherheiten bestehen.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BAUGB):

- nur die erheblichen Umweltauswirkungen,
- soweit sie aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten,
- insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Entsprechend den Ausführungen in den Kapiteln 2 und 3 ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand absehbare erhebliche Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" an deren Ende der sogenannte Umweltbericht steht, umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der, durch den Bebauungsplan planerisch vorbereiteten, Vorhaben.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Sandersdorf-Brehna ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG aus 06749 Bitterfeld-Wolfen, Röhrenstraße 75, in der Ortschaft Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung mit der Erzeugung von sogenannten "grünen" Wasserstoff zu entwickeln und zu betreiben.

Die Errichtung erfolgt in drei Realisierungsschritten. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ein Batteriegroßspeicher zur Erbringung von Sekundärregelleistungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstofferzeugungsanlage errichtet werden. Die Wasserstofferzeugungsanlage wird ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Batteriegroßspeicher gespeist. Diese soll unter anderem der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunalen Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff für Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt werden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probebetrieb ist der Bau eines Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/15 der Flur 1 der Gemarkung Ramsin und hat eine Größe von ca. 19,05 ha.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich" und gehörte bis zur Teilaufhebung mit Bescheid vom 05.11.2021 zum Kiessandtagebau "Zscherndorf-Ramsin" der oeko-baustoffe GmbH. Aufgrund der schlechten Rohstoffqualität, die die Ansprüche an einen qualifizierten Rohstoff nicht erfüllt, wurde die Teilaufhebung beantragt und genehmigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien gemäß § 11 Abs. 2 BAUNVO festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet wird gegliedert in ein SO 1 und SO 2. Aufgrund der Lage an der übergeordneten Straße konzentriert sich die Anordnung der Anlagen für die Wasserstoffproduktion, Energiespeicherung und insbesondere die Wasserstoff-Tankstelle hierbei auf das SO 1. Da die Wasserstofferzeugungsanlage bzw. das Wasserstoff-Kraftwerk Arbeitskräfte bedingt, sind im SO 1 ebenfalls Bürogebäude, Werkstätten, Lager, Sanitäranlagen und Stellplätze, die der vorgenannten Nutzung dienen, zulässig. Im SO 2 sind fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische) vorgesehen.

Neben der Festsetzung eines Sondergebietes für Erneuerbare Energien werden im Randbereich Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt.

Weiterhin ist ein Abschnitt der "Kieswerkstraße" am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BAUGB), hier als private Erschließungsstraße für das Plangebiet, festgesetzt.

Die Planung zieht die Umnutzung von Rohbodenflächen sowie von ruderal geprägten Flächen mit geringer bis mäßiger Verbuschung vor.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter untersucht.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Biotoptypen und Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima/ Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter

Durch das Planvorhaben werden keine Schutzgebiete nach dem europäischen oder nach dem nationalen Naturschutzrecht in ihren Schutzzwecken und Schutzzielen beeinträchtigt.

Aufgrund der bergbaulichen Vornutzung und Vorbelastungen ist das Plangebiet als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten wurden nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Untersuchungen zur Flora durchgeführt. Erfassungen zum Vorkommen von Tierarten erfolgten im Jahr 2015 und liegen in dem zum Hauptbetriebsplan für den Kiessandtagebau im Bewilligungsfeld Zscherndorf-Ramsin (Zeitraum: 1.7.2021 bis 30.6.2026) zugehörenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit Stand von März 2021 vor. Darüber hinaus wurden im Jahr 2021 artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" durchgeführt (siehe Anlage zum Umweltbericht).

Mit Umsetzung der Vorgaben im Bebauungsplan müssen Ruderalfluren mit geringen bis mäßigen Gehölzaufwuchs beseitigt werden. Dagegen können wertvolle Biotopstrukturen in den Randbereichen von der Planung ausgeschlossen und erhalten bleiben. Die genannten Beeinträchtigungen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zum Ausgleich nachteiliger Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter werden innerhalb des Geltungsbereiches 5 Maßnahmen als grünordnerische Festsetzungen (M1 bis M5) zum Bebauungsplans Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin festgelegt.

Im SO 2 EE für Photovoltaikanlagen sind auf der nicht überbaubaren Fläche durch ein extensives Pflegeregime sukzessive Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln (M1). Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen. Im Bereich der nicht überbaubaren Fläche wo sich bereits Ruderalgesellschaften entwickelt haben sowie unter den Modultischen sind sukzessive und durch extensiver Pflege Ruderalgesellschaften zu entwickeln und zu erhalten (M2). Die Maßnahmen dienen zur Sicherung der Habitateignung für Pionierarten wie Brachpieper, Steinschmätzer und Heidelerche. Zur weiteren Verbesserung der Habitate der Zauneidechse und von Amphibienarten wie der Wechselkröte und Kreuzkröte sind zusätzlich Klein-

strukturen aus Steinhaufen und Totholz innerhalb der Festsetzung "Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern" anzulegen (M5).

Im oberen Böschungsbereich im Nordosten ist die Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession vorgesehen. Ziel ist die Entwicklung eines naturschutzfachlich hochwertigen Übergangsbereichs zwischen Gehölzbestand und den Halbtrockenrasenbeständen bzw. den Ruderalfluren.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

10. Verfahren

10.1 Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 für den Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.09.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt "Der Lindenstein" der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr. 19/2020 ortsüblich bekannt gemacht.

10.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2, im Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, 06792 Sandersdorf-Brehna während der Dienstzeiten durchgeführt.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sandersdorf-Brehna unter: www.sandersdorf-brehna.de \rightarrow Bürger \rightarrow Aktuelles \rightarrow Öffentliche Bekanntmachungen

10.3 Beteiligung der Behörden

eingesehen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Sie werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

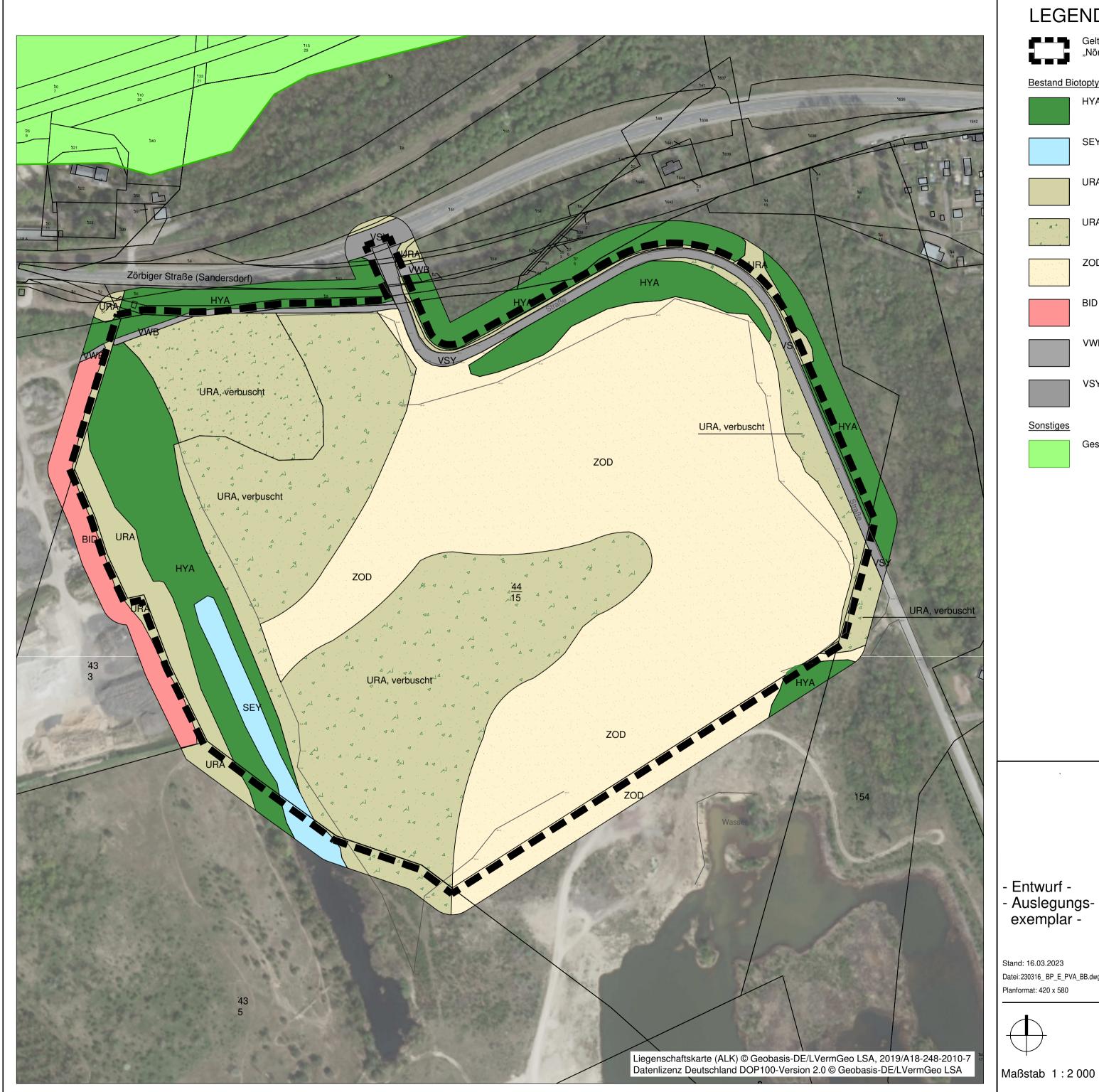
Quellen- und Literaturverzeichnis

- ARGE Monitoring PV-Anlagen, c/o Bosch & Partner GmbH: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007).
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBI. LSA S. 214) in derzeit geltender Fassung.
- Bastian/Schreiber (Hrsg.): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Akademischer Verlag, 1999.
- Baugesetzbuch BAUGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBI. I S. 3634) in derzeit geltender Fassung.
- Blanke, I.: Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, 2010.
- Bodenschutz in der räumlichen Planung, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998 und Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Zugriff über https://lau.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Bodenschutz/Bodenfunktionsbewertung/Dateien/Berichte_LAU_Heft29.pdf
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in derzeit geltender Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBI. LSA 1991, 368, ber. 1992, S. 310), in derzeit geltender Fassung.
- Dr. Fahlbusch + Partner: Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Bundesberggesetz für die Teilfläche Nord des Kiessandtagebaus Zscherndorf-Ramsin (3/2021).
- Dr. Fahlbusch + Partner: Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBergG für den Kiessandtagebau im Bewilligungs-feld Zscherndorf-Ramsin, Zeitraum 1.7.2021 – 30.6.2026 (3/2021).
- Dr. Fahlbusch + Partner: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 9 zum Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 BBergG für den Kiessandtagebau im Bewilligungsfeld Zscherndorf-Ramsin, Zeitraum 1.7.2021 – 30.6.2026 (03/2021)
- Stadt Sandersdorf-Brehna: Flächennutzungsplan für die Gemarkungen Sandersdorf, Heideloh, Ramsin, Renneritz und Zscherndorf, genehmigte Planfassung, Dezember 2008, Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH GFN: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Leipzig, 2007.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94) in derzeit geltender Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502) in derzeit geltender Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830) in derzeit geltender Fassung
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt LAU (Hrsg.): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 36. Jahrgang, Sonderheft, Braunkohlenbergbau-Folgelandschaften in Sachsen-Anhalt, 1999.
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH LMBV (Hrsg.): Schriftenreihe Wandlungen und Perspektiven, Lausitzer Braunkohlerevier: 22 Köckern/Sandersdorf, 2017.
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt.
- Müller et al. (2017): Rothmaler Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband, 13. Auflage, Springer Spektrum Verlag.
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBI. LSA S. 569), in derzeit gelten-
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, Technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W), Beschlüsse vom 14.09.2018 und
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habiat-Richtlinie (ABI. L 206, S. 7).
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) Vogelschutz-Richtlinie (ABI. L 103, S. 1).
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 - 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250).

- Schallschutzbüro Ulrich Diete: Schallemissionsprognose zum vorzeitigen Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin, Berechnung der Emissionskontingente (01/2023).
- Schuboth, J., Frank, Dieter: Kartieranleitung der Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 2010.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), in derzeit geltender Fassung.
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBI. LSA S. 160).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I, S. 1802)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BartSchV) vom 16.02.2005 (BGBI. I S. 258, 896), in derzeit geltender Fassung.
- Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/2019 Sondergebiet Photovoltaikanlage "Beiderseits der Bahnstrecke Köthen-Dessau" der Gemeinde Osternienburger Land, OT Reppichau, Begründung Teil II Umweltbericht, erarbeitet durch Büro für Raumplanung, Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt).
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA 2011, 492), in derzeit geltender Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in derzeit geltender Fassung.

Anlage 1

• Plan-Nr. 1: Bestand Biotoptypen



LEGENDE



Geltungsbereich Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Bestand Biotoptypen



HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)



SEY Sonstiges anthropogenen nährstoffreiches Gewässer



URA Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten

ZOD Kiesentnahme aufgelassen (Rohboden)



URA Ruderalflur gebildet von ausdauernden Arten, verbuscht





BID Gewerbegebiet



VWB Befestigter Weg



VSY Sonstige Straße



Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 22 NatSchG LSA



Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Ramsin

Entwurf -- Auslegungs-exemplar -

Stand: 16.03.2023 Datei: 230316_ BP_E_PVA_BB.dwg Umweltbericht zum Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Plan-Nr. 1: Bestandsplan Biotoptypen



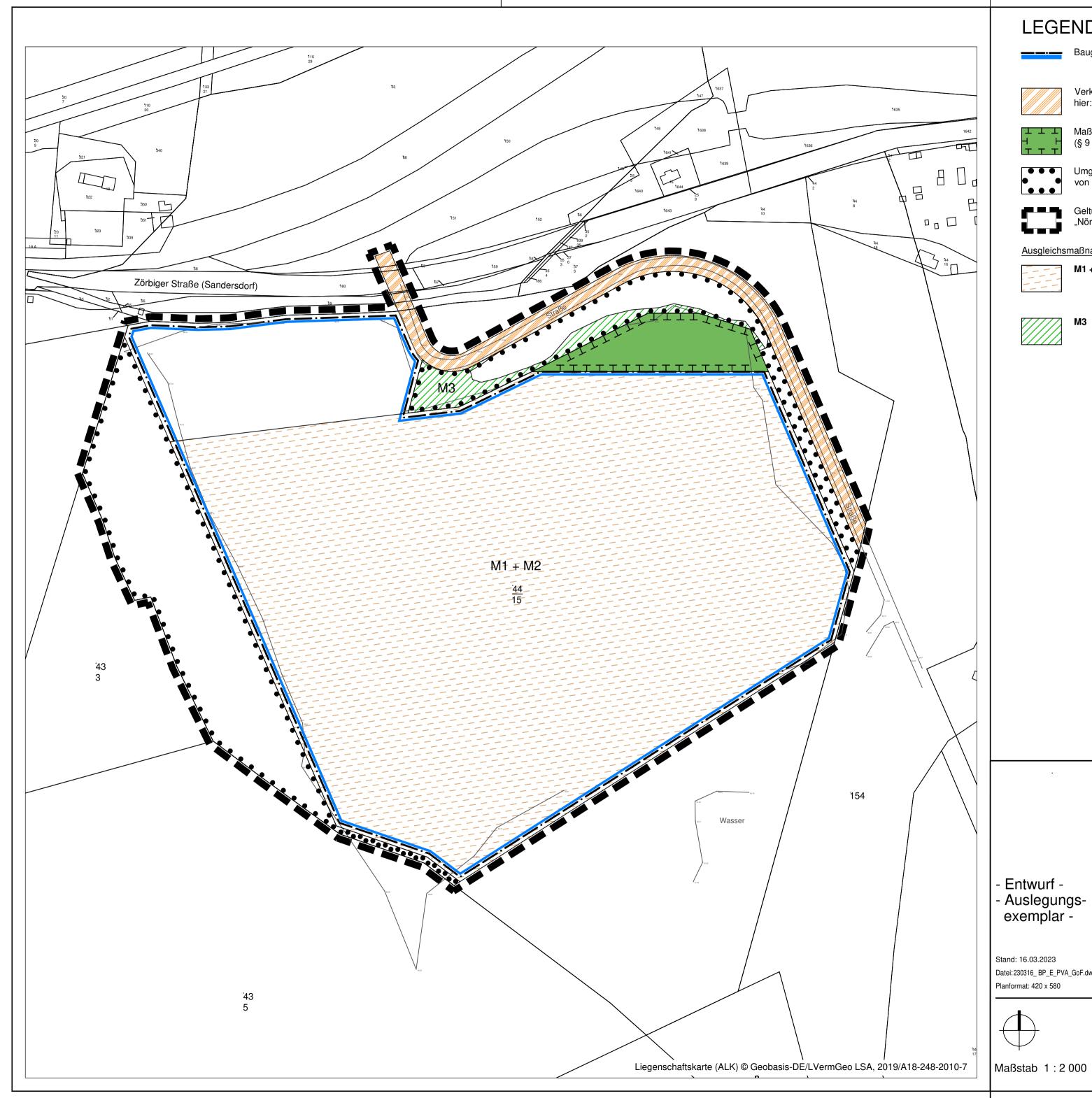
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau Dorferneuerung • Landschaftsplanung

Anlage 2

• Plan-Nr. 2: Grünordnerische Festsetzungen



LEGENDE

Baugrenze Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: private Erschließungsstraße



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)



● ● Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)



Geltungsbereich Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Ausgleichsmaßnahmen



M1 + M2 Entwicklung von Ruderalfluren sowie von Halbtrockenrasen (auf 1/3 der nicht überbaubaren Fläche) sowie Anlage von Kleinstrukturen (außerhalb der PV-Modultische) für Vogelarten wie Brachpieper und Heidelerche sowie für Zauneidechse und Amphibienarten wie Wechselkröte und Kreuzkröte



Sukzession von Gehölzen



Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Ramsin

Entwurf -- Auslegungs-

exemplar -

Umweltbericht zum Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Plan-Nr. 2: Grünordnerische Festsetzungen



BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau Dorferneuerung • Landschaftsplanung

Maßstab 1:2000

Anlage 3

 Artenschutzfachliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" (02/2023)



Artenschutzfachliche Untersuchungen zum Bebauungsplan der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Endbericht, Stand: 27.02.2023

Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt) Tel: 03496/ 40 37 0 Fax: 03496/ 40 37 20 info@buero-raumplanung.de

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau Dorferneuerung · Landschaftsplanung Auftraggeber: ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG

Röhrenstraße 75 06749 Bitterfeld

Auftragnehmer: BÜRO FÜR RAUMPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt)

Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20 E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitungsstand: Endbericht

Stand: 27.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1. Anlass	
1.2. Aufgabenstellung	
2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	4
2.1. Allgemeiner Artenschutz	
2.2. Besonderer Artenschutz	5
3. Abgrenzung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs	7
3. Untersuchungsmethodik	8
4. Untersuchungsergebnisse	10
5. Betroffenheitsanalyse	15
6. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
7. Zusammenfassung	20
Quellen- und Literaturverzeichnis	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1. Anlass

Die ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG, Röhrenstraße 75 in 06749 Bitterfeld beabsichtigt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Stadt Sandersdorf-Brehna, zwischen den Ortsteilen Ramsin und Sandersdorf auf einer ehemals bergbaulich genutzten Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Kombination mit einer Anlage zur Erzeugung von "grünem" Wasserstoff zu errichten und zu betreiben.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Flächengröße des Plangebietes des Bebauungsplanes beträgt ca. 19,05 ha.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben und bewertet werden.

Die räumliche Lage, die Biotop- und Nutzungsstruktur des Plangebietes sowie nachrichtliche Informationen lassen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen, dass das Plangebiet von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten besiedelt wird.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind spezielle Untersuchungen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bei Realisierung des Vorhabens eintreten können, aus Gründen der Planungssicherheit bereits auf Ebene der Bauleitplanung auszuschließen, zu vermeiden bzw. erforderliche behördliche Ausnahmen zu begründen.

Zur fachgerechten Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Planungsprozess beauftragte der Vorhabenträger artenschutzfachliche Untersuchungen.

1.2. Aufgabenstellung

Aufgabe und Ziel vorliegender Untersuchungen ist es,

- das Vorkommen von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten zu erfassen;
- mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu ermitteln;
- erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuleiten;
- ggf. eine fachlich fundierte Begründung als Grundlage für behördliche Entscheidungen über ausnahmepflichtige Verbotstatbestände zu liefern.

2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

2.1. Allgemeiner Artenschutz

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten.

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Diese allgemeinen Verbote beziehen sich grundsätzlich auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten und sind insbesondere für die Bauleitplanung nicht weiter von Bedeutung. Da mit der verbindlichen Bauleitplanung ein "vernünftiger Grund" vorliegt, muss hier auf die Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 BNATSCHG nicht weiter eingegangen werden.

Maßgeblich dagegen ist der aus o. g. Verbotstatbeständen abgeleitete allgemeine Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNATSCHG, der untersagt, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieser aus Gründen des Schutzes wild lebender Tiere und deren Reproduktion motivierte zeitlich und räumlich beschränkte Verbotstatbestand ist für Maßnahmen sowohl während der Planaufstellung als auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bindend.

In den Bebauungsplan sollte ein Hinweis auf den Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG aufgenommen werden.

Abweichungen vom Verbot der Gehölzentnahme im Zeitraum 1. März – 30. September bedürfen einer naturschutzrechtlichen Befreiung.

2.2. Besonderer Artenschutz

Besonderer Betrachtung bedürfen die für besonders und streng geschützte Arten normierten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Diese dienen weitgehend der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Allen Zugriffsverboten gemeinsam ist, dass gegen sie regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen (nicht bereits durch Planungen) verstoßen werden kann.

Von Bedeutung ist, dass die Zugriffsverbote für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, durch § 44 Abs. 5 BNATSCHG modifiziert (gelockert) werden, jedoch für vorbereitende Maßnahmen zur Baufeldfreimachung vor der Zulässigkeit des eigentlichen Bauvorhabens (Errichtung Photovoltaikanlage) umfassend gelten.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNATSCHG relevant.

1. <u>Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNaTSchG)</u> Gesetzeswortlaut: "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Interpretation:

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot reicht jede Tathandlung mit der entsprechenden – aus Gründen des Artenschutzes nicht gewünschten – Folge (Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung) aus. Dies gilt auch, wenn bei der Zerstörung von Nestern zugleich auch Eier oder Jungvögel oder bei der Zerstörung von Ruhestätten sich dort aufhaltende Individuen betroffen sind, unabhängig von einem konkreten Verschulden (Vorsatz, Fahrlässigkeit) des Handelnden.

Dagegen fallen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko besonders geschützter Tiere in signifikanter Weise erhöhen (über das "allgemeine ko" der Art). Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der geplanten Maßnahme, den jeweiligen Vorkommen und der Biologie der Arten zu prüfen.

2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG)

Gesetzeswortlaut:

"Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand¹⁾ der lokalen Population²⁾ einer Art verschlechtert."

Interpretation:

Beim Tatbestand der Störung kommt es entscheidend darauf an, dass die betreffenden Individuen beunruhigt oder gescheucht (vergrämt) werden. Die Quelle für solche Störungen ist letztlich ohne Belang. So kommen etwa Bewegungen, Lärm- und Lichtimmissionen in Betracht.

Nur solche störenden Handlungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen das Verbot aus. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Zur Abgrenzung der lokalen Population sind pragmatische Kriterien (Verbreitungsmuster, Sozialverhalten, Raumanspruch, Mobilität etc.) erforderlich, um lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang definieren zu können.

^{1) &}quot;Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss." [BT-DRs. 16/5100, S. 11, ZITIERT IN BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: DER SPEZIELLE ARTENSCHUTZ IN DER PLANUNGSPRAXIS. LAUFENER SPEZIALBEITRÄGE 1/09]

^{2)} Definition lokale Population: "Diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-fuktionalen Zusammenhang stehen." [BT-DRS. 16/5100, S. 11, ZITIERT IN BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: DER SPEZIELLE ARTENSCHUTZ IN DER PLANUNGSPRAXIS. LAUFENER SPEZIALBEITRÄGE 1/09]

3. <u>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG)</u> Gesetzeswortlaut:

"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Interpretation:

Die Fortpflanzungsstätten umfassen die Orte, die für die Paarung und Niederkunft der Tiere erforderlich sind einschließlich der für die erfolgreiche Reproduktion erforderlichen Lebensstrukturen (z. B. Balzplätze, Neststandorte, Brutplätze/-kolonien, Wurfbaue/-plätze, Eiablage-, Schlupfplätze).

Ruhestätten sind jene Orte, die für das Überleben der Tiere während der nicht aktiven Phase erforderlich sind und regelmäßig aufgesucht werden (z. B. Schlaf-, Rast- und Sonnenplätze, Verstecke).

Bei der räumlichen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zu unterscheiden zwischen

- Arten mit geringen Aktionsradien bzw. sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum bildet die zu schützende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Eidechsen);
- Arten mit großen Raumansprüchen: Einzelne kleine, klar abgrenzbare Strukturelemente bilden die zu schützende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Horstbäume bei Greifvögeln).

Bei der Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist zu unterscheiden zwischen

- nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln: Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten ist nicht verboten;
- standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig erneut nutzen: In diesem Fall ist eine Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch außerhalb der Nutzungszeiten verboten.

Sonderregelung für Vorhaben nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNATSCHG)

Bei Handlungen, zur Durchführung von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gilt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

3. Abgrenzung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsumfangs

Zur Begrenzung des Ermittlungsumfanges auf das aus Sicht des besonderen Artenschutzes erforderliche Maß erstreckt sich der Untersuchungsumfang unter Anwendung des § 44 Abs. 5 BNATSCHG auf die europarechtlich besonders geschützten Arten, mithin die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Im Vorfeld der Planung wurden verfügbare Daten zur Verbreitung potentiell betroffener Arten (z. B. Feldhamster) ausgewertet, ferner lieferte die Analyse der Biotop(struktur)ausstattung des B-Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche Hinweise auf potentiell vorkommende Arten.

Im Ergebnis der Betroffenheitsanalyse konnte das für die Planung relevante und damit zu untersuchende Artenspektrum weiter eingeschränkt werden.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden folgende für die Planung/ das Vorhaben relevante Arten/ Artengruppen festgelegt, die näher zu untersuchen sind:

Vögel: Brutvögel
 Kriechtiere: Zauneidechse.

3. Untersuchungsmethodik

Zauneidechse

Im Zeitraum April-Juni 2021 erfolgten 4 Begehungen des Bebauungsplangebietes, bei denen gezielt typische Habitatstrukturen/ bevorzugte Aufenthaltsorte der Art untersucht wurden. Zur Gewährleistung einer hohen Individuenaktivität und visueller Erfassbarkeit erfolgten die Begehungen in den Mittags- und Nachmittagsstunden bei einer Lufttemperatur von 20-25°C.

Untersuchungsschwerpunkte bildeten sonnenexponierte Saumbereiche, Stein-/ Schutthaufen sowie geeignete Schattenplätze.

Registriert wurden alle Sichtbeobachtungen der Art mit Differenzierung nach Alter und Geschlecht. Besonderes Augenmerk wurde auf die Erfassung vorjähriger Jungtiere gelegt, die Aussagen zum aktuellen Reproduktionsverhalten der Art erlauben.

<u>Vögel</u>

Im Zeitraum April bis Mitte Juli 2021 wurden innerhalb der räumlichen Grenzen des Bebauungsplangebietes gemäß Vorgaben insgesamt 6 systematische Begehungen in ca. 14-tägigem Abstand (1x April, 2x Mai, 2x Juni, 1x Juli) durchgeführt. Die wertgebenden und planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte und gemäß den Roten Listen gefährdete Arten) wurden vollquantitativ nach der Revierkartierungsmethode, die übrigen Arten (insb. Kleinvogelarten mit Spitzenstellungen in der Dominanzstruktur, kleinen Revieren und enger Habitatbindung, z. B. Meisenarten) semiquantitativ erfasst.

Die einzelnen Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden nach Sonnenaufgang bzw. in den Abendstunden bis zum Beginn der Dämmerung. Zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Arten erfolgte eine Begehung in der Zeit zwischen Dämmerung und vollständiger Dunkelheit.

Die Erfassung des Brutvogelbestandes und die Bestimmung des Brutvogelstatus erfolgten gemäß den anerkannten methodischen Empfehlungen und Standards nach

Flade (1994), Berthold (1976), Oelke (1980) und speziellen methodischen Vorgaben gemäß Südbeck et al. (2005).

Während der Begehungen wurden alle optisch und akustisch wahrnehmbaren Revier anzeigenden Vögel punktgenau in vorbereitete Tageskarten auf Luftbildbasis (M 1:5.000) eingetragen, wobei Kürzel für die Arten und Symbole für Verhaltensweisen verwendet wurden.

Die Registrierung als Brutvogel erfolgte nach Südbeck et al. (2005) anhand folgender Revier anzeigender Merkmale, die die Grundlage für die spätere Ableitung von Papierrevieren bilden:

- Singende/ balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nestfunde, vermutete Neststandorte
- warnende verleitende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- bettelnde oder gerade flügge Jungvögel.

Für ein besetztes Revier wurden mindestens zwei Revier anzeigende Registrierungen zugrunde gelegt.

Die vorhandenen Gehölze wurden vor dem Laubaustrieb auf Horste und Höhlen kontrolliert

Weiterhin wurden spezifische Fraßspuren registriert, die verlässliche Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Artengruppen (z. B. Spechte) liefern.

Während der Ortsbegehungen wurden Nahrungsgäste und Durchzügler mit erfasst und registriert.

4. Untersuchungsergebnisse

Zauneidechse

Im April wurden im Untersuchungsgebiet keine Zauneidechsen registriert, ursächlich dafür dürften die kühlen Nächte und relativ geringen Tagestemperaturen gewesen sein.

Im Ergebnis der beiden Erfassungen im Mai wurden maximal 6 adulte Tiere (3 Männchen, 3 Weibchen) sowie 3 subadulte Individuen registriert.

Im Juni wurden 7 adulte Tiere (4 Männchen, 3 Weibchen) und 2 subadulte Individuen erfasst.

Abbildung 1: Fundpunkte der Zauneidechse adultes Männchen adultes Weibchen subadultes Ind. neidechse im Mai 2021: adultes Weibchen Nachweise der Zauadultes Männchen subadultes Ind. neidechse im Juni 2021:

Die Nachweise der Zauneidechse konzentrieren sich auf die sonnenexponierten Böschungsbereiche an der östlichen Grenze des Plangebietes sowie die südexponierten Böschungsbereiche im Zentrum des Plangebietes. Ursächlich sind die lockere sandigkiesige Bodenstruktur im Bereich der Böschungen in Verbindung mit lockerer krautiger

Vegetation und aufkommender Gehölzsukzession, die in Summe geeignete Habitateigenschaften für die Zauneidechse (Wechsel von Sonnen- und Schattenplätzen) bilden.

Die am nördlichen Rand des Plangebietes im Erfassungszeitraum noch vorhandene Abbruchkante ist auf Grund hoher Standortdynamik (Abbrüche) und laufender Abbautätigkeit unterhalb der Böschung nahezu unbesiedelt. Unbesiedelt sind auch die fast vegetationslosen Rohbodenbereiche im östlichen Plangebiet. Hier fehlen Schattenplätze und zudem ist das sandig-kiesige Bodensubstrat so stark verdichtet, dass sich keine oberflächennahen Hohlräume als Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse finden. Auch im westlichen Teil des Plangebietes, das bereits eine Gehölzsukzession ausweist, fehlen Nachweise der Zauneidechse. Die zunehmende Verbuschung und die Ausbreitung geschlossener Ruderalfluren im Sukzessionsverlauf verschlechtern die Habitateigenschaften für die Zauneidechse in diesem Bereich.

Der Nachweis subadulter im Plangebiet ist als Reproduktionsnachweis zu werten.

Erfahrungsgemäß ist von einer tatsächlichen Populationsgröße auszugehen, die das 2bis 3-fache der nachgewiesenen Individuen umfasst. Somit wäre im Untersuchungsgebiet insgesamt mit ca. 20-30 Individuen der Zauneidechse zu rechnen.

<u>Vögel</u>

1. Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Ergebnis der Brutvogelerfassung insgesamt 50 Brutvogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1).

Im Ergebnis der quantitativen Untersuchung von 42 Brutvogelarten wurden in der Summe 71 Revierpaare brütender Vögel erfasst, die weiteren 8 semiquantitativ erfassten häufigen Brutvogelarten ergänzen die Avizönose mit ca. 35 Revierpaaren. Damit ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine Gesamtabundanz von ca. 40 Brutpaaren/10 ha.

Häufigste Brutvogelarten sind die höhlenbrütenden Arten Star und Kohlmeise, Kohlund Blaumeise sowie die gebüschbrütenden Arten Amsel, Feldsperling und die Finkenarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen signifikante Unterschiede in der räumlichen Verteilung aller Brutvögel. Die höchste Brutvogeldichte findet sich in dem waldartigen Gehölzbestand am nördlichen Rand des Plangebietes, gefolgt von den ruderal geprägten mäßig verbuschten Biotopen im westlichen Teil des Plangebietes. Im östlichen und südlichen Teil des Plangebietes, das noch vom laufenden Kiesabbau und vom häufigen Überfahren geprägt ist, finden sich dagegen ausschließlich Pionierarten mit geringer Siedlungsdichte. Dieser Bereich des Untersuchungsgebietes ist damit deutlich arten- und individuenärmer.

Die räumliche Verteilung nachgewiesener im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführter, streng geschützter sowie weiterer wertgebender Arten und deren Brutplätze ist in der Abbildung 2 dargestellt.

Tabelle 1: Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet (Systematik nach BARTHEL und HELBIG (2005) sowie DORNBUSCH (2012))

HELBIG (2005) sowie DORNBUSCH (2012))						
Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anhang I der Richt- linie 79/409/EW G	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	Rote Liste BRD	Rote Liste Sachsen- Anhalt	Anzahl Brutpaare
Stockente	Anas platyrhynchos					2
Tafelente	Aythya ferina			V		1
Reiherente	Aythya fuligula					1
Mäusebussard	Buteo buteo		X			1
Fasan	Phasianus colchicus					1
Blesshuhn	Fulica atra					3
Flußregenpfeifer	Charadrius dubius		X	V	V	2
Ringeltaube	Columba palumbus					3
Wendehals	Jynx torquilla		X	3	3	1
Schwarzspecht	Dryocopus martius	X	X			1
Buntspecht	Dendrocopos major					2
Heidelerche	Lullula arborea	Х	Х	V	V	1
Feldlerche	Alauda arvensis			3	3	3
Brachpieper	Anthus campestris	Х	X	1	1	1
Baumpieper	Anthus trivialis			V	V	2
Bachstelze	Motacilla alba					3
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes					1
Heckenbraunelle	Prunella modularis					1
Rotkehlchen	Erithacus rubecula					2
Nachtigall	Luscinia megarhynchos					2
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			V		1
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe			1	2	1
Amsel	Turdus merula				_	3-5
Singdrossel	Turdus philomemlos					1
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus					1
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi-		Х	V		1
·	naceus		^	•	.,	-
Gelbspötter	Hippolais polyglotta				V	1
Dorngrasmücke	Sylvia borin					1
Gartengrasmücke	Sylvia communis					1
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla					3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita					3
Fitis	Phylloscopus trochilus					2
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus					1
Sumpfmeise	Parus palustris					1
Blaumeise	Parus caeruleus					3-5
Kohlmeise	Parus major					5-10
Kleiber	Sitta europaea					2
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla					1
Pirol	Oriolus oriolus			V		1
Neuntöter	Lanius collurio	X			V	3
Aaskrähe	Corvus corone					2
Star	Sturnus vulgaris			3	V	5-10
Feldsperling	Passer montanus			V	V	3-5
Buchfink	Fringilla coelobs					3
Grünling	Carduelis chloris					3-5
Stieglitz	Carduelis carduelis					3-5
Bluthänfling	Carduelis cannabina			3	3	3-5
Goldammer	Emberiza citrinella					3
Rohrammer	Emberiza schoeniclus					1
Grauammer	Miliaria calandra		Х	V	V	3

Gefährdung nach Roten Listen:

- ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- gefährdet

Hinsichtlich der ökologischen Anspruchstypen lässt sich das Plangebiet in 3 Teile gliedern: Die Brutplätze höhlenbrütender Arten (Spechte, Meisen, Star) und baumbrütende Greifvögel (Mäusebussard) befinden sich fast ausschließlich in dem Gehölzbestand mit hohem Altbaumanteil an der nördlichen Plangebietsgrenze. Die Halboffenlandarten sind dagegen im westlichen Teil des Plangebietes mit seiner flächenhaften Gehölzsukzession konzentriert. Die das Plangebiet von Nordost nach Südwest durchziehende Böschungsstruktur ist dabei von besonderer Bedeutung insbesondere für Neuntöter und Grauammer. Die rohbodengeprägten Offenlandbereiche werden ausschließlich von Pionierarten mit wenigen Brutpaaren besiedelt. Charakteristisch ist, dass Artenzahl und Siedlungsdichten vom Altgehölzbestand über das ruderale Halboffenland bis zum rohbodengeprägten Offenland abnehmen, der Anteil wertgebender Arten dagegen zunimmt.

Auf Grund der Diversität der Biotopstruktur im Plangebiet ist die Gesamtartenzahl als hoch, die Gesamtdichte aller nachgewiesenen Brutvögel im Plangebiet im Vergleich zu dem strukturreicheren Umland dagegen als unterdurchschnittlich zu bewerten. Unter Heranziehung der Kriterien Artenzahl bzw. Vollständigkeit der Zönose, Anteil geschützter/ gefährdeter Arten sowie Brutdichte geschützter/ wertgebender Arten ist die avifaunistische Ausstattung des Untersuchungsgebietes als mittel-hoch zu bewerten.

Anzumerken ist, dass sich die Biotopeigenschaften und damit die Habitatbedingungen für einzelne der im Jahr 2021 erfassten Arten durch die im Jahr 2022 erfolgten bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen (insb. Böschungssicherung) verändert haben. Im Rahmen der bergbaulichen Sanierung ging ein großer Teil des Altholzbestandes im nördlichen Teil des Plangebietes verloren, betroffen davon war u. a. auch der Brutplatz des Mäusebussard. Ebenso wurden die für wertgebende Halboffenlandarten bevorzugten Böschungsstrukturen im Zentrum des Plangebietes überformt.

27.02.2023

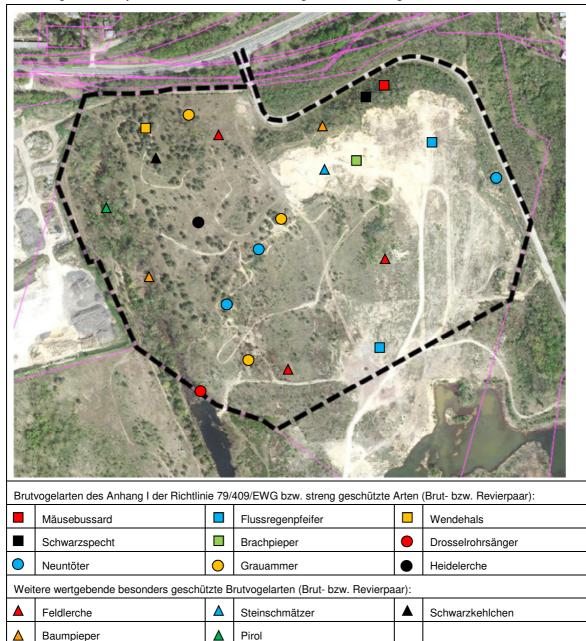


Abbildung 2: Brutplätze bzw. Revierzentren wertgebender Brutvögel

2. Nahrungsgäste und Durchzügler

Wegen seiner großflächigen Offenlandeigenschaften in Verbindung mit Störungsarmut und fehlender Nutzung wird das Plangebiet als Nahrungshabitat von Greifvögeln sowie als Rast- und Nahrungshabitat von durchziehenden Kleinvögeln regelmäßig frequentiert.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die während der Brutvogelerfassung registrierten Nahrungsgäste, die das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche nutzen.

Tabelle 2: Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Bemerkungen	
Graureiher	Ardea cinerea	1-3	unregelmäßiger Nahrungsgast	
Schwarzmilan	Milvus migrans	1-2	regelmäßiger Nahrungsgast	
Rotmilan	Milvus milvus	1-2	regelmäßiger Nahrungsgast	
Habicht	Accipiter gentilis	1	seltener Narungsgast	
Turmfalke	Falco tinnunculus	1	unregelmäßiger Nahrungsgast	
Sturmmöwe	Larus canus	1-3	im südlichen Teil des Plangebiets in Gewässer- nähe rastend	
Silbermöwe	Larus argentatus	2-6	im südlichen Teil des Plangebiets in Gewäss nähe rastend	
Ringeltaube	Columba palumbus	bis 10	regelmäßiger Nahrungsgast im westlichen des Plangebietes	
Kuckuck	Cuculus canorus	1	gelegentlicher Nahrungsgast	
Bienenfresser	Merops apiaster	4	seltener Nahrungsgast während Zugzeit	

Während der Erfassungstermine im Frühjahr wurden regelmäßig Trupps ziehender Singvogelarten registriert. Am häufigsten erschienen Finkenarten (Grünfink, Buchfink, Stieglitz) in Trupps von 5-30 Individuen, Goldammer (bis 20 Individuen) Grauammer (bis 5 Individuen) und Wacholderdrossel (bis 25 Individuen). Die ruderalen Krautfluren und verschiedenen Gehölzstrukturen im Plangebiet bieten diesen Arten ein breites Nahrungsspektrum, so dass dem Plangebiet eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für im Umland brütende Greifvögel und als Rasthabitat für durchziehende Kleinvogelarten zuzuordnen ist.

5. Betroffenheitsanalyse

Im Rahmen der Betroffenheitsanalyse wird im Folgenden geprüft, ob die vorhabenbedingten Wirkfaktoren zu Beeinträchtigungen von Individuen der untersuchten besonders geschützten Arten führen können.

Bei der Abschätzung der Betroffenheit werden folgende vorhabenspezifische Wirkfaktoren herangezogen:

- anlagebedingt: Geländemodellierung, Veränderung der Vegetationsstruktur (insb.
 - Gehölzrodung), teilweise Flächenüberschirmung, Reflexionen, Barrierewirkung durch Einfriedung;
- Barrierewirkung durch Einfriedung;
- baubedingt: Bodenumlagerungen zur Herstellung des Planums und zur Kabel
 - verlegung, Bodenverdichtung durch flächiges Befahren, Lärm- und Staubemission;
- betriebsbedingt: Störungen durch Wartungs- und Reparaturarbeiten, Pflege der Vegetationsflächen (Mahd/ Beweidung).

Tabelle 3: Artspezifische Betroffenheitsanalyse (Beeinträchtigung (X), keine Beeinträchtigung (M)

Art deutsch	igliche Beeinträchtigung (M) Beeinträchtigungen					
Art dediscri	anlagebedingt baubedingt betriebsbedin					
Dantilian	amayebedingt	Daubeungt	betriebsbedingt			
Reptilien	0*)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Zauneidechse	0*)	X	0			
Vögel						
Stockente	0	0	0			
Tafelente	0	0	0			
Reiherente	0	0	0			
Mäusebussard	0*)	0	0			
Fasan	X	X	0			
Blesshuhn	0	0	0			
Flußregenpfeifer	X	M	M			
Ringeltaube	X	X	0			
Wendehals	X	M	0			
Schwarzspecht	0*)	0	0			
Buntspecht	X X	X M	0			
Heidelerche Feldlerche	X	М М	M M			
Brachpieper	X	M	M M			
Baumpieper	X	M	0			
Bachstelze	0	M	0			
Zaunkönig	X	X	0			
Heckenbraunelle	X	M	0			
Rotkehlchen	X	X	0			
Nachtigall	X	M	0			
Schwarzkehlchen	X	M	0			
Steinschmätzer	Х	M	M			
Amsel	Х	X	0			
Singdrossel	Х	M	0			
Teichrohrsänger	0	0	0			
Drosselrohrsänger	0	0	0			
Gelbspötter	X	M	0			
Dorngrasmücke	X	M	0			
Gartengrasmücke	X	M	0			
Mönchsgrasmücke	X	M	0			
Zilpzalp	X	M	0			
Fitis	X	M	0			
Schwanzmeise	X	X	0			
Sumpfmeise	0	0	0			
Blaumeise	X	X	0			
Kohlmeise Kleiber	X X	X X	0			
Gartenbaumläufer		X 	0			
Pirol	0 0	0	0			
Neuntöter	X	M	0			
Aaskrähe	X	X	0			
Star	X	X M	0			
Feldsperling	X	X	0			
Buchfink	X	X	0			
Grünling	X	X	0			
Stieglitz	X	X	0			
Bluthänfling	X	X	0			
Goldammer	X	M	0			
Rohrammer	0	0	0			
Grauammer	Х	M	0			

¹: Durch die im Jahr 2022 erfolgten bergrechtlichen Sicherungsmaßnahmen wurden die Lebensräume der Zauneidechse im zentralen Teil des Plangebietes und die Brutplätze vom Mäusebussard und Schwarzspecht vollständig (teilweise auch von Neuntöter und Grauammer) beseitigt.

Nach Tabelle 3 bilden anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Solaranlage und damit zwangsläufig einhergehender Maßnahmen (z. B. Gehölzentnahme, Herstellung Geländeplanum) den Schwerpunkt. Anlagenbedingte Beeinträchti-

gungen können für solche Arten ausgeschlossen werden, deren Habitate mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verändert werden oder deren Habitate im Vorfeld der Bebauungsplanung im Rahmen bergrechtlicher Sicherungsmaßnahmen beseitigt wurden und kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind (Mäusebussard, Schwarzspecht).

Dahinter treten bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen erwartungsgemäß zurück. Für einzelne Arten (insb. Kleinvogelarten wie Feldlerche, Bachstelze) bilden Solarparks günstige(re) Lebensbedingungen, für diese Arten können anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich baubedingt für im Untersuchungsgebiet brütende Zugvogelarten, wenn sich die Bauzeit mit dem Reproduktionszeitraum überschneidet oder betriebsbedingt, wenn sich der Mahdzeitpunkt mit dem Brutzeitraum bodenbrütender Arten überschneidet.

Derartige mögliche Beeinträchtigungen sind für die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten vermeidbar. Sie können dadurch in wirksamer Weise ausgeschlossen werden, indem

- die <u>Baufeldberäumung außerhalb der Brutperiode von März bis Juli</u> durchgeführt;
- die <u>Baumaßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes außerhalb der Brut-</u> <u>periode von März bis Juli</u> erfolgen und
- <u>auf eine Flächenmahd</u> nach Errichtung der Solaranlage <u>in der Brutperiode von</u> <u>März bis Juli verzichtet</u> wird.

Als Vermeidungsmaßnahme sollten daher entsprechende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Unter Annahme der Umsetzung genannter Vermeidungsmaßnahmen können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die in Tabelle 3 farblich hinterlegten Arten weitgehend vermieden werden. Für diese Arten erfolgt im Folgenden die Prüfung, ob die Umsetzung des Vorhabens zu anlagenbedingten Beeinträchtigungen führt, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 BNATSCHG erfüllen.

6. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Für die besonders geschützten Arten, von denen Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden und für die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht durch artübergreifende Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Pflegemaßnahme vermieden werden können, erfolgt in der Tabelle 4 eine artspezifische Prüfung der Zugriffsverbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1-3 BNATSCHG. Arten mit vergleichbaren Lebensraumansprüchen werden dabei zu Gruppen zusammengefasst. Die Prüfung des Tötungsverbotstatbestandes erfolgt unter der einschränkenden Annahme, dass die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel erfolgen (s. Punkt 5) und damit das Tötungsrisiko und Störpotential artübergreifend erheblich reduziert wird (Vermeidungsmaßnahme).

Tabelle 4: Artspezifische Prüfung der Zugriffsverbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nrn. 1-3 BNatSchG

BNatSc	nG 				
		Tatbestand			
	Tötung § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Störung § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Entnahme/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG		
Reptilien			g 44 ADS.1 Nr.3 DNat3CHG		
першен	7	a! d a a la a a			
Zauneidechse Verbotstatbestand erfüllt in					
	ja nicht ausreichendes Flucht- verhalten während der Bau- tätigkeit	räumlich isoliertes Vorkom- men ist Bestandteil einer großen lokalen Population, von dieser sind nur wenige Individuen betroffen; Erhal- tungszustand der Lokalpopu- lation verschlechtert sich nicht	bereits umgesetzte Geländemodellierungen im Rahmen bergrechtlicher Sicherungsmaßnahmen führte bereits zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weitere derartige Maßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich		
Vermeidbarkeit	Ja bauzeitliche Errichtung eines Amphibienschutz- zaunes an der Böschungs- unterkante im östlichen Plangebiet zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen in das Baufeld; Verzicht auf flächenhaftes Befahren (Nutzung von temporären Baustraßen); abschnittsweise Vorhaben- realisierung				
Vögel					
Flussregenpfeif	er. Heidelerche. Brachie	eper, Steinschätzer, Bac	chstelze. Feldlerche		
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein	nein		
	außerhalb der Brutzeit aus- reichendes natürliches Fluchtverhalten und keine Individuen in immobilen Entwicklungsstadien; ausreichend geeigneter Lebensraum in Kiesgrube südlich des Plangebietes	Störpotential nur während der Bauphase, Pionierarten reagieren flexibel auf kurzfristig veränderte Habitateigenschaften, kein negativer Einfluss auf Lokalpopulation, da ausreichend geeigneter Lebensraum in Kiesgrube südlich des Plangebietes, nach Planumsetzung stehen geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung	zwar Überformung von Brutplätzen und Ruhestätten, aber keine Entnahme oder Zerstörung wiederholt ge- nutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, als Pionierarten keine Bindung an vormalige Brutstätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt wei- terhin erfüllt		
Made state the sate and suffillit		asan	main		
Verbotstatbestand erfüllt	nein außerhalb der Brutzeit ausreichendes natürliches Fluchtverhalten und ausreichende verbleibende Deckungsbereiche an der Peripherie des Plangebietes	nein Störpotential nur während der Bauphase, kein negati- ver Einfluss auf lokale Popu- lation ableitbar	nein keine Entnahme oder Zerstö- rung wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten		
Ringeltaube, Rabenkrähe Verbotstatbestand erfüllt nein nein nein nein					
	außerhalb der Brutzeit aus- reichendes natürliches Fluchtverhalten	Störpotential nur während der Bauphase, kein negati- ver Einfluss auf lokale Popu- lation ableitbar	Entnahme oder Zerstörung wiederholt genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, jedoch wenig spezifische Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf Grund der Mobilität der Arten bleibt weiterhin erfüllt		
Neuntöter, Dorngr	asmücke, Heckenbraun	elle, Schwarzkehlchen,	Grauammer, Goldam-		

mer, Gelbspötter, Fitis, Zilzalp, Baumpieper, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Nachtigall					
Verbotstatbestand erfüllt	nein außerhalb der Brutzeit aus- reichendes natürliches Fluchtverhalten	nein Störpotential nur während der Bauphase, auf Grund der Größe und Stabilität der Lokalpopulationen kann eine Verschlechterung des Erhal- tungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlos- sen werden	nein Bruthabitate bleiben überwiegend erhalten, trotz teilweisem Verlust jedoch nicht regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten bleibt ökologische Funktionalität innerhalb der räumlich abgegrenzten Lokalpopulationen erhalten, da Arten flächenhaft verbreitet sind und Lokalpopulationen sich in günstigem Erhaltungszustand befinden		
Wendehals, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Star					
Verbotstatbestand erfüllt	nein außerhalb der Brutzeit aus- reichendes natürliches Fluchtverhalten	nein Störungen nur während der Baufeldberäumung und Bauphase, nach der Bau- feldfreimachung (Entfernung älterer Bäume) sinkt die Habitateignung für die Arten (begrenztes Störpotential), Habitatverlust hat keinen negativen Einfluss auf die lokalen Populationen, die sich in günstigem Erhal- tungszustand befinden	nein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Plangebiet, jedoch große bzw. stabile Lokalpopulatio- nen, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktiona- lität		
		Rotkehlchen, Zaunkönig hfink, Grünfink, Stieglit			
Verbotstatbestand erfüllt	nein außerhalb der Brutzeit aus- reichendes natürliches Fluchtverhalten	nein Störungen nur während der Baufeldberäumung und Bauphase, auf Grund der Größe und Stabilität der Lokalpopulationen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen trotz teilweise hoher Brutdichte der Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden	nein teilweiser Verlust jedoch nicht regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten der Arten im Untersu- chungsgebiet, große und stabile Lokalpopulationen der Arten sichern jedoch die Erhaltung der ökologischen Funktionalität innerhalb der Populationen		

Die Ergebnisse der artspezifischen Prüfung der Zugriffsverbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1-3 BNATSCHG lassen sich folgendermaßen zusammenzufassen:

- Bei Umsetzung der im Punkt 5 abgeleiteten artübergreifenden Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Störungsverbotstatbestände bei allen Arten und Tötungsverbotstatbestände mit Ausnahme der Zauneidechse bei der Umsetzung des Vorhabens vermeiden.
- 2. Unter Anwendung der Sonderregelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNATSCHG kann der Verbotstatbestand der Entnahme/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen der besonders geschützten Arten mit Rückwirkung auf den Tötungsverbotstatbestand ausgeschlossen werden.
- 3. Die für die Art Zauneidechse ermittelten Verbotstatbestände sind durch folgende spezifische Maßnahmen vollständig vermeidbar.

- Bauzeitliche Errichtung eines Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunter-kante im östlichen Plangebiet zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse in das Baufeld der Solaranlage;
- Verzicht auf flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen);
- abschnittsweise Vorhabenrealisierung.

Die abgeleiteten artübergreifenden und artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollten als textliche/ zeichnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen lassen sich aus der Sicht des besonderen Artenschutzes keine ausnahmepflichtigen und dem Vorhaben entgegenstehenden Sachverhalte ableiten.

Zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Habitatbedingungen wertgebender Arten nach Umsetzung des Bebauungsplanes wird ferner die Festsetzung folgender Maßnahmen im Bebauungsplan empfohlen:

- Errichtung von 5 Lesesteinhaufen am Böschungsfuß der süd- und westexponierten sandig-kiesen Böschungen als Schutz- und Schattenplätze für die Zauneidechse;
- Im Abstand von 5 Jahren ist jeweils 1 Drittel der nicht überbaubaren Grundfläche einschließlich der nicht mit Gehölzen zu bepflanzenden Ausgleichsfläche abzuplaggen (Entfernung der Vegetationsschicht) zur Sicherung der Habitateignung für Pionierarten wie Brachpieper, Steinschmätzer und Heidelerche

7. Zusammenfassung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" erfolgt mit vorliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen die Prüfung, ob die Umsetzung des mit dem verbindlichen Bauleitplan vorbereiteten Bauvorhabens zu verbotenen Handlungen gegenüber besonders geschützten Tierarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNATSCHG führt.

Nach Eingrenzung potentiell betroffener Arten(gruppen) erfolgten im Frühjahr 2021 im Plangebiet Bestandserfassungen der Brutvögel und Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden im zentralen Bereich und im östlichen Randbereich des Plangebietes Individuen der Zauneidechse nachgewiesen.

Die nachgewiesene Brutvogelzönose besteht aus 50 Brutvogelarten unterschiedlicher ökologischer Anspruchstypen mit einem hohen Anteil Pionierarten.

Unter Anwendung vorhabenspezifischer Wirkfaktoren und Berücksichtigung der im Jahr 2022 erfolgten bergrechtlichen Sicherungsmaßnahmen wurden in einem ersten Prüfschritt artspezifisch Beeinträchtigungen qualitativ abgeleitet bzw. ausgeschlossen sowie im Ergebnis bereits artübergreifende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen abgeleitet. Im Ergebnis der nachgeordneten quantitativen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unter Anwendung der Sonderregelung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNATSCHG nur für die Art Zauneidechse Verbotstatbestände

abgeleitet worden. Diese Verbotstatbestände sind jedoch durch artspezifische Maßnahmen vollständig vermeidbar.

Die Belange des besonderen Artenschutzes stehen bei Umsetzung der abgeleiteten artübergreifenden und artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen der Planung bzw. dem Vorhaben nicht entgegen.

Darüber hinaus sollten insbesondere für die wertgebenden Pionierarten und die Zauneidechse habitatsichernde Gestaltungs-/ Pflegemaßnahmen festgesetzt werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- BASTIAN, O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (Hrsg.): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.
- BERTHOLD, P. "Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung". J. Orn. 117 (1976): 1- 69.
- BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1: Nonpasseriformes. Wiesbaden: Aula- Verlag, 1985.
- BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 2: Passeres. Wiesbaden: Aula- Verlag, 1993.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- FLADE, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW Verlag, Eching, 1994.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- KAULE, G.: Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Ulmer Verlag, Stuttgart, 1991.
- MÜHLENBERG, M.: Freilandökologie. 3. Auflage, Heidelberg- Wiesbaden, Quelle & Meyer, 1993.
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA Nr. 27/2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBI. LSA S. 346)
- OELKE, H. Praktische Vogelkunde. Kilda- Verlag Greven, 1980.
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABI. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Akte vom 23.09.2003 (ABI. L 236, S. 33).
- SCHNEEWEISS, N. et. al.: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. NATURSCHUTZ UND LAND-SCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 23 (1) 2014, S. 4.
- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.): Atlas deutscher Brutvogelarten. Münster 2014.
- SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 2005.
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576).

Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"

Begründung Teil I

Entwurf

- Auslegungsexemplar

Stand: 16.03.2023

Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt) Tel: 03496/ 40 37 0 Fax: 03496/ 40 37 20 info@buero-raumplanung.de **Auftraggeber:** ISM Bitterfeld GmbH & Co.

Röhrenstraße 75 06749 Bitterfeld

Auftragnehmer:

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau Dorferneuerung · Landschaftsplanung

Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)

Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20 E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitung: Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung

Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Juliane Henze, M.Sc. Geographie Angelika Boas, Techn. Mitarbeiterin Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand: Entwurf, Auslegungsexemplar

Stand: 16.03.2023

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.		Planungserfordernis und Ziele der Planung	4
2.		Angaben zum Plangebiet	5
3.		Übergeordnete und sonstige Planungen	6
	3.1	Landesplanung	6
	3.2	Regionalplanung	7
	3.3	Bauleitplanung	8
4.		Standortbegründung und -alternativen	g
5.		Immissionen und Emissionen	11
6.		Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
	6.1	Art der baulichen Nutzung	13
	6.2	Maß der baulichen Nutzung	14
	6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	16
	6.4	Immissionsschutz	17
	6.5	Grünordnerische Festsetzungen	18
7.		Erschließung, Ver- und Entsorgung	18
8.		Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	20
	8.1	Denkmalschutz/Archäologie	20
	8.2	Bodenschutz	21
	8.3	Kampfmittel	22
	8.4	Abfallrechtliche Hinweise	22
	8.5	Geologie und Bergwesen	23
	8.6	Wasserrechtliche Hinweise	25
	8.7	Grenzeinrichtungen/-marken	26
	8.8	Gesundheitswesen	26
	8.9	Infrastrukturanlagen	27
	8.10	Versorgungsleitungen	27
9.		Planungsstatistik	27
10.		Verfahren	28
	10.1	Aufstellung	28
	10.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	28
	10.3	Beteiligung der Behörden	28

Anlagen:

- 1. Schallemissionsprognose
- 2. Bescheid über die Teilweise Aufhebung des Bewilligungsfeldes "Zscherndorf-Ramsin"

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Sandersdorf-Brehna ist das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG aus 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 75, in der Ortschaft Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten "grünen Wasserstoff" zu entwickeln und zu betreiben. Die Errichtung erfolgt in drei Realisierungsschritten. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ein Batteriegroßspeicher zur Erbringung von Sekundärregelleistungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstofferzeugungsanlage errichtet werden. Die Wasserstofferzeugungsanlage wird ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Batteriegroßspeicher gespeist. Diese soll unter anderem der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunalen Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff zum von Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt werden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probebetrieb ist die Skalierung des Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant.

Insgesamt soll das Projekt den Grundstein für eine dezentrale "Grün-Strom" und Wasserstoff-Wirtschaft legen und es wird dazu beigetragen, CO2 neutrale elektrische Energien und Wasserstoff in der und für die Region zu gewinnen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die Fläche bietet Raum für Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 10 MW, einem Wasserstoffkraftwerk mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 1 MW und Batteriegroßspeicher mit einer Leistung von mindestens 5 MW.

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des BAUGESETZBUCHES (BAUGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen:

Damals wurde das BAUGB im § 1 Abs. 9 Nr. 7 um die "Nutzung erneuerbarer Energien" und die "sparsame und effiziente Nutzung von Energie" als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert. In der aktuellen Fassung geregelt im § 1 Abs. 7 lit. f BAUGB.

Die PV-Anlage ist entsprechend den Vorgaben des EEG regel- und fernsteuerbar und auf die Erbringung von Netzdienstleistungen, Sekundärregelleistungen ausgelegt.

Am 7. Juli 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung des EEG beschlossen und seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (BUNDESREGIERUNG: 23. DEZEMBER 2022). Diese Regelung findet sich auch im novellierten EEG, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, im § 2 'Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien' wieder. Laut Bundesregierung 2022 ist diese Regelung entscheidend, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Sie haben damit bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.

Außerdem steht im Wortlaut dieser Regelung: "Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden".

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung,
- die Errichtung eines Batteriegroßspeichers,
- die Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstofftankstelle.
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energie sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung sowie der Speicherung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BAUGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

2. Angaben zum Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin befindet sich

- nordöstlich der bebauten Ortslage von Ramsin,
- westlich der Ortslage von Sandersdorf,
- südlich des Gewässers 'Förstergrube'
- sowie südlich der "Zörbiger Straße"

im Ortschaft Ramsin, der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/15 der Flur 1 der Gemarkung Ramsin und hat eine Größe von ca. 19,05 ha.

Das Plangebiet wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert. Ursprünglich umfasste der Geltungsbereich das gesamte Flurstück 44/15. Der Rechtsinhaber der Kiesabbaufläche beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eine Teilaufhebung für das Bewilligungsfeld "Zscherndorf-Ramsin". Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 05.11.2021 stattgegeben. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes schneidet damit den verbleibenden Feldesteil der Bewilligung "Zscherndorf-Ramsin" und steht für eine bauliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Ebenfalls wurde die Fläche nordöstlich der "Kieswerkstraße" aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich", die im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde, heute nördlicher Bereich des Kiestagebaus "Zscherndorf-Ramsin" der oeko-baustoffe GmbH. Im Zuge des Aufschlusses des Braunkohletagebaus "Köckern" wurde die Grube "Erich" mit den Aufschlussmassen des Tagesbaus verfüllt. Dieses kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Unter den heutigen Bedingungen ist das Material technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten, folglich als Baustoff nicht einsetzbar und damit aus heutiger wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Das anstehende Kohle-Sand-Gemisch weist nur geringe sukzessive Vegetationsstrukturen auf. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen.

Das Plangebiet war Teil einer planungsrechtlich gesicherten Abbaufläche. Diese bislang genehmigte Nutzung stellt im Vergleich zur geplanten Sondergebietsnutzung Erneuerbare Energie einen wesentlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Realisierung von regenerativen Energien in Anspruch genommen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die "Kieswerkstraße" gesichert.

3. Übergeordnete und sonstige Planungen

3.1 Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA) gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Der LEP LSA 2010 enthält für Bereich des Plangebietes keine festgelegten Ziele (Z), oder Grundsätze (G).

Gemäß der Beikarte 1 "Raumstruktur" des LEP LSA 2010 gehört das Plangebiet dem ländlichen Raum an (Kap. 1 "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur").

Der ländliche Raum leistet auf Grund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Braunkohlegrube handelt, welche mit kiesigem Material verfüllt wurde, sind diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht relevant bzw. nicht nutzbar und haben somit keine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 3.4 "Energie" wird in verschiedenen Zielen und Grundsätzen festgehalten, dass erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes (G75) sind und die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung unterstützend, u. a. durch eigenständige Konzepte (G77/G78), zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen sollen. Im Ziel Z115 wird formuliert, dass **Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam** sind. Sie bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Begründet wird dies damit, dass eine "flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat".

Mit Stellungnahme vom 09.05.2022 stellt auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachse-Anhalt fest, dass das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, wie im Z°115 ausgeführt, ist.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und es werden in Folge dessen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

G84 besagt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und G85, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend vermieden werden sollte.

Die aktuelle Fläche steht für die Nutzung der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Wie bereits erwähnt enthält das kiesige Material starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Weshalb die Bodenbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung insgesamt als ungeeignet einzustufen sind.

Das Kohle-Sand-Gemisch weist darüber hinaus nur eine geringe sukzessive Vegetationsstrukturen auf und aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen und entspricht damit dem Grundsatz 84 LEP LSA 2010.

Aus zuvor erläuterten Gründen entspricht das geplante Vorhaben daher den o.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

3.2 Regionalplanung

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 sieht für den Geltungsbereich ebenfalls keine Festlegungen bzw. Erfordernisse der Raumplanung vor.

Da es sich bei der Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (Tagebaufläche) handelt, wird hierdurch ein entscheidendes Kriterium für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfüllt. Gemäß Beschluss Nr. 14/2007 "BAURECHTLICHE UND REGIONALPLANERISCHE BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IM FREIRAUM DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG" der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2007, sollen

bevorzugt Industriebrachen, brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft, militärische Konversionsflächen, Deponien oder Abraumhalden für die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Für die nähere Umgebung trifft der REP A-B-W 2018 folgende Festlegungen:

- nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine regionale Schienenverbindung und
- im Westen befindet sich das Vorranggebiet für Forstwirtschaft VIII "Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen".

Die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage passt sich wie nachfolgend begründet gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Erfordernissen des LANDESENTWICKLUNGSPLANES DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010 und des REGIONALEN ENT-WICKLUNGSPLANES FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 1018 an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Mit der Planung wird eine ehemalige Braunkohlegrube/Kiesgrube einer neuen Nutzung (Flächenrecycling) zugeführt. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen des LEP LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.
- Das geplante Vorhaben mit einer Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung (Solarenergie) und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten "grünen Wasserstoff" leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz/Klimaanpassung und zum im LEP LSA 2010 geforderten Energiemix.
- Mit dem Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen realisiert, die zu einer Kompensation des mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft führen.
- Die einzelfachlichen Grundsätze werden durch die geplante Photovoltaikanlage beachtet und umgesetzt.

3.3 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Für die Gemarkung Ramsin existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (2008). Im FLÄ-CHENNUTZUNGSPLAN DER GEMARKUNG SANDERSDORF, HEIDELOH, RAMSIN, RENNERITZ UND ZSCHERNDORF wird der Geltungsbereich als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Bewilligungsfeld "Zscherndorf-Ramsin") dargestellt.

Wie bereits erwähnt, wurde für die Stadt Sandersdorf-Brehna zwischenzeitlich für das gesamte Stadtgebiet in der Stadtratssitzung am 15.07.2020 der Beschluss über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Stadt Sandersdorf-Brehna gefasst. Bisher wurde eine Änderung des rechtwirksamen Flächennutzungsplanes damit nicht als erforderlich erachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde sowohl vom Landeverwaltungsamt, Referat Bauwesen, als auch vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld darauf hingewiesen, dass eine Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) nicht rechtmäßig ist. Grund hierfür ist die Tatsache, dass ein fortgel-

tender Teil-FNP für den Geltungsbereich des B-Planes existiert und bereits nach der Gemeindegebietsreform angewendet bzw. geändert wurde.

Dem Hinweis wird gefolgt und eine Flächennutzungsplanänderung des Teil-Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Ramsin nachgeschoben und das Verfahren fortan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geführt.

4. Standortbegründung und -alternativen

Allgemein begründet sich eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes auf Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR LSA sowie ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT vom 27. Februar 2015. Unabhängig davon begründet sich die flächendeckende Prüfung aufgrund der zu führenden Standortdiskussion im Rahmen der Flächennutzungsplanung und wenn diese - wie im vorliegenden Fall - nicht vorliegt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umweltprüfung ("in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten").

Für das Hoheitsgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna existiert keine vergleichbare Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Lediglich das INTEGRIERTE GEMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT IGEK SANDERSDORF-BREHNA 2030 (2019) nimmt Stellung zur Thematik Erneuerbare Energien. Mit Stand vom 2019 leisten auch die Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna einen Teil zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei, insbesondere durch Integrierung von Solaranlagen zur Gewinnung von Strom aus Solarenergien. Abgeschlossene Großprojekte befinden sich in Roitzsch und Glebitzsch (IGEK, S. 131). Weitere Projekte zu Erneuerbaren Energien waren zum damaligen Zeitpunkt nicht geplant.

Die Bundesregierung Deutschlands verfolgt das Ziel, den Anteil des Bruttostromverbrauches aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 65 % und bis zum Jahre 2050 den gesamten Strom treibhausneutral zu erzeugen und zu verbrauchen (DIE BUNDESREGIERUNG: AUSBAU VORANTREIBEN, KOSTEN BEGRENZEN VOM 4. JANUAR 2021). Dazu hat der Gesetzgeber entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen mit dem ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) aus dem Jahre 2021. Neben der Nutzung der Windkraft spielt die Nutzung solarer Energie durch Photovoltaikanlagen eine wichtige Rolle.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) regelt u.a. die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. § 48 Abs. 1 Ziffer 3c EEG) definiert hierbei, auf welchen Flächen derartige Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Neben bereits versiegelten Flächen und den sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher und wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung betrifft dies ebenfalls Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 m beidseitig der befestigten Fahrbahn liegen.

Das Plangebiet stellt sich als eine ehemalige Braunkohlegrube dar, die später mit Aufschlussmassen eines in der Nähe liegenden Tagesbaus verfüllt wurde. Das kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Das Material ist technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten und damit aus wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche "Konversionsfläche" einzustufen.

Die Einstufung als Konversionsfläche richtet sich nach der EMPFEHLUNG 2010/2 – KONVERSIONS-FLÄCHEN DER CLEARINGSTELLE EEG vom 01. Juli 2010. Damit eine Konversionsfläche laut EMP-FEHLUNG DER CLEARINGSTELLE EEG 2010 als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft werden kann, muss der ökologischer Wert bei mindestens 50 % der Gesamtfläche schwerwiegend beeinträchtigt sein. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn

- Altlasten gem. § 2 Abs. 5 BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG), schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG,
- ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BUNDESBODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV),
- Kampfmittel bzw. ein hinreichender Verdacht von Kampfmitteln,
- die Versiegelung der Bodenoberfläche, mit schwerwiegender Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG,
- Flächen mit infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit oder
- eine Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, bspw. nach Immissionsschutz- oder Bergrecht

vorliegen.

Weitere Annahmen, die für schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter herangezogen werden, sind stark veränderte Bodeneigenschaften infolge der Vornutzung, wie der pH-Wert, der Humusgehalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie Ablagerungen von Abfällen, Schadstoffen und sonstigen auf dem Boden befindlichen Materialien, künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. Bodenstruktur, hier insbesondere weiträumige Bodenabträge oder Bodenerosion sowie unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes, auch infolge der Einstellung eines Abbaubetriebes.

Weiter heißt es in der Empfehlung 2010/2: ... Tagebaugebiete weisen in aller Regel einen weiträumigen Abtrag von Bodenschichten, ein stellenweises Absenken der Geländehöhe mit häufig steilen Böschungen, eine verringerte Standsicherheit des Untergrunds (mit der Gefahr von "Setzungen", Rutschungen und Absackungen) und eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. ... Deshalb wird für Tagebaugebiete generell angenommen, dass deren ökologischer Wert aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist... (ebd., Rn. 133).

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb von Vorrangoder Vorbehaltsgebieten sowie sonstigen Erfordernissen der Landes- oder Regionalplanung, sondern passt sich der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010, Kapitel 3.4 Energie) insofern an, als dass die Konversionsflächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Er liegt zudem außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsfunktion ist aufgrund der Lage, der Bodengualität sowie der angrenzenden gewerblichen Nutzungen und den aktiven Bergbautätigkeiten nur untergeordnet auszugehen. Das jetzige visuelle Erscheinungsbild der Flächen ist als negativ zu beurteilen, sodass bei Realisierung der Photovoltaikanlage ein städtebaulicher Missstand beseitigt wird. Wertvolle Biotopstrukturen sind demnach nicht vorhanden, sodass von keinerlei Zerstörungen auszugehen ist.

Da ausreichend große und geeignete Flächen zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auf den Arealen vorhanden sind, könnten diese als visuelle Abgrenzung zu den westlich angrenzenden für die Naherholung geeigneten Flächen fungieren bzw. ergänzend für den Aktivtourismus genutzt werden.

Die Areale liegen abseits der eigentlichen Ortslage und es besteht keine unmittelbare Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen. Aufgrund dieser Lage weit außerhalb des Siedlungsgefüges kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Ramsin nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet zudem weder für eine bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung günstige Standortbedingungen. Darüber hinaus besteht für die Ortschaft Ramsin weder für neue Wohn- noch für Gewerbegebiete an dieser Stelle ein begründeter Bedarf. Die Kosten zur Flächenaufbereitung sind als mittel bis groß zu beurteilen, da insbesondere Vorlaufkosten für den Bodenaustausch sowie Untergrundstabilisierungen erforderlich sind.

Die Anbindung der Flächen an das Straßennetz ist gegeben. Die vorhandene Straße innerhalb der Fläche können für die innere Erschließung genutzt werden.

Übertragung- und Verteilnetze stehen für eine Anbindung zur Verfügung.

Die Fläche ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichend groß.

Die Geländestruktur und Südexposition ermöglicht eine gute Solarausbeute.

Der Bebauungsplan mit seiner Zielsetzung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Nutzung der Solarenergie für den Betrieb und der Herstellung, Speicherung und Vertrieb von Wasserstoff steht der zukünftigen Entwicklung der Stadt Sandersdorf-Brehna nicht entgegen, da die Flächen aufgrund fehlenden Bedarfs weder für eine wohnbauliche, gewerbliche oder sonstige bauliche Entwicklung benötigt werden. Demgegenüber ist eine Nutzung für Erneuerbare Energien städtebaulich und aus Sicht von Natur und Landschaft sinnvoll.

Mit der vorliegenden Planung wird eine durch Bergbau stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum infrage kommende Konversionsflächen überplant bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Insgesamt wird mit der geplanten Konzeption eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna verfolgt das Ziel, sich an dem nachhaltigen Energiekonzept der Bundesregierung zu beteiligen und bietet mit der vorliegenden Planung einen nennenswerten Beitrag zur Klimaanpassung und fernen zum Klimaschutz.

5. Immissionen und Emissionen

<u>Lärm:</u>

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anla-

gen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls zu keinen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Laut Stellungnahme der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE vom 17.05.2022 zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes, wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die geplanten technischen Anlagen im SO 1 EE (Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage bzw. Wasserstoffkraftwerk, Tankstelle) schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche auf die in der Umgebung befindlichen sensiblen Nutzungen initiieren können. Aus Sicht der Behörde ist deshalb eine schalltechnische Untersuchung mit dem Instrument der Geräuschkontigentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Es werden von der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE folgende sensible Nutzungen aufgeführt:

- 100 m nördlich: schutzbedürftige Wohnbebauung (Zörbiger Straße Nr. 18 Forsthaus)
- Nordwestlich: Dauercampingplatz am Strandbad Sandersdorf
- Osten: Kleingartenanlage mit Schutzstatus eines Mischgebietes, hier schließt ferner die Wohnbebauung in der Ramsiner Straße Nr. 32 und 34 an sowie die Ortslage von Sandersdorf ebenfalls mit Wohnbebauung (Zörbiger Straße Nr. 23 und 21)
- Nordöstlich: Kindergartenstätte Glückspilz und das sich anschließende Wohngebiet Anne-Frank-Straße
- Südwestlich im Ortsteil Ramsin: Sandersdorfer Straße Nr. 24b

Aufgrund der Aussage der unteren Immissionsschutzbehörde wurde das Schallschutzbüro ULRICH DIETE beauftragt, eine Schallemissionsprognose unter Berücksichtigung der vorgegebenen schutzbedürftigen bzw. sensiblen Nutzungen zu erstellen.

Die Berechnung der Geräuschkontingente nach DIN 45691 führte zu dem Ergebnis, dass im SO 1 EE ein Tageswert (6:00 bis 22:00 Uhr) von 64 dBA/m² und ein Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) von 49 dBA/m² sowie im SO 2 EE ein Tageswert (6:00 bis 22:00 Uhr) von 63 dBA/m² und ein Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) von 48 dBA/m² nicht überschritten werden darf.

Konkrete Ausführungen zur Geräuschkontingente sind der Anlage 1 "Schallimmissionsprognose" zu entnehmen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wird ausführlich auf die Fernwirkung der Photovoltaikanlage und den sonstigen Anlagen sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Blendwirkungen aufgrund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22ff BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG). Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als

schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befindet sich ca. 100 m nördlich und wird durch einen dichten Gehölzbestand vom Geltungsbereich räumlich getrennt, sodass eine differenzierte Prüfung, ob die Blendwirkung als schädliche Umwelteinwirkungen auftreten könnte, nicht erforderlich ist.

Auch die im Norden verlaufende Bahnstrecke wird aufgrund der Südausrichtung der Module nicht von einer Blendwirkung beeinträchtigt.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen ausgehend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BUNDESIMMISSI-ONSSCHUTZVERORDNUNG (BIMSCHV) in jedem Fall deutlich unterschritten [ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007].

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplan werden getroffen, um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden und vorhandenen Nutzungen Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, eines Batteriegroßspeichers sowie einer Wasserstofferzeugungsanlage bzw. später eines Wasserstoff-Kraftwerkes inkl. Wasserstofftankstelle.

Die Module werden mittels eines Trägersystems bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante aufgeständert. Eine Verankerung des Trägersystems erfolgt durch Rammung in den Boden.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i. V. m. §§ 1ff BAUNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) gemäß § 11 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) festgesetzt. Neben der Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen sind zusätzlich Anlagen wie Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage, Wasserstoffspeicher, Wasserstoff-Kraftwerk, Wasserstoff-Tankstellen und hierzu erforderliche Bürogebäude, Werkstätten, Lager und Sanitäranlagen zulässig.

Das sonstige Sondergebiet wird gegliedert in ein SO 1 EE und SO 2 EE. Aufgrund der Lage an der übergeordneten Straße konzentriert sich die Anordnung der Anlagen für die Wasserstoffproduktion, Energiespeicherung und insbesondere die Wasserstoff-Tankstelle hierbei auf das SO 1 EE. Da die Wasserstofferzeugungsanlage bzw. das Wasserstoff-Kraftwerk Arbeitskräfte bedingt, sind im SO 1 EE ebenfalls Bürogebäude, Werkstätten, Lager, Sanitäranlagen und Stellplätze, die der vorgenannten Nutzung dienen, zulässig.

Zur Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan folgendes festgesetzt.

Festsetzung:

SO 1 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 1 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstofferzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Batteriegroßspeicher,
- Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicher und Wasserstoff-Kraftwerke,
- Wasserstoff-Tankstellen,
- Bürogebäude, Werkstätten und Lager
- Sanitäranlagen
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafound Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten, Stellplätze).

Festsetzung:

SO 2 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 2 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstofferzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafound Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten).

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BAUNVO)

Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BAUNVO)

Die Grundfläche wird differenziert für die Modultische und für die sonstigen baulichen Anlagen festgesetzt. Diese Unterscheidung wird vorgenommen, weil die Modultische im Gegensatz zu den sonstigen baulichen Anlagen nur mittels Pfosten mit dem Boden verbunden sind und die Grundfläche nicht überbaut bzw. versiegelt, sondern nur überstellt wird.

Festsetzung:

Für das SO 2 EE wird die Grundfläche differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Höhe der baulichen Anlagen

(§ 18 BAUNVO)

Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Um den Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend zu regulieren, werden für alle vorgesehenen Anlagen einzelne Höhenfestsetzungen getroffen.

Aufgrund der unkontrollierten Verfüllung der ehemaligen Braunkohlegrube ist das Gelände uneben und unterliegt durch Erosionen des kiesigen Materials stetigen Veränderungen. Im Nordosten befindet sich ein steiler Böschungsbereich, der nach Süden hin abfällt und aktuell keine Standsicherheit gewährleistet. Im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikanlage soll dieses Gefälle abgeflacht und zugunsten der Solargewinnung genutzt werden. Geplant und durch die Bergbauaufsichtsbehörde gefordert ist hier eine weitere Stabilisierung und Aufschüttung der Böschungskante, sodass eine kontinuierliche Steigung nach Norden entsteht.

Da eine Höhe des unteren Bezugspunktes aktuell nicht festsetzbar ist, bezeichnet die Höhe das senkrechte Maß zwischen vorhandener Geländehöhe und Oberkante der baulichen Anlage. Ein fixer unterer Bezugspunkt kann derzeit nicht bestimmt werden, da noch umfängliche Bodenbearbeitungen erforderlich sind und das Geländerelief dahingehend Änderungen unterliegen wird.

Für die Solarmodule und die sonstigen baulichen Anlagen (Tankstelle, Batteriegroßspeicher, Wasserstofferzeugungsanlage/Wasserstoff-Kraftwerkes) werden unterschiedliche Höhen festgesetzt. Für die Solarmodule, welche den größten Teil der Fläche einnehmen, wird eine Höhenfestsetzung von maximal 3,0 m festgesetzt. Für Anlagen des Immissionsschutzschutzes werden Abweichungen von diesen Höhen zugelassen.

Festsetzung:

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die maximale Höhe der sonstigen zulässigen Anlagen im SO 1 EE wird auf 7,0 m festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Im SO 1 EE sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes wie Schornsteine, Abluftrohre sowie Antennen und andere Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 15,0 m ausnahmsweise zulässig.

Im SO 2 EE sind Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

Zulässige Grundfläche

(§ 19 BAUNVO)

Photovoltaikanlagen stellen keine Gebäude im herkömmlichen Sinne dar. Maßgeblich für die Ermittlung der Grundfläche der Modultische ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Für das SO 1 EE und das SO 2 EE werden unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Da, wie bereits erwähnt, die Photovoltaikanlagen keine Gebäude im herkömmlichen Sinne darstellen und die Photovoltaikanlagen das Gelände lediglich überstellen, ist hier eine unterschiedliche Festsetzung erforderlich, um den Eingriff zu minimieren. So wird für das SO 1 EE eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 17 BAUNVO und für das SO 2 EE, welches lediglich der Nutzung der Energieerzeugung aus Solarenergie über die Solarmodule dient, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 für Photovoltaikanlagen und jeweils eine separate maximale GR für Nebenanlagen und Erschließungswege festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche ist konkret festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO wird ausgeschlossen.

Festsetzung:

Im SO 1 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Im SO 2 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Im SO 2 EE sind für die innere Erschließung 3.800 m² und für zusätzlich neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) in einer Größenordnung von 150 m² zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO ist nicht zulässig.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i. V. m. §§ 22, 23 BAUNVO)

Für das sonstige Sondergebiet wird keine Bauweise festgesetzt. Vom Grundsatz her gilt damit die offene Bauweise. Das bedeutet, dass sich die Grenzabstände aus der BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) abzuleiten sind.

Da es sich bei der Photovoltaikanlagen um keine Gebäude im herkömmlichen Sinne handelt und weil sich der Baukörper eines Wasserstoff-Kraftwerkes nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollte, ist im vorliegenden Fall eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig. Dies wird durch die unbestimmte Bauweise sichergestellt.

Der überbaubare Bereich wird durch Baugrenzen definiert.

Mit Hilfe von Baugrenzen werden überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Im Nordwesten und Süden wird parallel zur Plangebietsgrenze eine Baugrenze in einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Im weiteren nordöstlichen Verlauf sowie im Osten und Westen wird entlang der privaten Grünfläche ebenfalls eine 3,0 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche definiert. Dies ermöglicht eine ausreichende Entwicklung der hier zu pflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze.

Entlang der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird keine nicht überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen definiert. Auf dieser Fläche sollen sich, wie auch unter, neben und zwischen den Modulen Ruderalgesellschaften und Halbtrockenrasen entwickeln, weshalb an dieser Stelle kein Abstand zur Maßnahme eingehalten werden muss.

Um die Errichtung von Nebenanlagen wie Einfriedungen in diesen Bereichen zu ermöglichen, ist textlich festgesetzt, dass derartige Anlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Ebenfalls zulässig sind unterirdisch verlaufende Kabel sowie Erschließungsstraßen.

Festsetzung:

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BAUNVO nicht zulässig.

Hingegen ist das Errichten von Einfriedungen, unterirdischen Kabeln und Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Immissionsschutz 6.4

Aufgrund des geplanten Wasserstoffkraftwerkes im SO 1 EE wurde auf Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde eine Schallemissionsprognose erstellt. Die nachstehenden Festsetzungen wurden infolge der durchgeführten Emissionsprognose vom Gutachter vorgeschlagen und werden entsprechend als textliche Festsetzungen übernommen. Es handelt sich hierbei zum einen um die maximalen Emissionskontingente des SO 1 EE und des SO 2 EE.

Festsetzung:

Festsetzung der Emissionskontingente (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Baugebiet	L(EK), T	L(EK), N
SO 1 EE	64	49
SO 2 EE	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Für die 9 Immissionsorte (siehe Schalemissionsprognose, Blatt 8 der Anlage 1) der im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK)+L(EK,zus) ersetzt werden.

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
Α	55,3	83,0	1	1
В	83,0	137,0	0	0
С	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

6.5 Grünordnerische Festsetzungen

In der Begründung Teil II – Umweltbericht sind als grünordnerische Maßnahmen die relevanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Es handelt sich im Einzelnen um die Erhaltung und Entwicklung von Ruderalgesellschaften sowie um die Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Solarmodulen. Außerdem wird auf einer nicht mit Modulen überstellten Rohbodenfläche ebenfalls ein Halbtrockenrasen entwickelt. Die im Westen, Nordosten und Osten vorhandenen Bäume und Sträucher werden zur Erhaltung festgesetzt und soll der Sukzession überlassen werden. Zusätzlich sind auf diesen Flächen Maßnahmen Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten vorgesehen.

Festsetzung:

Maßnahme 1: Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Modulen

Im SO 2 EE sind auf den nicht überstellten Rohbodenflächen Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen. Hierzu wird die Humusauflage mit der aufgewachsenen Vegetation abgetragen. Die Plaggen sind aus dem Gebiet zu entfernen.

Festsetzung:

Maßnahme 2: Entwicklung von Ruderalgesellschaften unter, neben und zwischen den Modulen

Auf den nicht überstellten Ruderalflächen sowie unter den Modultischen sind im SO 2 EE sukzessive Ruderalgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 3 Jahren einer Mahd zu unterziehen.

Festsetzung:

Maßnahme 3: Entwicklung von Halbtrockenrasen

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen.

Festsetzung:

Maßnahme 4: Sukzession von Gehölzbeständen

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern ist die Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession vorgesehen.

Eine Pflege innerhalb der Maßnahmenflächen ist nicht vorgesehen, da sich die natürliche Sukzession ungestört entwickeln soll. Im Übergang zu benachbarten offen gehaltenen Flächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

Der vorhandene Bewuchs darf in einer Breite von maximal 12 m für eine Zufahrt im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrt beseitigt werden.

Festsetzung:

Maßnahme 5: Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten

Zum Erhalt und zur Optimierung von Habitaten der Zauneidechse und von Amphibienarten, wie Wechselkröte und Kreuzkröte, sind westlich und östlich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässern 8 Kleinstrukturen aus Steinhaufen und Totholz anzulegen.

Der Abstand zwischen den Strukturen sollte etwa 80 bis 100 m, max. 150 m betragen.

Die Mindestfläche der Kleinstrukturen muss eine Größenordnung von 3 m² und eine Höhe von 50 bis 100 cm betragen.

Festsetzung:

Sonstiger Artenschutz:

Die Gehölzentfernung (inkl. Gehölzrückschnitt) ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNATSCHG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.

Die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahme selbst sind außerhalb der Brutperiode von März bis Juli durchzuführen.

Auf eine Flächenmahd und ein Abplaggen nach Errichtung der Solaranlage in der Brutperiode von März bis Juli wird verzichtet.

Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse und möglicher Amphibienarten in das Baufeld der Solaranlage ist eine bauzeitliche Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunterkante im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze zu gewährleisten.

Auf ein flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen) ist zu verzichten, das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren.

Die Installation der Zaunanlagen erfolgt ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mind. 20 cm. Dadurch werden Barrieren für Klein- und Mittelsäuger vermieden.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrserschließung

Die Erschließung des Sondergebietes und der dort geplanten Anlagen erfolgt über vorhandene Wege bzw. Straßen. Das Plangebiet wird über die Straße "Kieswerkstraße" erschlossen, welche im Norden an die "Zörbiger Straße" anbindet. Die Kieswerkstraße führt durch das Plangebiet und verläuft anschließend weiter Richtung Süden und binden dort außerdem an die "Lieselotte-Rücker-Straße" an.

Die "Kieswerkstraße" wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "private Erschließungsstraße" festgesetzt.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für die Ortschaft Ramsin wird über das Leitungsnetz der MIDEWA GMBH sichergestellt. Für die Photovoltaikanlagen ist zunächst keine Wasserbereitstellung erfor-

derlich. Bei Realisierung der Tankstellen und der Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk muss eine Beantragung durch den Antragsteller erfolgen.

Niederschlagswasser

Die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, sodass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich "Abtropfkanten", an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Auf den geschotterten Flächen ist eine teilweise Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser möglich. Anfallendes Oberflächenwasser der versiegelten Bereiche wird vorzugweise im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

Abwasserentsorgung

Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde ist für die Entsorgung des anfallenden Abwassers in der Gemarkung Ramsin zuständig. Mit Stellungnahem vom 11.05.2022 weist der Abwasserzweckverband Westliche Mulde darauf hin, dass eine Entsorgung des Schutzwasser nur dezentral erfolgen kann.

Sollte im Zuge der Realisierung der Tankstelle, der Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk, den Büroanlagen bzw. Sanitäranlagen im Plangebiet Abwasser anfallen ist ein Anschluss an das zentrale Abwassernetz nötig und muss beantragt werden.

Stromversorgung

Das Gebiet ist momentan nicht an die elektrische Stromversorgung angeschlossen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist ein Anschluss erforderlich und wird separat beantragt. Auch der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz im Zuge der Realisierung der Tankstellen und Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk ist ebenfalls ein Antrag an den zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Gasversorgung

Ein Anschluss an die örtliche Gasversorgung wird beantragt.

Telekommunikation

Die Einrichtung von Anlagen der Telekommunikation ist erforderlich und wird beantragt.

8. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

8.1 Denkmalschutz/Archäologie

Mit Stellungnahme vom 12.04.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurde vom LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE SACHSEN-ANHALT festgestellt, dass nach derzeitiger fachlicher Einschätzung aus archäologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Dennoch wird auf § 9 Abs. 3 DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENK-MSCHG LSA) verwiesen. Das bedeutet, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie

Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

8.2 Bodenschutz

Die Flurstücke des Plangebietes sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgeführt und damit stehen keine Altlastenverdachtsflächen an.

Der Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube "Erich" besteht aus dem Restloch "Erich", entstanden aus der Tiefschüttung des Braunkohletagebaus Köckern; der Halde, entstanden aus der Hochschüttung des Braunkohletagebaus Köchern sowie gewachsenen Vorräten im Süden der Haldenschüttungen. Im Bereich der Hochschüttungen wurden seit 1990 im Trockenschnitt die aufgehaldeten Kiessande abgebaut. Insofern handelt es sich wohl überwiegend um degradierten, umgelagerten Boden. Laut unteren Bodenschutzbehörde, steht offenbar nur noch stark kohlig verunreinigtes Material aus hautsächlich Mittel-Grobsanden sowie Fein-Grobkiesen an. Da es sich wohl vor allem um nicht natürlich gewachsenen Boden handelt, hat dieser einen Großteil seiner natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers auszuschließen ist (§§ 4,7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (Bodschag LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2 und 3 BBodSchG).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBodschV nicht überschreiten.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralischer Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozessund Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG) zu entsorgen sind (STELLUNGNAHME UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE, 17.05.2022).

8.3 Kampfmittel

Laut Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die Fläche als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstücks nach § 13 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Bauo LSA) i. V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmGAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Dennoch wird die Auffassung geteilt, dass ein Vorkommen als gering eingeschätzt werden kann, da die Fläche bzw. der Boden aufgrund des ehemaligen Braunkohletagebaus/Kiesabbau bereits weiträumig abgetragen und wieder verfüllt wurden.

8.4 Abfallrechtliche Hinweise

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurde von der UNTEREN ABFALLBEHÖRDE DES LANDKREISES ANHALT-BITTERFELD noch einmal auf den ehemaligen Braunkohletagebau "Erich", welcher im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde, hingewiesen. Das im Punkt 2 "Angaben zum Plangebiet" beschriebene anstehende Kohle-Sand-Gemisch (Kipp-Kohle-Sande) auf der Fläche werden ggf. bei erdeingreifenden Arbeiten angeschnitten und sind in der Regel aufgrund mangelnder bautechnischer/-chemischer Eignung extern zu entsorgen.

Es werden von der UNTEREN ABFALLBEHÖRDE folgende weitere Hinweise gegeben:

- Alle bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie bei den Vorarbeiten anfallenden Abbruchabfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen §§ 7 und 15 KRWG. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 KRWG dar.
- Für die Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (wie Erdaushub/Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, gilt der Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von Mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" verwiesen. Der Leitfaden ersetzt die bisherige LAGA M 20.

Es ist dabei zu beachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gem. dem genannten Leitfaden im Hinblick auf Beprobung, Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass der anstehende Boden stark mit Braunkohlepartikel, bindige Stoffe sowie grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische verunreinigt ist und diese Bodenverunreinigungen bei erdeingreifenden Arbeiten angeschnitten bzw. ausgehoben werden.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" Teil II – Technische Re-

geln für die Verwertung. Als zusätzliche standortspezifische Parameter werden in diesem Bauvorhaben BTEX und LHKW festgelegt.

Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten sowie mangelnder bautechnischer/-chemischer Eignung nicht wieder eingebaut werden darf bzw. kann, ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

- Gem. § 8 GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG (GEWABFV) sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
 - Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o. ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o. ä.) nicht möglich sein, sin die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallenden Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des genannten Leitfadens Teil II Pkt. 1.2 "Bodenmaterial" einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges bzw. qualitativ (in Auswertung der Deklarationsanalyse und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz-/Abfallbehörde) und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden. Der Einsatz von Bauschutt ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
- Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gem. des o. g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 "Bauschutt", einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, etc.) gem. § 53 KRWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigeerstattung ist im § 7 Abs. 1 ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV) geregelt.
- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gem. § 32 Abs. 1 ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

8.5 Geologie und Bergwesen

Zur ehemaligen Tagebaugrube "Erich" wird mit Stellungnahme vom 03.05.2022 des LANDESAM-TES FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) auf die nachfolgend genannte bergrechtliche Festsetzung hingewiesen:

"Im zugelassenen Teilabschlussbetriebsplan (Zulassung 15.07.2021) sollen vorwiegend Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen durchgeführt werden. Die Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen sollen spätestens Mitte bis Ende März 2023 durch die oeko-baustoff GmbH Sandersdorf abgeschlossen werden. D. h. das für die im Betreff genannte Fläche - spätestens Ende März 2023 – durch das LAGB das Ende der Bergaufsicht gem. § 69 Abs. 2 BUN- DESBERGGESETZ (BBERGG) festgestellt wird" (Stellungnahme vom 03.05.2022 des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT).

Es wird zudem empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Bei Auftreten von anthropogenen Aufschüttungen mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern sollte folgendes beachtet werden: Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung von anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

Die Grundwasserdynamik im Plangebiet unterliegt dem Einfluss von Wassererhaltungsmaßnahmen in der Umgebung. Insbesondere im Südostteil und im westlichen Randbereich sind oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten. Dies wird auch von der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH bestätigt.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 weist die LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (LMBV) darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes fünf Filterbrunnenstandorte der LMBV befinden, welche unter Bergrecht stehen und noch abschlie-Bend mit Geogitter gesichert werden müssen.

Es ist zu gewährleisten, dass in einem Radius von 10 m die Filterbrunnenstandorte nicht bebzw. überbaut werden. Es muss zudem eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten gewährleistet werden. Abschließend sind die Filterbrunnen mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeiteten Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Der Rückbau der Filterbrunnen ist seitens der LMBV ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Sollte eine vorherige Sicherung notwendig sein, hat dies auf Kosten des Flächeneigentümers bzw. des Investors des Vorhabens zu erfolgen. Vor Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ist eine Ergänzung beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zwingend erforderlich (Bearbeitungszeit ca. halbes Jahr).

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Grundwassermessstelle KOE 223 der LMBV. Diese ist Bestandteil des montanhydrologischen Monitorings der LMBV und daher zwingend zu schützen und zu erhalten. Der dauerhafte, ständige Zugang für Mess-Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten. Ein Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen.

Die in der Stellungnahme genannten Filterbrunnenstandorte sowie die Grundwassermessstelle KOE 223 werden in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung des Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Bereich der Planung ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im klimatisch bedingten Schwankungsbereich.

Das angrenzende Tagebaurestloch Köckern steht noch unter Bergaufsicht. Hier wird ein Zwangswasserstand von ±80,00 m NHN gehalten. In diesem Zusammenhang sind die Zufahrten zur Pumpstation Köckern permanent freizuhalten und weiterhin zu gewährleisten.

In Bezug auf die anstehen Kippböden, wird darauf hingewiesen, dass diese Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Auch flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellung

an der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes durchaus möglich. Setzungen infolge von Lasteneintragung sind nicht ausgeschlossen.

Auch das LMBV weist auf Baugrunduntersuchungen vor Baubeginn hin, welche insbesondere die Kippproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Ggf. ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen. Zur Erkundung der lokalen hydrologischen Verhältnisse wird zudem empfohlen, für künftig geplante Baumaßnahmen objektkonkrete Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Bei lokaler Bebauung sollten vom Antragsteller spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechenden Informationen bei den zuständigen Baubzw. Wasserbehörden eingeholt werden.

Zwecks zweijähriger Nachtragung des Risswerkes bittet die LMBV um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen innerhalb ihrer Nachtragungsgrenzen (kostenfrei digital als auch analog).

Hinweis:

Filterbrunnen

Die Filterbrunnenstandorte dürfen in einem Radius von 10 m nicht be- bzw. überbaut werden. Es muss eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten gewährleistet werden. Abschließend sind die Filterbrunnen mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeiteten Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Hinweis:

Grundwassermessstelle

Die Grundwassermessstelle KOE 223 ist zwingend zu schützen und zu erhalten. Der dauerhafte, ständige Zugang für Mess-/Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten.

8.6 Wasserrechtliche Hinweise

Im SO 2 und damit im überwiegenden Bereich werden mit Ausnahme von Trafostationen keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig wird.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn allerdings nicht großflächig, sodass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird.

An den Rändern der Module befinden sich "Abtropfkanten", an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Anfallendes Oberflächenwasser der baulichen Anlagen, wie Trafostationen, wird in den Seitenbereichen zur Versickerung gebracht.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurden von der UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES ANHALT-BITTERFELD folgenden Hinweise gegeben:

 Die Versickerung des abtropfenden Niederschlagswassers von den PV-Modulen erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des WASSERHAUSHALTS-GESETZES (WHG). Damit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich.

- Auch für die Versickerung bzw. das Ablaufen des Regenwassers von anderen befestigten Flächen (Batteriegroßspeicher, Wechselrichter, Zuwegungen, Tankstellen, Kraftwerk u. ä.) ist gem. § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich
- Für die Einleitung des Schmutzwassers durch bspw. Sanitäranlagen und Elektrolyse ist mit der AZV Westliche Mulde abzuklären, ob die anfallende Menge eingeleitet werden
- Sollte für die Elektrolyse und/oder die sanitären Anlagen Trinkwasser eingeleitet werden, ist auch die Versorgung mit Trinkwasser zu beachten.

8.7 Grenzeinrichtungen/-marken

Laut Stellungnahme des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-ANHALT vom 08.04.2022 sind im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können.

Es wird im Bezug darauf auf die Regelung nach § 5 und § 22 des VERMESSUNGS- UND GEOIN-FORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA) hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Somit hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen ist aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt hat.

An der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich zudem Vermessungspunkte (Vermessungsmarken) des Lagepunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Für die Festpunkte wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der VER-ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACH-SEN-ANHALT (DVO VERMKATG LSA).

Aufgrund der Wichtigkeit der Festpunkte wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Umgebung der Festpunkte keine Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung der Lagefestpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen.

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 VERMGEOG LSA hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Gesundheitswesen 8.8

Es sind die Forderungen der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhausinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des DEUTSCHEN VEREINS DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW) einzuhalten.

Eine konstante Trinkwasserversorgung ist nach den anerkannten Regeln der Technik für Bürogebäude, Sanitäranlagen etc. zu gewährleisten.

8.9 Infrastrukturanlagen

Laut Stellungnahme vom 11.04.2022 der DEUTSCHEN BAHN AG (DB AG) liegt das Plangebiet bahnlinks der Bahnstrecke Bitterfeld – Stumsdorf Gaschwitz (6832).

Grundsätzlich sind gem. § 4 Abs. 3 ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastrukturen in betriebssicheren Zustand zu halten.

In diesem Sinne sind die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlage (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungslagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) stets zu gewährleisten. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist zu jederzeit sicherzustellen, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der PVA keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen/Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen von allen Forderungen freizustellen.

Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf), die auf den Bahnverkehr zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten gemacht werden.

Auch auf den benachbarten Fremdflächen sollte mit Kabeln und Leitungen der DB AG gerechnet werden. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich erfolgen soll, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB NETZ AG/DB AG, DB IMMOBILIEN zu beantragen.

8.10 Versorgungsleitungen

Im unmittelbaren Planungsbereich im Norden befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom ist auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch de Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Betreibers mit der Telekom erforderlich.

9. Planungsstatistik

Art der Nutzung		Fläche in ha
Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien		14,76
davon SO 1	1,70	
davon SO 2	13,06	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		0,53

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	3,09
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Private Erschlie- ßungsstraße"	0,67
Gesamtfläche	19,05

10. Verfahren

10.1 Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 für den Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.09.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt "Der Lindenstein" der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr. 19/2020 ortsüblich bekannt gemacht.

10.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 11.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022 in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2, im Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, 06792 Sandersdorf-Brehna während der Dienstzeiten durchgeführt.

Außerdem konnten die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sandersdorf-Brehna unter: www.sandersdorf-brehna.de → Bürger → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft ramsin wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

10.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

Für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft ramsin erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBI. LSA 2013 S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (GVBI. LSA S. 610).
- ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378,2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147).
- ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, C/O BOSCH & PARTNER GMBH: LEITFADEN ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG VON UMWELTBELANGEN BEI DER PLANUNG VON PV- FREIFLÄCHENANLAGEN, BUNDES-MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007).
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1726).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBI. LSA 2013 S. 440,441), zuletzt geändert durch § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26.11.2020 (GVBI. LSA S. 660).
- BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946).
- BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BRSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung VOM 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108).
- BUNDESBERGGESETZ (BBERGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (BGBI. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1760).)
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBI. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328).
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240).

- BUNDESREGIERUNG (23. DEZEMBER 2022): Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen, URL: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972, zuletzt aufgerufen am: 10.03.2023
- DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBL. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- ERLASS DES MLV DES LANDES SACHSEN-ANHALT ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK-ANLAGEN vom 28.02.2009.
- ERLASS DES MLV UND MLU DES LANDES SACHSEN-ANHALT PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREI-FLÄCHENANLAGEN VOM 27.02.2015.
- ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (EEG) AUSFERTIGUNGSDATUM vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 98. Auflage 2011, C.H. Beck.
- FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./ FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING.: BAUNUTZUNGSVERORDNUNG KOMMENTAR, 11. Auflage, 2008, Verlag W. Kohlhammer.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMARKUNG SANDERSDORF, HEIDELOH, RAMSIN, RENNERITZ UND ZSCHERNDORF (2008): in der zurzeit rechtswirksamen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen, erarbeitet durch div. Planungsbüros.
- GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG (GEWABFV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I 700).
- GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ZUR VERHÜTUNG VON SCHÄDEN DURCH KAMPFMITTEL (KAMPFMGAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2015 (GVBI. LSA S. 167), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 18.12.2018 (GVBI. LSA, S. 443, 444).
- GEMEINSAMER ERLASS DES MLV UND MLU DES LANDES SACHSEN-ANHALT PLANUNG VON PHOTO-VOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 31.05.2021.
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6).
- HANDREICHUNG "BAURECHTLICHE UND REGIONALPLANERISCHE BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IM FREIRAUM DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG", Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2007.
- KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I 3436).
- LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBI. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBI. LSA, S. 203).

- LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010) seit 12.03.2011 in Kraft.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346).
- RAUMORDNUNGSGESETZ –(ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBI. I S. 1353).
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG MIT DEN PLANINHALTEN RAUMSTRUKTUR, STANDORTPOTENTIALE, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND FREIRAUMSTRUKTUR, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.09.2018, am 21.12.2018 mit Maßgabe durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und am 29.03.2019 ist die Regionalversammlung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides beigetreten.
 - SACHLICHER TEILPLAN "DASEINSVORSORGE AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG" beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft seit 26.07.2014.
- Schwier, Volker Prof. Dr.-Ing: Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002.
- SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-LÄRM) vom 26.08.1998 (GemMBI. S. 503).
- UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBI. I S. 346).
- VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA) in der Fassung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBI. LSA S. 372, 373).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).
- VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DVO VERMKATG LSA) in der Fassung vom 24.06.1992 (GVBI. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBI. LSA S. 130).
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. I S. 2023 I Nr. 5).

Anlage 1

• Schallemissionsprognose

SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE

Bau- und Raumakustik, Lärmbekämpfung



SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE Postfach 1542 D-06735 Bitterfeld-Wolfen

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. - DEGA

Schallemissionsprognose	
	Projekt SSB 04022, bestehend aus 20 Blättern

Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

Berechnung der Emissionskontingente L(EK)

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

BIC: NOLADE21BTF

IBAN: DE73 8005 3722 0032 0001 14

Bitterfeld-Wolfen, 04.01.2023

Ulrich Diete VDI Dipl.-Ing. EUR-ING. Sachverständiger für Schallimmissionsschutz

phone: +49 3493 339673

fax: +49 3493 23029

mobile: +49 172 4082205

e-mail: ssbbtfud@aol.com web: www.ssb-diete.de St.-Nr.: 116/213/41210

USt.-IdNr.: DE239701908

Blatt 2

Gliederung

- 1. Aufgabenstellung
- 2. Plangebiet
- 3. Emissions- und Immissionskontingente L(EK) und L(IK)
- 4. Zusammenfassung
- 5. Literaturverzeichnis

Anlagen

- 1. Lageplan
- 2. Ergebnisse der Kontingentierung
- 3. Rasterlärmkarten Tag und Nacht

Blatt 3

1. Aufgabenstellung

Im Auftrag der

ISM Bitterfeld GmbH & Co.KG Röhrenstraße 75 06749 Bitterfeld-Wolfen

sollte eine **Schallemissionsprognose mit Lärmkontingentierung** nach DIN 45691 /6/ und den Hinweisen des Landratsamtes /9/ für das Vorhaben

Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin

mit folgenden Nutzungen /8/ auf zwei Teilflächen angefertigt werden:

- Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung
- Errichtung eines Batteriegroßspeichers
- Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstoff-Tankstelle
- Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energie

Es waren Berechnungen von Emissionskontingenten L(EK) in dBA/m² nach DIN 45691 /6/ auf der Fläche des Plangebietes mit zwei Teilflächen TF1 (SO1) und TF2 (SO2) durchzuführen.

An den <u>maßgebenden</u> neun Immissionsorten nach /9/ gelten die **Orientierungswerten Lo(tags/nachts)** nach **DIN 18005-1** /1/ wie folgt:

01 Gartensparte Kieswerk	$L_O(t/n) = 60/45 \text{ dBA}$	Mischgebiet MI
02 Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Lo(t/n) = 60/45 dBA	Mischgebiet MI
03 Ramsiner Str. 32 Sandersdorf	Lo(t/n) = 55/40 dBA	Allgemeines Wohngebiet WA
04 Ramsiner Str. 34 Sandersdorf	Lo(t/n) = 55/40 dBA	Allgemeines Wohngebiet WA
05 Ring der Chemiearbeiter 66	$L_O(t/n) = 55/40 \text{ dBA}$	Allgemeines Wohngebiet WA
06 Sandersdorfer Str. 24b	$L_O(t/n) = 55/40 \text{ dBA}$	Allgemeines Wohngebiet WA
07 Zörbiger Str. 18 Sandersdorf	Lo(t/n) = 60/45 dBA	Mischgebiet MI
08 Zörbiger Str. 21 Sandersdorf	Lo(t/n) = 60/45 dBA	Mischgebiet MI
09 Zörbiger Str. 23 Sandersdorf	$L_{O}(t/n) = 55/40 dBA$	Allgemeines Wohngebiet WA

Zusätzliche Immissionsorte sind nicht maßgebend.

Der Lageplan in Anlage 1 und Bild 2 stellt den Bezug zu den Teilflächen und den Immissionsorten her.

Für die folgenden Berechnungen wurde ein digitales dreidimensionales Geländemodell erstellt und mit dem Programm /7/ die Emissionskontingente L(EK) für die zwei Teilflächen des B-Plans so ermittelt, dass die o.g. Orientierungswerte Lo an den neun maßgeblichen Immissionsorten um 6 dBA unterschritten werden.

Damit ist das Lärmvorbelastungskriterium nach TA Lärm /2/, Abschn. 3.2.1, Abs. 2 erfüllt, d.h., das die Lärmeinflüsse bestehender Gewerbebetriebe auf die Immissionsorte berücksichtigt worden sind.

Die Planunterlagen wurden durch das Büro für Raumplanung Heinrich Perk aus Köthen zur Verfügung gestellt.

2. Plangebiet

Das Plangebiet ist in den Bildern 1+2 und der Lageplan in Bild 3 als Auszug dargestellt.

Bild 1 Luftbild Plangebiet B-Plan



(Quelle: GoogleEarth 2021)

Bild 2 Plangebiet B-Plan (Entwurf)



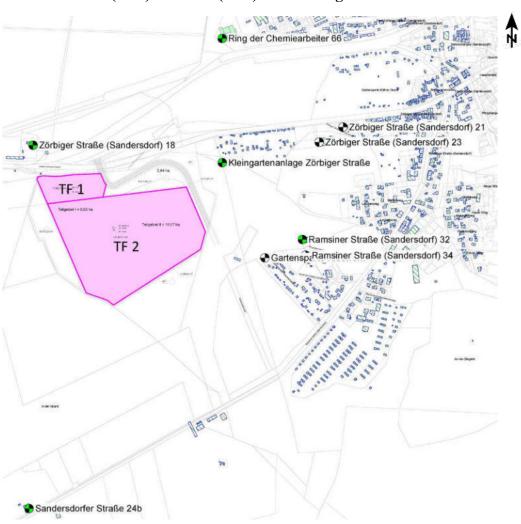


Bild 3 Lageplan zum B-Plan mit 9 Immissionsorten und den 2 Teilflächen TF1 (SO1) und TF2 (SO2) als Auszug

3. Emissions- und Immissionskontingente L(EK) und L(IK)

Die Berechnungen der Kontingente erfolgte unter Verwendung des Programms /7/ nach DIN 45691 /6/. Im Plangebiet mit den zwei Teilflächen wurden die **Emissionskontingente L(EK)** so verteilt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 -1 /1/ an den neun Immissionsorten als **Planwerte L(PI)** um 6 dBA unterschritten werden (Vorbelastungskriterium der TA Lärm /2/).

In der Anlage 2 sind die Berechnungen zu den Kontingenten und die Lage der Teilflächen und der Immissionsorte dokumentiert und in Anlage 3 Rasterlärmkarten für die Schallausbreitung. In den Tabellen 1 und 2 sind die Kontingente für die Teilflächen auszugsweise dargestellt.

Blatt 6

Tabelle 1 Emissionskontingente L(EK), Planwerte L(PI) und Immissionskontingente L(IK) der drei Teilflächen TF am Tage (Auszug)

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	60,0	55,0	55,0	55,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	54,0	54,0	49,0	49,0	49,0

							Teilpegel
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66
TF 1	17007,1	64	38,9	41,6	37,6	37,4	38,6
TF 2	126462,7	63	50,8	52,3	48,5	48,2	46,0
lmm	issionskonting	gent L(IK)	51,1	52,6	48,8	48,6	46,7
	Unters	chreitung	2,9	1,4	0,2	0,4	2,3

Tabelle 2 Emissionskontingente L(EK), Planwerte L(PI) und Immissionskontingente L(IK) der drei Teilflächen TF in der Nacht (Auszug)

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0	34,0	34,0	34,0

							Teilpegel
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66
TF 1	17007,1	49	23,9	26,6	22,6	22,4	23,6
TF 2	126462,7	48	35,8	37,3	33,5	33,2	31,0
lmm	issionskontin	gent L(IK)	36,1	37,6	33,8	33,6	31,7
	Unters	chreitung	2,9	1,4	0,2	0,4	2,3

=> Die Maßeinheiten

- der Emissionskontingente L(EK) sind dBA/m^2 ,
- der Planwerte L(PI) und der Immissionskontingente L(IK) sind dBA.

Vorschlag für eine textliche Festsetzung der Emissionskontingente L(EK) im Bebauungsplan nach DIN 45691/6/:

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten"

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 1	64	49
TF 2	63	48

"Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5."

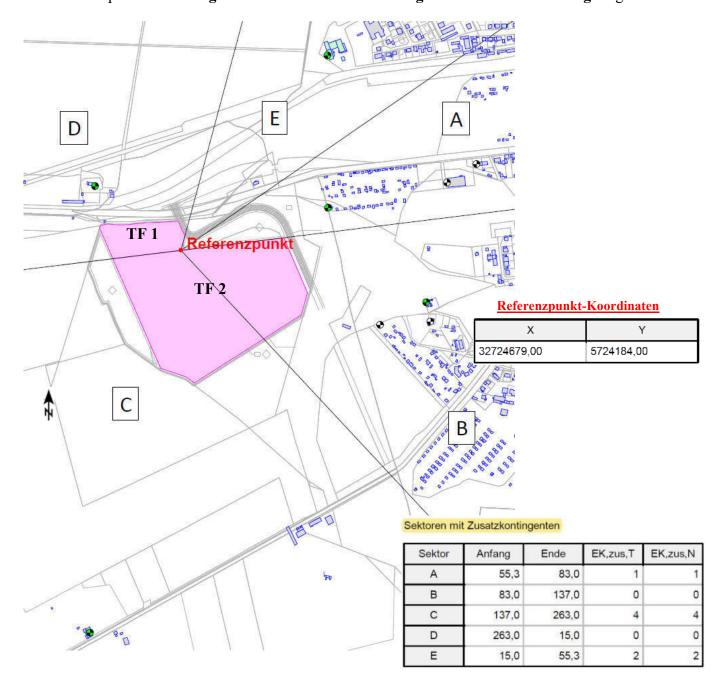
=> Die Maßeinheit der Emissionskontingente L(EK),T und L(EK),N ist dBA/m²

Blatt 8

Nach DIN 45691 /6/ können einzelnen sogenannten **Richtungssektoren in den Teilflächen** höhere Werte zugebilligt werden, die **bei Bedarf** zu den festgelegten **Emissionskontingenten L(EK)** addiert werden.

Ausgehend von einem mit dem Programm /7/ berechneten Referenzpunkt wurden die Sektoren A bis E definiert.

Der Sektorenplan ist in Anlage 2 dokumentiert und in der folgenden Grafik als Auszug dargestellt:



Vorschlag dazu für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan nach DIN 45691 /6/:

"Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden 9 Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK)+L(EK,zus) ersetzt werden"

4. Zusammenfassung

Durch Berechnungen der Emissionskontingente L(EK) für zwei Teilflächen im Planungsgebiet wurden die Kriterien für textliche Festsetzungen geschaffen, die beispielgebend im Abschnitt 3. aufgeführt sind.

In Anlage 2 sind die Ergebnisse dokumentiert und in Anlage 3 Rasterlärmkarten für die Schallausbreitung.

- => Die ermittelten Emissionskontingente L(EK) gewährleisten die Einhaltung
 - der Orientierungswerte Lo der DIN 18005-1/1/
 - der berechneten Planwerte L(PI)
 - des Vorbelastungskriteriums der TA Lärm /2/ und
 - der berechneten Immissionskontingente L(IK) an den neun maßgebenden Immissionsorten.

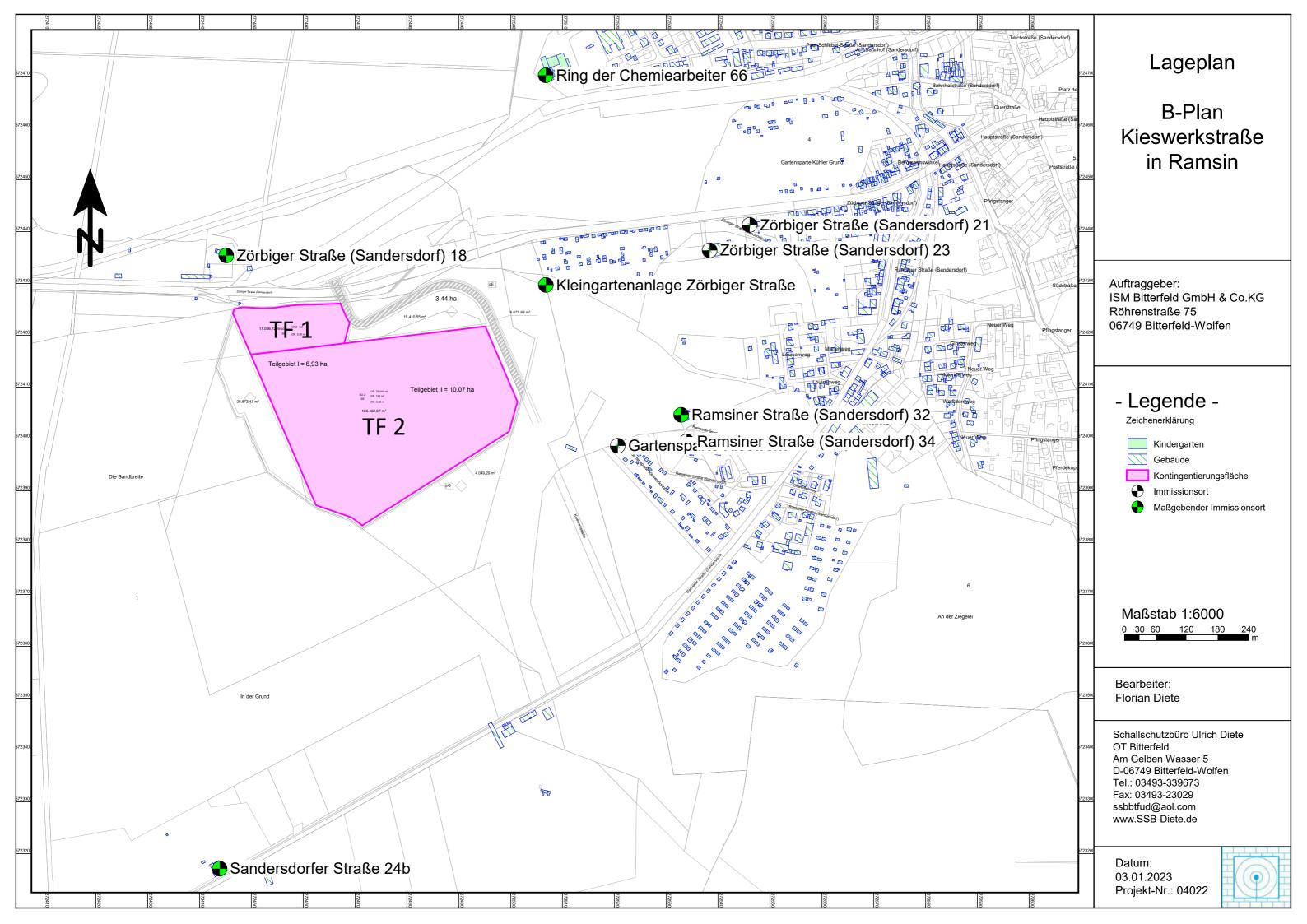
5. Literaturverzeichnis

- /1/ DIN 18005-1, 07/2002 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren DIN 18005-Bbl.1, 05/1987 Schallschutz im Städtebau, Orientierungswerte
- /2/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm, 26.08.1998 (GMBl. 1998, S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- /3/ DIN ISO 9613-2, 10/1999 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
- /4/ VDI 2720, 03/1997 Schallschutz durch Abschirmung im Freien
- /5/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO v. 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- /6/ DIN 45691, 12/2006 Geräuschkontingentierung
- /7/ SoundPLAN GmbH, Backnang Berechnungsprogramm "SoundPLAN 8.2"
- /8/ Begründung zum Entwurf Büro für Raumplanung Heinrich Perk Köthen, 11.03.2022
- /9/ Hinweise zum Immissionsschutz Landratsamt Anhalt-Bitterfeld, 17.05.2022, Az.: 63-00680-2022-52

Blatt 11

Anlage 1

Lageplan



Blatt 13

Anlage 2

Ergebnisse der Kontingentierung

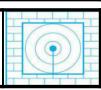
Geräuschkontingentierung - Kontigentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
Gesamtimmissionswert L(GI)	60,0	60,0	55,0	55,0	55,0	55,0	60,0	60,0	55,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	54,0	54,0	49,0	49,0	49,0	49,0	54,0	54,0	49,0

				Teilpegel							
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
TF 1	17007,1	64	38,9	41,6	37,6	37,4	38,6	34,9	50,2	36,2	37,1
TF 2	126462,7	63	50,8	52,3	48,5	48,2	46,0	43,7	50,8	45,4	46,5
Imm	nissionskonting	gent L(IK)	51,1	52,6	48,8	48,6	46,7	44,2	53,6	45,9	47,0
	Unters	chreitung	2,9	1,4	0,2	0,4	2,3	4,8	0,4	8,1	2,0

Projekt-Nr.: 04022



Geräuschkontingentierung - Kontigentierung

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	40,0	40,0	40,0	40,0	45,0	45,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0	34,0	34,0	34,0	34,0	39,0	39,0	34,0

				Teilpegel								
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23	
TF 1	17007,1	49	23,9	26,6	22,6	22,4	23,6	19,9	35,2	21,2	22,1	
TF 2	126462,7	48	35,8	37,3	33,5	33,2	31,0	28,7	35,8	30,4	31,5	
Imm	issionskonting	gent L(IK)	36,1	37,6	33,8	33,6	31,7	29,2	38,6	30,9	32,0	
	Unters	chreitung	2,9	1,4	0,2	0,4	2,3	4,8	0,4	8,1	2,0	

Projekt-Nr.: 04022



Geräuschkontingentierung - Kontigentierung

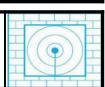
Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

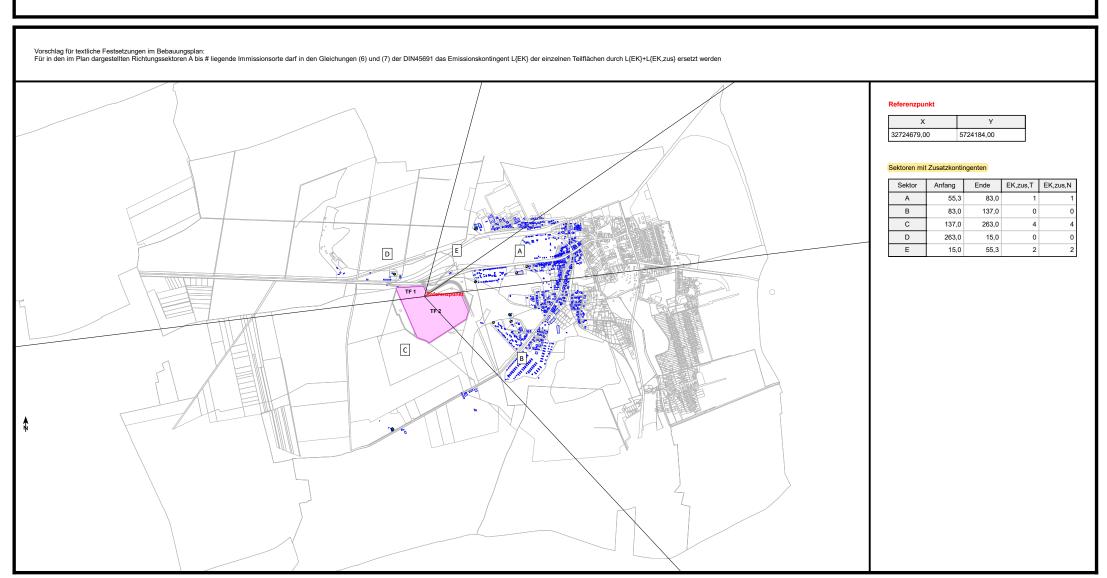
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N	
TF 1	64	49	
TF 2	63	48	

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Projekt-Nr.: 04022



Geräuschkontingentierung - Kontigentierung



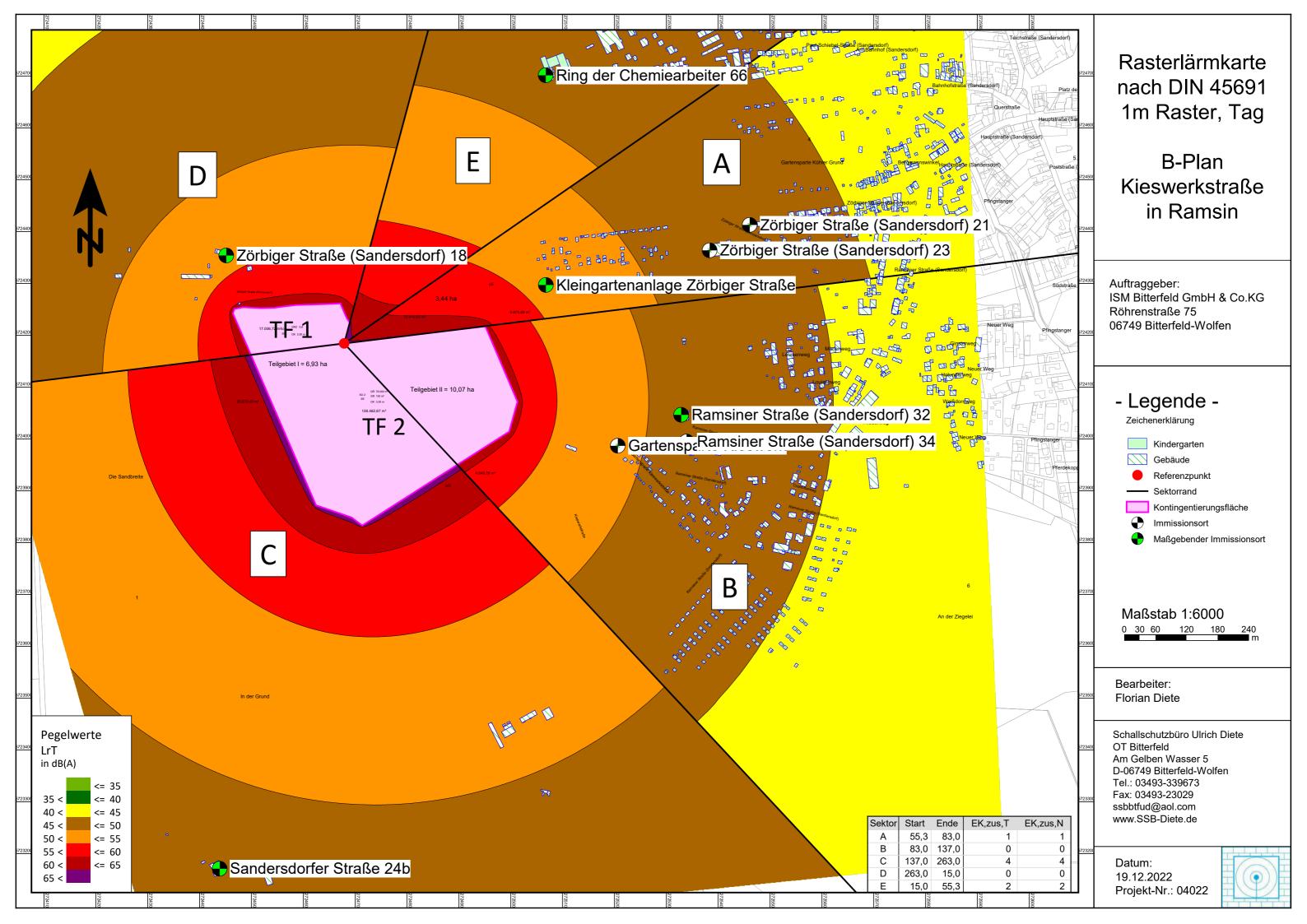
Projekt-Nr.: 04022 SSB Schallschutzbüro Ulrich Diete Am Gelben Wasser 5 06749 Bitterfeld-Wolfen

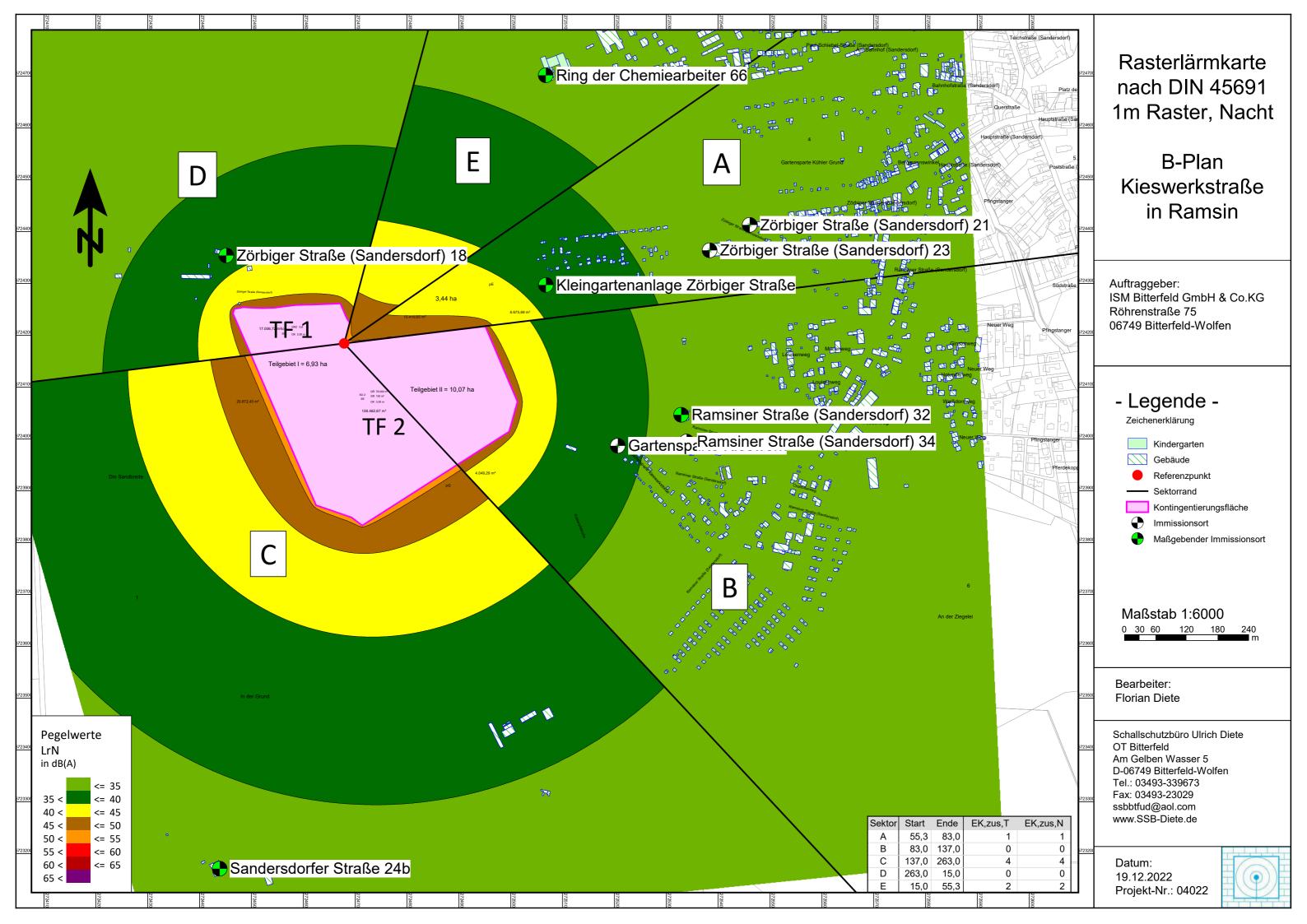


Blatt 18

Anlage 3

Rasterlärmkarten Tag und Nacht





Anlage 2



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf Kieswerkstraße 1 06792 Sandersdorf-Brehna Deutschland



Landesamt für Geologie und Bergwesen

Dezernat 14 Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau

Teilweise Aufhebung der Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-"Zscherndorf-Ramsin" Antrag vom 24.08.2021

Ihr Zeichen:

05.11.2021 14.11-34231-II-A-f-22/91-20675/2021

Frau Rappsilber Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.:

II-A-f-22/91

Bewilligungsfeld

"Zscherndorf-Ramsin"

bestätigt für den bergfreien Bodenschatz

"Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen"

wird teilweise aufgehoben.

 Die Bewilligung erlischt teilweise mit der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im beiliegenden amtlichen Lageriss ist das verbleibende Feld der Bewilligung festgelegt.

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die oeko-Baustoffe GmbH Sandersdorf GmbH zu tragen. Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsenanhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91 für das Bewilligungsfeld "Zscherndorf-Ramsin" wurde am 29.11.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung für den Bodenschatz "Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" bestätigt. Die oeko- Baustoffe GmbH Sandersdorf (nachfolgend oeko-Baustoffe), Kieswerkstraße 1 in 06792 Sandersdorf-Brehna ist Inhaberin der Bewilligung und betreibt den Kiessandtagebau.

Das Bewilligungsfeld liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemeinde Sandersdorf und hat derzeit eine Feldesgröße von 527.200 m² (abgerundet auf volle 100 m² lt. Unterlagenbergverordnung).

Mit Schreiben vom 12.10.2020 stellte die oeko-Baustoffe beim LAGB den Antrag auf die teilweise Aufhebung der vorgenannten Bewilligung. Begründet wird der Antrag mit der schlechten Rohstoffqualität im nördlichen Teil der Bewilligung, die die Ansprüche an einen qualifizierten Rohstoff nicht erfüllt. Eine wirtschaftliche Nutzung ist daher nicht möglich. Daher hat sich die oeko-Baustoffe entschlossen die Teilfläche der Bewilligung aufzuheben.

Nach der teilweisen Aufhebung verbleibt das Bewilligungsfeld mit einer Flächengröße von 332.100 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBerg-VO).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen lag dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamwesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG für die Aufhebung einer Bergbauberechtigung gemäß § 19 BBergG ist das LAGB.

Der schriftliche Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung ist am 12.10.2020 beim LAGB eingegangen. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregisterauszug eingetragenen Geschäftsführer Herrn Holger Hofmann.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-"Zscherndorf-Ramsin" zur Gewinnung des Bodenschatzes "Kieseund Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" wird antragsgemäß teilweise aufgehoben.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist eine Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn der Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Der Antrag auf teilweise Aufhebung des Gewinnungsrechtes wurde mit Schreiben vom 24.08.2021 beim LAGB gestellt.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist der Behörde nicht

eingeräumt.

Die Bewilligung ist daher antragsgemäß teilweise aufzuheben.

zu 2.)

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung teilweise erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieses Bescheides im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt veröffentlicht.

Die Berechtsamsurkunde sowie der dazugehörige Lageriss für die Bewilligung "II-A-f-22/91-"Zscherndorf-Ramsin" sind nur noch für das verbleibende Feld gültig. Das verbleibende Bewilligungsfeld ist im beiliegenden amtlichen Lageriss mit den Feldeseckpunkten 1-5 festgelegt und hat eine Flächengröße von 332.100 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenBerg-VO).

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5, und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) und der lfd. Nr. 5, Tarifstelle 1.9

Gemäß VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig für die Amtshandlung ist der Antragsteller. Da die oeko-Baustoffe den Antrag gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Kosten mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

Hinweis

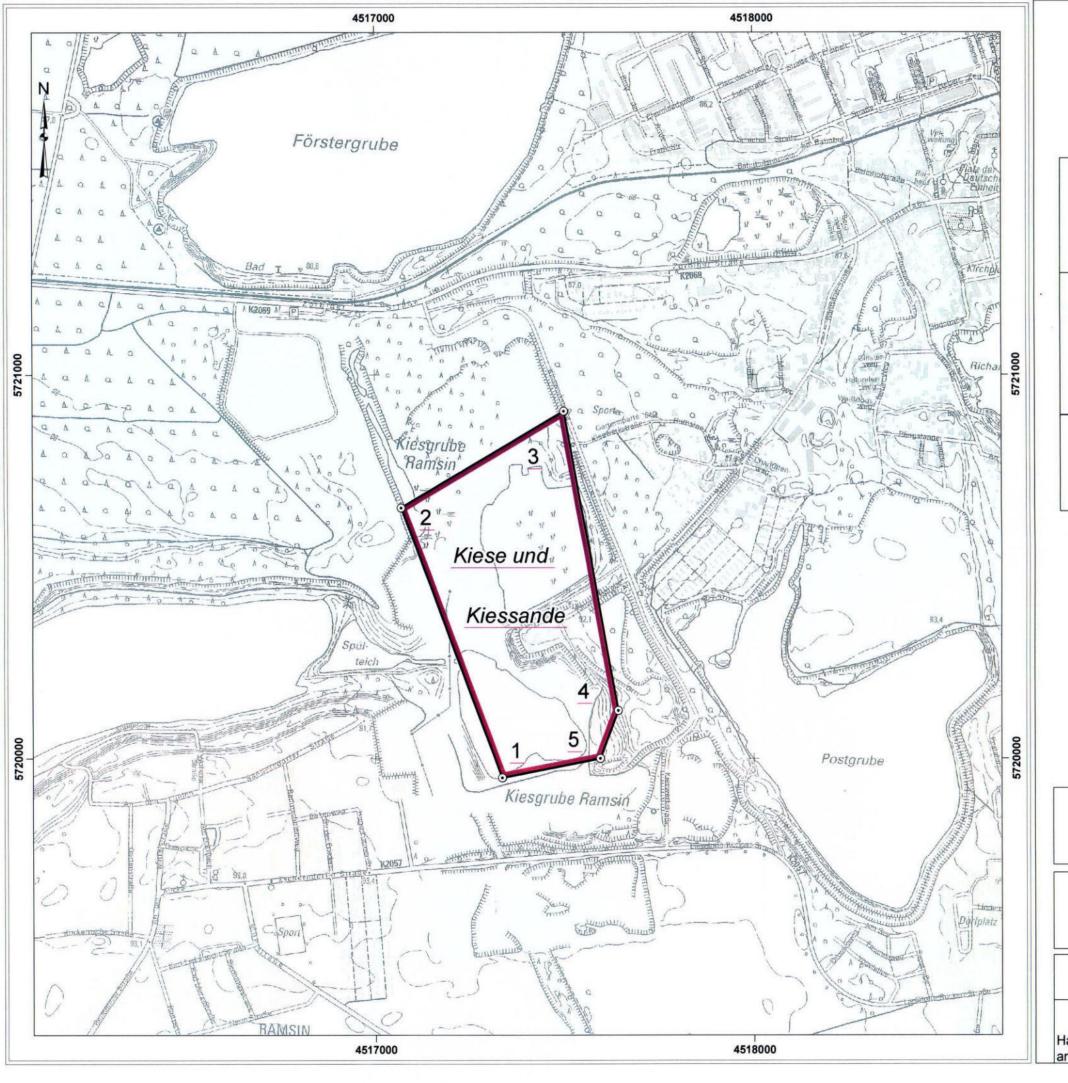
Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieser Entscheidung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

Die Änderung der Berechtigung wird gemäß § 75 Abs. 5 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte entsprechend vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rappsilber





Landesamt für Geologie und Bergwesen

Lageriss

für den verbleibenden Feldesteil der Bewilligung II-A-f-22/91 -"Zscherndorf-Ramsin" nach teilweiser Aufhebung gemäß § 19 BBergG

Rechtsinhaber:

oeko-baustoffe GmbH Kieswerkstraße 1 06792 Sandersdorf-Brehna

Bodenschatz:

Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

Eckpunktkoordinaten der Feldesfläche		
Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4517335,00	5719950,00
2	4517069,10	5720653,00
3	4517500,00	5720905,00
4	4517642,00	5720125,00
5	4517595,00	5720000,00
eldesfläche (red.) in m²		332.100

Landkreis

Gemeinde

Anhalt-Bitterfeld

Sandersdorf-Brehna

Ausschnitt aus der Berechtsamskarte

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten © GeoBasis - DE / LVermGeo LSA, [2018, Az: 011112]

Koordinatensystem: Gauß-Krüger Bezugsellipsoid: Bessel / RD 83 (LS 110)

Maßstab: 1:10.000

0 0,075 0,15 0,3 0,45 0,6 Kilometer

Halle/Saale: 03.11.2021 angefertigt: Stelzner

Jost (Bergvermessungsdirektor)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (§11 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) hier: pE private Erschließungsstraße



Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünflächen



Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

pG private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwiklung von Natur und Landschaft



Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)



Maßnahmenbeschreibung gemäß textlichen Festsetzungen Nr. 3 'Grünordnerische Festsetzungen' - Maßnahmen 1 - 5



Filterbrunnenstandort (LMBV)



Grundwassermessstelle (LMBV)



Richtungssektoren A - E



Nutzungsschablone SO 1 EE

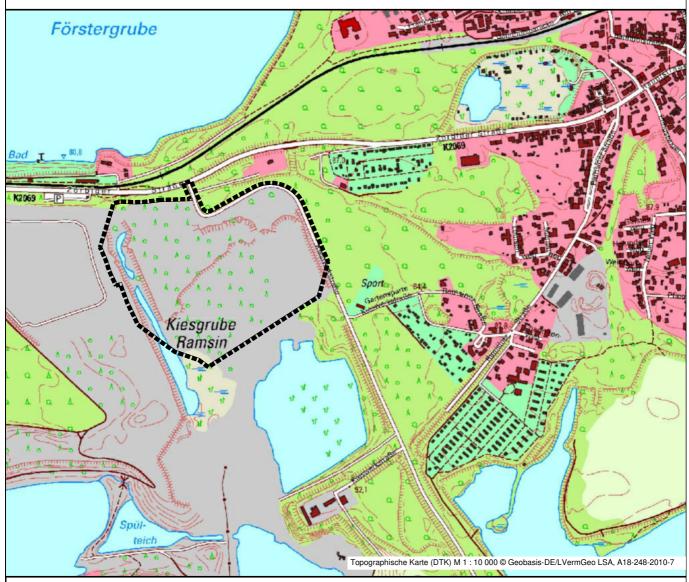
	GRZ : Grundflächenzahl
Baugebiet	OK _{Photo, NA} : Höhe der Oberkante Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen OK _{SA} : Höhe der Oberkante sonstigen baulichen Anlagen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.2)

Nutzungsschablone SO 2 EE

	GRZ Photo : Grundflächenzahl für Photovoltaikanlagen GR Erschl. : zulässige Grundfläche für Erschließung GR NA : zulässige Grundfläche für Nebenanlagen (siehe textl. Festsetzung Nr. 2.3)		
Baugebiet	OK _{Photo, NA} : Höhe der Oberkante Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen		
	(siehe textl. Festsetzung Nr. 2.2)		

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1:10 000



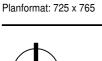


Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Ramsin

Entwurf -Auslegungsexemplar -

Stand: 16.03.2023
Datei: 230316_ BP_E_PVA.dwg

Bebauungsplan sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße"



Maßstab 1:2000



DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau Dorferneuerung • Landschaftsplanung



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna den Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B . beschlossen. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Verfahrensvermerke Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der derzeitig gültigen Fassung am 11.09.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr. 19/2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom 11.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022 durchgeführt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 08.04.2022 im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr. 7/2022. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs.1 BauGB an der Planung beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 08.04.2022 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr./ ortsüblich mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" und die Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verwaltungsamt der Stadt Sandersdorf-Brehna, Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersorf-Brehna während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB setzte die Gemeinde den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am geprüft und eine Abwägung vorgenommen. Das Ergebnis ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat den Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Stadt Sandersdorf-Brehna, den Bürgermeisterin

Stadt Sandersdorf-Brehna, den	·
	Bürgermeisterin
	Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt nsin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil
Stadt Sandersdorf-Brehna, den	
	Bürgermeisterin
Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ra Mitteilungsblatt der Stadt Sanders Sondergebiet Erneuerbarer Energ mit Begründung während der Dier Auskunft gegeben wird, ortsüblich In der Bekanntmachung ist auf die der Abwägung, sowie auf die Rec Entschädigungsansprüchen(§ 44 l Der Bebauungsplan Sondergebiet	Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mänge tsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von
Stadt Sandersdorf-Brehna, den	
	Bürgermeisterin
"Nördlicher Teil der Kieswerkstraß und Formvorvorschriften gemäß §	nntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbarer Energien der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin sind eine Verletzung von Verfahren 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und beachtliche Mängel des Abwägungs- BauGB nicht geltend gemacht worden.
Stadt Sandersdorf-Brehna, den	
	Bürgermeisterin
	Sondergebiet Erneuerbarer Energien "Nördlicher Teil der Kieswerkstraße" der Stadt nsin wurde ausgearbeitet von dem
	BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
	DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
	Raumordnung • Bauleitplanung • Städtebau Dorferneuerung • Landschaftsplanung
Bärteichpromenade 31 06366 Köthen (Anhalt)	Telefon: 03496/ 40 37 -0 Telefax: 03496/ 40 37 20
•	Telefax: 03496/ 40 37 20

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1ff BauNVO)

SO 1 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 1 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstofferzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Batteriegroßspeicher,
- Wasserstofferzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicher und Wasserstoff-Kraftwerke,
- Wasserstoff-Tankstellen,
- Bürogebäude, Werkstätten und Lager
- Sanitäranlagen
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo-und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten, Stellplätze).

SO 2 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 2 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstofferzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische).
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung).
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Für das SO 2 EE wird die Grundfläche differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die maximale Höhe der sonstigen zulässigen Anlagen im SO 1 EE wird auf 7,0 m festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Im SO 1 EE sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes wie Schornsteine, Abluftrohre sowie Antennen und andere Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 15,0 m ausnahmsweise zulässig.

Im SO 2 EE sind Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

2.3 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Im SO 1 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Im SO 2 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Im SO 2 EE sind für die innere Erschließung 3.800 m² und für zusätzlich neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) in einer Größenordnung von 150 m² zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

2.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Hingegen ist das Errichten von Einfriedungen, unterirdischen Kabeln und Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.5 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Baugebiet L(EK), T L(EK), N SO 1 EE 64 49 SO 2 EE 63 48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Für die 9 Immissionsorte (siehe Schalemissionsprognose, Blatt 8 der Anlage 1) der im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK)+L(EK,zus) ersetzt werden.

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
Α	55,3	83,0	1	1
В	83,0	137,0	0	0
С	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

3. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahme (1) - Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Modulen Im SO EE 2 sind auf den nicht überstellten Rohbodenflächen Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen. Hierzu wird die Humusauflage mit der aufgewachsenen Vegetation abgetragen. Die Plaggen sind aus dem Gebiet zu entfernen.

Maßnahme 2 - Entwicklung von Ruderalgesellschaften unter, neben und zwischen den Modulen Auf den nicht überstellten Ruderalflächen sowie unter den Modultischen sind im SO EE 2 sukzessive Ruderalgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 3 Jahren einer Mahd zu unterziehen.

Maßnahme 3 - Entwicklung von Halbtrockenrasen

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen.

Maßnahme 4 - Sukzession von Gehölzbeständen

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern ist die Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession vorgesehen.

Eine Pflege innerhalb der Maßnahmenflächen ist nicht vorgesehen, da sich die natürliche Sukzession ungestört entwickeln soll. Im Übergang zu benachbarten offen gehaltenen Flächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

Der vorhandene Bewuchs darf in einer Breite von maximal 12 m für eine Zufahrt im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrt beseitigt werden.

Maßnahme (5) - Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten

Zum Erhalt und zur Optimierung von Habitaten der Zauneidechse und von Amphibienarten, wie Wechselkröte und Kreuzkröte, sind westlich und östlich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässern 8 Kleinstrukturen aus Steinhaufen und Totholz anzulegen. Der Abstand zwischen den Strukturen sollte etwa 80 bis 100 m, max. 150 m betragen.

Die Mindestfläche der Kleinstrukturen muss eine Größenordnung von 3 m² und eine Höhe von 50 bis 100 cm betragen.

Sonstiger Artenschutz:

Die Gehölzentfernung (inkl. Gehölzrückschnitt) ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSCHG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.

Die Baufeldräumung sowie die Baumaßnahme selbst sind außerhalb der Brutperiode von März bis Juli durchzuführen.

Auf eine Flächenmahd und ein Abplaggen nach Errichtung der Solaranlage in der Brutperiode von März bis Juli wird verzichtet.

Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse und möglicher Amphibienarten in das Baufeld der Solaranlage ist eine bauzeitliche Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunterkante im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze zu gewährleisten.

Auf ein flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen) ist zu verzichten, das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren.

Die Installation der Zaunanlagen erfolgt ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mind. 20 cm. Dadurch werden Barrieren für Klein- und Mittelsäuger vermieden.

4. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Geologie und Bergwesen

Filterbrunnen

Die Filterbrunnenstandorte dürfen in einem Radius von 10 m nicht be- bzw. überbaut werden. Es muss eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten gewährleistet werden. Abschließend sind die Filterbrunnen mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeiteten Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Grundwassermessstelle

Die Grundwassermessstelle KOE 223 ist zwingend zu schützen und zu erhalten. Der dauerhafte, ständige Zugang für Mess-/Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten.

Stadt Sandersdorf-Brehna

Stadt Brehna Glebitzsch

Heideloh

Petersroda





Renneritz

Roitzsch

Zscherndorf



















Beschlussvorlage

Sachbearbeiter: Herr Dirks **DSNR**: 051/2023 Telefon: (0 34 93) 801-430 Sitzungsnr.: OR REN - 006/2023 Fachbereich: Bau- und Ordnungsverwaltung Datum: 21.03.2023

Gremien:

Ortschaftsrat Renneritz öffentlich 20.04.2023

Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 08.05.2023

Haupt- und Finanzausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 10.05.2023

Stadtrat Sandersdorf-Brehna öffentlich 24.05.2023

Betreff:

Widmung einer Erschließungsstraße in der Ortschaft Renneritz der Stadt Sandersdorf-Brehna

Sachverhalt: Die Widmung ist gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S.187, 188), § 6 Abs. 1, eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Widmung wird durch den Träger der Straßenbaulast verfügt, in diesem Fall durch die Stadt Sandersdorf-Brehna.

Eine Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen oder den Besitz durch Vertrag erlangt hat.

Die Übernahme der Verkehrsanlagen im Bereich Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung Glebitzscher Straße" in 06792 Sandersdorf-Brehna OT Renneritz wurde mit dem Erschließungsvertrag gemäß § 9 "Übernahme der Erschließung" vom Vorhabenträger vertraglich festgelegt.

Die neu erbaute Straße befindet sich im Ortsteil Renneritz und soll einen eigenen Straßennamen erhalten. Hierfür liegen folgende drei Vorschläge vor: "Elfenweg", "Äußere Dorfstraße" und "Zur Dorfmitte". Im Rahmen des Ortschaftsrates Renneritz am 20.04.2023 soll hierfür eine Empfehlung zur Namensgebung abgegeben werden.

Erreichbar ist die Erschließungsstraße über die "Innere Dorfstraße" und mündet in die Kreisstraße K2056/ Glebitzscher Straße ein. Diese besteht aus einem Fahrstreifen und seitlich verlaufenden Gehweg. Auf den angrenzenden Grundstücken werden Wohnhäuser errichtet. Die öffentliche Widmung und Namensgebung ist Voraussetzung für die Vergabe von Hausnummern.

Die Widmungsverfügung hat des Weiteren Festlegungen und Beschränkungen für bestimmte Benutzungsarten und Benutzungszwecke zu enthalten.

Die zu widmenden Teilflächen sind, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, im beigefügten Lageplan ocker (Straße), orange (öffentliche Stellplätze) sowie hellbraun (Gehweg) gekennzeichnet.

Nachfolgende Festsetzungen werden als Inhalt der Verfügung vorgeschlagen:

1.Klassifizierung:

Die zu widmende Erschließungsstraße in 06792 Sandersdorf-Brehna, OT Renneritz im Bereich Bebauungsplan Nr. 5 "Wohnbebauung Glebitzscher Straße" wird als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA sowie der begleitende Weg als Gehweg eingestuft. (jeweils aus Betonsteinpflaster).

2.Funktion:

Die Straße hat die Funktion einer Gemeindestraße mit öffentlichen Stellplätzen. Der Weg hat die Funktion eines Gehweges.

3.Straßenbaulast:

Als Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Sandersdorf-Brehna gmäß §42 Abs. 1 StrG LSA bestimmt.

4. Straßenrechtliche Beschränkungen:

Kennzeichnung als Tempo-30-Zone.

Anlage:

Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna beschließt die öffentlich-rechtliche Widmung der Erschließungsstraße "Elfenweg" im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 in 06792 Sandersdorf-Brehna, OT Renneritz gemäß § 6 StrG LSA als Gemeindestraße.

Bürgermeisterin



Stadt Sandersdorf-Brehna

Stadt Brehna Glebitzsch

Heideloh

Petersroda





Ramsin

Renneritz

Roitzsch

Zscherndorf









Beschlussvorlage

Sachbearbeiter: Frau Brandt DSNR: 060/2023 Telefon: (0 34 93) 801-52 Sitzungsnr.: SR SB - 005/2023 Fachbereich: Bau- und Ordnungsverwaltung Datum: 18.04.2023

Gremien:

Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs-und Umweltausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 08.05.2023

Haupt- und Finanzausschuss Sandersdorf-Brehna öffentlich 10.05.2023

Stadtrat Sandersdorf-Brehna öffentlich 24.05.2023

Betreff:

Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 hat der Bundesgesetzgeber einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung geschaffen. Damit ist die Gesellschaft gefordert, weitere Flächen für Erneuerbare Energien bereitzustellen, entsprechend vorzubereiten, zu dulden und verpflichtet jede Gemeinde ihren gesellschaftlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie zu leisten.

Die im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Regionalen Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (RP A-B-W) vom 30.05.2018 festgelegten Vorranggebiete umfassen eine Flächenkulisse von 0,99 % der Regionsfläche und sind nunmehr nicht mehr ausreichend. Das Land Sachsen-Anhalt hat daher bis

- > zum 31.12.2027 eine Fläche von 1,8 % und bis
- > zum 31.12.2032 eine Fläche von 2,2 % für die Windenergie neu zur Verfügung zu stellen.

An dieser Stelle sei betont, dass mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten entfällt und die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nun gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB prinzipiell überall im Außenbereich zulässig ist. Dabei können selbst Landschaftsschutz- und Denkmalschutzgebiete sowie Ziele der Raumordnung oder anderslautende Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung nicht entgegengehalten werden.

Eine raumordnerische Steuerung wird nur erreicht, wenn die Flächenbeitragswerte an den festgelegten Stichtagen (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) eingehalten werden. Dann richtet sich die Zulässigkeit der Errichtung von WEA außerhalb von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB; das heißt, nur im Einzelfall können WEA außerhalb von Vorranggebieten zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Um zukünftig eine raumordnerisch gesicherte Entwicklung der Standorte von WEA zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, einen Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027" in der RP A-B-W neu aufzustellen.

Die Regionalversammlung der RP A-B-W hat sich entschlossen, diese Aufgabe bereits jetzt anzugehen und hat erste Grundzüge möglicher Festsetzungen für die Aufstellungsbeteiligung freigegeben. Diese ersten Grundzüge stellen einen Arbeitsstand dar und besitzen noch <u>keine Wertigkeit eines Entwurfs im Sinne des § 9 Abs. 2 ROG.</u> Gleichwohl möchte die Stadt Sandersdorf-Brehna bis zum 31.05.2023 eine abgestimmte Stellungnahme für einen künftigen Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" an die Geschäftsstelle der RP A-B-W übermitteln.

Als Diskussionsgrundlage erhielten in der 15. KW 2023 alle Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeisterin, die Mitglieder des WBOU sowie die Fraktionsvorsitzenden dazu ein Arbeitspapier der RP A-B-W vom 07.10.2022 mit Vorschlägen zu Erweiterungsflächen (violett hinterlegt) und neuen Flächen (grau hinterlegt) für das Stadtgebiet mit der Bitte, bis zum 27.04.2023 entsprechende Hinweise, Vorschläge oder Bedenken an die Verwaltung zu übermitteln. Diese Ergänzungen wurden im Rahmen des WBOU am 08.05.2023 ausgewertet, beraten und als gebündelte Stellungnahme nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna an die RP A-B-W gesandt werden.

Innerhalb der Suchraumkulisse 2022 können weitere Flächen vorgeschlagen werden. Bei der Erstellung des neuen Planansatzes der vorgegebenen Suchraumkulisse wurde die 1000 m - Abstandsregel zur bebauten Ortslage und die Einhaltung der Prüfbereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten berücksichtigt. Darüber hinaus sollen die neuen Vorranggebiete so konfliktfrei wie möglich Einvernehmen erzeugen.

Anlage:

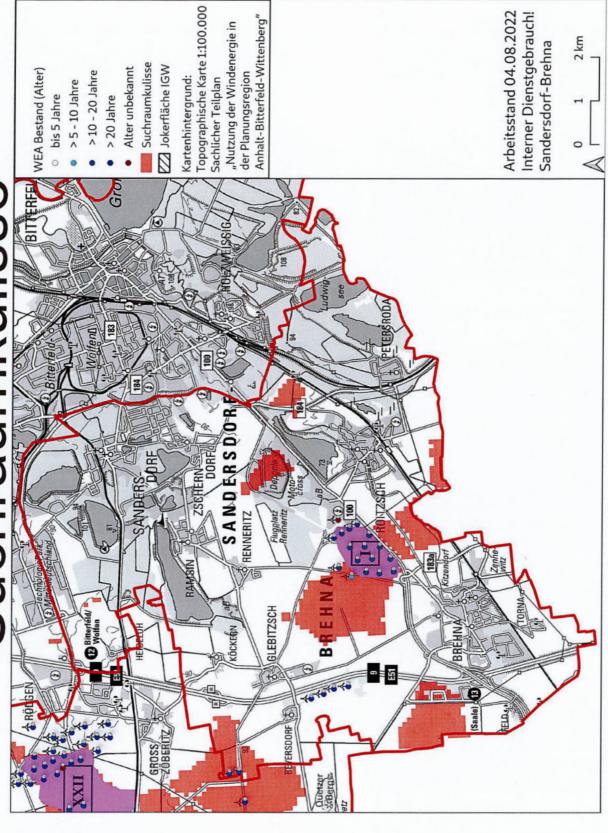
- Arbeitspapier 07.10.2022 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- > Zusammenfassung der aufgeforderten Beteiligten als Stellungnahme der Stadt Sandersdorf-Brehna

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna beschließt die Stellungnahme der Stadt Sandersdorf-Brehna in der vorliegenden Fassung zu den ersten Planungsabsichten des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu übermitteln.

Bürgermeisterin

Suchraumkulisse



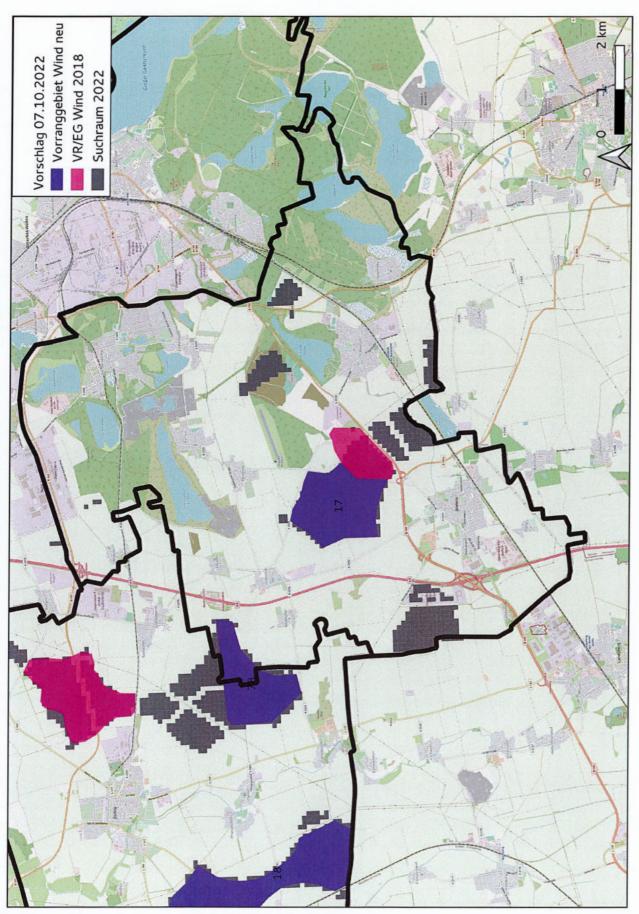
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Sandersdorf-Brehna

Vorschlagsfläche Nr.	Vorschlagsfläche Bezeichnung	VR-Vorschlag Geschäftsstelle 07.10.2022 in ha	
	Brehna/Roitzsch	271	
	Spören/Quetzdölsdorf/ Köckern		





Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Sandersdorf-Brehna

äche nune	
Anteil an Gesamtfläche der Kommune in %	2,69
VR-Vorschlag Geschäftsstelle 07.10.2022 Insgesamt in ha	466
STP 2018 VR/EG in ha	118
Gemeinde- fläche in ha	8.184

Flächengröße ist insgesamt beizubehalten! Vorschlagsflächen variiert werden. Die Innerhalb des Suchraums können die



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg



Stadt Sandersdorf-Brehna

Die Bürgermeisterin

Stadt Sandersdorf-Brehna • Bahnhofstraße 2 • 06792 Sandersdorf-Brehna

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle Frau Schilling Am Flugplatz 1 06366 Köthen
 Ihr Zeichen:
 01 13 00 01/TPW3

 Ihre Nachricht vom:
 09.03.2023

Geschäftszeichen: 613.211 - BRC

Bitte bei Rückfragen stets angeben.

Ansprechpartner(in): Frau Brandt
Zimmer: Haus I / 24
Telefon: 0 34 93 / 80 1 410
Telefax: 0 34 93 / 80 1 209
E-Mail: carina.brandt@sandersdorf-brehna.de

Datum: 11.05.2023

Neuaufstellung Sachlicher Teilplan "Windenergie 2027" in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

Sehr geehrte Frau Schilling,

mit Schreiben vom 09.03.2023 fordern Sie die Stadt Sandersdorf-Brehna auf, Vorschläge, Anregungen und Bedenken für einen Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg einschließlich Strategischer Umweltprüfung bis zum 31.05.2023 zu übermitteln.

Da mit dem Gesetz zum Ausbau von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 der Bundesgesetzgeber einen veränderten Rechtsrahmen für den Ausbau der Windenergienutzung geschaffen hat und mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) am 01.02.2023 die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten entfällt, ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nun gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB prinzipiell überall im Außenbereich zulässig.

Daher begrüßt die Stadt Sandersdorf-Brehna die Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" ausdrücklich, um weiterhin eine raumordnerische Steuerung und geordnete Entwicklung der erneuerbaren Energieerzeugung im Außenbereich zu ermöglichen und künftig zu sichern.

Im Vorfeld dieser gebündelten Stellungnahme wurden die Ortsbürgermeister*innen, die Mitglieder des Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna beteiligt, um sämtliche Belange zu fassen und zu berücksichtigen.





Deutsche Kreditbank Berlin • IBAN: DE23 1203 0000 0010 8174 50 • BIC: BYLADEM1001

Im Ergebnis Ihrer umfangreichen Grundlagenplanung (Ausschlusskriterien) kristallisierten sich die:

- Vorschlagsfläche Nr. 17 "Brehna/Roitzsch" mit einer Fläche von 271 ha und die
- Vorschlagsfläche Nr. 78 "Spören/Quetzdölsdorf/Köckern mit einer Fläche von 77 ha für die weitere Nutzung von Windenergie heraus.

Zuzüglich der Bestandsfläche des STP "Wind 2018" mit einer Fläche von 118 ha beläuft sich damit der Flächenanteil der Stadt Sandersdorf-Brehna an der gesamten Planungsregion A-B-W auf 5,69 %.

Gleichwohl uns bekannt ist, wie eine derartige Ungleichheit innerhalb der einzelnen Kommunen in der Planungsregion A-B-W zu Stande kommt, lehnt die Stadt Sandersdorf-Brehna diesen enormen Flächenanteil ab und fordert einen maximalen Flächenanteil für die Stadt Sandersdorf-Brehna von 2,2 % in Anlehnung an die Landesvorgabe, welche bis zum 31.12.2023 diesen Anteil an Windenergiegebiete ausweisen muss.

Dies würden 180 ha der Gesamtfläche der Stadt Sandersdorf-Brehna bedeuten und 62 ha mehr als das Bestands-Vorranggebiet darstellen und ist damit ausreichend.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna und ihre Umgebung ist von jahrelanger Industrie und Bergbau geprägt. Die Akzeptanz der Bevölkerung vorausgesetzt, entstanden nach der Wende neue Industrie- und Gewerbegebiete, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Vorranggebiete für die Windenergienutzung und bedauerlicherweise auch große Deponien, die erneut das Landschaftsbild negativ prägen.

Damit wurden den Menschen in dieser Region wiederum genug aufgebürdet und ein zusätzlich weiterer Ausbau in diesen Größenordnungen sollte daher verhindert werden. Vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland, respektive dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der politischen Situation der letzten Monate, müssen die Menschen in der Region immer höhere Energiepreise hinnehmen und sollen nunmehr noch mehr und höhere Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen. Das Werben nach Akzeptanz der Bevölkerung für mehr Windausbau kann vermutlich nur durch entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten an der Stromgewinnung erfolgen.

Daher wird seitens der Stadt Sandersdorf-Brehna vorgeschlagen, die Flächen der 4 WKA in Glebitzsch, südlich von Beyersdorf (Juliushof) und westlich der Bundesautobahn A 9 (Juliushof), welche außerhalb von Vorranggebieten rechtmäßig errichtet worden, in ein Vorranggebiet für Repowering festsetzen und die seitens der Regionalversammlung vorgeschlagenen Fläche Nr. 78 "Spören/Quetzdölsdorf/Köckern mit einer Fläche von 77 ha in Gänze zu streichen.

Des Weiteren bitte ich die Möglichkeit der Prüfung, ob unter Berücksichtigung der 1000 m Abstandsregel die Flächen beidseitig der Bundesautobahn A 9 eine Vorrangfläche für Windenergie der Kompensation des verringerten Flächenvorschlages von 5,69 % auf 2,2 % dient.

Bestandteil der allgemeinen Planungsabsichten zum STP "Wind 2027" sind darüber hinaus Scopingunterlagen, die den beabsichtigten Inhalt des Umweltberichtes einschließlich einer groben Beschreibung des Untersuchungsrahmens zeigen. Unter Punkt 1.5 "Methode der strategischen Umweltprüfung" sind der Untersuchungsraum, der Detaillierungsgrad, die Datenquellen sowie das Methodische Vorgehen ausreichend dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Steffi Syska Bürgermeisterin der Stadt Sandersdorf-Brehna